



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Mehrjähriger nationaler Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland

Geltungsperiode: 01.01.2022 bis 31.12.2026

Koordinierungsstelle für die Aufstellung und Aktualisierung des MNKP

Name	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Email-Adresse	114@bvl.bund.de
Homepage	BVL

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
1. Einleitung	1
A, C, D, E, F Bereiche Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren, die sich aus tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten ergeben sowie Tierschutz (Art. 1 Abs. 2 lit. a, c, d, e, f Verordnung (EU) 2017/625)	2
1. Strategische und operative Ziele (Art. 110 Abs. 2 lit. a OCR)	2
2. Risikokategorisierung der amtlichen Kontrollen (Art. 110 Abs. 2 lit. b OCR).....	12
2.1 Bereich Lebensmittelsicherheit.....	12
2.2 Bereich Futtermittelsicherheit	13
2.3 Bereich Tiergesundheit	15
2.4 Bereich Tierische Nebenprodukte.....	16
2.5 Bereich Tierschutz.....	18
2.6 Bereich Eingangskontrollen aus Drittländern	19
3. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien und beauftragten Kontrollstellen	20
3.1 Zuständige Behörden auf Bundes- und Länderebene	20
3.1.1 Bereich Lebensmittelsicherheit.....	21
3.1.2 Bereich Futtermittelsicherheit	21
3.1.3 Bereich Tiergesundheit	22
3.1.4 Bereich Tierische Nebenprodukte	23
3.1.5 Bereich Tierschutz.....	24
3.1.6 Bereich Eingangskontrollen aus Drittländern.....	25
3.2 Personalressourcen auf Bundes- und Länderebene	25
3.3 Nationale Laboratorien auf Bundes- und Länderebene.....	26
3.4 Übertragung von Überwachungsaufgaben auf beauftragte Stellen	26
4. Allgemeine Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen.....	27
4.1 Koordinierung zwischen verschiedenen Stellen der für die amtlichen Kontrollen zuständigen Behörden (länderübergreifend/Bund und Länder) (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR).....	27
4.1.1 Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)	27
4.1.2 Ausschüsse beim BVL.....	30

4.1.3	Bund-/Länderreferentenbesprechung des BMEL	31
4.1.4	Agrarminister- und Verbraucherschutzminister-Konferenz	31
4.2	Sektorübergreifende Datenverarbeitung und Datenmanagement auf Bund- und Länderebene.....	32
4.2.1	Datenaustausch zwischen Ländern und Bund nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV DatA).....	33
4.2.2	Fachinformationssystem Verbraucherschutz (FIS-VL).....	33
4.2.3	IT-Fachverfahren der Länder.....	33
4.2.4	Zentrale IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV)	35
4.3	Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen.....	36
4.3.1	Konzept der LAV zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen.....	36
4.3.2	Personalressourcen (Art. 110 Abs. 2 lit. c OCR) und Schulung des Personals (Art. 110 Abs. 2 lit. h OCR).....	42
4.3.3	Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung zur Erfüllung der Pflichten gemäß Art. 5 Abs. 1 OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. g)	45
4.3.4	Qualitätsmanagement und Evaluierung der QM-und Auditsysteme.....	45
5.	Sektorbezogene Darstellung der Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen...	47
5.1	Bereich Lebensmittelsicherheit.....	47
5.1.1	Fachbezogene Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten (Art. 5 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Art. 110 Abs. 2 lit. g OCR).....	47
5.1.2	Vertikale, nationale Rechtssetzung zur fachbezogenen Umsetzung der OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR).....	48
5.1.3	Dokumentierte Kontrollverfahren gemäß Art. 12 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Anhang II, Kapitel 2 OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. i OCR).....	48
5.1.4	Kontrollprogramme gemäß Art. 110 Abs. 2 a OCR	48
5.1.5	Organisation der fachbezogenen Zusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden (Art. 110 Abs. 2 lit. k OCR).....	49
5.1.6	Datenerhebung und -übermittlung gegenüber Bund bzw. EU KOM (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR) 50	
5.1.7	Fachbezogene Organisation und die Durchführung von Notfallplänen (Art. 110 Abs. 2 lit. j OCR) 51	
5.2	Bereich Futtermittelsicherheit	51
5.2.1	Fachbezogene Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten (Art. 5 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Art. 110 Abs. 2 lit. g OCR).....	51
5.2.2	Vertikale, nationale Rechtssetzung zur fachbezogenen Umsetzung der OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR).....	51
5.2.3	Dokumentierte Kontrollverfahren gemäß Art. 12 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Anhang II, Kapitel 2 OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. i OCR).....	52
5.2.4	Kontrollprogramme gemäß Art. 110 Abs. 2 a OCR	53
5.2.5	Organisation der fachbezogenen Zusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden (Art. 110 Abs. 2 lit. k OCR).....	55

5.2.6	Datenerhebung und -übermittlung gegenüber Bund bzw. EU KOM (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)	55
5.2.7	Fachbezogene Organisation und die Durchführung von Notfallplänen (Art. 110 Abs. 2 lit. j OCR)	56
5.3	Bereich Tiergesundheit	57
5.3.1	Fachbezogene Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten (Art. 5 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Art. 110 Abs. 2 lit. g OCR)	57
5.3.2	Vertikale, nationale Rechtssetzung zur fachbezogenen Umsetzung der OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)	57
5.3.3	Dokumentierte Kontrollverfahren gemäß Art. 12 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Anhang II, Kapitel 2 OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. i OCR)	58
5.3.4	Kontrollprogramme gemäß Art. 110 Abs. 2 a OCR	59
5.3.5	Organisation der fachbezogenen Zusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden (Art. 110 Abs. 2 lit. k OCR)	59
5.3.6	Datenerhebung und -übermittlung gegenüber Bund bzw. EU KOM (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)	60
5.3.7	Fachbezogene Organisation und die Durchführung von Notfallplänen (Art. 110 Abs. 2 lit. j OCR)	63
5.4	Bereich Tierische Nebenprodukte	68
5.4.1	Fachbezogene Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten (Art. 5 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Art. 110 Abs. 2 lit. g OCR)	68
5.4.2	Vertikale, nationale Rechtssetzung zur fachbezogenen Umsetzung der OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)	69
5.4.3	Dokumentierte Kontrollverfahren gemäß Art. 12 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Anhang II, Kapitel 2 OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. i OCR)	70
5.4.4	Kontrollprogramme gemäß Art. 110 Abs. 2 a OCR	70
5.4.5	Organisation der fachbezogenen Zusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden (Art. 110 Abs. 2 lit. k OCR)	71
5.4.6	Datenerhebung und -übermittlung gegenüber Bund bzw. EU KOM (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)	71
5.4.7	Fachbezogene Organisation und die Durchführung von Notfallplänen (Art. 110 Abs. 2 lit. j OCR)	71
5.5	Bereich Tierschutz	72
5.5.1	Fachbezogene Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten (Art. 5 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Art. 110 Abs. 2 lit. g OCR)	72
5.5.2	Vertikale, nationale Rechtssetzung zur fachbezogenen Umsetzung der OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)	73
5.5.3	Dokumentierte Kontrollverfahren gemäß Art. 12 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Anhang II, Kapitel 2 OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. i OCR)	74
5.5.4	Kontrollprogramme gemäß Art. 110 Abs. 2 a OCR	75
5.5.5	Organisation der fachbezogenen Zusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden (Art. 110 Abs. 2 lit. k OCR)	75
5.5.6	Datenerhebung und -übermittlung gegenüber Bund bzw. EU KOM (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)	75

5.5.7	Fachbezogene Organisation und die Durchführung von Notfallplänen (Art. 110 Abs. 2 lit. j OCR)	76
5.6	Bereich Eingangskontrollen aus Drittländern	77
5.6.1	Fachbezogene Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten (Art. 5 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Art. 110 Abs. 2 lit. g OCR)	77
5.6.2	Vertikale, nationale Rechtssetzung zur fachbezogenen Umsetzung der OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)	77
5.6.3	Dokumentierte Kontrollverfahren gemäß Art. 12 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Anhang II, Kapitel 2 OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. i OCR)	78
5.6.4	Kontrollprogramme gemäß Art. 110 Abs. 2 a OCR	78
5.6.5	Organisation der fachbezogenen Zusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden (Art. 110 Abs. 2 lit. k OCR)	78
5.6.6	Datenerhebung und -übermittlung gegenüber Bund bzw. EU KOM (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)	79
5.6.7	Fachbezogene Organisation und die Durchführung von Notfallplänen (Art. 110 Abs. 2 lit. j OCR)	79
6.	Überprüfung und Anpassung des MNKP (Art. 111 (2))	79
	Anhang Bereiche A, C, D, E, F	80
B	Bereich GVO – die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) zum Zweck der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln in die Umwelt (Art. 1 Abs. 2 lit. b Verordnung (EU) 2017/625)	95
1.	Strategische Ziele/Operative Ziele (Art. 110 (2a))	96
2.	Risikokategorisierung (Art. 110 (2b))	97
3.	Benennung der zuständigen Behörden (Art. 110 (2c))	98
4.	Übertragung von Aufgaben an beauftragte Stellen (Art. 110 (2d))	100
5.	Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen (Art. 110 (2e-i))	101
6.	Notfallpläne und Organisation der Zusammenarbeit und Amtshilfe (Art. 110 (2j-k))	102
7.	Qualitätsmanagement und Evaluierung der QM- und Auditsysteme	103
8.	Überprüfung und Anpassung des Plans	103
G	Bereich Pflanzengesundheit - Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (Art. 1(2g) Verordnung (EU) 2017/625)	104

1	Strategische und operative Ziele (Art. 110 (2a))	104
2.	Risikokategorisierung der amtlichen Kontrollen (Art. 110 (2b)).....	106
2.1	Einfuhr (Importeure)	107
2.2	Binnenmarkt (Pflanzenpass).....	107
2.3	Ausfuhr (Verpackungsholz in Gebrauch, Exporteure).....	108
3.	Benennung der zuständigen Behörden, des nationalen Referenzlabors und der beauftragten Kontrollstellen (Art. 110 (2) c-d)	109
3.1	Zuständige Behörden	109
3.1.1	Bundesbehörden.....	110
3.1.2	Länderbehörden.....	111
3.2	Personalressourcen.....	111
3.3	Übertragung von Überwachungsaufgaben	113
3.4	Nationale Referenzlaboratorien.....	113
3.5	Amtliche Laboratorien	113
4.	Organisation und Management der amtlichen Kontrollen (Art. 110 (2) e-i)).....	114
4.1	Übersicht über das Pflanzengesundheitssystem	114
4.2	Zollamtliche Überwachung	117
4.3	Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung.....	117
4.4	Koordinierung zwischen den verschiedenen Stellen der zuständigen Behörden	118
4.5	Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der Pflichten nach Art. 5 (1) der Verordnung (EU) 2017/625 durch die zuständigen Behörden	118
4.5.1	Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen	118
4.5.2	Ausschluss von Interessenkonflikten	118
4.5.3	Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen.....	118
4.5.4	Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal	119
4.5.5	Angemessene rechtliche Vollmachten	119
4.6	Aus- und Fortbildung.....	119
4.6.1	Fortbildungsmaßnahmen in den Ländern, Kooperation von Ländern.....	119
4.7	Elektronisches Verfahren PGZ-Online zur Beantragung von Exporten sowie Nutzung von TRACES NT für Importe.....	120
5.	Notfallpläne und Organisation der Zusammenarbeit und Amtshilfe (Art. 110 (2) j-k)).....	120
5.1	Notfallpläne.....	120

5.2	Organisation der Zusammenarbeit und Amtshilfe.....	120
6.	Überprüfung und Anpassung des Plans (Art. 111 (2)).....	121
7.	Qualitätsmanagement und Evaluierung der QM- und Auditsysteme	121
7.1	Qualitätsmanagement der Länder.....	121
7.2	Evaluierung der QM- und Auditsysteme	121
H	Bereich Pflanzenschutz - Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, sowie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, mit Ausnahme von Anwendungsgeräten für Pestizide (Art. 1(2h) Verordnung (EU) 2017/625).....	123
1	Strategische Zielsetzungen im Bereich Pflanzenschutz.....	123
2	Risikokategorisierung.....	124
2.1	Bewertung der Risiken, die mit einer Tätigkeit verbunden sind	125
2.2	Einführung von Unternehmenskategorien innerhalb einer Tätigkeit.....	125
2.2.1	Risikobeurteilung der Tätigkeit „Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“	126
2.2.2	Risikobeurteilung der Tätigkeit „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“	126
2.3	Risikobasierte Einfuhrkontrollen.....	128
2.4	Bundesweite Kontrollschwerpunkte	128
2.4.1	Schwerpunktkontrollen Pflanzenschutzmittel-Planproben	128
2.4.2	Schwerpunktkontrollen Anwendung und Inverkehrbringen.....	129
3.	Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien und beauftragten Kontrollstellen.....	129
3.1.1	Organisationsstrukturen	131
3.1.2	Personalressourcen.....	132
3.1.3	Ressourcen zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen	133
3.1.4	Laboratorien.....	133
3.2	Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen	134
3.3	Nationale Referenzlaboratorien.....	134
4.	Allgemeine Organisation und Durchführung der Kontrollen	135
4.1	Kontrollsysteme und Koordination der Tätigkeiten	135
4.1.1	Übersichtsdarstellung des Kontrollsystems.....	135
4.1.2	Eingesetzte Kontrollmethoden	135
4.1.3	Festlegung der Häufigkeit und Art der systematischen amtlichen Kontrollen.....	136
4.1.4	Anlasskontrollen.....	136
4.1.5	Umfang und Durchführung der amtlichen Kontrollen bei Einfuhren und Ausfuhren	136

4.1.6	Kooperation und Zusammenarbeit zuständiger Behörden mit verwandten Zuständigkeiten	137
4.1.7	Koordinierung von Tätigkeiten zur Gewährleistung der Kohärenz	138
4.2	Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien	140
4.2.1	Unparteilichkeit und Objektivität von Kontrollen, Ausschluss von Interessenkonflikten	140
4.2.2	Angemessene Laborkapazität, Einrichtungen und Ausrüstung.....	140
4.2.3	Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal	140
4.2.4	Angemessene rechtliche Vollmachten und rechtliche Befugnisse.....	140
4.3	Ausbildung/Schulung des Personals, das die amtlichen Kontrollen durchführt	140
4.3.1	Fortbildungsmaßnahmen in den Ländern, Kooperation von Ländern.....	141
4.4	Dokumentierte Verfahren	141
5.	Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung.....	142
5.1	Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei Notfallsituationen	142
5.1.1	Allgemeine Beschreibung der Zusammenarbeit bei Notfällen.....	142
6.	Überprüfung und Anpassung des Plans.....	143
I	Bereich Ökologischer Landbau - Die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (Art. 1 Abs. 2 lit. i VO (EU) 2017/625).....	144
1.	Strategische und operative Ziele (Art. 110 Abs. 2 lit. a).....	144
2.	Risikokategorisierung (Art. 110 Art. 2 lit. b)	145
3.	Benennung der zuständigen Behörden und beauftragten Kontrollstellen (Art. 110 Abs. 2 lit. c-d)	146
3.1	Zuständige Behörden der Länder	147
3.1.1	Weitere Ressourcen der zuständigen Behörden der Länder	149
3.2	Kontrollstellen	149
4.	Organisation und Management der amtlichen Kontrollen (Art. 110 Abs. 2 lit. e-i), ggfs. QM/Evaluierung der QM- und Auditsysteme).....	151
4.1	Art. 110 Abs. 2 lit. e-f.....	151
4.2	Art. 110 Abs. 2 lit. g -> Art. 5 Abs. 1	152
4.2.1	Art. 5 Abs. 1 lit. a.....	152
4.2.2	Art. 5 Abs. 1 lit. b, c und e	152
4.2.3	Art. 5 Abs. 1 lit. d.....	153
4.2.4	Art. 5 Abs. 1 lit. f.....	154

4.2.5	Art. 5 Abs. 1 lit. g und h	154
4.2.6	Art. 5 Abs. 1 lit. i	154
4.3	Art. 110 Abs. 2 lit. h	154
4.3.1	Angemessene Ausbildung	154
4.3.2	Weiterbildungen und Schulungen	154
4.4	Art. 110 Abs. 2 lit. i)	155
5.	Notfallpläne und Organisation der Zusammenarbeit und Amtshilfe (Art. 110 Abs. 2 lit. j-k)...	155
5.1	Notfallpläne	155
5.2	Amtshilfe	156
6.	Überprüfung und Anpassung des Plans (Art. 111 Abs. 2)	156
J	Bereich: Die Verwendung der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ und „garantiert traditionelle Spezialität“ und die entsprechende Kennzeichnung der Erzeugnisse (Art. 1 Abs. 2 lit. j der VO [EU] 2017/625 i.V.m. der VO [EU] Nr. 1151/2012)	157
1.	Ziele	157
1.1	Strategische Ziele	157
1.2	Operative Ziele	158
2.	Benennung der zuständigen Behörden und beauftragten Kontrollstellen	159
2.1	Zuständige Behörden	159
2.2	Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen	162
3.	Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden	162
3.1	Organisationsstrukturen	162
3.2	Personalressourcen	162
3.3	Durchführung der Kontrollen	162
3.4	Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten	163
4.	Regelungen für Audits der zuständigen Behörde	163
5.	Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der Verordnung (EU) 2017/625	163
5.1	Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen	163

5.2	Ausschluss von Interessenkonflikten	164
5.3	Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal.....	164
5.4	Angemessene rechtliche Vollmachten.....	164
5.5	Dokumentierte Verfahren	164
5.6	Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen.....	164
6.	Überprüfung und Anpassung des Plans.....	164

1. Einleitung

Die amtlichen Kontrollen gemäß VO (EU) 2017/625 (Official Control Regulation, im Folgenden OCR) sollen auf der Grundlage des mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) durchgeführt werden (Art. 109 OCR). Die Art. 110 und 111 OCR geben die Inhalte des MNKP sowie dessen Aufstellung, Aktualisierung und Überprüfung vor. Der MNKP wird für Deutschland jährlich aktualisiert.

Der MNKP umfasst die Bereiche gemäß Art. 1 Abs. 2 OCR und ist entsprechend gegliedert:

- A: Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit,
- B: genetisch veränderte Organismen,
- C: Futtermittel und Futtermittelsicherheit,
- D: Tiergesundheit,
- E: tierische Nebenprodukte,
- F: Tierschutz,
- G: Pflanzengesundheit,
- H: Pflanzenschutz,
- I: ökologische/biologische Erzeugnisse sowie
- J: Lebensmittel mit geschützter geografischer Herkunftsangabe

Auf Grund der Organisationsstruktur in Deutschland sind die Bereiche A, C, D, E sowie F in einem gemeinsamen Kapitel aufgeführt.

Im Jahr 2022 hat der fünfjährige Geltungszyklus des MNKP für die Jahre 2022 – 2026 begonnen. Die Länder hatten im Zeitraum 2020–2021 die Erfüllung der strategischen Ziele, die für die vergangenen fünf Jahre festgelegt worden waren, geprüft und eine Aktualisierung der Zielsetzung vorgenommen.

Die strategischen Ziele setzen den Rahmen für die Planung, Umsetzung, Analyse und Bewertung der amtlichen Kontrollen, die jährlich von den Ländern in Form von Schwerpunktprogrammen in den Bereichen gemäß Art. 1 Abs. 2 OCR konkretisiert werden. Hierbei wird der risikobasierte Ansatz zur Durchführung der amtlichen Kontrolle fortgeführt und weiter gestärkt. Zudem sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Informationen, die für Verbraucher und Bürger entscheidungsrelevant sein können, der Öffentlichkeit in einer Form zugänglich zu machen, die eindeutig, verständlich und nachvollziehbar ist. Hierzu zählen auch die Entwicklung neuer Ideen und Konzepte unter Berücksichtigung von mehr Transparenz des behördlichen Handelns und der durch die amtlichen Kontrollen erzielten Ergebnisse sowie Informationen zum Täuschungsschutz.

A, C, D, E, F Bereiche Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren, die sich aus tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten ergeben sowie Tierschutz (Art. 1 Abs. 2 lit. a, c, d, e, f Verordnung (EU) 2017/625)

Integrierter Kontrollplan

Modul Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit, Futtermittel und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren, die sich aus tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten ergeben (im Folgenden: Tierische Nebenprodukte) sowie Tierschutz

Dieses Modul gilt für die Periode:

01.01.2022 bis 31.12.2026

1. Strategische und operative Ziele (Art. 110 Abs. 2 lit. a OCR)

Folgende strategische Ziele für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte und Tierschutz für die Jahre 2022-2026 wurden durch die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) auf ihrer 37. Sitzung beschlossen.

- I. Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen unter Weiterentwicklung der QM- und Auditsysteme sowie der Unabhängigen Prüfungen in den Ländern
- II. Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
- III. Koordinierte interdisziplinäre Kontrollkonzepte (Tiergesundheitsbereich, Tierarzneimittelüberwachung, Humanmedizin, Lebensmittelüberwachung) und Nutzung neuer Analysemethoden zur Verringerung der Belastung mit Zoonose-Erregern aus der Lebensmittelkette
- IV. Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und der Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte
- V. Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten
- VI. Reduzierung der Belastung von Lebensmitteln mit Rückständen und Kontaminanten sowie Reduzierung von Antibiotika-Resistenzen entlang der gesamten Lebensmittelkette (Nutztiere, Futtermittel, Lebensmittel) durch frühes Erkennen neuer Belastungsquellen und durch fachübergreifende Kontrollstrategien
- VII. Verbesserung des Tierschutzes insbesondere bei Nutztieren durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte nach einem risikobasierten Ansatz
- VIII. Evaluierung und Weiterentwicklung des Stands der risikobasierten Kontrollen nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 in allen Bereichen der OCR
- IX. Bekämpfung von Irreführung und Täuschung im Lebensmittelbereich als Beitrag zur Erkennung von Lebensmittelkriminalität
- X. Verbesserung der Wirksamkeit der Einfuhrkontrolle von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs aus Drittländern gemäß Art. 44 Verordnung (EU) 2017/625

XI. Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz

Die nachfolgende **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** enthält die operativen Ziele, die die oben genannten strategischen Ziele unterlegen.

Tabelle A, C, D, E, F - 1: Strategische und operative Ziele

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator	federführende LAV-AG
Strategisches Ziel Nr. I			
Umsetzung der aktualisierten länderübergreifenden Qualitätsgrundsätze sowie der Grundsätze zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen, zur risikobasierten Auditplanung und zur Fachlichkeit von Audits in den Ländern.		Anzahl der Länder mit dokumentierten Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen, mit dokumentierten Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen, mit angewandten Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen, deren QM-Systeme ein Verfahren zur risikobasierten Planung von Audits enthält, in denen Audits risikobasiert geplant werden, deren Auditverfahren neben Systemaudits auch fachliche Audits vorsehen, neben Systemaudits auch fachliche Audits durchführen.	LAV-AGQM
Anwendung der aktualisierten länderübergreifenden Grundsätze bei den Unabhängigen Prüfungen (UP) in den Ländern		Anzahl der Länder, <ul style="list-style-type: none"> • mit aktualisierten dokumentierten Verfahren zur Unabhängigen Prüfung (UP), • die das aktualisierte Verfahren zur Unabhängigen Prüfung anwenden 	

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator	federführende LAV-AG
Evaluierung der Umsetzung dieser Grundsätze in den Ländern im Zuge der länderübergreifenden Beobachtung der UP durch die LAV-Arbeitsgruppe QM.		<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Berichte zur Beobachtung der UP in den Ländern, Vorlage einer Gesamtevaluation. 	
Strategisches Ziel Nr. II			
Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB	Rückmeldung zu allen Jahresplanprogrammen aus den Ländern an G@ZIELT	Zielerreichung 100%, wenn G@ZIELT zu allen Jahresplanprogrammen Rückmeldung aus den Ländern erhält	ALB
Etablierung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit der interdisziplinären, überregional tätigen Kontrolleinheiten der Länder	mind. drei Schwerpunktprogramme pro Jahr	Zielerreichung 100% bei Durchführung aller drei Schwerpunktprogramme und Berichterstattung durch PG an ALB/AFFL	
Evaluierung und Weiterentwicklung des „Kontrollprogramms tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte“ gemäß § 16 AVV RÜb	Das Kontrollprogramm tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte ist gemäß § 16 AVV RÜb ein Programm über die zwischen den Ländern abgestimmte Durchführung der amtlichen Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Rechts der tierischen Nebenprodukte durch die zuständigen Behörden, auch durch die Entnahme amtlicher Proben. Es wird vom BVL gemeinsam mit den Ländern (AG TNP) erstellt.	Evaluierung des Kontrollprogramms Überarbeitung und Weiterentwicklung des Kontrollprogramms	AG TNP
Strategisches Ziel Nr. III			
Optimierung der Aufklärung und Prävention von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen	Konzepterstellung zur Implementierung und effizienten Nutzung von Next-Generation Sequen-	<ul style="list-style-type: none"> Vorlage eines anwendungsreifen Konzepts: Zielerreichung ja/nein 	AFFL

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator	federführende LAV-AG
	cing/Whole-Genome Sequencing-Analysemethoden sowie zum Aufbau und zur Pflege von diesbezüglich zu erstellenden Datenbanken in Ergänzung bestehender Systeme unter Einbindung der Bundesländer-AG „Sektor übergreifendes WGS-Datenmanagement“ (Leitung BMEL)	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung des Konzepts in den Ländern: Zielerreichung ja/nein 	
Weiterentwicklung der amtlichen Überwachung bei der Auditierung von HACCP-Systemen unter Berücksichtigung der einschlägigen Bekanntmachungen der EU-KOM	Einrichtung einer AFFL-PG mit dem Auftrag zur Ausarbeitung von Ausführungshinweisen zur Auditierung von HACCP-Systemen	<ul style="list-style-type: none"> Vorlage dieser Ausführungshinweise als Mindeststandard bei der Auditierung: Zielerreichung ja/nein Anwendung und Umsetzung dieser Ausführungshinweise inklusive entsprechender Beurteilungskriterien: Zielerreichung ja/nein 	
Strategisches Ziel Nr. IV			
„Untersuchung von Stoffen die einem direkten Transfer in Lebensmittel tierischer Herkunft unterliegen oder geeignet sind die Tiergesundheit zu beeinträchtigen als Grundlage für Risikobewertungen im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Ziel ist dabei, die Eintragswege und Warenströme zu berücksichtigen. Vorgaben zur Umsetzung werden in das Kontrollprogramm 2022-2026 aufgenommen.“ zum strategischen Ziel IV „Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte für die neue MNKP-Periode 2022 bis 2026“	Vorgaben zur Umsetzung sind im Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2022 bis 2026 aufgenommen	<ul style="list-style-type: none"> Das operative Ziel ist bei der Überarbeitung des Kontrollprogramms Futtermittel 2022 bis 2026 aufgegriffen worden (Ja/Nein) Jährliche Information im Rahmen des MNKP-Jahresberichtes Bereich Futtermittel erfolgt (Ja/Nein) 	AFU
Strategisches Ziel Nr. V			
Gewährung des Status „seuchenfrei von Boviner Virus Diarrhoe (BVD)“ für alle rinderhaltenden Betriebe in Deutschland im Sinne von Art. 20 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689	<ul style="list-style-type: none"> Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei von BVD“ in Übereinstimmung mit Art. 81 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in den 	Anteil der Rinder haltenden Betriebe mit Status „seuchenfrei von BVD“	AG TT

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator	federführende LAV-AG
	<p>Bundesländern und Landkreisen (Zonen), deren Anträge nach Art. 36 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt wurde und die gemäß Art. 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 gelistet sind; Durchführung der BVD-Tilgungsprogramme in den Bundesländern und Landkreisen (Zonen), deren Tilgungsprogramm gemäß Art. 31 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt wurde und die gemäß Art. 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 gelistet sind, mit dem Ziel der Antragstellung zur Gewährung des Status „seuchenfrei von BVD“ nach Art. 71 Abs. 1 lit. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und der nachfolgenden Listung gemäß Art. 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zügige epidemiologische Ermittlung der Ursachen von Reinfektionen und ggf. Veranlassung behördlich angeordneter Maßnahmen zur Verhinderung des Neueintrags von BVD 		
Strategisches Ziel Nr. VI			
<p>Weiterentwicklung bestehender Kontrollstrategien im Hinblick auf die Aufstellung geeigneter Überwachungsprogramme auf Grundlage der neuen Rechtssetzung (Bezug Durchführungsbestimmungen zur OCR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung bei der Festlegung der jährlichen Kontrollkonzepte zum Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) und zum • Nationalen Kontrollplan für Kontaminanten (KopKont) 	<p>Erfüllung der Planzahlen für tierische Lebensmittel: Zielerreichung ja/nein</p>	AFFL
<p>Frühzeitiges Erkennen neuer Belastungsquellen von tierischen Lebensmitteln mit Kontaminanten</p>	<p>Austausch von AFFL, BVL und BfR zum frühzeitigen Erkennen von Belastungsquellen</p>	<p>Regelmäßiger Austausch im Rahmen als fester TOP in AFFL-Sitzungen: Zielerreichung ja/nein</p>	

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator	federführende LAV-AG
Strategisches Ziel Nr. VII			
Weiterentwicklung der Vollzugshinweise zur Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen	Laufende Bearbeitung und Aktualisierung des Handbuchs „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ durch die zuständige/beauftragte Projektgruppe der AG T	Aktualisierung/Ergänzung des Handbuchs „Nutztierkontrollen“ ist erfolgt (Ja/Nein)	AG T
Umsetzung der neuen nationalen Rechtsetzung zum Ausstieg aus der Kastenstandhaltung bei Sauen (TierSchNutztV - Abschnitt 5 und Übergangsregelungen des § 45)	Anpassung der Kontrollvorgaben im Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltung“. Erarbeitung durch die zuständige/beauftragte Projektgruppe der AG T	Kontrollvorgaben angepasst (Ja/Nein)	
Weiterentwicklung der Vollzugshinweise zur Tierschutzüberwachung von Tiertransporten	Laufende Bearbeitung und Aktualisierung des Handbuchs „Tiertransporte“ durch die zuständige/beauftragte Projektgruppe der AG T	Aktualisierung/Ergänzung des Handbuchs „Tiertransporte“ ist erfolgt (Ja/Nein)	
Weiterentwicklung der Vollzugshinweise zur Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung	Laufende Bearbeitung und Aktualisierung des Handbuchs „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ durch die zuständige/beauftragte Projektgruppe der AG T	Aktualisierung/Ergänzung des Handbuchs „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ ist erfolgt (Ja/Nein)	
Verminderung der nicht-kurativen Eingriffe bei Nutztieren	Evaluierung des Nationalen Aktionsplans zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluierung erfolgt (Ja/Nein) • Ggf. Anpassung Aktionsplan (Ja/Nein) 	
	Erarbeitung einer Beurteilungshilfe für die zuständigen Tierschutzbehörden in Bezug auf die „Maßnahmenpläne der Tierhalter in Umsetzung des Aktionsplanes Kupierverzicht“	Erarbeitung einer Beurteilungshilfe erfolgt (Ja/Nein)	
	Weiterentwicklung der Maßnahmentabelle zur Hilfestellung bei der Umsetzung der Rechtsanforderungen bezüglich des Schwänzekupierens für Tierhalter	Weiterentwicklung der Maßnahmentabelle erfolgt (Ja/Nein)	
Verbesserung des Umgangs von Nutztierhaltern und -betreuern mit kranken und verletzten Tieren durch Handlungs- und	Erarbeitung von Handlungs- und Entscheidungsempfehlungen zum Umgang mit kranken und verletzten Tieren für den Tierhalter	Erarbeitung erfolgt (Ja/Nein)	

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator	federführende LAV-AG
Entscheidungsempfehlungen und durch geeignete Schwerpunktkontrollen zur Umsetzung der entsprechenden tierschutzrechtlichen Anforderungen in der Praxis bis 2025	Durchführung von Schwerpunktkontrollen zur Umsetzung der entsprechenden tierschutzrechtlichen Anforderungen in der Praxis	Schwerpunktkontrollen durchgeführt (Ja/Nein)	
Strategisches Ziel Nr. VIII			
Verfahren zur Evaluierung des Stands der risikobasierten Kontrollen nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625	Erarbeitung eines Formblatts und Versand an alle LAV AGs	Erarbeitung erfolgt? (J)	MNKP Ziele
	Rückmeldung aller LAV AGs	Rückmeldung eingegangen? (J)	MNKP Ziele
	Sichtung durch PG MNKP Ziele und LAV AGs	Abstimmung erfolgt? (J)	MNKP Ziele und LAV AGs
	Bericht an LAV	TOP eingereicht? (J/N)	Vorsitz MNKP Ziele
Verfahren zur Weiterentwicklung des Stands der risikobasierten Kontrollen nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625	Prüfung durch LAV AGs, ob geplante Weiterentwicklungen als operative Ziele zum strategischen Ziel VIII in den MNKP 2022-2026 integriert werden sollen oder bereits an anderer Stelle integriert sind. Prüfung durch betroffene LAV AGs, ob ein Verfahren zur Umsetzung der Auditempfehlungen etabliert wurde.	Prüfung erfolgt? (J/N)	LAV AGs: ALB, AFFL, AFU, AG ED, AGT, AG TT, AG TNP
		Verfahren zur Weiterentwicklung notwendig (J/N) und wenn ja welche?	
		Umsetzung erfolgt? (J/N)	
		Prüfung erfolgt? (J/N)	
Entwicklung risikobasierter Kontrollfrequenzen für die (System-)Auditierung von Lebensmittelunternehmern, die Lebensmittel tierischen Ursprungs herstellen (in Verknüpfung mit operativem Ziel 2 zum strategischen Ziel III)	Erarbeitung einer Handreichung für die systematische Auditierung von diesen Lebensmittelunternehmen	• Vorlage einer anwendungsbereiten Handreichung: Zielerreichung ja/nein	AFFL
		• Umsetzung der Handreichung in den Ländern: Zielerreichung ja/nein	
		• Abschluss des operativen Ziel 2 zum strategischen Ziel III: Zielerreichung ja/nein	

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator	federführende LAV-AG
Erarbeitung von bundeseinheitlichen Beurteilungskriterien für risikobasierte Betriebskontrollen bei Herstellern von Lebensmittelbedarfsgegenständen	Einrichtung einer PG Prüfung der Möglichkeiten der Erarbeitung bundesweit einheitlicher Kriterien für die risikobasierten Betriebskontrollen bei Herstellern von Lebensmittelbedarfsgegenständen	Prüfung erfolgt? (J)	ALB
Evaluierung der Anlage 2 der AVV RÜb und ggf. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung	Evaluierung, ob ein Anpassungs- bzw. Optimierungsbedarf bei der Anlage 2 der AVV RÜb besteht (Anforderungen an ein System zur Ermittlung der risikobasierten Häufigkeit amtlicher Kontrollen von Betrieben oder Anlagen, die mit tierischen Nebenprodukten oder deren Folgeprodukten umgehen). Ggf. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung	Evaluierung ist erfolgt Anpassungsbedarf wurde erkannt und Vorschläge erarbeitet. Sofern Anpassungsbedarf erkannt wird, wird BMEL um Anpassung der AVV RÜb gebeten	AG TNP
Strategisches Ziel Nr. IX			
Teilnahme von mindestens zwei Bundesländern an OPSON-Operationen	innerhalb von 5 Jahren Beteiligung mind. 10 Länder an OPSON-Operationen	Zielerreichung 100%, wenn in einem Zeitraum von 5 Jahren mind. 10 Länder an einer OPSON-Operation beteiligt waren	ALB
Etablierung eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Frühwarnsystems zur Erkennung von Lebensmittelkriminalität	- Erstellung Konzept bis Ende 2022 - Umsetzung in den Ländern	Zielerreichung 100% Erstellung eines Konzeptes bis Ende 2022 und anschließende Umsetzung	
Strategisches Ziel Nr. X			
Ausarbeitung von Umsetzungsmöglichkeiten der Kontrollen gemäß Art. 44 OCR	Gründung einer interdisziplinären PG in Bezug auf die Umsetzung der Kontrollen gemäß Art. 44 der OCR	Zielerreichung 100% Erstellung eines Konzeptes bis Ende 2026 und anschließende Umsetzung	AG ED

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator	federführende LAV-AG
Strategisches Ziel Nr. XI			
Einrichtung einer dauerhaften zentralen IT-Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS)	Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung Einstellung des Personals	Anteil der Unterzeichnungen an der Gesamtzahl der zu leistenden Unterschriften für das Inkrafttreten Anteil der eingestellten VZÄ an der Gesamtzahl der vorgesehenen VZÄ	IuK
Umsetzung und Fortschreibung des Rahmenplans für eine zentrale IT-Architektur unter Berücksichtigung folgender Schwerpunkte <ul style="list-style-type: none"> a. Definition und Standardisierung der fachlichen Inhalte für eine zentrale IT-Architektur mittels AVV DatA b. Definition fachlich-prozessualer Standards für die Datenerfassung und den Datenaustausch c. Entwicklung eines Berechtigungskonzeptes für die zentrale IT-Architektur und Einrichtung einer medienbruchfreien Datenbereitstellung und Kommunikationsinfrastruktur 	Berücksichtigung der operativen Ziele bei jeder Ausplanung eines neuen Bausteins der zentralen IT-Architektur. Berücksichtigung der operativen Ziele bei der Fortschreibung des IT-Rahmenplans. Berücksichtigung der operativen Ziele bei der Erstellung und Fortschreibung des Berechtigungskonzeptes.	Bei jedem ausgeplanten Baustein: Prüfung durch den Steuerungskreis der ZITA gV, ob die operativen Ziele berücksichtigt wurden (Ja/Nein). Bei Vorlage einer Fortschreibung des IT-Rahmenplans: Prüfung durch den Steuerungskreis der ZITA gV, ob die operativen Ziele berücksichtigt wurden (Ja/Nein). Bei Vorlage des Berechtigungskonzeptes und bei jeder Fortschreibung: Prüfung durch den Steuerungskreis der ZITA gV, ob die operativen Ziele berücksichtigt wurden (Ja/Nein).	Steuerungskreis ZITA gV
Schaffung notwendiger rechtlicher Regelungen für die Datenverarbeitung und den Datenaustausch			PG Rechtsgrundlagen

2. Risikokategorisierung der amtlichen Kontrollen (Art. 110 Abs. 2 lit. b OCR)

2.1 Bereich Lebensmittelsicherheit

Das Verfahren zur Ermittlung der risikobasierten Häufigkeit amtlicher Kontrollen von Lebensmittelbetrieben und die Anforderungen an die risikobasierte Probenplanung und Probenahme von Lebensmitteln sind in der AVV Rahmenüberwachung (AVV RÜb) für die Länder grundlegend festgelegt. Damit werden die Vorgaben von Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 (Official Control Regulation, im Folgenden OCR) für die amtliche Überwachung im Bereich Lebensmittelsicherheit erfüllt und regelmäßig weiterentwickelt.

Präzise Vorgaben zum Vorgehen bei der Risikobeurteilung von Betrieben und der Bestimmung von Kontrollfrequenzen sind in §§ 6 und 7 in Verbindung mit Anlage 1 der AVV RÜb festgeschrieben.

Bei der Risikobeurteilung werden prinzipiell vier Hauptmerkmale betrachtet – Betriebsart, Verlässlichkeit des Lebensmittelunternehmers, betriebliches Eigenkontrollsystem und Hygienemanagement-, die in zwei bis fünf Untermerkmale unterteilt sind. Die Bewertung der Merkmale erfolgt jeweils unter Zuordnung von Beurteilungskriterien, die wiederum einer bestimmten Anzahl an Maluspunkten entsprechen. Je mehr Maluspunkte ein Betrieb bei der amtlichen Überprüfung im Ergebnis erhält, desto häufiger finden amtliche Kontrollen statt.

Die Beurteilungskriterien für risikobasierte Betriebskontrollen gelten gemäß § 7 Abs. 9 AVV RÜb nicht für Betriebe der Primärproduktion, Hersteller von Lebensmittelbedarfsgegenständen und Weinbaubetriebe. Für diese Betriebe sind gemäß § 6 Abs. 4 der AVV RÜb gesonderte Kontrollhäufigkeiten durch die zuständigen Behörden festzulegen.

Die zuständigen Facharbeitsgruppen der Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAV), AG Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (ALB) und AG Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL), haben für Betriebe der Primärproduktion sowie für Weinbaubetriebe ein abgestimmtes Verfahren zur Risikobeurteilung erarbeitet, das von den Ländern angewendet werden kann.

Anforderungen an die risikobasierte Probenplanung und Probenahme von Lebensmitteln sind in §§ 12 und 13 in Verbindung mit Anlage 6 AVV RÜb festgelegt.

Gemäß § 12 Abs. 1 der AVV RÜb ist die Auswahl und Anzahl der amtlichen Proben grundsätzlich in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den amtlichen Prüflaboratorien risikobasiert festzulegen. Soweit Ergebnisse amtlicher Kontrollen von Betrieben oder landesspezifische Produktions- und Gewerbestrukturen vorliegen, sind diese dabei zu berücksichtigen. Neben diesem qualitativen Grundsatz ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der AVV RÜb die jährliche Zahl amtlicher Proben festgelegt. Diese beträgt je 1 000 Einwohner bei Lebensmitteln grundsätzlich fünf Proben. Für Proben von Lebensmittelbedarfsgegenständen ist keine gesonderte Zahl festgelegt, diese Produkte sollen zusammen mit sonstigen Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren und Erzeugnissen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes grundsätzlich insgesamt 0,5 Proben betragen.

§ 13 der AVV RÜb gibt spezifische Kriterien vor, die von den zuständigen Behörden bei der risikobasierten Probenplanung und Probenahme grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

Private Zertifizierungsstandards können bei der risikobasierten Beurteilung von Betrieben im Rahmen der risikoorientierten Beurteilung von Lebensmitteln einbezogen werden.

Zur Weiterentwicklung des risikoorientierten Kontrollsystems hat eine Projektgruppe einen Vorschlag zur Anpassung des Systems der risikoorientierten Probenplanung konzipiert.

Des Weiteren ist geplant, bei der Risikoeinstufung die Berücksichtigung des Täuschungsschutzes zu konkretisieren und zu prüfen, ob eine bundeseinheitliche Risikoeinstufung für Lebensmittelbedarfsgegenständebetriebe möglich ist.

Die Entwicklung risikobasierter Kontrollfrequenzen für die (System-) Auditierung von Lebensmittelunternehmen, die Lebensmittel tierischen Ursprungs herstellen, ist geplant.

Die Weiterentwicklungen des risikobasierten Kontrollsystems werden durch die LAV-Arbeitsgruppen ALB beziehungsweise AFFL gegebenenfalls als operative Ziele zu dem strategischen Ziel VIII oder an anderer Stelle in den MNKP 2022-2026 integriert und der Fortschritt in den entsprechenden Jahresberichten dokumentiert.

2.2 Bereich Futtermittelsicherheit

Das bundeseinheitliche Verfahren für die risikoorientierte Beurteilung von Betrieben und die Ermittlung der Kontrollhäufigkeit durch die Überwachungsbehörden der Länder ist in der AVV Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) beschrieben. Alle Betriebe werden mit dieser Risikoanalyse erfasst und sind aufgrund ihrer Tätigkeit einer Risikobetriebsart zugeordnet. Betriebe, die nach der Registrierung noch nicht kontrolliert wurden, erhalten entsprechend den Ausführungen in Anlage 3 der AVV RÜb eine Ersteinstufung und sind hiermit einer Risikobetriebsart mit festgelegter Mindestkontrollfrequenz zugeordnet.

Gemäß § 9 der AVV RÜb sind die Betriebe, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, zur Durchführung der amtlichen Kontrolle nach Art. 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 in Risikobetriebsarten einzustufen; auf dieser Grundlage sind die Risikoklasse und die Kontrollhäufigkeit zu bestimmen. Dabei ist ein risikoorientiertes Beurteilungssystem, das den in Anlage 3 Nummer 1 der AVV RÜb genannten Anforderungen entspricht, anzuwenden. In Anlage 3 Nummer 2 der AVV RÜb ist dazu ein Beispielmodell beschrieben.

In die Risikobeurteilung fließen in Abhängigkeit von den der zuständigen Behörde vorliegenden Informationen die folgenden Beurteilungsmerkmale ein:

- die Betriebsart,
- der Produktions- und Handelsumfang,
- das Vertriebsgebiet,
- die Anzahl kritischer Rezepturwechsel,
- die Verderblichkeit des Produktes, Rezepturarten,
- die Herkunft der Futtermittel,
- die Produktion und die Behandlung,
- der bauliche und technische Zustand der Produktions-, Lagerungs-, Behandlungs- und Transporteinrichtungen sowie der Hygienestatus und die Wartung,
- die Bewertung des Verschleppungsrisikos,
- eventuelle, potenzielle Kontaminationsmöglichkeiten mit Stoffen, die keine Futtermittel sind,
- die Dokumentation und die Rückverfolgbarkeit,
- die Aktualität und die Anwendung des HACCP-Systems,
- Wareneingangs- und Produktausgangskontrollen,
- die interne Betriebsorganisation,
- eventuelle Beanstandungen und Produktrückrufe,

- das Verhalten des Unternehmers (Mängelbeseitigung, Reaktion auf Beanstandungen, Ergreifen von Abhilfemaßnahmen, Kooperationsbereitschaft),
- die Ergebnisse amtlicher Futtermitteluntersuchungen und
- die Ergebnisse aus Inspektionen.

Zuordnung zu einer Risikoklasse / Kontrollfrist (AVV RÜb Anlage 3 Nr. 2.3.6.3)

Aus dem errechneten betriebsspezifischen Gesamt-Risiko R_B lässt sich nachfolgend die Risikoklasse und damit die Kontrollfrequenz ablesen (siehe auch Anhang 2 AVV RÜb):

Tabelle A, C, D, E, F - 2: Zuordnung zu einer Risikoklasse

Risikoklasse	Gesamt-Risikopunktzahl (R_B)	Kontrollfrequenz (ohne Probenahme)
I	0 bis 40	> 3 Jahre
II	41 bis 80	alle 3 Jahre
III	81 bis 110	alle 2 Jahre
IV	111 bis 135	alle 18 Monate
V	136 bis 160	alle 15 Monate
VI	161 bis 185	alle 12 Monate (einmal pro Jahr)
VII	186 bis 210	alle 9 Monate
VIII	211 bis 230	alle 6 Monate
IX	231 bis 250	alle 3 Monate

Wenn der sich aus der Risikobeurteilung ergebende nächste Kontrolltermin geändert wird, ist dies schriftlich zu begründen.

Betriebe der Futtermittelprimärproduktion können auch durch das vorliegende System beurteilt werden.

Gemäß § 6 Abs. 4 der AVV RÜb werden durch die zuständigen Behörden gesonderte Kontrollhäufigkeiten für Betriebe der Futtermittelproduktion festgelegt. Die Risikobeurteilung von landwirtschaftlichen Primärerzeugern und die damit verbundene Auswahl für die Vor-Ort-Kontrollen erfolgt im Zusammenhang mit den Anforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

Gemäß § 6 Abs. 2 AVV RÜb obliegt die Verantwortung dafür, dass das risikoorientierte Beurteilungssystem den in Anlage 3 Nummer 1 genannten Anforderungen entspricht, wissenschaftlich ausgebildeten Personen. Die Verantwortung für die Durchführung der risikoorientierten Beurteilung der Betriebe nach Abs. 1 Satz 2 obliegt den örtlich zuständigen Kontrollpersonen. Die Einstufung ist für jeden Betrieb zu dokumentieren und fortzuschreiben. Die Dokumentation nach § 6 Abs. 3 AVV RÜb ersetzt nicht die Erstellung von schriftlichen Aufzeichnungen nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/625.

Gemäß § 9 Satz 3 AVV RÜb kann zur Durchführung der Tätigkeit nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 das in Anlage 3 Nummer 2 beschriebene Beispielmmodell angewendet werden.

Die Länder verwenden dieses Verfahren zur risikoorientierten Beurteilung von Futtermittelbetrieben, das mit elektronischen Verfahren umgesetzt wird.

Das betriebspezifische Gesamtrisiko eines Futtermittelunternehmens ergibt sich aus der Risikobetriebsart, abgeleitet aus dem Risikopotenzial der durchgeführten Tätigkeiten im Bereich der Erzeugung, der Herstellung, der Lagerung, des Transports, des Inverkehrbringens sowie der Verwendung von Futtermitteln für Nutz- und Heimtiere, und der individuellen Betriebsbewertung.

Das so ermittelte Gesamtrisiko bestimmt die Häufigkeit von Kontrollfrequenzen für Inspektionen. In Verbindung mit der zusätzlichen, risikoorientiert durchgeführten amtlichen Entnahme von Futtermittelproben findet die nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 geforderte risikoorientierte Durchführung von amtlichen Kontrollen damit ihre Umsetzung.

Berechnung des Gesamtrisikos R_B für einen Betrieb (AVV RÜb Anlage 3 Nummer 2.3.6.2)

Die Berechnung der individuell erreichten Punktzahl (RI) ergibt sich aus der Summe der nach 2.3.5 gewichteten einzelnen Bewertungspunkte der Risikofaktoren.

Unter Berücksichtigung der Risikobetriebsart und der innerhalb dieser Betriebsart möglichen Spannweite (IRBA) kann das Gesamtrisiko eines Betriebes (RB) wie folgt ermittelt werden:

$$R_B = S_{RBA} + I_{RBA} * \left(\frac{R_I}{R_{max}}\right)$$

Legende:

R_B	Betriebspezifisches Gesamt-Risiko
S_{RBA}	Startpunktzahl der jeweiligen Risikobetriebsart
I_{RBA}	Intervall der jeweiligen Risikobetriebsart
R_I	individuell erreichte Punktzahl
R_{max}	maximal erreichbare Punktzahl z. B. für Mischfutterhersteller: 158 Punkte, für reine Händler: 122 Punkte (da hier einige Risikofaktoren entfallen)

2.3 Bereich Tiergesundheit

Die zuständigen Überwachungsbehörden in den Ländern führen die amtlichen Kontrollen im Fachbereich Tiergesundheit gemäß Art. 9 der OCR risikobasiert und in angemessener Häufigkeit sowie anlassbezogen durch. Unter Beachtung der EU rechtlichen Vorgaben und –Überwachungsprogramme sowie des strategischen Ziels legen sie ihre Kontrollprioritäten im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit sowie in Abhängigkeit zur eigenen bzw. deutschlandweiten Risikolage/Tierseuchenlage fest.

Dabei wählen sie zum Beispiel folgende Themenschwerpunkte aus:

- Überwachung von bestimmten zugelassenen Betrieben mit gehaltenen Landtieren sowie zugelassenen Aquakulturbetrieben und zugelassenen Zuchtmaterialbetrieben¹
- Überwachung der Tierkennzeichnung und –registrierung² (Herkunftssicherungssysteme; Rückverfolgbarkeit).

¹ Gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2022/160 zur Festlegung einheitlicher Mindesthäufigkeiten bestimmter amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tiergesundheitsanforderungen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2017/625.

² Gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2019/2035 über Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern; Unter anderem erfolgt die Auswahl der Betriebe

- Senkung der Salmonellenprävalenzrate in Geflügel- und Schweinehaltungen.
- Überwachung der rinderhaltenden Betriebe mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ von Infektiöser Boviner Rhinotracheitis/Infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis (IBR/IPV), Enzootischer Leukose der Rinder (EBL), Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (MTBC) sowie Infektionen mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis³
- Überwachung der rinderhaltenden Betriebe mit dem Ziel der Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei von BVD“³
- Überwachung der empfänglichen Nutztierpopulation (hier: Wiederkäuer) mit dem Ziel der Anerkennung bzw. Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungkrankheit (BTV)“³
- Überwachung der schafe- und ziegenhaltenden Betriebe mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des Status „brucellosefrei“³
- Überwachung von schweinehaltenden sowie geflügelhaltenden Betrieben hinsichtlich der Einhaltung der Biosicherheit, in Hinblick auf das Vorkommen von gelisteten Seuchen der Kategorie A (hier: ASP, KSP bzw. hochpathogene aviäre Influenza (HPAI)⁴
- Überwachung von bestimmten zugelassenen Aquakulturbetrieben mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des Status „frei von VHS, IHN oder Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere“
- Monitoring der Wildschweinpopulation u. a. auf ASP, KSP oder auch ADV
- Monitoring der Wildvogelpopulation auf Aviäre Influenza
- Monitoring der empfänglichen Haus-, Nutz- und Wildtierpopulation auf Tollwut (RABV)

Die zuständigen Behörden in den Ländern führen die risikoorientierten und anlassbezogenen amtlichen Kontrollen unter Verwendung der im QM-Handbuch der Länder und in Balvi iP eingestellten Kontrollchecklisten bzw. den im internetbasierten Tierseuchenbekämpfungshandbuch hinterlegten Dokumente in Betrieben durch. Dabei werden auch die Empfehlungen der Europäischen Union im Bereich der Tiergesundheit berücksichtigt (siehe auch <https://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/animal-health>).

2.4 Bereich Tierische Nebenprodukte

Risikobasierte amtliche Kontrollen

Um die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer zu gewährleisten, führen die zuständigen Behörden gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 und Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) risikoorientierte amtliche Kontrollen durch. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein risikobasiertes Beurteilungssystem gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 wird die spezifische Kontrollfrequenz für einen Betrieb oder eine Anlage, in der mit tierischen Nebenprodukten (TNP) oder deren Folgeprodukten (FP) umgegangen wird, festgelegt.

für die Fachrechtskontrollen Tierkennzeichnung und Tierregistrierung bei Rindern, Schafen und Ziegen auf Grundlage der in HI-Tier hinterlegten Risikoparameter.

³Gemäß der Delegierten VO (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen

Die amtlichen Kontrollen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren, die sich aus TNP und FP ergeben, überprüft werden, basieren unter anderem auf dem Kontrollprogramm gemäß § 16 der AVV RÜb.

In die risikobasierte Einstufung eines Betriebes oder einer Anlage fließen die folgenden Beurteilungsmerkmale ein:

- a) Grundrisiko für die Festlegung des Zeitrahmens für die Erstkontrolle
- b) eingesetzte Materialien
- c) die Herkunft der Materialien
- d) Empfänger und Verbleib der Materialien oder Produkte
- e) Betriebs- oder Anlagengröße
- f) Art der hergestellten oder abgegebenen tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte
- g) Hygiene und Betriebsmanagement einschließlich:
 - a. Hygiene im Betrieb oder in der Anlage
 - b. Hygiene im Arbeitsablauf
 - c. Personalhygiene
 - d. betriebliche Eigenverantwortung
- h) Ergebnisse der amtlichen Kontrolle

Das betriebliche Risiko wird in einem zweistufigen Verfahren festgelegt, in das die Beurteilung des Grundrisikos der Betriebs- oder Anlagenart und die individuelle Beurteilung des Betriebs oder einer Anlage unter Berücksichtigung weiterer Beurteilungsmerkmale einfließen.

Die Risikofaktoren werden mit Noten/Punkten von 1 bis 5 eingestuft. Trifft ein Risikomerkmale nicht zu, erfolgt eine Bewertung mit 0. Nach jeder amtlichen Vollkontrolle muss die Risikobeurteilung für den spezifischen Betrieb oder die spezifische Anlage aktualisiert werden. Die ermittelte Kontrollfrequenz und die Einstufung werden für jeden Betrieb, jede Anlage und jedes Unternehmen dokumentiert.

Betriebe, Anlagen und Unternehmen mit einem sehr hohen Risiko in der Ersteinstuung müssen alle 12 Monate kontrolliert werden. Die Kontrollfrequenz staffelt sich über 5 Risikoklassen ausgehend von der Risikoklasse 5 mit dem höchsten Risiko mit 12 Monaten jeweils um weitere 12 Monate bis zur Risikoklasse 1 mit einem sehr geringen Risiko und einer Kontrollfrequenz von 60 Monaten. Innerhalb der angegebenen Kontrollfrequenz muss eine Vollkontrolle durchgeführt werden. Eine Sonderregelung besteht für Biogas- und Kompostieranlagen, die ausschließlich Gülle als tierische Nebenprodukte verarbeiten oder Anlagen ohne Nutztierhaltung mit Verarbeitung von Fremdgülle. Bei diesen Betrieben kann die Kontrollfrequenz je nach Beurteilung der zuständigen Behörde bis zu 96 Monate betragen. Alle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (VO (EG) Nr. 1069/2009) registrierten oder zugelassenen Unternehmen fallen unter das Risiko-beurteilungssystem.

Anlage 2 der AVV RÜb enthält die konkreten Anforderungen an ein System zur Ermittlung der risikobasierten Häufigkeit amtlicher Kontrollen von Betrieben, die mit TNP oder Folgeprodukten umgehen:

Bei der Beurteilung des Grundrisikos erhalten Betriebe, die Material der Kategorie 1 verarbeiten, mit 5 Punkten die höchste Risikoklasse, während Betriebe, die beispielsweise kosmetische Mittel, Medizin-produkte, Arznei-

mittel oder Tierarzneimittel in Verkehr bringen, mit einem Punkt unter die niedrigste Risikoklasse fallen. Bezüglich der Herkunft der Waren geht eine lokale oder regionale Herkunft mit einer geringeren Beurteilungsstufe einher als eine Herkunft aus einem EU-Mitgliedsstaat oder auch aus einem Drittland.

Dem gleichen Prinzip folgt die Beurteilung des Verbleibs der Materialien oder Produkte. Bei der Bewertung der Betriebsgröße fallen Betriebe mit geringerer Verarbeitungsmenge in eine niedrigere Beurteilungsstufe als Betriebe, die große Mengen an TNP verarbeiten. Bei der Art der hergestellten bzw. abgegebenen TNP oder FP werden Rohmaterialien höher als Folgeprodukte risikokategorisiert.

Bei der Betriebshygiene werden der bauliche Zustand, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, die räumliche Trennung von anderen Betrieben, der Zustand von Installationen, Ausrüstungen und Gerätschaften, potentielle Kontaminationsrisiken, Abfall-, und Abwasserbeseitigung sowie Schädlingsbekämpfung bewertet. Die Beurteilung der Hygiene im Arbeitsablauf beinhaltet die Anlieferung von Waren und ihre Kategorisierung, Prozesshygiene und Behandlungsverfahren, Temperaturbedingungen, Lagerung und Transport, Lagerung der Rohstoffe und Erzeugnisse, Schwarz-Weißbereiche und Hygieneschleuse sowie Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen, Behältern und Containern.

Personal muss in ausreichender Anzahl vorhanden und ausreichend qualifiziert und geschult sein. Des Weiteren werden die Schutzkleidung und das Hygieneverhalten des Personals sowie die Sozial- und Sanitärräume bewertet. Die Bewertung der betrieblichen Eigenverantwortung umfasst das Qualitätsmanagementsystem, HACCP und Arbeitsanweisungen, betriebseigene Kontrollen, Dokumentation des Handels mit Aufzeichnungen und die Benutzung von TRACES. Die Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein. Zudem wird die Reaktion auf amtliche Kontrollen im Hinblick auf die Mängelbehebung und die Art der Kooperation mit den Behörden sowie die Ergebnisse der Inspektionen bewertet. Die einzelnen Beurteilungsmerkmale werden anschließend gewichtet gewertet und aus den einzelnen Risikopunktzahlen das Gesamtrisiko berechnet.

Anlassbezogene amtliche Kontrollen

Neben risikobasierten Kontrollen werden zusätzlich anlassbezogene amtliche Kontrollen durchgeführt, wenn zum Beispiel Hinweise auf Verstöße gegen Vorschriften des TNP-Rechts zur amtlichen Kenntnis gelangt sind.

Die zuständigen Behörden in den Ländern führen die amtlichen risikoorientierten oder anlassbezogenen Kontrollen nach landeseinheitlich dokumentierten Verfahren durch. Dafür sind in den Qualitätsmanagement-Systemen der Länder, welche kontinuierlich fortgeschrieben werden, unter anderem Arbeitsanweisungen, Leitlinien und Kontrollberichte hinterlegt.

2.5 Bereich Tierschutz

Nutztierhaltungen und Einrichtungen, die Tiere schlachten oder gewerbsmäßig transportieren oder in denen Tiere während der Beförderung ernährt, gepflegt oder untergebracht werden sowie Betriebe, die gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handeln, unterliegen gemäß § 16 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Die zuständigen Behörden der Länder führen amtliche Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften im Fachbereich Tierschutz gemäß Art. 9 OCR risikoorientiert und in angemessener Häufigkeit durch.

Die risikobasierte Auswahl einer repräsentativen Anzahl Nutztierhaltender Betriebe und die Durchführung dieser planmäßigen Kontrollen erfolgt anhand einer Risikoanalyse, die sich länderspezifisch nach den betrieblichen Strukturen und den jeweiligen Kontrollsystemen richtet. Zusätzlich führen die unteren Verwaltungsbehörden anlassbezogene Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen durch.

Grenzüberschreitende lange Tiertransporte werden bei der Abfertigung regelmäßig und systematisch kontrolliert, bei anderen Transporten finden stichprobenartige Kontrollen statt. Zudem werden auch bei innerstaatlichen

und grenzüberschreitenden Transporten während des Transportverlaufs stichprobenartige Kontrollen im Rahmen von Schwerpunktaktionen durchgeführt. Transportkontrollen am Bestimmungsort, insbesondere an Schlachtstätten finden regelmäßig statt.

Die Einhaltung der Tierschutzvorschriften bei der Schlachtung wird gemäß Art. 38 der DVO (EU) 2019/627 durch die zuständigen Behörden überprüft. Maßgeblich für die Häufigkeit der Kontrolle sind v. a. die Zahl der geschlachteten Tiere und ggf. in der Vergangenheit festgestellte Verstöße. In einigen Ländern erfolgt darüber hinaus auf Weisung der obersten Landesbehörde ein besonderes, von übergeordneten Behörden durchgeführtes Monitoring der Schlachtbetriebe.

2.6 Bereich Eingangskontrollen aus Drittländern

Das Eingangskontrollsystem von grenzkontrollstellpflichtigen Tieren und Waren sowie verstärkt zu kontrollierenden Lebens- und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs gemäß Art. 47 Abs. 1 lit. a, b, d, e und f der OCR ist vollständig durch EU-Recht geregelt und auch die Kontrollfrequenzen sind EU-rechtlich festgelegt. Aus diesem Grunde werden risikobasierte Kontrollen nur in bestimmten Bereichen durchgeführt. Hierzu gehören:

- Die Kontrollen von nicht GKS-pflichtigen Lebensmitteln gemäß Art. 44 - 46 OCR.
- Der Einfuhrüberwachungsplan für veterinärkontrollpflichtigen Sendungen gemäß Art. 4 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang II Nummer 5 DVO (EU) 2019/2130.
- Manifest- und Transshipmentkontrollen
- Kontrollen von lebenden Tieren gemäß Art. 4 Abs. 7 in Verbindung mit Anhang II Nummer 5 DVO (EU) 2019/2130
- Kontrollen von Privatsendungen im Reise- und Postverkehr

3. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien und beauftragten Kontrollstellen

3.1 Zuständige Behörden auf Bundes- und Länderebene

Abbildung A, C, D, E, F - 1 stellt eine Übersicht der zuständigen Behörden auf Bundesebene (blau) mit den eingebundenen Einrichtungen und Institutionen im Geschäftsbereich des BMEL sowie die zuständigen Behörden der obersten, mittleren sowie unteren Verwaltungseinheit samt den amtlichen Laboren auf Länderebene (gelb) dar. Die Pfeile stellen die verschiedenen Kommunikationswege für die Bereiche Lebensmittelsicherheit (LM), Futtermittelsicherheit (FM), Tiergesundheit (TG), Tierische Nebenprodukte (TNP) und Tierschutz (TS) dar. Die Bundesrepublik Deutschland hat einen föderalen Verwaltungsaufbau, so dass innerhalb der einzelnen Länder Abweichungen der Verwaltungsgliederung möglich sind.

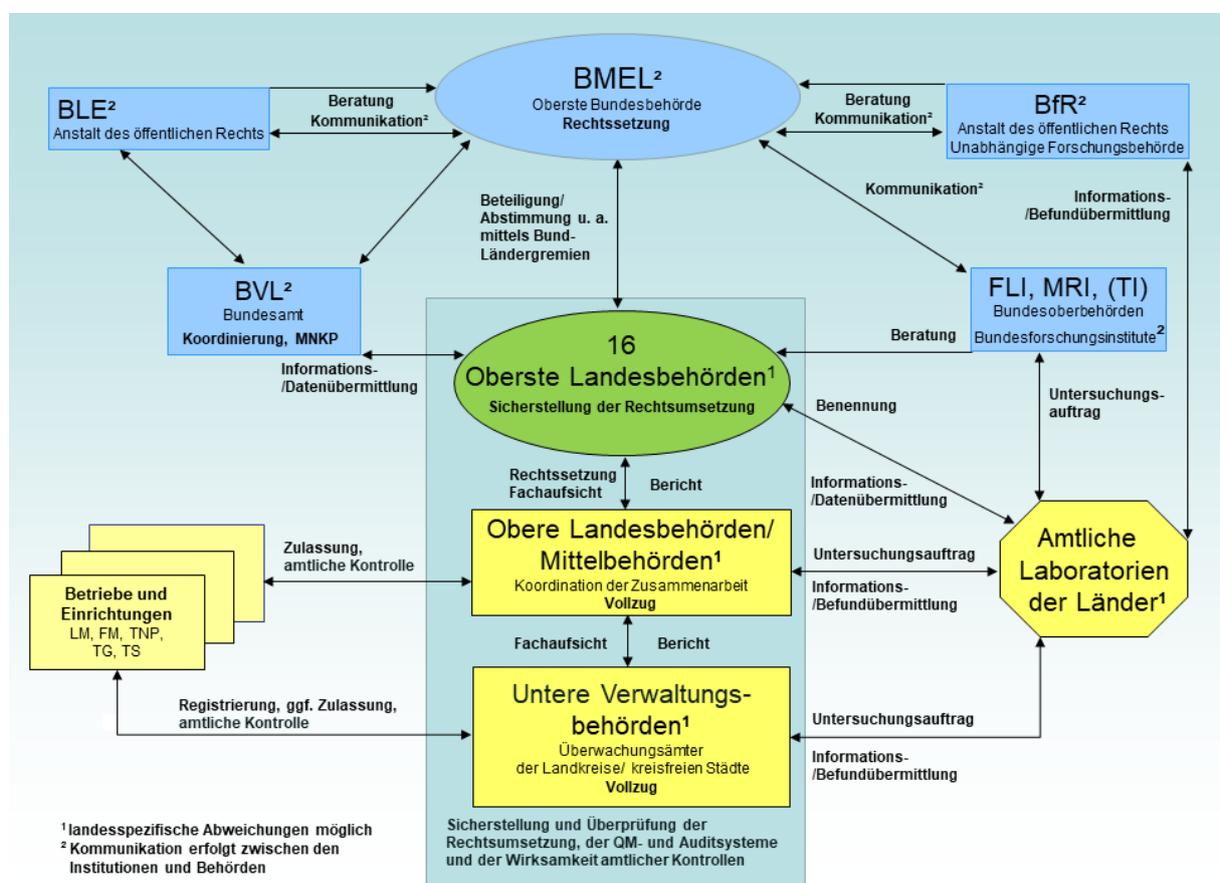


Abbildung A, C, D, E, F - 1: Übersicht der zuständigen Behörden auf Bundesebene (blau) mit den eingebundenen Einrichtungen und Institutionen im Geschäftsbereich des BMEL sowie die zuständigen Behörden der obersten, mittleren sowie unteren Verwaltungseinheit samt den amtlichen Laboren auf Länderebene (gelb). Die Pfeile stellen die verschiedenen Kommunikationswege für die Bereiche Lebensmittelsicherheit (LM), Futtermittelsicherheit (FM), Tiergesundheit (TG), Tierische Nebenprodukte (TNP) und Tierschutz (TS) dar. Die Bundesrepublik Deutschland hat einen föderalen Verwaltungsaufbau, so dass innerhalb der einzelnen Länder Abweichungen der Verwaltungsgliederung möglich sind (1).

Die zuständigen obersten Landesbehörden legen die Geschäftsverteilung fest, das heißt, sie regeln die Zuständigkeiten für die amtlichen Kontrollen und koordinieren die Aufgabenwahrnehmung der amtlichen Kontrollen im jeweiligen Land.

Eine Übersicht der zuständigen Behörden auf Bund- und Länderebene ist in den Tabellen Tabelle A, C, D, E, F - 2 sowie Tabelle A, C, D, E, F - 3 im [Anhang](#) zu finden.

3.1.1 *Bereich Lebensmittelsicherheit*

Organisation auf Bundesebene

Das BMEL ist die oberste Bundesbehörde und verantwortlich für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf Bundesebene. Für Fragen der Lebensmittelüberwachung ist innerhalb des BMEL Referat 312, für Fragen zur Weinüberwachung das Referat 414 zuständig.

Das BVL ist in Zusammenarbeit mit dem BMEL und den Ministerien der Länder zuständige Behörde für das Management von Risiken und Krisen, das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist verantwortlich für die Bewertung von Risiken für die öffentliche Gesundheit im Bereich Lebensmittel. Das BVL wirkt an der Vorbereitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften und bei der Ausarbeitung nationaler Überwachungsprogramme mit. Es bereitet die Daten aus den Ländern auf und leistet fachliche Unterstützung im Vollzug. Im Krisenfall wird im BVL ein Lagezentrum eingerichtet, welches das BMEL aktiv bei der Bewältigung von Krisen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit unterstützt.

Organisation auf Länderebene

Die Zuständigkeit für die amtliche Lebensmittelüberwachung einschließlich der Registrierung und Zulassung von Betrieben liegt bei den Ländern. Der Behördenaufbau in den einzelnen Ländern ist länderspezifisch geregelt. Einige Länder verfügen über einen Behördenaufbau, der aus den obersten Landesbehörden, den Mittelbehörden auf Ebene der Regierungsbezirke und den unteren Verwaltungsbehörden auf (Land-) Kreisebene bzw. Ebene der kreisfreien Städte besteht; andere Länder besitzen keine Mittelbehörden. Für die Durchführung der Kontrollen sind die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörden zuständig.

3.1.2 *Bereich Futtermittelsicherheit*

Organisation auf Bundesebene

Das BMEL ist als die oberste Bundesbehörde vor allem verantwortlich für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf EU- und Bundesebene. Innerhalb des BMEL ist das Referat 315 zuständig für die Bereiche „Futtermittelsicherheit, Tierernährung“. Das BMEL steuert und koordiniert die zur Überprüfung der Einhaltung futtermittelerrechtlicher Regelungen notwendigen Maßnahmen unter Einbeziehung der Länder. Unterstützung erfolgt hierzu durch das BVL.

Zu den wichtigsten Aufgaben des BVL zählen die Koordinierung bundesweit gültiger Vorgaben, die Erarbeitung von Leitlinien und die Unterstützung der Länder in der Durchführung der Kontrollprogramme. Andere Einrichtungen mit Zuständigkeiten in diesem Bereich sind das BfR, verantwortlich sowohl für die Bewertung von Risiken für die öffentliche Gesundheit im Bereich Futtermittel als auch für die Risikokommunikation, und das FLI, verantwortlich für die Bewertung von Risiken/Nutzen von Futtermitteln für die Tiergesundheit.

Organisation auf Länderebene

Die Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle von Futtermittelunternehmen obliegt den Ländern. Für die Durchführung der Kontrollen sind in den Ländern entweder Oberbehörden, Mittelbehörden oder untere Verwaltungsbehörden zuständig.

Die Landesbehörden sind darüber hinaus für die Zulassung und Registrierung von Futtermittelunternehmen zuständig. Sie führen Verzeichnisse aller zugelassenen und registrierten Betriebe und Vertreter von Futtermittelherstellern in Drittländern und halten diese Verzeichnisse auf dem neuesten Stand.

Die zuständigen Landesbehörden benennen Laboratorien, die die Untersuchungen der amtlichen Futtermittelproben durchführen. Benannt sind sowohl staatliche als auch private Laboratorien.

Bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Futtermitteln wirken das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen mit.

3.1.3 *Bereich Tiergesundheit*

Die Mitgliedstaaten regeln in eigener Zuständigkeit die Überwachung der Tiergesundheit und der Tierseuchenbekämpfung. Die Rechtssetzung (hier: Schaffung der legislativen Rahmenbedingungen durch Erlass der erforderlichen Rechtsvorschriften) obliegt dabei dem BMEL und die Durchführung obliegt den Ländern.

Organisation auf Bundesebene

Für Fragen der Tiergesundheit und der Tierseuchenbekämpfung sind innerhalb des BMEL folgende Referate zuständig.

Referat 322

Innerhalb des BMEL ist das Referat 322 zuständig für die EU- und nationalen Angelegenheiten der Tiergesundheit. Dazu gehört u. a. die Entwicklung von Rechtsetzungsvorhaben, die Zoonosebekämpfung in der Primärproduktion, die Identifizierung, Registrierung und Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere, die finanziellen Angelegenheiten der EU-Tierseuchenentschädigung und der EU-Tierseuchenbekämpfungsprogramme, die Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten von gehaltenen Tieren, Wildtieren und Fischen außerhalb der staatlichen Tierseuchenbekämpfung, einschließlich der Verhütung und Bekämpfung von Zoonose sowie die Geschäftsführung der Fachgruppe „Tierseuchenrecht“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft.

Referat 323

Das Referat 323 des BMEL ist zuständig für Tierseuchenangelegenheiten beim innergemeinschaftlichen Handel und beim Eingang in die EU und damit auch für Datenbank-/Dokumentationssysteme im Tierhandel „TRACES“ (s. u. Kapitel 5.3.6) sowie Registrierung und Bekanntmachung von zugelassenen Betrieben nach EU-Tierseuchenrecht, aber auch für die Anwendung veterinärmedizinischer Diagnostika, Sera und Impfstoffe sowie Angelegenheiten inaktivierter immunologischer Tierarzneimittel und in-vitro-Diagnostika im Zusammenhang mit Tierseuchenerregern.

Zur Abwicklung der Koordinationsaufgaben sowie für die vorbereitenden Arbeiten im Seuchenfall ist im BMEL (Ref. 323) das Nationale Krisenzentrum Tierseuchen (NKT) angesiedelt.

In „seuchenfreien Zeiten“ werden die das Krisenmanagement betreffenden Aufgaben (hier: Dokumentation/Statistiken der Seuchenlage; s. u. Kapitel 5.3.6), Krisenprävention und –abwehr sowie Vorbereitung für den Krisenfall u. a. durch die Durchführung von Seuchenübungen sowie Implementierung von Frühwarnsystemen) im Wesentlichen durch Referat 323, der Abteilung 3 (Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit) wahrgenommen.

Das Referat 323 beziehungsweise das NKT im nationalen Seuchenfall hat eine primäre Monitoring- und Filterfunktion der Tierseuchensituation und damit die Aufgabe, die Tierseuchensituation im In- und Ausland zu beobachten sowie auszuwerten und im Hinblick auf Bedrohungen für das Gebiet der Bundesrepublik zu bewerten. Dabei prüft es die eingehende Informationen (z. Bsp. bei Meldungen innerhalb Deutschlands durch Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden sowie durch Verifizierung der Informationen im nationalen Tierseuchennachrichtensystem (TSN) oder bei Meldungen außerhalb von Deutschland durch die eingehenden ADIS Meldungen (EU-Tierseuchen-Informationssystem) oder die direkten Informationen über Tierseuchenausbrüche der jeweiligen Mitgliedstaaten) auf ihre Relevanz für die Tiergesundheitssituation in Deutschland und damit auf die Notwendigkeit von Maßnahmen seitens der deutschen Behörden gegenüber den betroffenen Gebieten im In- und Ausland. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem FLI sowie dem Referat 322.

Die Leitung des Nationalen Krisenzentrums nimmt auch den Vorsitz der Task-Force Tierseuchenbekämpfung wahr (s. u. Kapitel 5.3.7).

Organisation auf Länderebene

Für den Vollzug des Tiergesundheits-, des Tierseuchenbekämpfungsrechts und damit auch für die amtlichen Kontrollen der Betriebe sind in Deutschland die Bundesländer und deren nachgeordneten Behörden zuständig. Sie regeln eigenständig alle damit zusammenhängenden organisatorischen Fragen. Die Ministerien in den Ländern als obersten Landesbehörden regeln die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und benennen die Laboratorien zur Durchführung der amtlichen Probenuntersuchung. Sie koordinieren und planen auch die landesweite Tiergesundheitsüberwachung, sorgen durch Weisungen für einen einheitlichen Vollzug der Rechtsvorgaben und üben die Fachaufsicht über die nachgeordneten Behörden aus.

Für die Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen sind in den Ländern entweder Oberbehörden, Mittelbehörden oder untere Verwaltungsbehörden zuständig.

Die Landesbehörden sind darüber hinaus für die Zulassung und Registrierung von Unternehmen zuständig (unter Vorbehalt der landesspezifischen Abweichungen). Sie führen Listen aller zugelassenen und registrierten Betriebe und halten diese Listen auf dem aktuellsten Stand.

Die Landesuntersuchungsämter sind unter anderem zuständig für die Durchführung der Untersuchungen von staatlich zu überwachenden und zu bekämpfenden (bekämpfungrelevanten) Tierkrankheiten unter Beachtung der Zuständigkeit beim erstmaligen Auftreten einer Tierseuche (d. h. die amtliche Bestätigung des Ausbruchs einer gelisteten Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 a) der VO (EU) 2016/429 erfolgt im Regelfall durch das FLI). Hier werden sowohl die Untersuchungen des Monitorings als auch der Surveillance durchgeführt.

Die Veterinärverwaltung verfügt in sieben Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) über einen dreistufigen Behördenaufbau, im Regelfall bestehend aus den obersten Landesbehörden, den Mittelbehörden auf Bezirksregierungsebene (bzw. in Einzelfällen (RP und TH) der obersten Landesbehörde) und den unteren Verwaltungsbehörden auf Kreis- und Kommunalebene bzw. Ebene der kreisfreien Städte.

Die Mittelbehörden in bestimmten Bundesländern (s. o.) bzw. ggf. die obersten Landesbehörden bündeln die Aktivitäten der unteren Verwaltungsbehörden und koordinieren die Zusammenarbeit der auf der Stufe der Mittelbehörden bzw. obersten Landesbehörde beteiligten Bereiche. Bestimmte Aufgaben des Vollzugs, die spezielles Fachwissen erfordern, sind z. T. auch auf dieser Ebene angesiedelt.

Die Veterinärverwaltungen der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein haben keine Mittelbehörden.

Einige Länder (u. a. NW, NI) weisen zusätzlich obere Landesbehörden auf, die zentrale, überregionale, spezielle Fachaufgaben übernehmen sowie auch eine beratende Funktion der unteren Vollzugsbehörden und der obersten Landesbehörden leisten/wahrnehmen und in der Regel direkt der obersten Landesbehörde unterstellt sind.

Organisation auf unterer Verwaltungsebene

Die unteren Verwaltungsbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten überwachen im Regelfall die Betriebe und vollziehen die tierseuchenrechtlichen Vorgaben auf lokaler Ebene in eigener Zuständigkeit. Sie berichten direkt oder über die Mittelbehörden bzw. die Sonderbehörden an die obersten Landesbehörden.

3.1.4 Bereich Tierische Nebenprodukte

Die Mitgliedstaaten regeln in eigener Zuständigkeit die Überwachung der Beseitigung tierischer Nebenprodukte. Dabei obliegt in Deutschland die Rechtsetzung dem BMEL und den Ländern die Durchführung der Überwachung.

Organisation auf Bundesebene

Innerhalb des BMEL ist das Referat 322 u. a. zuständig für die Entwicklung von Rechtssetzungsvorhaben bezüglich Tierischer Nebenprodukte sowie für rechtliche und fachliche Fragestellungen zur Umsetzung des TNP-Rechts. Für Fragen des innergemeinschaftlichen Handels mit und der Einfuhr von TNP und FP ist im BMEL das Referat 323 zuständig. Ausführfragen zu TNP und FP werden im BMEL im Referat 324 bearbeitet. Das BMEL veröffentlicht zudem die Liste gemäß Art. 47 der VO (EG) Nr. 1069/2009 der in Deutschland registrierten oder zugelassenen Betriebe, Anlagen und Unternehmer („Nationale Liste“).

Das BVL erstellt in Zusammenarbeit mit den Ländern das Kontrollprogramm für tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte (siehe 5.4).

Organisation auf Länderebene

Die Länder sind gemäß Art. 4 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1069/2009 verantwortlich, ein System zur Sammlung und Beseitigung, mit dem die sichere Verwendung oder Beseitigung von TNP gewährleistet wird, einzurichten (vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 20 der VO (EG) Nr. 1069/2009). Die rechtliche Grundlage für die Einrichtung dieser Systeme in Deutschland bildet das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG). Aus Kosten-, Umwelt- und Nachhaltigkeitserwägungen geht es dabei auch um eine möglichst weitgehende Verwertung der TNP, soweit vertretbar.

Die Registrierung und Zulassung sowie die Überwachung der Betriebe, Anlagen oder Unternehmen, die mit TNP oder FP umgehen, obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Sie erfassen die Betriebe, die mit TNP umgehen, in BALVI-iP oder in anderer geeigneter Software.

Das System der Sammlung und Beseitigung ist in den Ländern unterschiedlich organisiert. Zur Erfüllung der Pflicht zur Beseitigung von TNP können sich die zuständigen Behörden in den Ländern gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG Dritter bedienen oder die ihnen obliegende Pflicht gemäß § 3 Abs. 3 TierNebG ganz oder teilweise auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen. In einigen Ländern bestehen Zweckverbände. In allen Ländern wird unabhängig von der Organisationsform eine flächendeckende Beseitigung von TNP sichergestellt.

3.1.5 Bereich Tierschutz

Die Gesetzgebungskompetenz für das Tierschutzrecht liegt beim Bund. Der Vollzug des Tierschutzrechts ist Aufgabe der Länder.

Organisation auf Bundesebene

Die Kommunikation mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Das BVL fungiert im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 als Verbindungsstelle gemäß Art: 103 OCR. Die Länderkontaktstellen informieren das BVL über festgestellte Verstöße im Rahmen von Tiertransporten anderer Mitgliedstaaten.

Organisation auf Länderebene

Die obersten Landesbehörden regeln die Zuständigkeit der Behörden. Sie koordinieren und planen auch die Tierschutzüberwachung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sorgen durch entsprechende fachliche Vorgaben für einen einheitlichen Vollzug der Rechtsvorschriften und nehmen die Fachaufsicht über die nachgeordneten Behörden wahr.

Die Mittelbehörden bzw. Oberbehörden bündeln in Ländern mit dreistufigem Verwaltungsaufbau die Aktivitäten der unteren Verwaltungsbehörden und üben die Fachaufsicht über diese aus. Sie koordinieren die fachübergreifende Zusammenarbeit aller beteiligter Bereiche. Bestimmte Aufgaben des Vollzugs, die spezielles Fachwissen erfordern, sind ggf. auf Ebene der Mittelbehörden bzw. Oberbehörden angesiedelt.

Die unteren Verwaltungsbehörden überwachen die Betriebe und vollziehen die tierschutzrechtlichen Vorgaben auf lokaler Ebene. Sie berichten direkt (zweistufiger Verwaltungsaufbau) oder über die Mittelbehörden bzw. Oberbehörden (dreistufiger Verwaltungsaufbau) an die obersten Landesbehörden.

Die kommunale Selbstverwaltung in Deutschland hat durch die Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz Verfassungsrang. Ihre Ausgestaltung ist in den jeweiligen Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen der Länder geregelt.

Die länderübergreifende Kommunikation erfolgt durch die obersten Landesbehörden.

Regelmäßig stattfindende Sitzungen der Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) dienen zur Abstimmung der Länder untereinander und unterstützen damit das einheitliche Vorgehen im Bereich der Tierschutzüberwachung.

3.1.6 *Bereich Eingangskontrollen aus Drittländern*

Die Mitgliedstaaten regeln in eigener Zuständigkeit die Überwachung die Kontrollen bei Eingang von Tieren und Waren aus Drittländern an Grenzkontrollstellen. Diese Bereiche bilden Schnittstellen mit dem Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelhygiene, der Tiergesundheit, der Tierseuchenbekämpfung, der Tierischen Nebenprodukte sowie dem Tierschutz, so dass zur allgemeinen Organisationsstruktur beim Bund und den Ländern auf diese Bereiche verwiesen wird.

Organisation auf Bundesebene

Für Fragen des Eingangs und der Durchfuhr sind innerhalb des BMEL folgende Referate zuständig: Ref. 314, Ref. 315, Ref. 322, Ref. 323, Ref. 324. Die Informationen sind den jeweiligen Bereichen zu entnehmen.

Auf Grund der unterschiedlichen Organisation und Zuständigkeiten derjenigen Behörden in Deutschland, die die Eingangs- und Durchfuhrkontrollen durchführen, bedarf es nationaler Regelungen, die die Kontroll-Verordnung ergänzen oder konkretisieren. Das BMEL stimmt solche nationalen Maßnahmen ebenfalls mit den Ländern ab; handelt es sich hierbei um Maßnahmen vom Range Allgemeiner Verwaltungsvorschriften oder Verordnungen, können sie nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden und in Kraft treten.

Bei der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Eingangs von lebenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten oder Futtermitteln wirken das Bundesfinanzministerium und die von ihm bestimmten Zolldienststellen mit.

Organisation auf Länderebene

Die Zuständigkeit für die amtlichen Fachrechtskontrollen im Rahmen des Eingangs und der Durchfuhr liegt bei den Ländern. In den Ländern werden diese Aufgaben von benannten Grenzkontrollstellen oder von der obersten Landesbehörde oder von den durch sie bestimmten Überwachungsbehörden durchgeführt.

3.2 Personalressourcen auf Bundes- und Länderebene

Eine Übersicht der Personalressourcen ist der Tabelle A, C, D, E, F - 2 (Bundebene) sowie Tabelle A, C, D, E, F - 4 (Länderebene) im [Anhang](#) zu entnehmen.

3.3 Nationale Laboratorien auf Bundes- und Länderebene

Eine Übersicht der nationalen Referenzlaboratorien auf Bundebene ist Tabelle A, C, D, E, F - 2 im [Anhang](#) zu entnehmen.

Bezüglich der nationalen Laboratorien auf Länderebene wird auf die Länder (s. Anhang Länderadressen) verwiesen.

3.4 Übertragung von Überwachungsaufgaben auf beauftragte Stellen

Es bestehen keine länderübergreifenden Übertragungen von Überwachungsaufgaben auf beauftragte Stellen. Die zuständigen Behörden haben die Möglichkeit, einzelne Kontrollaufgaben unter bestimmten Voraussetzungen auf beauftragte Stellen zu übertragen. Überwachungsaufgaben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte sowie Tierschutz sind ausschließlich in der Zuständigkeit der amtlichen Kontrollbehörden der Länder.

4. Allgemeine Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen

Gemäß dem Grundgesetz der föderal verfassten Bundesrepublik Deutschland sind die Länder für die amtlichen Kontrollen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierischen Nebenprodukte und Tierschutz zuständig sowie für alle Maßnahmen verantwortlich. Die Bundesregierung hat in diesen Bereichen keine Weisungsbefugnis gegenüber den Ländern.

Die amtliche Kontrolle in diesen Bereichen erfolgt durch die zuständigen Behörden der Länder (s. auch 3.1 und Tabelle A, C, D, E, F - 4).

4.1 Koordinierung zwischen verschiedenen Stellen der für die amtlichen Kontrollen zuständigen Behörden (länderübergreifend/Bund und Länder) (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)

Die Trennung der Zuständigkeiten in den OCR relevanten Bereichen (hier: Bereich A) zwischen Bund (Rechtsetzung) und Ländern (Vollzug) erfordert Strukturen zur effizienten Koordinierung und Abstimmung zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern. Diese Koordinierung und Abstimmung erfolgt in einer Reihe von Gremien und Ausschüssen (weitere s. a. unter Kapitel 5 sektorbezogene Darstellung).

4.1.1 Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)

4.1.1.1 Allgemein

In der LAV wirken die für den Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörden zusammen (Abbildung A, C, D, E, F - 2). Diese werden durch die Leiter der für den Verbraucherschutz zuständigen Abteilungen der jeweiligen Fachressorts der Länder vertreten.

Ständige Gäste der LAV sind die Vertreter der für den Verbraucherschutz zuständigen Bundesministerien. Die LAV lädt bei Bedarf darüber hinaus auch Vertreter anderer Bundesministerien sowie Vertreter von Behörden, Organisationen, Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen u. a. ein. Der Vorsitz der LAV wechselt jährlich.

Nach ihrer Geschäftsordnung tritt die LAV in der Regel zweimal jährlich zu einer Sitzung aller Mitglieder zusammen. Aus aktuellem Anlass können außerordentliche Sitzungen (auch im Wege einer Telefonkonferenz) kurzfristig einberufen werden.

Die LAV berät die Agrarministerkonferenz (AMK) und die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK). Sie bearbeitet deren Aufträge und kann eigene Beschlussvorlagen in die genannten Fachministerkonferenzen einbringen.

Die Aufgabe der LAV besteht insbesondere in der Koordinierung des Vollzugs der Rechtsvorschriften. Die Zuständigkeiten der LAV umfassen die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierseuchen, Tierische Nebenprodukte, Tierarzneimittel, Tierschutz sowie das einschlägige Berufsrecht und die von der VSMK wahrgenommenen Themenfelder des wirtschaftlichen und rechtlichen Verbraucherschutzes sowie der Ernährung. Zur Bearbeitung dieser Aufgabe wurden dreizehn ständige Arbeitsgruppen unterhalb der LAV eingerichtet, in denen jedes Land vertreten ist. Zehn dieser Arbeitsgruppen befassen sich mit Aufgaben, die vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 erfasst sind, s. u.. Mitglieder der LAV-Arbeitsgruppen sind die fachspezifischen Referenten. Die Arbeitsgruppen tragen dazu bei, dass länderübergreifende abgestimmte Verfahrensweisen erstellt werden und unterstützen die interdisziplinäre Zusammenarbeit (s. u.). Der Vorsitz der Arbeitsgruppen wird in der Regel im Zweijahres-Rhythmus von einem anderen Land wahrgenommen. In den Sitzungen sind als ständige Gäste Vertreter des BMEL, des BMVg, des BVL, sowie u. a. des FLI und des Zolls je nach Arbeitsgruppe vertreten, sowie weitere geladene Gäste im Bedarfsfall. Sie tagen in der Regel zweimal jährlich. Soweit

Fragestellungen übergreifende Bedeutung haben, findet eine enge Abstimmung zwischen den zuständigen LAV-Arbeitsgruppen statt bzw. arbeiten LAV-Arbeitsgruppen in zeitlich begrenzten Projektgruppen zusammen. Ggf. nehmen Vertreter des Bundes als Gäste an den Sitzungen der Projektgruppen teil.

4.1.1.2 LAV – Arbeitsgruppen und ihre Aufgaben

Aufgaben der Arbeitsgruppen (Abbildung A, C, D, E, F - 2):

- Abstimmung zum Vollzug der Rechtsbereiche der LAV mit dem Ziel der Harmonisierung
- Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte zu Rechtsetzungsfragen
- Bearbeitung von Themen und Fragestellungen der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, TNP, Tierschutz, QM sowie weiterer LAV Interessen
- Koordinierung der DE-Teilnahme an den themenbezogenen Fortbildungsprogrammen der EU-Kommission (BTSF-Workshops)

Weitere Details sind unter <https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/LAV.html> abrufbar.

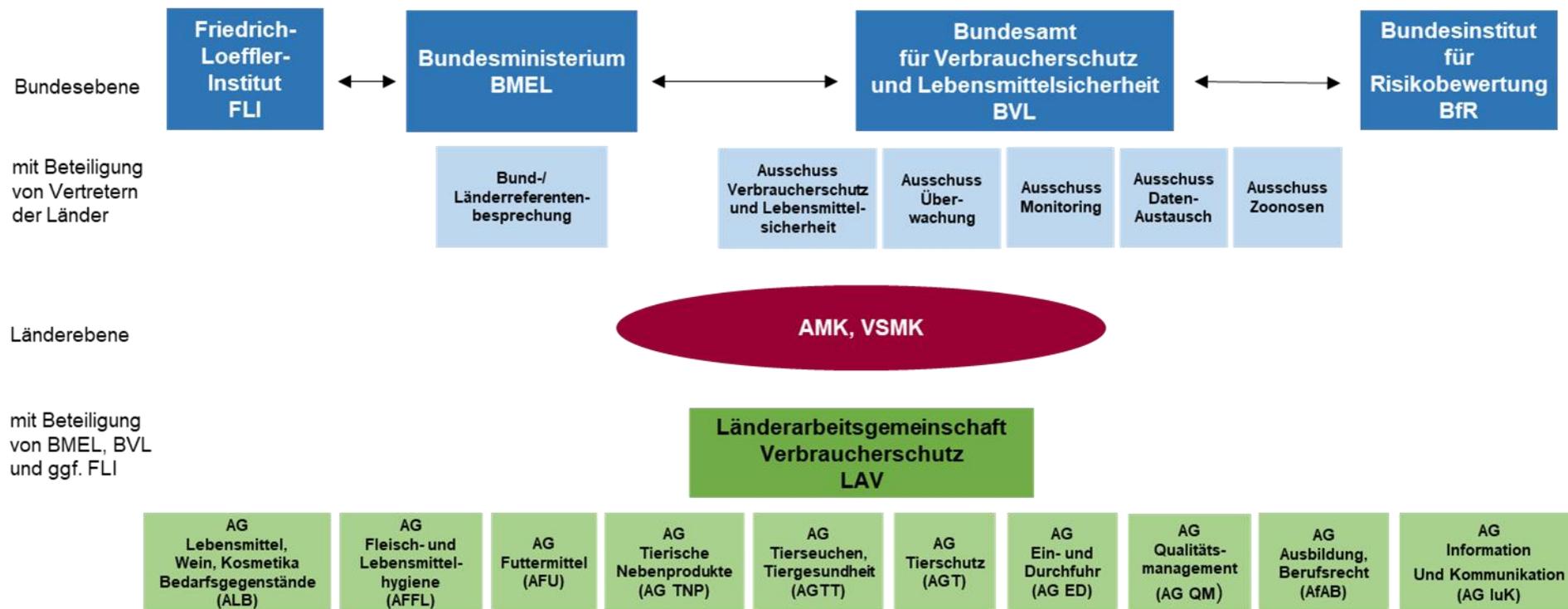


Abbildung A, C, D, E, F - 2: Koordination zwischen verschiedenen Stellen der für die amtlichen Kontrollen zuständigen Behörden

4.1.2 Ausschüsse beim BVL

Zur Vorbereitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften wurden beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit folgende Ausschüsse eingerichtet:

4.1.2.1 Ausschuss Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

- behandelt gesetzesübergreifende, grundsätzliche und andere als die Überwachung betreffende Fragen im Bereich des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit

4.1.2.2 Ausschuss Überwachung

- behandelt gesetzesübergreifende, grundsätzliche Überwachungsfragen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit

Jedem dieser Ausschüsse gehören bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus jedem Land, eine Vertreterin oder ein Vertreter des BfR und zwei Vertreterinnen oder Vertreter des BVL, welches auch den Vorsitz und die Geschäftsführung innehat, an. Darüber hinaus können Beauftragte des BMEL, des BMUV und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

Das BVL beteiligt das BfR in allen wissenschaftlichen Fragen, die in das Tätigkeitsgebiet des Bundesinstitutes fallen.

Die Ausschüsse tagen nach Bedarf und können zu bestimmten Fragestellungen Unterausschüsse einrichten.

4.1.2.3 Ausschuss Monitoring

- ist nach § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen nach § 52 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (AVV Monitoring; GMBL 2020 Nr. 6, S. 118) beim BVL eingerichtet und
- nimmt zu dem vom BVL vorgelegten Untersuchungsplan zum Monitoring von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie zu dem vom BVL vorgelegten Entwurf des jährlichen Berichts über die Ergebnisse des Monitorings Stellung.

Der Ausschuss besteht aus den Vertretern der Länder und je einem Vertreter des BMEL, des BVL und des BfR. Die Benennung der Vertreter der Länder erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Den Vorsitz führt das BVL.

Das BMUV und das BMVg können zu den Sitzungen des Ausschusses einen Vertreter entsenden. Sachverständige können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen. Jedes Land hat eine Stimme. Die Vertreter des BMEL, BVL und BfR haben kein Stimmrecht.

4.1.2.4 Ausschuss Datenaustausch

- ist gemäß § 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV DatA; GMBL 2010, Nr. 85/86, S. 1773 ff) beim BVL eingerichtet.
- erarbeitet, aktualisiert und erweitert die Verzeichnisse und Kodierkataloge und

- entwickelt die weiteren Bestandteile des Datenmanagementsystems fort.

Der Ausschuss besteht aus den Vertretern der Länder, der beim BVL angesiedelten Meldestelle und anderen am Datenaustausch beteiligten Bundesbehörden im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

Er berät unter dem Vorsitz der Meldestelle. Er tagt mindestens zweimal jährlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.1.2.5 Ausschuss Zoonosen

- ist gemäß § 7 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern entlang der Lebensmittelkette (AVV Zoonosen Lebensmittelkette) beim BVL eingerichtet und tagt zweimal jährlich.
- bewertet in seiner ersten Sitzung die im Vorjahr angewendeten Probenahme- und Datenübermittlungsverfahren und berät die Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings des Vorjahres und die Vorschläge für künftige Zoonosen-Stichprobenpläne und
- berät und beschließt in seiner zweiten Sitzung den Zoonosen-Stichprobenplan für das Folgejahr, wobei der Ausschuss für einzelne der im jährlichen Zoonosen-Stichprobenplan vorgesehenen Monitoringprogramme eine mehrjährige Gesamtlaufzeit beschließen kann.

Der Ausschuss besteht aus einem Vertreter eines jeden Landes und je einem Vertreter des BMEL, des BMVg, des BVL, des BfR, des FLI und des RKI. Den Vorsitz führt das BVL.

Bei der Beschlussfassung hat jedes Land eine Stimme. Die Vertreter des BMEL, des BMVg, des BVL, des BfR, des FLI und des Robert Koch-Instituts (RKI) haben kein Stimmrecht.

4.1.3 *Bund-/Länderreferentenbesprechung des BMEL*

Bund-/Länderreferentenbesprechungen finden in der Regel mindestens zweimal jährlich statt. Zu den Aufgaben der Bund-/Länderreferentenbesprechung gehören insbesondere die Beratung von Rechtsetzungsvorhaben sowie die Information der Länder über Rechtsetzungsvorhaben auf Gemeinschaftsebene. Weiterhin werden hier von Behörden, der Wirtschaft oder Verbänden vorgelegte rechtliche Fragestellungen grundsätzlicher Art erörtert.

4.1.4 *Agrarminister- und Verbraucherschutzminister-Konferenz*

Auf Ministerebene werden in der Agrarministerkonferenz (AMK) und der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) alle Fragen der Verbraucherschutzpolitik und damit auch die OCR-relevanten Bereiche der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit, der Tierischen Nebenprodukte sowie des Tierschutzes beraten.

4.2 Sektorübergreifende Datenverarbeitung und Datenmanagement auf Bund- und Länderebene

Zur Unterstützung der Tätigkeiten der zuständigen Behörden auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen werden eine Vielzahl an IT-Systemen eingesetzt, welche weitgehend miteinander über Schnittstellen verbunden sind. Tabelle A, C, D, E, F - 2 stellt einen Überblick über die wesentlichen dieser Systeme dar.

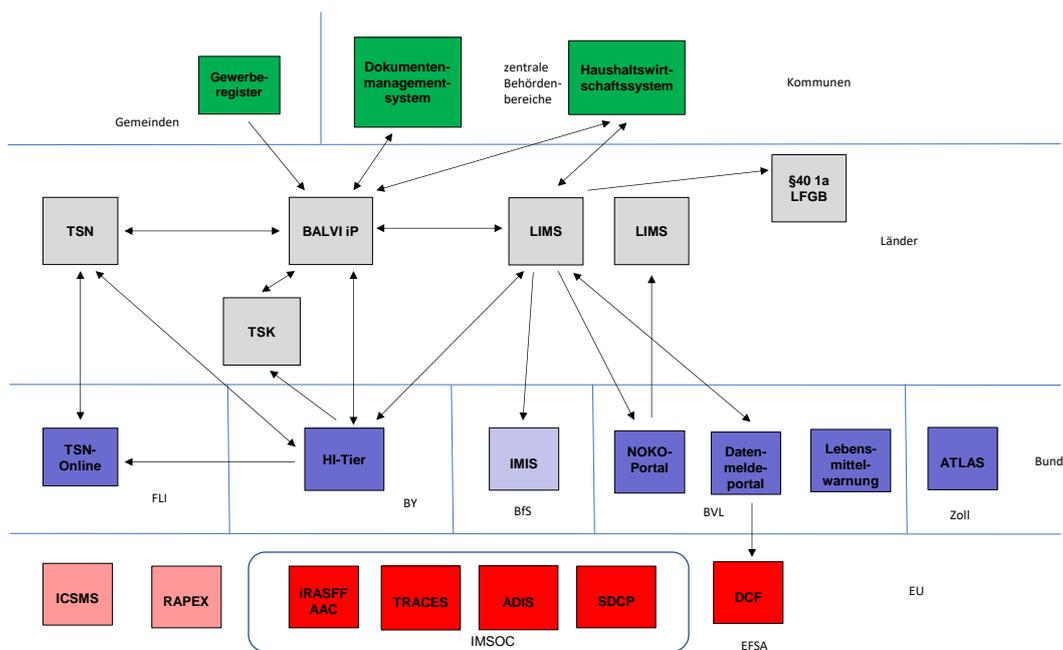


Abbildung A, C, D, E, F - 3: Übersicht wesentlicher IT-Systeme

Legende (soweit die Systeme nicht in Kap. 4.2 beschrieben sind): TSN (Tierseuchennachrichtensystem), TSK (IT-Systeme der Tierseuchenkassen), IMIS (Integriertes Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt), ATLAS (Automatisiertes Tarif- und lokales Zollabwicklungssystem), ICSMS (Internet-supported Information and Communication System for the Pan-European Market Surveillance of Technical Products), RAPEX (Rapid Exchange of Information System), IMSOC (Information Management System for Official Controls), iRASFF (Rapid Alert System for Food and Feed), TRACES (Trade Control and Expert System), ADIS (Animal Diseases Information System), SDCP (DG SANTE Data Collection Platform), DCF (Data Collection Framework)

Technisch vorhandene Schnittstellenmöglichkeiten sind mit Pfeilen kenntlich gemacht, die Nutzung steht in der Entscheidung der Länder und teilweise der einzelnen Behörden. Heller farblich hinterlegte Systeme (IMIS, ICSMS, RAPEX) werden nicht im Bereich der Verordnung (EU) 2017/625 eingesetzt, sind aufgrund ihrer teilweise engen Verflechtungen mit anderen Systemen aber dennoch der Übersichtlichkeit halber dargestellt.

Nachfolgend werden die wesentlichen technischen Elemente sowie deren rechtliche und organisatorische Grundlagen beschrieben, welche den Behörden fachbereichsübergreifend zur Verfügung stehen. Fachbereichsspezifische Systeme werden in den jeweiligen Kapiteln dargestellt.

4.2.1 *Datenaustausch zwischen Ländern und Bund nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV DatA)*

Für bestimmte nationale Untersuchungsprogramme sowie für Berichtspflichten an die Europäische Kommission müssen die in den Ländern erhobenen Untersuchungsdaten und Betriebskontrollergebnisse für alle Fachbereiche und für die gesamte Bundesrepublik vom Bund zusammengeführt werden. Um die dafür erforderlichen Daten standardisiert und qualitätsgesichert handhaben und verwalten zu können, wurde für die amtlichen Kontrollen ein einheitliches Verfahren für die Übermittlung und den Austausch von Daten zwischen Bund und Ländern vereinbart und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV Datenaustausch – AVV DatA) vom 15. Dezember 2010 festgelegt. Die AVV DatA führt den Datenaustausch aller einschlägigen Aufgabenbereiche aus der OCR unter einem Dach zusammen, so dass der integrative Ansatz des Gemeinschaftsrechtes darüber auch auf den Datenaustausch in Deutschland Anwendung findet.

Durch die AVV selbst werden dabei keine Berichtspflichten begründet und keine Berichtsfristen festgesetzt, sondern lediglich die organisatorischen und technischen Strukturen für den Datenaustausch beschrieben. Die Erstellung und Aktualisierung der Bestandteile des Datenmanagementsystems ist Aufgabe des in der AVV verankerten Ausschusses Datenaustausch, der dazu u. a. die für den Datenaustausch notwendigen Meldeformate und die entsprechenden Kodierkataloge als einheitliches, fachbereichsübergreifendes Vokabular erarbeitet, aktualisiert und erweitert. Über die AVV DatA wird zusätzlich das BVL als Meldestelle der Vorschrift mit der Bereitstellung eines Datenmeldeportals für den Datenaustausch mit den Ländern sowie mit der Veröffentlichung der o. g. Kodierkataloge beauftragt.

4.2.2 *Fachinformationssystem Verbraucherschutz (FIS-VL)*

Das FIS-VL ist ein webbasiertes Informations- und Dokumenten-Management-System zum Dokumenten- und Informationsaustausch und der fachlichen Zusammenarbeit von Behörden auf EU-, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, in denen Aufgaben aus den Bereichen der Lebensmittelsicherheit, der Futtermittelsicherheit und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wahrgenommen werden. Als Informations- und Kommunikationsdrehscheibe übernimmt das FIS-VL eine zentrale Rolle in der operativen Umsetzung der zwischenbehördlichen Kommunikation im Sinne der AVV Rahmenüberwachung (AVV RÜb).

Das BVL betreibt die Plattform, fachadministrative Zuständigkeiten liegen anteilig beim BVL und bei benannten Kontaktstellen der Länder und der angeschlossenen Bundesbehörden.

Weitere Informationen sind unter https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/04_Warn_und_Informationssysteme/00_Warn_und_Informationssysteme/07_FIS-VL/lm_FIS-VL_node.html abrufbar.

4.2.3 *IT-Fachverfahren der Länder*

BALVI iP

BALVI iP ist eine kommerzielle Fachanwendung der BALVI GmbH. Es wurde konzipiert für die vielfältigen Verwaltungsaufgaben in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung sowie im Veterinärbereich und wird von den Bundesländern in unterschiedlichem Umfang eingesetzt. BALVI iP unterstützt mit unterschiedlichen Fachmodulen die zuständigen Behörden bei der Planung, Durchführung und Dokumentation der amtlichen Tätigkeiten.

Zentraler und gemeinsamer Bestandteil der Fachanwendung ist ein Stammdatenmodul, welches u.a. die Adressen der Betriebsstätten, Betriebsarten und die verantwortlichen Personen (z.B. Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer, Tierhalter) beinhaltet. Die Betriebsarten werden entsprechend ihrer Tätigkeiten (z.B. Milchviehhaltung, gemischte Schweinehaltung, Supermarkt, Hersteller von Mischfuttermitteln) erfasst und jederzeit aktuell gehalten. Ergänzend zu diesem zentralen Modul stehen diverse weitere Fachmodule und Funktionsoptionen zur Verfügung, die in den Ländern und Behörden entsprechend der dortigen Betriebsstrukturen eingesetzt werden und unter anderem eine automatisierte Risikobewertung und Generierung von Kontrollfrequenzen für verschiedene Betriebsarten ermöglichen.

Die Fachanwendung BALVI iP wird in den Ländern vorgehalten und bildet in der Regel das Herzstück eines Landeservers mit einer landesspezifischen Bezeichnung. Die zuständigen Behörden haben unmittelbaren Zugriff auf diese Fachanwendung.

BALVI iP verfügt über zahlreiche Schnittstellen zu anderen landesinternen oder länderübergreifenden Datenbanken und Systemen, die von den Ländern und Behörden in unterschiedlichem Umfang genutzt werden.

Weitere Informationen sind unter <https://www.balvi.de/fachanwendung/balvi-ip/> abrufbar.

Derzeit wird die Version BALVI iP abgelöst durch eine Neuprogrammierung (BALVI iP2). Diese Fachanwendung wird webbasiert zur Verfügung stehen und bildet die technische Grundlage für die künftige Nutzung der neuen Meldestrukturen nach AVV DatA auch aus BALVI iP heraus.

Laborinformations- und Managementsysteme (LIMS)

Der Oberbegriff „Laborinformations- und Managementsystem (LIMS)“ umfasst alle Software-Systeme, die als EDV-Unterstützung für die Bearbeitung und Verwaltung von Untersuchungsproben dienen. In einem LIMS werden die durchgeführten Untersuchungen, Messergebnisse und deren Beurteilung/Befundung dokumentiert.

Derzeit gibt es verschiedene Softwaresysteme bei den Laboren der Länder, welche auf unterschiedlichen Datenbanksystemen, Serversystemen oder eigenen Programmen basieren. Die Untersuchungsergebnisse müssen schnell den einzelnen Betrieben zugeordnet werden, damit sie automatisiert und sicher weitergegeben werden können. Da ein LIMS eine wichtige Datenquelle für Überwachungsprozesse darstellt, müssen die validierten Daten schnellstmöglich an die zuständigen Behörden übermittelt werden können. Dies geschieht in hohem Ausmaß über eine Datenübermittlung an BALVI iP. Zusätzlich sind die LIMSe der Länder derzeit auch die wichtigste Quelle, um Kontrollergebnisse zu Berichtspflichten von den Ländern an das BVL zu übermitteln.

Weitere Informationen sind unter https://www.labordatenbank.de/?gclid=CjwKCAiA1aiMBhAUEi-wACw25MUzWjDqekWfm4CsF5P6CcXH82V4eZ2aWSL6B4-uRnKQqXQL-JVmJahoCl1IQAvD_BwE abrufbar.

Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere und Zentrale Datenbank (HI-Tier/ZID)

Mit der Ländervereinbarung vom 30. September 1998 einigten sich die Länder auf die Einrichtung, den Betrieb und die gemeinsame Nutzung einer Datenbank als Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere zur Registrierung von Rindern. Bis 2010 folgte die Integration von Schwein, Schaf, Ziege und Equiden. In den Jahren 2014 und 2020 erfolgte die Erweiterung um die „Zentrale amtliche Tierarzneimittel-Datenbank“ bzw. die Heimtierausweisdatenbank.

Im Jahr 2004 wurde auf Basis des HIT eine zentrale Datenbank (ZID) zur Nutzung auch im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) aufgebaut und der Bund in die Ländervereinbarung aufgenommen. Die ZID dient unter anderem dem Datenaustausch zwischen Prämien- und Fachüberwachungsbehörden und als Grundlage für EU-Betriebsprämienzahlungen im Rahmen von Cross Compliance.

An HI-Tier werden diverse Gesundheitsdaten wie z.B. Testergebnisse (länderabhängig) von den Laboren sowie Impfungen von Tierärzten gemeldet, wodurch sie z.B. anderen Fachanwendungen, den Überwachungsbehörden, den Tierhaltern und/oder beauftragten Tierärzten zur Verfügung stehen.

Der Betrieb der Datenbank erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) im Auftrag des Bundes und der Länder. Die Datenhoheit obliegt jedoch den Ländern. Weitere Informationen sind unter <https://www.hi-tier.de/> abrufbar.

Portal der norddeutschen Kooperation (NoKo-Portal)

Hierbei handelt es sich um eine technische Kopie des Datenmeldeportals des BVL, welches den Ländern der Norddeutschen Kooperation zur Datenübermittlung zwischen den NoKo-Ländern zur Verfügung steht und im BVL gehostet wird. Es wird für die Übermittlung von Daten der Probenahme und -untersuchung in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung sowie in der Tiergesundheitsüberwachung genutzt.

Kommunale oder landesweite IT-Systeme

Kommunale oder auch landesspezifische IT-Systeme, wie z.B. Gewereregisterdatenbanken, Dokumentenmanagement- oder Haushaltswirtschaftssysteme, werden von den kommunalen und/oder Landesbehörden in unterschiedlichem Umfang eingesetzt, um ihrer behördlichen Aufgabe nachzukommen.

4.2.4 Zentrale IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV)

In den letzten Jahren hat sich die Informationstechnologie erheblich weiterentwickelt und bietet nunmehr technische Lösungsmöglichkeiten, welche innerhalb bestehender Systeme und Infrastrukturen nicht zeitnah erschlossen werden können. Gleichzeitig steigen die Anforderungen der EU sowie der Verbraucher und Unternehmen an eine schlanke, schnelle und zielführende IT in den Behörden. Ebenso ist der zu erwartende Personalmangel durch den demografischen Wandel wie auch absehbar kommenden Sparvorgaben für den öffentlichen Dienst aufgrund der aktuellen Entwicklungen zu berücksichtigen, welcher auch in den Behörden nur unter Nutzung moderner IT bewältigt werden kann.

Unter TOP 45 der 15. VSMK (2019) wurde daher durch die Länder und den Bund festgestellt, dass die Schaffung einer zentralen IT-Architektur für Kontrolldaten in den Bereichen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit, des Tierschutzes, der Tierarzneimittel, der tierischen Nebenprodukte und der Futtermittel für eine effiziente und zukunftssichere Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich ist. Die LAV wurde mit der Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Schaffung und den Betrieb der zentralen IT-Architektur unter Berücksichtigung der föderalen Zuständigkeiten beauftragt, welches durch die 17. VSMK (TOP 49, 2021) angenommen wurde. Entsprechend wurde durch die LAV ein strategisches Ziel für den Aufbau einer solchen zentralen IT-Architektur beschlossen (s. dazu [Strategisches Ziel XI](#))

Eine Verwaltungsvereinbarung für die Etablierung der ZITA gV wurde 2022 von allen Beteiligten (Bund und Ländern) unterzeichnet und ist damit seit Ende 2022 in Kraft. Der Aufbau und der Betrieb der ZITA gV wird durch eine zentrale Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) vorgenommen. Diese ist im Land Niedersachsen angesiedelt. Die KKS ist dabei in die bestehende Gremienstruktur eingebunden und bedient sich insofern des dort vorhandenen Sachverständigen. Die Steuerung der KKS erfolgt über einen Steuerungskreis, der sich aus Vertretern der LAV, des Bundes, der Kommunen, dem Vorsitz der AG IuK und der Leitung der KKS zusammensetzt. Der Steuerungskreis berichtet an die LAV. Da perspektivisch die Aufnahme auch der anderen von der OCR erfassten Bereiche vorgesehen ist, erfolgte bereits die Erstellung des Gesamtkonzeptes unter Einbindung von Vertretern aus den Bereichen ökologischer Landbau, Geoschutz (Agrarerzeugnisse und Lebensmittel) und Pflanzenschutz; diese enge Zusammenarbeit wird fortgesetzt.

Als Grundlage für die Vorgehensweise beim Aufbau der ZITA gV dient der zunächst für zwei Jahre erstellte IT-Rahmenplan, dieser sieht einen Beginn mit der Herstellung der notwendigen Technik und anschließender Aufnahme von Betriebsdaten, gefolgt von der Integration der Kontrolldaten vor. Diese sehr grobe Planung ist noch durch eine Feinplanung je Teilprojekt auszugestalten. Bei jedem neuen Schritt ist zunächst zu prüfen, ob und ggf. welche Rechtsgrundlage geändert oder geschaffen werden muss, um eine solche zentrale Datenhaltung und/oder -verarbeitung zu ermöglichen. Dies ist Aufgabe der neu gegründeten LAV-PG Rechtsgrundlagen, welche eng mit der KKS zusammenarbeiten wird. Zusätzlich wird auch zu prüfen und abzuwägen sein, welche der bisherigen Bausteine der Datenverarbeitung und des Datenmanagements auf Bund- und Länderebene wie in die ZITA gV integriert, mit dieser über Schnittstellen verbunden oder ggf. durch diese ersetzt werden sollen.

Die Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen ist eine gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Näheres ist dazu in dem nachfolgenden [Kapitel 4.3](#) ausgeführt. Die zentrale IT-Architektur ZITA gV stellt in diesem Zusammenhang ein wichtiges Werkzeug dar. Die der ZITA gV zu Grund liegende einheitliche Datenhaltung bedingt eine weitere Standardisierung und Vereinheitlichung der Datenerhebung und -verarbeitung.

Hierdurch sollen

- Verfahren weiter standardisiert werden, um amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten kohärent und wirksam zu gestalten,
- Werkzeuge geschaffen werden, um über einheitliche Indikatoren gemeinsame Zielerreichungsgrade zu ermitteln,
- transparente und nachvollziehbare Steuerungselemente auf allen Arbeitsebenen ermöglicht werden,
- die Kommunikations- und Berichtsqualitäten verbessert werden sowie
- relevante Informationen sowohl externer als auch interner Datenquellen zentral zusammengeführt werden.

4.3 Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen

Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung zur Erfüllung der Pflichten gemäß Art. 5 Abs. 1 der OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. g) und dokumentierter Verfahren (Art. 110 Abs. 2 lit. i)

4.3.1 *Konzept der LAV zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen*

Die OCR fordert in Art. 12 in Verbindung mit Art. 3 Nummer 6 ein System zur Sicherstellung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen. Gemäß Art. 12 Abs. 2 OCR verfügen die zuständigen Behörden über Verfahren zur Überprüfung der Kontrollen. Diese Verfahren umfassen alle von den zuständigen Behörden getroffenen Regelungen und Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten kohärent und wirksam sind.

Eine amtliche Kontrolle ist wirksam, wenn eine (beabsichtigte) Wirkung erzielt und damit ein Ziel erreicht wird.

Der OCR zufolge bedarf es grundsätzlich und fachübergreifend

- einheitlicher Kontrollen und Entscheidungen,
- Kontrollen auf konstant hohem Niveau,
- der wirksamen, risikoorientierten Planung von Kontrollen,
- der zuverlässigen Feststellung von Verstößen und
- des Ergreifens wirksamer Maßnahmen, um die Einhaltung rechtlicher Vorgaben zu erreichen.

In der Praxis tragen viele Bausteine zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen bei. Dazu gehören u. a. die Ausübung der Fachaufsicht, dokumentierte Verfahren, Vollzugsmaßnahmen, Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Steuerung der amtlichen Kontrollen über Ziele.

Verantwortlich für die Gewährleistung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen sind die jeweils zuständigen Behörden (Leitungsaufgabe). Überprüft wird die Wirksamkeit der Kontrollen sowohl innerhalb der Behörde als auch im Rahmen der Fachaufsicht durch die nächst höhere Ebene.

Die Grundlage für die Steuerung der Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen und deren Überprüfung ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess (Plan-Do-Check-Act-Zyklus).

Dieser kommt sowohl auf Ebene der zuständigen Behörde als auch im Rahmen der Fachaufsicht zur Anwendung.

1. Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen

Die Voraussetzungen zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen sind insbesondere:

- Die Kontrollverfahren entsprechen inhaltlich den Rechtsvorgaben.
- Die Kontrollverfahren sind einheitlich beschrieben. Die dokumentierten Verfahren unterliegen einer ständigen Aktualisierung.
- Der Zweck von Kontrollen ist allen Beteiligten bekannt.
- Personelle und sachliche Ressourcen sind ausreichend vorhanden.
- Das Kontrollpersonal ist unabhängig, Interessenskonflikte sind ausgeschlossen (wird sichergestellt durch beamtenrechtliche und personalrechtliche Vorgaben sowie zusätzlich durch QM-Regelungen).
- Das Kontrollpersonal kennt die Rechtsvorgaben und ist in der Lage Sachverhalte fachlich zu erkennen und zu beurteilen (Sicherstellung durch EU-, Bundes- und Landesrechtsvorgaben für Aus-, Fort- und Weiterbildung, ergänzt durch QM-Regelungen).
- Der Umfang und die Häufigkeit von Kontrollen entsprechen der jeweiligen Risikobeurteilung (Vorgaben in Rechtsnormen oder in QM-Systemen).
- Die Kontrollen und Maßnahmen sind nachvollziehbar dokumentiert (Hierzu existieren verbindliche Vorgaben, dass und auf welche Art und Weise die Kontrollergebnisse zu dokumentieren sind.).
- Die Maßnahmen zur Abstellung und Sanktionierung von Verstößen werden eingeleitet.
- Die Abstellung von Verstößen wird überprüft und dokumentiert.

2. Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen und Maßnahmen

Die Wirksamkeit der Kontrollen wird sowohl innerhalb der Behörde als auch im Rahmen der Fachaufsicht durch die nächst höhere Ebene überprüft.

Innerhalb einer Behörde:

Die Leitung überprüft u. a.,

- ob geeignete Maßnahmen des Vollzugs nach Kontrollen eingeleitet wurden (z. B. Abfrage im Rahmen von Besprechungen, Vorlage von Maßnahmen zur Endzeichnung oder zur Kenntnis usw.),
- ob das Kontrollpersonal sich regelmäßig fortbildet,

- ob Kontrollen inhaltlich den Rechtsvorgaben entsprechen,
- durch Audits systematisch und unabhängig, ob Vorgaben eingehalten, Verfahren wirksam angewendet und gesetzte Ziele erreicht werden.

Sie bezieht die Ergebnisse der unabhängigen Prüfung sowie Audits der EU-Kommission wie auch die Informationen von Dritten (z. B. Einbeziehung von Informationen von Hinweisgebern) mit ein.

Die Leitung veranlasst auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen.

Durch die Fachaufsicht führenden Behörden:

Die Fachaufsicht ist eine Form der Staatsaufsicht über eine Behörde, bei der die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben - hier: die amtliche Kontrolle - durch die zuständige Behörde geprüft wird. Sie wird in der Regel von der entsprechenden Fachbehörde der nächsthöheren Ebene ausgeübt

Die Fachaufsicht führende Behörde überprüft die Wirksamkeit amtlicher Kontrollen, u. a.

- durch Dokumentenprüfung,
- durch Vor-Ort-Kontrolle,
- anhand von Erkenntnissen aus internen Audits, der unabhängigen Prüfung sowie Audits der EU-Kommission und
- unter Berücksichtigung von Informationen Dritter.

Die übergeordneten Behörden können im Rahmen ihrer Fachaufsicht z. B. folgende Maßnahmen ergreifen:

- allgemeingültige Weisungen erteilen,
- Weisungen zu einzelnen Sachverhalten erteilen (z. B. wie, welche, wie häufig und in welchem Umfang bestimmte Kontrollen durchzuführen sind),
- von den nachgeordneten Behörden Berichte anfordern (z. B. über die Zahl der durchgeführten Kontrollen, Probenahmen und deren Ergebnisse, über eingeleitete Maßnahmen in einem konkreten Fall),
- in bestimmten Fällen auch an Stelle der nachgeordneten Behörde tätig werden,
- Zielvereinbarungen mit den nachgeordneten Behörden treffen,
- Dienst- bzw. Fachbesprechungen durchführen.

3. Steuerung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen über Ziele

Die Steuerung über Ziele erfolgt auf unterschiedlichen Organisationsebenen und mit den nachfolgenden Instrumenten.

- a. Zielkaskade (Abbildung A, C, D, E, F – 4)

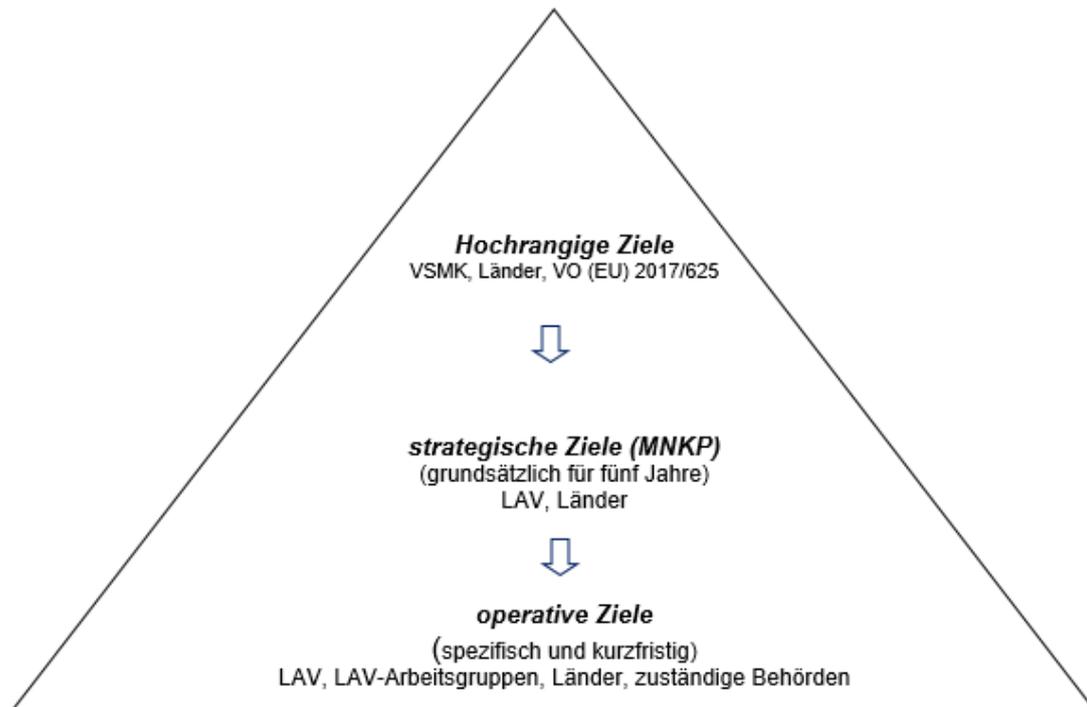


Abbildung A, C, D, E, F - 4: Beispiel einer Zielkaskade.

b. Definitionen zu der Zielkaskade:

Basierend auf dem Referenzdokument des MANCP-Networks „Developing Objectives and Indicators“, Version 1

Ziele:

Im Allgemeinen legt ein Ziel fest, was erreicht werden soll. Die Ziele sind hierarchisch strukturiert und können darüber hinaus für die unterschiedlichen Organisationseinheiten und Zuständigkeiten festgelegt werden.

Hochrangige Ziele (High level objectives):

Hochrangige Ziele werden in der Regel in Rechtsvorschriften, z. B. Präambel, und/ oder politischen Grundsatz-erklärungen hinsichtlich der angestrebten Entwicklungen der Organisation zum Ausdruck gebracht.

Strategische Ziele (Strategic objectives):

Das strategische Ziel ist ein langfristiges Ziel, das darlegt, was ein amtliches Kontrollsystem im Hinblick auf die gesetzten Prioritäten erreichen soll. Strategische Ziele sind insbesondere gemäß Art. 110 der Verordnung (EU) 2017/625 in den Mehrjährigen nationalen Kontrollplänen (MNKP) festzulegen.

Operative Ziele (Operational objectives):

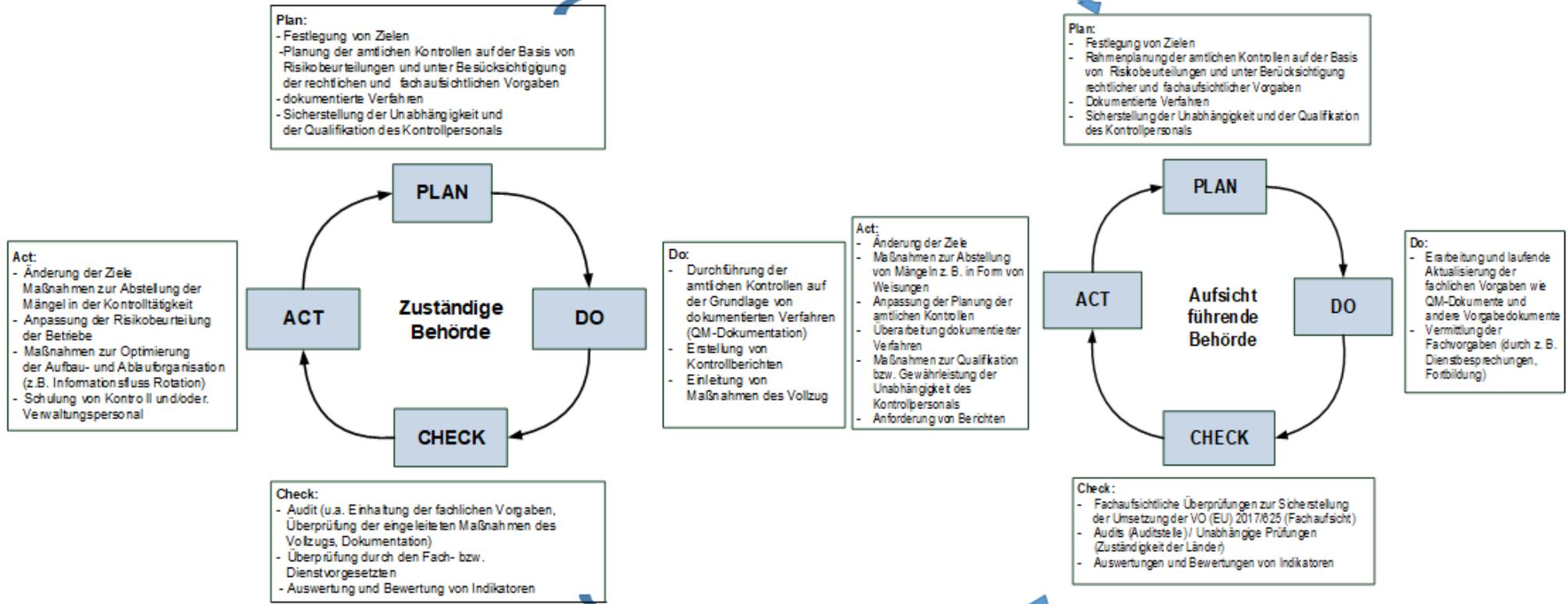
Ein operatives Ziel ist ein bestimmteres, kurzfristigeres Ziel, welches anzeigt, was die zuständige Behörde konkret erreichen möchte. Es leitet sich entweder von den strategischen Zielen ab, welche von den zuständigen Behörden heruntergebrochen werden, oder es wird aus Rechtsnormen abgeleitet.

Die Erfüllung der Zielvorstellungen obliegt in der Regel denjenigen, welche die Kontrollaktivitäten steuern, und kann direkt überprüft werden.

Bei der Festlegung operativer Ziele ist die SMART-Regel zu beachten:

- S: spezifisch
- M: messbar
- A: attainable (erreichbar)
- R: relevant
- T: termingebunden

Einleitung geeigneter Maßnahmen seitens der Aufsicht führenden Behörde nach Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen, z. B. durch Erarbeitung von fachlichen Vorgaben, Anforderungen von Berichten, Erteilung von Weisungen, Qualifizierungsmaßnahmen.



Bei der Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen werden seitens der Aufsicht führenden Behörde z. B. berücksichtigt:

- angeforderte Berichte aus den zuständigen Behörden, inklusive Berichte zu Indikatoren
- Ergebnisse von fachaufsichtlichen Überprüfungen, Feststellungen aus Audits (Intern, Extern, EU- Kommission o. a.)

Abbildung A, C, D, E, F - 5: Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen (aktualisierter Beschluss TOP 19/ 20. LAV)

4.3.2 *Personalressourcen (Art. 110 Abs. 2 lit. c OCR) und Schulung des Personals (Art. 110 Abs. 2 lit. h OCR)*

Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e der OCR stellen die zuständigen Behörden sicher, dass sie über genügend angemessen qualifiziertes und erfahrenes Personal zur effizienten und wirksamen Durchführung der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten verfügen.

Die Entscheidung über die Personalausstattung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Auf die länderübergreifend abgestimmten Grundsätze, die in der länderübergreifenden Verfahrensanweisung „Anforderung an das Personal“ der LAV verankert sind, wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Behörden legen in den Haushaltsplänen Finanzmittel für die Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen des Personals fest.

Schulung des Personals der zuständigen Behörden (Art. 110 Abs. 2 lit. h OCR)

Gemäß Art. 5 Abs. 4 der OCR muss das Personal, das die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten durchführt, in seinem Zuständigkeitsbereich angemessen ausgebildet und geschult werden, um seine Aufgaben fachkundig wahrnehmen und amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten konsistent durchführen zu können.

Definition gemäß der länderübergreifenden abgestimmten Verfahrensanweisung „Fortbildung“:

Der in Art. 5 Abs. 4 der OCR mit „Schulung“ übersetzte Begriff (im engl. Text: „training“ und „additional training“) umfasst die Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung sowie Schulung des Kontrollpersonals.

Ausbildung: Die Vermittlung von Lehrinhalten, die auf einen Berufsabschluss gerichtet ist.

Fortbildung: Die Vermittlung von Lehrinhalten nach einem erfolgten Berufsabschluss, ohne dass dabei ein weiterer Bildungsabschluss angestrebt wird.

Schulung: Die Vermittlung von Lehrinhalten nach einem Schulabschluss oder einem Schulabschluss und Berufsabschluss in einem anschließenden Lehrgang mit Prüfung sowie Anerkennung durch die zuständige Behörde. Eine absolvierte Schulung führt nicht zu einem Berufsabschluss.

Weiterbildung: Die Vermittlung von Lehrinhalten zum Erlangen eines über den erfolgten Berufsabschluss hinausgehenden, weiterqualifizierenden Abschlusses.

Ausbildung, Schulung und Weiterbildung des Kontrollpersonals:

Die erforderlichen Qualifikationen für das Kontrollpersonal werden entsprechend den jeweils einschlägigen bundes- bzw. landesrechtlichen Vorgaben durch eine fachlich einschlägige Ausbildung, Schulung oder, Weiterbildung erworben.

Nach Abschluss verfügt das Kontrollpersonal über die ausreichende Qualifikation für den jeweiligen Zuständigkeits- und Tätigkeitsbereich.

Dies gilt für

- approbierte Tierärztinnen/Tierärzte,
- Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen/Lebensmittelchemiker,
- amtliche Tierärztinnen/Tierärzte nach der Verordnung (EU) 2017/625,

- Futtermittelkontrolleurinnen/Futtermittelkontrolleure,
- Futtermittelprobenehmerinnen/Futtermittelprobenehmer,
- Lebensmittelkontrolleurinnen/Lebensmittelkontrolleure,
- amtliche Kontrollassistentinnen/Kontrollassistenten (landesrechtliche Regelung),
- Weinkontrolleurinnen/Weinkontrolleure,
- Veterinärhygienekontrolleurinnen und -Veterinärhygienekontrolleure, Veterinärassistentinnen und Veterinärassistenten, Tiergesundheitskontrolleurinnen und Tiergesundheitskontrolleure (landesrechtliche Regelungen),
- amtliche Fachassistentinnen/Fachassistenten.

Die Inhalte der Ausbildung, Schulung und Weiterbildung und die Ausgestaltung der Prüfungen sind in bundes- und landesrechtlichen Regelungen enthalten. In den Prüfungen muss der Kandidat/die Kandidatin seine/ihre Kenntnisse und Fähigkeiten vor einer von der Behörde berufenen Prüfungskommission belegen. Die Abschluss- bzw. Prüfungszeugnisse des Kontrollpersonals liegen der Einstellungsbehörde vor.

Besonderheit: Tierärzte mit der Befähigung zum höheren Veterinärdienst

Eine zusätzliche Qualifikation stellt der Erwerb der Befähigung zum höheren Veterinärdienst für approbierte Tierärztinnen und Tierärzte als Weiterbildung dar. Der Erwerb ist in Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Länder geregelt. Er kann in der Regel erst nach einigen Jahren praktischer Erfahrung als approbierter Tierarzt/approbierte Tierärztin erworben werden und umfasst meist definierte praktische Tätigkeiten in der Verwaltung und/oder in Untersuchungsämtern sowie einen Theorieteil mit anschließender Prüfung.

Regelmäßige Fortbildung des Kontrollpersonals

Gemäß Art. 5 Abs. 4 lit. b der OCR muss sich das Personal, das die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten durchführt, in seinem Zuständigkeitsbereich regelmäßig fortbilden.

Die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung ist in verschiedenen Rechtsbereichen geregelt.

Inhaltliche und konkrete zeitliche Vorgaben finden sich z.B. in den bundesrechtlichen Vorschriften der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung und der Futtermittelkontrolleur-Verordnung sowie zum Teil in den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen. Daneben gibt es standesrechtliche Verpflichtungen zur Fortbildung, wie in den Berufsordnungen der Tierärztekammern. Auch das Beamtenrecht der Länder enthält in der Regel sowohl eine Verpflichtung der Einzelnen sich fortzubilden, als auch eine Verpflichtung des staatlichen oder kommunalen Arbeitgebers Fortbildungen zu ermöglichen. Ergänzt und konkretisiert werden diese rechtlichen Vorgaben in den QM-Systemen der Länder.

Der Fortbildungsinhalt und individuelle -bedarf des Kontrollpersonals wird in der Regel durch den Dienstvorgesetzten ermittelt. Auf die länderübergreifend abgestimmten Grundsätze, die in der länderübergreifenden Verfahrensweisung „Fortbildung“ verankert sind, wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Teilweise wird von den zuständigen Fachaufsichtsbehörden Inhalt und Ausgestaltung der Fortbildung in Fortbildungskonzepten vorgegeben.

In den Qualitätsmanagementsystemen der Länder ist die Dokumentation der absolvierten Fortbildungen des Kontrollpersonals vorgegeben, sie ist regelmäßig Gegenstand der internen Audits nach Art. 6 der OCR.

Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung und Schulung

Verschiedene Länder haben Akademien, Landesämter oder Untersuchungsämter, in denen Theorielehrgänge und teilweise auch der praktische Teil für die Ausbildung, Schulung und Weiterbildung für das Kontrollpersonal angeboten werden (siehe [Anhang](#)).

Die Kommunen in den Ländern sind Ausbildungsstellen im Rahmen der praktischen Ausbildung z.B. für amtliche Fachassistentinnen/Fachassistenten, Futtermittelkontrolleurinnen/Futtermittelkontrolleure, Lebensmittelkontrolleurinnen/Lebensmittelkontrolleure, Veterinärhygienekontrolleurinnen/Veterinärhygienekontrolleure, Veterinärassistentinnen/Veterinärassistenten, Tiergesundheitskontrolleurinnen/Tiergesundheitskontrolleure und Veterinärassistentinnen/Veterinärassistenten

Akademische Ausbildungen werden in zahlreichen Hochschulen angeboten.

Damit wird sichergestellt, dass die Länder über qualifiziertes Kontrollpersonal verfügen.

Die genannten Einrichtungen, Einrichtungen des Bundes sowie verschiedene andere Stellen in den Ländern bieten darüber hinaus zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen für die unterschiedlichen Berufsgruppen des amtlichen Kontrollpersonals an. Inhouse-Schulungen und behördeninterne Fachgespräche sowie Dienstbesprechungen auf verschiedenen Behördenebenen tragen außerdem zur ständigen Fortbildung und Aufrechterhaltung der Qualifikation des Kontrollpersonals bei. Ergänzt wird das Fortbildungsangebot durch Veranstaltungen der Hochschulen, Fachhochschulen, Berufsverbände (wie dem Bundesverband beamteter Tierärzte, der Akademie für tierärztliche Fortbildung- Fortbildungsorganisation der Bundestierärztekammer, dem Bundesverband der Lebensmittelchemiker im öffentlichen Dienst, Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e.V.) sowie Trainings- und Fortbildungsmaßnahmen der Kommission (z. B. BTSF-, EuFMD-, EFSA-Schulungen) und Veranstaltungen von privatwirtschaftlichen Anbietern, deren Fortbildungen behördlich anerkannt sind.

Eine Übersicht über Ausbildungsstellen der Länder ist im [Anhang](#) zu finden.

4.3.3 *Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung zur Erfüllung der Pflichten gemäß Art. 5 Abs. 1 OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. g)*

4.3.3.1 Unparteilichkeit, Ausschluss von Interessenkonflikten

Amtliche Kontrollen werden grundsätzlich durch das Personal der Behörden durchgeführt. Interessenkonflikte werden sowohl durch das Bundesbeamtengesetz bzw. die Beamtengesetze der Länder als auch durch den § 3 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst ausgeschlossen.

Darüber hinaus bestimmt § 3 der AVV Rahmenüberwachung für das Lebensmittel und Futtermittelrecht sowie das Recht der tierischen Nebenprodukte, dass bestimmte privatrechtliche Tätigkeiten des Personals neben den dienstlichen Aufgaben nur nach Genehmigung der Behörde erlaubt sind und dass in den Behörden zusätzlich Verfahren einzurichten sind, die eine enge Bindung des Kontrollpersonals an die zu überwachenden Unternehmen verhindern (Rotationsprinzip).

In diesem Zusammenhang wird u. a. auf die länderübergreifende Verfahrensanweisung „Anforderungen an das Personal“ verwiesen.

4.3.3.2 Angemessene rechtliche Vollmachten

Die angemessenen rechtlichen Vollmachten für die zuständigen Behörden zur Durchführung und Durchsetzung des Fachrechts ergeben sich aus den europarechtlichen und bundesrechtlichen Fachregelungen. Diese können durch fachspezifische landesrechtliche Regelungen ergänzt sein. Daneben sind Polizei- und Ordnungsbehördenrecht wichtige rechtliche Grundlagen zur Durchsetzung des Fachrechts.

Dies gilt auch in Bezug auf die angemessenen rechtlichen Vollmachten für den Zugang zum Betriebsgelände der Unternehmen und zu den von diesen geführten Unterlagen.

4.3.3.3 Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen

Die Bemessung erfolgt nach landesspezifischen Vorgaben. Im Übrigen wird auf die länderübergreifende Verfahrensanweisung „Ausstattung“ sowie - in Bezug auf die angemessenen Laborkapazitäten - auf das Kapitel 3 verwiesen.

4.3.4 *Qualitätsmanagement und Evaluierung der QM- und Auditsysteme*

4.3.4.1 QM-Systeme in den zuständigen Bundesbehörden

Tabelle A, C, D, E, F - 1: Stand der Einführung von QM-Systemen und Zertifizierung der Bundesbehörden

Behörde	QMS		Zertifizierung	
	Ja/nein	Einführung geplant	Ja/nein	geplant
BVL	ja		ja	
BfR	ja		ja	
FLI	ja		ja	
BLE	ja		ja, in Teilbereichen	
JKI	nein	ja, in Teilbereichen	nein	

4.3.4.2 QM-Rahmenkonzept der Länder zur Gewährleistung der Qualität und Einheitlichkeit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten

Um die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 zu erfüllen, haben die zuständigen Behörden der Länder Qualitätsmanagementsysteme eingerichtet, die verbindliche Regelungen zur Aufgabenerfüllung beinhalten.

Die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Länderzuständigkeiten werden durch die EU-rechtlichen Vorschriften nicht angetastet. Aus dem EU-Recht ergibt sich keine Verpflichtung für ein bundeseinheitliches, verbindliches Qualitätsmanagementsystem.

Basierend auf der Qualitätspolitik und den Qualitätsgrundsätzen der LAV haben die Länder einheitliche Rahmenvorgaben und inhaltliche Anforderungen zur Ausgestaltung der auf Länderebene eingeführten QM-Systeme im gesundheitlichen Verbraucherschutz formuliert. Die Länder haben hierzu ein QM-Rahmenkonzept erarbeitet.

Das QM-Rahmenkonzept der Länder besteht aus länderübergreifenden QM-Grundsatzpapieren, Verfahrensanweisungen und weiteren QM-relevanten Dokumenten.

Die wesentlichen Anforderungen zur Erfüllung der Pflichten für die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierischen Nebenprodukten und Tierschutz haben in das QM-Rahmenkonzept der Länder Eingang gefunden, hier insbesondere in die länderübergreifenden Verfahrensanweisungen zu:

- Verantwortung der Leitung
- Organisation und Zuständigkeit
- Anforderungen an das Personal
- Ausstattung der Behörden
- Amtliche Kontrolle
- Amtliche Probenahme
- Zusammenarbeit - Umgang mit Schnittstellen
- Fortbildung
- Audits, Unabhängige Prüfung der Audits
- Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen

Diese fachgebiets- und länderübergreifenden Verfahrensanweisungen werden durch fachbezogene dokumentierte Kontrollverfahren im Sinne des Art. 12 Kontrollverordnung (EU) 2019/625 ergänzt.

Sie werden von LAV-Arbeitsgruppen erstellt und durch Beschluss für geeignet erklärt, den Qualitätsmanagementsystemen der Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in den Ländern zu Grunde gelegt zu werden.

Die länderübergreifenden Grundsatzpapiere und Verfahrensanweisungen sind auf der Homepage der VSMK/LAV öffentlich zugänglich.

Auf der Grundlage dieses länderübergreifenden Rahmenkonzepts der LAV haben die zuständigen Behörden in den Ländern jeweils ihr Qualitätsmanagementsystem eingerichtet.

4.3.4.3 Evaluierung der QM- und Auditsysteme des Bundes und der Länder

Bund und Länder haben vereinbart, die in den Ländern und im Bund eingeführten Audit-Systeme flächendeckend zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Damit wird sichergestellt, dass der Wissenstransfer/Erfahrungsaustausch im Sinne von "Best Practice" für alle Beteiligten gleichermaßen möglich ist.

Die Evaluierung beinhaltet:

- jährliche Erhebungen zum Stand der Audit-Systeme in den Ländern, insbesondere in Bezug auf die risikobasierte Auditplanung, die Fachlichkeit von Audits sowie die Etablierung von Auditverfahren zur Überprüfung der Sicherstellung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen,
- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der unabhängigen Prüfungen in Bund und Ländern,
- die transparente Durchführung der unabhängigen Prüfungen durch die Teilnahme von Beobachtern aus Bund und Ländern,
- die Bewertung der Ergebnisse aus den vorgenannten Punkten durch die AG QM.

Nach jedem abgeschlossenen MNKP-Zyklus ist jeweils eine Gesamtbetrachtung der Evaluierung der Auditsysteme des Bundes und der Länder vorgesehen.

5. Sektorbezogene Darstellung der Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen

5.1 Bereich Lebensmittelsicherheit

5.1.1 *Fachbezogene Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten (Art. 5 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Art. 110 Abs. 2 lit. g OCR)*

Die LAV hat ein Konzept zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen erarbeitet.

Von den Facharbeitsgruppen der LAV werden fachliche Eckpunkte als Grundlage für die Überprüfung der Qualität und Wirksamkeit amtlicher Kontrollen für die Überwachung der Umsetzung des einschlägigen Lebensmittelrechts in den Betrieben zur Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie des Transports und Handels von Lebensmitteln erarbeitet.

Diese Eckpunkte stellen Instrumente für einheitliche sowie vergleichbare Verfahren zur Kontrolle der Wirksamkeit und der dazu erstellten Überprüfungskonzepte dar, die von den Ländern verbindlich zu implementieren sind. Zugleich sind die Eckpunkte Grundlage für die Erstellung von dokumentierten Verfahren zur systematischen Wirksamkeitsüberprüfung der amtlichen Kontrollen (Systemüberprüfung) sowie zur fachaufsichtlichen Überprüfung der Umsetzung dieser Verfahren. Diese erstellten Verfahren sind vorzugsweise in die Qualitätsmanagementsysteme der Länder und der zuständigen Behörden zur Durchführung der amtlichen Kontrollen aufzunehmen und regelmäßig zu überprüfen.

Die Ausgestaltung der Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen richtet sich nach der Behördenstruktur und den jeweiligen Überwachungsgrundsätzen der Länder.

Wichtige Bausteine zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen sind unter anderem die Ausübung der Fachaufsicht, dokumentierte Verfahren, Vollzugsmaßnahmen, Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

sowie die Steuerung der amtlichen Kontrollen über Ziele. Hierzu wird auf die Kapitel 1, 4.3.5, 4.3.6 sowie 5.1.3 dieses Dokumentes verwiesen.

5.1.2 *Vertikale, nationale Rechtssetzung zur fachbezogenen Umsetzung der OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)*

Den rechtlichen Rahmen der fachbezogenen Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/625 (OCR) im Bereich Lebensmittelsicherheit bilden die Vorgaben des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB). Ergänzende und die Vorgaben der OCR konkretisierende Vorschriften, z.B. zur risikoorientierten Überprüfung der Lebensmittelunternehmen als auch zur risikoorientierten Probenahme und Untersuchung, sind in der AVV Rahmenüberwachung (AVV RÜb) enthalten (siehe Ausführungen unter Punkt 2.1).

Die Koordinierung und Abstimmung zwischen den für die amtlichen Kontrollen zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sind unter Punkt 4.1, insbesondere Punkt 4.1.1.2 und der zugehörigen Abbildung A, C, D, E, F - 2 dargestellt. Die Koordinierung und Abstimmung im Bereich Lebensmittelsicherheit obliegt hierbei den LAV-Arbeitsgruppen AG Lebensmittel, Wein, Kosmetika, Bedarfsgegenstände (ALB) und AG Fleisch- und Lebensmittelhygiene (AFFL).

Zum Zweck der länderübergreifenden Zusammenarbeit wurden auf Ebene der Sachverständigen der Arbeitskreis lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des BVL (ALS) und der Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) eingerichtet. ALS und ALTS arbeiten eng zusammen. Ziel beider Arbeitskreise ist die Harmonisierung der Beurteilung von Untersuchungsergebnissen.

Verstöße gegen einschlägige EU-Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel die Vorgaben der OCR, sind entsprechend der Vorgaben der Verordnung zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nach den Grundsätzen „wirksam, verhältnismäßig und rechtssicher“ zu ahnden.

5.1.3 *Dokumentierte Kontrollverfahren gemäß Art. 12 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Anhang II, Kapitel 2 OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. i OCR)*

Amtliche Kontrollen und Probenahmen sowie auch Vollzugsmaßnahmen (Ahndungen von Verstößen) erfolgen grundsätzlich nach dokumentierten Verfahren, die die Länder in ihren Qualitätsmanagement-(QM)-Systemen hinterlegt haben. Die dokumentierten Verfahren basieren auf den hier einschlägigen Rechtsverordnungen (OCR, AVV RÜb, LFGB, etc.). Auf die Ausführungen im Kapitel 4 wird verwiesen.

Auf der Grundlage des länderübergreifenden QM-Rahmenkonzepts der LAV haben die zuständigen Behörden in den Ländern jeweils ihr Qualitätsmanagementsystem mit spezifischen Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Formblättern und Checklisten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen eingerichtet.

Die AVV RÜb trägt zu einer einheitlichen Durchführung der Überwachung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts, des Tabakrechts und des Gentechnikrechts bei. Sie dient auch der Durchführung der OCR.

5.1.4 *Kontrollprogramme gemäß Art. 110 Abs. 2 a OCR*

Das LFGB und die AVV RÜb beinhalten zudem Regelungen der Zusammenarbeit und Koordination der im Bereich Lebensmittelsicherheit für die amtlichen Kontrollen zuständigen Behörden des Bundes und der Länder. So werden das Monitoring gemäß §§ 50-52 LFGB sowie der Bundesweite Überwachungsplan (BÜp) gemäß § 15 AVV RÜb durch den Bund koordiniert und von den Ländern durchgeführt. Zum Monitoring wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.1.2.3 verwiesen. Im Übrigen sind Berichte sowie weitere Informationen im Internet verfügbar (<http://www.bvl.bund.de/monitoring> und <http://www.bvl.bund.de/buep>).

Weitere bundesweit koordinierte Kontrollprogramme sind das Nationale Mehrjahresprogramm zur Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln, der Nationale Rückstandskontrollplan (NRKP) und das Zoonosen-Monitoring. Zum Zoonosen-Monitoring wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.1.2.5 verwiesen. Im Übrigen sind weitere Informationen im Internet verfügbar (<http://www.bvl.bund.de/nbpsm> und <http://www.bvl.bund.de/nrkp> und <http://www.bvl.bund.de/ZoonosenMonitoring>).

Die für den Bereich der Lebensmittelsicherheit relevanten strategischen Ziele werden in den LAV-Arbeitsgruppen ALB und AFFL mit operativen Zielen untersetzt. Zur Dokumentation der Zielerreichung werden Indikatoren festgelegt. Auf den Punkt 1 und die Tabelle A, C, D, E, F- 1 wird verwiesen.

Daneben haben die Länder ggf. noch eigene operative Ziele, die länderspezifisch festgelegt werden und in den QM-Systemen der Länder dokumentiert werden.

5.1.5 Organisation der fachbezogenen Zusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden (Art. 110 Abs. 2 lit. k OCR)

Die Zuständigkeiten der für die amtlichen Kontrollen zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sowie die Zusammenarbeit sind unter Punkt 3, insbesondere Punkt 3.1.1 beschrieben.

Die Verfahren der Amtshilfe und Zusammenarbeit sind in Art. 102 – 108 OCR geregelt. Die bundesrechtliche Grundlage für den Informationsaustausch bei Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen wird in § 38 LFGB festgelegt, Abs. 6 weitet diese Regelung auf Tätowiermittel, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände aus. § 49a LFGB ergänzt die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Erzeugnisse zusammenwirken, und konkretisiert den Grundsatz der gegenseitigen Amtshilfe (dazu siehe Punkt 5.1.7 - Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit). § 28 Abs. 2 AVV RÜb greift das Amtshilfeverfahren der OCR zur einheitlichen Anwendung auf.

Das Europäische Schnellwarnsystem RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) ermöglicht einen schnellen - auch grenzüberschreitenden - Informationsaustausch. Für den Informationsaustausch zu gesundheitsgefährdenden „non-food“-Produkten, also für den Bereich Verbraucherprodukte, wird das Europäische Rapid Exchange of Information System, kurz RAPEX genutzt.

Das europäische Amtshilfeverfahren (Administrative Assistance and Cooperation – AAC) ermöglicht zudem bereits die Zusammenarbeit und vorbeugenden Aktivitäten, wenn (noch) kein Gesundheitsrisiko festgestellt wurde. Dazu gehört auch das Food Fraud Network (FFN), um eine enge grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Verdacht auf irreführende oder betrügerische Praktiken bei Lebensmitteln zu ermöglichen.

Für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch werden verschiedene IT-Systeme genutzt, wie zum Beispiel die Webanwendung iRASFF, über die sowohl RASFF-Meldungen als auch AAC- und FFN-Meldungen ausgetauscht werden. Sie ist Teil des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen (IMSOC).

Die AVV Schnellwarnsystem beschreibt die einheitliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Systeme, benennt die jeweiligen Kontaktstellen und beschreibt die Verantwortlichkeiten und Verfahrensweisen des Bundes und der Länder. In diesem Zusammenhang ist das BVL die Kontaktstelle des Bundes für RASFF-, RAPEX-, AAC- und FFN-

Meldungen. Es sorgt für die Weitergabe der Meldungen aus anderen Mitgliedstaaten an die betroffenen Länderkontaktstellen und umgekehrt.

Über das Portal www.lebensmittelwarnung.de veröffentlichen die Länder oder das BVL öffentliche Warnungen und Informationen nach § 40 Abs. 1 und Abs. 2 LFGB. In der Regel handelt es sich um Hinweise der zuständigen Behörden auf eine Information der Öffentlichkeit oder eine Rückrufaktion durch den Unternehmer.

Zudem ist die gemeinsame Zentralstelle Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse, kurz G@ZIELT, beim BVL angesiedelt. Die länderfinanzierte Zentralstelle, die im Auftrag der Länder vorbereitende Tätigkeiten für die Kontrolle des Handels von Erzeugnissen des LFGB und Tabakerzeugnissen über das Internet ausführt, steht in engem Austausch mit den jeweiligen G@ZIELT-Kontaktstellen der Länder. Die Aufgaben der Zentralstelle sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern formuliert.

Im Rahmen fachlich übergreifender Fragestellungen stimmen sich die LAV-Arbeitsgruppen ALB und AFFL genauso miteinander ab wie die Arbeitskreise der Sachverständigen ALS und ALTS. Sie erarbeiten unter anderem Handreichungen, Arbeitshilfen, Leitfäden, die als Auslegungshilfen für einen einheitlichen Vollzug im Rahmen der amtlichen Kontrolle genutzt werden. Solche Arbeitshilfen werden unter anderem im webbasierten Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) hinterlegt. Es dient einem schnellen und sicheren Informationsaustausch und der fachlichen Zusammenarbeit der zuständigen Bundes- und Landesbehörden.

5.1.6 Datenerhebung und -übermittlung gegenüber Bund bzw. EU KOM (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)

Im Bereich Lebensmittelsicherheit sind für die im Rahmen der amtlichen Kontrollen erhobenen Ergebnisse amtlich untersuchter Proben sowie für die Daten aus den Betriebskontrollen die Vorgaben der AVV Datenaustausch (AVV DatA) maßgeblich. Auf die Ausführungen unter Punkt 4.2 mit der Abbildung A, C, D, E, F - 6 sowie insbesondere auf die Punkte 4.2.1 und 4.2.3 wird verwiesen.

Daten aus den Betriebskontrollen werden von den für die amtlichen Kontrollen zuständigen Behörden im Fachmodul „Lebensmittel und Fleischhygiene“ der Fachanwendung BALVI iP erhoben.

Ergebnisse amtlich untersuchter Proben sowie die jeweils zugehörige Beurteilung werden in den Laborinformations- und Managementsystemen (LIMS) der Untersuchungseinrichtungen der Länder dokumentiert.

Die Datenübermittlung der Länder gegenüber dem Bund basiert auf § 33 der AVV RÜb und erfolgt nach dem in der AVV DatA geregelten Verfahren über das Datenmeldeportal des BVL als nationale Meldestelle.

Für die Jahresberichterstattung nach Art. 113 Abs. 1 der OCR gegenüber der Europäischen Kommission sind zusätzlich die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 zur Verwendung eines einheitlichen Musterformulars zu beachten. Die für den Bereich Lebensmittelsicherheit erforderlichen grundsätzlichen Abstimmungen erfolgen in den LAV-Arbeitsgruppen ALB und AFFL. Für die Jahresberichterstattung wird die Zielerreichung anhand der festgelegten Indikatoren jährlich ausgewertet. Die Berichterstattung folgt einheitlichen Festlegungen seitens der einschlägigen LAV-Arbeitsgruppen.

Daneben ist eine Abstimmung zu den für die Berichterstattung relevanten Kategorien und die verwendete Terminologie für die Daten aus Betriebskontrollen und Probenuntersuchungen erforderlich. Zu diesem Zweck wurde unterhalb der LAV AG Information und Kommunikation (AG IuK) die Projektgruppe Lebensmittel / Fleischhygiene (PG LM/FIHy) eingerichtet, die Festlegungen zur Datenerfassung durch die Behörden sowie zur Statistikerstellung erarbeitet. Diese Festlegungen sind in Form eines sogenannten Eckpunktepapiers: „Einheitliche Berichterstattung (Statistik) – Eckpunkte für die Datenerfassung und -auswertung“ zusammengestellt sowie nach Bestätigung durch die ALB von den Kontrollbehörden der Länder anzuwenden. Damit wird ein koordiniertes einheitliches Vorgehen in allen Ländern gewährleistet.

5.1.7 *Fachbezogene Organisation und die Durchführung von Notfallplänen (Art. 110 Abs. 2 lit. j OCR)*

Die zuständigen Behörden der Länder haben im Bereich der Lebensmittelsicherheit Notfallpläne entsprechend Art. 5 Abs. 1 der OCR erstellt. Diese sind im Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) hinterlegt.

Des Weiteren werden folgende erforderliche Notfallpläne durch die zuständigen Behörden erstellt und vorgehalten:

- Notfallplan Lebensmittel (gemäß Art. 115 der OCR)
- Trichinennotfallplan bzw. Trichinellennotfallplan (Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 in Verbindung mit Art. 115 der OCR)

Im Falle einer länderübergreifenden Krise im Bereich der Lebensmittel- oder Futtermittelsicherheit haben die Länder und der Bund unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit getroffen. Die Geschäftsstellen des Krisenstabs und der Task Force wurden im BVL eingerichtet.

5.2 Bereich Futtermittelsicherheit

5.2.1 *Fachbezogene Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten (Art. 5 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Art. 110 Abs. 2 lit. g OCR)*

Bzgl. der Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten orientieren sich die Länder am länderübergreifenden Konzept zum Thema „Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen“.

Fachaufsichtliche Kontrollen und Empfehlungen aus KOM- (SANTE F)- Audits werden durchgeführt und Maßnahmen ergriffen, soweit erforderlich.

Die Fachaufsicht, die Überprüfung der Planungen und die Auditierung der Kontrollbehörden sind länderspezifisch geregelt und in Rechtsvorschriften, fachübergreifenden Erlassen und Verfügungen etc. festgehalten. Zusätzlich können Vorgaben in den Verfahrens- und Arbeitsanweisungen der QM-Systeme der Länder enthalten sein.

Hinsichtlich dokumentierter Verfahren, Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie der Steuerung der amtlichen Kontrollen über Ziele zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen wird auf die Kapitel 1, 4.3.5, 4.3.6 sowie 5.1.3 dieses Dokumentes verwiesen.

5.2.2 *Vertikale, nationale Rechtssetzung zur fachbezogenen Umsetzung der OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)*

Regelungen zur gegenseitigen Information der zuständigen Behörden des Bundes und der Länder im Lebensmittel- und Futtermittelbereich sowie zur Verwendung bestimmter Daten von im Rahmen der Viehverkehrsverordnung zuständigen Behörden sind im § 38 Abs. 3 bis 8 und § 49 LFGB festgelegt.

Die Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen und der von ihm bestimmten Zollstellen bei der Überwachung des Verbringens von Erzeugnissen und von mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten in das Inland oder die Europäische Union, aus dem Inland oder bei der Durchfuhr ist in § 55 des LFGB geregelt.

Weitere Regelungen zu futtermittelrechtlichen Sachverhalten finden sich auch in der Futtermittelverordnung, der AVV Rüb sowie in der AVV Schnellwarnsystem.

Die Überwachung des Internethandels von Futtermitteln erfolgt über eine gemeinsame Zentralstelle der Länder beim BVL (s. a. Abschnitt Kontrolle des Internethandels in 4.3.2.1).

Seit 2006 führen die Länder Kontrollen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 (Konditionalität) durch und melden ihre Ergebnisse den für die Direktzahlungen zuständigen Stellen. Die Zusammenarbeit der zuständigen Fachbehörden der Länder (Pflanzenschutz, Lebensmittel und Futtermittel) bei der Durchführung der Kontrollen ist landesintern geregelt. Die zuständigen Behörden für die Futtermittelüberwachung sind hieran beteiligt.

Im Rahmen des Zoonosen-Monitorings, welches gemeinsam von Bund und Ländern auf der Grundlage der AVV Zoonosen Lebensmittelkette koordiniert wird, werden auch spezielle Untersuchungsprogramme für Salmonellen in Futtermitteln durchgeführt. (s. a. Abschnitt Zoonosen-Monitoring in 4.3.1).

5.2.3 Dokumentierte Kontrollverfahren gemäß Art. 12 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Anhang II, Kapitel 2 OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. i OCR)

Futtermittelrechtliche Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben des EU-Rechts, insbesondere der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EU) 2017/625 und 152/2009, des LFGB sowie der speziellen Vorschriften des Futtermittelrechts, v. a. der Futtermittelverordnung und der Futtermittelkontrollleur-Verordnung sowie der Vorgaben des Allgemeinen Verwaltungs- und Strafrechts.

Seit dem 21.08.2013 ist die amtliche Futtermittelkontrolltätigkeit in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmenüberwachung – AVV RÜB, in der jeweils gültigen Fassung) integriert.

Betriebe werden u. a. im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen auf die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften überprüft. Die Kontrollen umfassen Inspektionen einschließlich Verifizierungen und Warenuntersuchungen.

Inspektionen dienen der Prüfung aller Aspekte der Futtermittel, um festzustellen, ob die Vorschriften des Futtermittelrechts erfüllt werden (Art. 3 Nummer 6 und 7 Verordnung (EU) 2017/625).

Verifizierungen sind Kontrollen durch Prüfung und Berücksichtigung objektiver Nachweise, ob festgelegte Anforderungen erfüllt werden (Art. 3 Nummer 6 und 7 Verordnung (EU) 2017/625). Warenuntersuchung ist die Prüfung des Futtermittels selbst; diese Prüfung kann auch die Kontrolle der Transportmittel, der Verpackung, der Etikettierung, der Temperatur, eine Probenahme zu Analysezwecken und eine Laboranalyse sowie jede weitere Prüfung umfassen, die zur Verifizierung der Einhaltung des Futtermittelrechts erforderlich ist (Art. 3 Nummer 43 Verordnung (EU) 2017/625). Bei den Produktkontrollen durch Probenahmen und Analysen wird z. B. auf Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe, unerwünschte Stoffe, unzulässige Stoffe, verbotene Stoffe, Rückstände von Pflanzenschutzmitteln untersucht. Es handelt sich um risiko- und verdachtsorientierte oder zufallsorientierte Probenahmen sowie Analysen der Proben. Probeentnahmen und Analysen im Rahmen von Statuserhebungen dienen insbesondere der Fixierung von Überwachungsschwerpunkten bzw. der Festlegung neuer EU-einheitlicher Höchstgehalte oder Aktionswerte.

Zur Warenuntersuchung gehören auch die Kontrolle der Bezeichnung und der Kennzeichnung von Futtermitteln sowie die Kontrolle der Einhaltung der Verbote zum Schutz vor Täuschung und der krankheitsbezogenen Werbung.

Ort und Häufigkeit der Probenahme werden in den Ländern ausgehend vom Kontrollprogramm hinsichtlich der risiko- und zielorientierten Vorgaben und Erkenntnisse festgelegt.

Die nach dem Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2022–2026 durchzuführenden Probenahmen und Analysen sowie die Kontrollen zur Überprüfung von Kennzeichnungsvorschriften, die analytisch überprüfbar sind, sind als Basis-Kontrolle konzipiert. Zusätzlich sollen auch für die Jahre 2022 bis 2026 in den Ländern Kontrollkapazitäten (Personal- und Sachmittel) für Sonderprogramme (durch die Europäische Union, national oder durch einzelne Länder initiiert) - wie z. B. Verfolgsuntersuchungen nach schwerwiegenden Beanstandungen oder weitere Statuserhebungen oder nicht planbare Maßnahmen (z. B. in Folge einer Schnellwarnmeldung) - zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der LAV- AG AFU bzw. in Bund-Länder-AG werden weitere Leitfäden, Merkblätter erarbeitet. Zudem erfolgen die amtlichen Kontrollen im Bereich der Futtermittelüberwachung anhand von Verfahrensanweisungen, die in den in den Ländern etablierten QM-Systemen dokumentiert sind.

5.2.4 *Kontrollprogramme gemäß Art. 110 Abs. 2 a OCR*

Die amtliche Kontrolle im Bereich Futtermittelsicherheit erfolgt durch die zuständigen Behörden der Länder.

Die Grundlage für die risikobasierten amtlichen Kontrollen im Futtermittelsektor ist das Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2022 bis 2026 („Kontrollprogramm“), das Bestandteil des MNKP ist.

Dieses Kontrollprogramm wird vom Gremium der Bund-/Länderreferenten für Futtermittelrecht unter Beteiligung des BVL und des BfR erarbeitet und der Amtschef- / Agrarministerkonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt. Es ist seit 2001 die Grundlage für die ziel- und risikoorientierte Futtermittelkontrolle der Länder in Deutschland. Es wird seitdem regelmäßig weiterentwickelt.

Das Kontrollprogramm dient der Gewährleistung einer in Deutschland einheitlichen Kontrolltätigkeit durch die Länder. Es wird als länderübergreifendes Steuerungselement zur Schärfung der Ziel- und Risikoorientierung in der amtlichen Futtermittelkontrolle unter Berücksichtigung einzelner Faktoren wie Futtermittelarten und -herkünfte, Transfer von Stoffen in Lebensmittel, Tätigkeiten der Betriebe sowie länderspezifischer Besonderheiten in Ergänzung der primären Verantwortung der Futtermittelunternehmen weiterentwickelt und ist am Risiko der Produkte und der Prozessqualität ausgerichtet.

Das aktuelle Kontrollprogramm in deutscher und in englischer Sprache ist unter folgenden Links veröffentlicht:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Futtermittel/KontrollprogrammFuttermittel_2022_2026.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Die Planung der Kontrollen führen die Länder spezifisch auf der Grundlage des Kontrollprogramms Futtermittel und nach § 6 AVV RÜb mit allgemeinen Kriterien der risikoorientierten Kontrolle von Betrieben in Verbindung mit § 9 AVV RÜb mit Kriterien der risikoorientierten Kontrolle von Futtermittelbetrieben durch.

Nach dem Kontrollprogramm werden amtliche Kontrollen auf allen

- Produktions-,
- Verarbeitungs-,
- Lagerungs-,

- Transport- und
- Vertriebsstufen von Futtermitteln

erfasst.

Die Futtermittelkontrollen finden statt bei:

- Herstellern,
- Händlern,
- Importeuren,
- Lagerhaltern und
- Transporteuren,
- in landwirtschaftlichen Betrieben und dort insbesondere bei Tierhaltern.

Im Verzeichnis der nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zugelassenen und/oder registrierten Futtermittelunternehmen sind die Betriebe mit den gemeldeten Tätigkeiten gemäß den Codes A bis N verzeichnet:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtlicher-teil?2&year=2022&edition=BAanz+AT+15.08.2022>.

Diese Informationen stehen den Ländern für die Planung und Durchführung von Kontrollen zur Verfügung. Sie werden ergänzt und aktualisiert von den Unterlagen, die die zuständige Behörde zum Futtermittelbetrieb oder Futtermittelunternehmer führt. Sie resultieren aus den Erhebungen oder Feststellungen im Rahmen der amtlichen Kontrolltätigkeit. Diese Informationen werden von den zuständigen Behörden für die Planung und Durchführung der amtlichen Kontrollen auf Länderebene herangezogen und ausgewertet.

Die im Kontrollprogramm Futtermittel näher spezifizierten Kontrollen der amtlichen Futtermittelüberwachung zielen darauf ab, sicherzustellen, dass die allgemeinen und die speziellen Vorschriften des Futtermittelrechts (insbesondere die Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, 183/2005, 1831/2003, 1829/2003, 999/2001, 767/2009, das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und die Futtermittelverordnung (FMV)) eingehalten werden.

Die Planung der amtlichen Probenahmen von Futtermitteln führen die Länder spezifisch auf der Grundlage der Rahmenvorgaben des Kontrollprogramms durch. Die Planung der Produktkontrollen hinsichtlich Art und Umfang der Analysen erfolgt im Rahmen des Kontrollprogramms länderübergreifend. Hierzu werden die Zahl der Proben sowie das Analysenspektrum risikoorientiert festgelegt.

Auf dieser Grundlage und der risikoorientierten Beurteilung von Betrieben mit der Zuordnung zu einer Risikobetriebsart mit festgelegter Mindestkontrollfrequenz, die in der AVV RÜb (Anlage 3) ausgewiesen ist, erstellen die zuständigen Behörden der Länder einen Kontrollplan. Hierin werden die zu kontrollierenden Betriebe und die geplanten Probenahmen bestimmt. Die Zuordnung der geplanten Analysen zu den jeweiligen amtlichen Proben erfolgt ziel- und risikoorientiert durch die zuständigen Behörden bzw. den Kontrolleuren vor Ort.

Des Weiteren werden je nach Bedarf und Erfordernis Futtermittel-Monitorings durchgeführt. Aktuell betrifft die das Futtermittel-Zoonosen-Monitoring sowie ein Futtermittel-Monitoring, das einen Beitrag zur Ermittlung der Hintergrundbelastung von Futtermitteln mit PFAS leisten soll.

Weiterhin werden die Verpflichtungen der Länder zur Kontrolle nach der Verordnung (EU) 2021/2115 bei Direktzahlungsempfängern im Bereich des Futtermittel-rechts (Konditionalität) abgedeckt.

5.2.5 *Organisation der fachbezogenen Zusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden (Art. 110 Abs. 2 lit. k OCR)*

Die Behörden von Bund und Ländern sind gemäß Art. 35 des Grundgesetzes zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst beispielsweise Auskunftserteilung, die Bereitstellung sachlicher und technischer Mittel sowie speziellem Sachverstand und die Unterstützung bei Vollstreckungsmaßnahmen. Konkretisiert wird der grundgesetzliche Auftrag in § 4 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Unabhängig von der rechtlichen Verpflichtung arbeiten die Länder bei der Umsetzung und Durchsetzung des Futtermittelrechts eng miteinander zusammen. Die fachbezogene Zusammenarbeit zwischen den Ländern findet insbesondere in der LAV-AG AFU statt.

Im Falle einer länderübergreifenden Krise im Bereich der Lebensmittel- oder Futtermittelsicherheit haben die Länder und der Bund unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit getroffen. Die zurückliegenden Erfahrungen haben gezeigt, dass Zusammenarbeit und ein koordiniertes Vorgehen zur schnellen Bewältigung einer Krise unabdingbar sind. Die Vereinbarung greift die bewährten Strukturen auf. Im Krisenrat werden auf der Ebene der Staatssekretäre von Bund und Ländern die grundlegenden Vorgaben zur Bewältigung des Krisengeschehens gemacht, die öffentliche Krisenkommunikation auf politischer Ebene entschieden sowie Fragen von politischer oder sonstiger grundsätzlicher Bedeutung geklärt. Die Aufgabe des Krisenstabs auf Ebene der zuständigen Abteilungsleiter ist die Sicherstellung einer effizienten und wirksamen Koordinierung aller am Krisengeschehen beteiligten zuständigen Behörden. Durch Beschluss des Krisenrates kann gemäß der Vereinbarung außerdem eine Task Force "Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit" eingesetzt werden, deren zentrale Aufgabe die Aufklärung der Ursachen der jeweiligen Krisensituation ist.

Die Geschäftsstellen des Krisenstabs und der Task Force wurden im BVL eingerichtet.

In den §§ 38 und 49 des LFGB wird die Amtshilfe und gegenseitige Unterrichtung auch gegenüber zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten geregelt, soweit diese nicht dem Bundesministerium vorbehalten ist. Die Amtshilfe und gegenseitige Unterrichtung beinhaltet die erforderliche Erteilung von Auskünften, die Übermittlung notwendiger Schriftstücke und die Überprüfung der von einer ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilten Sachverhaltes und Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung.

Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen zum Schnellwarnsystem und AAC im Kapitel 5.1.5 verwiesen.

5.2.6 *Datenerhebung und -übermittlung gegenüber Bund bzw. EU KOM (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)*

Das BVL koordiniert die Erfüllung der Melde- und Berichtspflichten über durchgeführte amtliche Kontrollen gegenüber der EU-Kommission (Jahresbericht nach OCR und VO (EU) 2019/723).

Es besteht eine Dioxin-Berichtspflicht im Bereich Futtermittel gemäß Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung – Mit-ÜbermitV) vom 28. Dezember 2011.

Zur Erstellung der „Jahresstatistik über die amtliche Futtermittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland“ berichten die Länder ihre Ergebnisse aus der amtlichen Futtermittelüberwachung dem BVL jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres. Für eine einheitliche Berichterstattung verwenden die zuständigen Behörden die jeweiligen Formatvorlagen, die von der LAV-AG AFU beschlossen werden.

5.2.7 *Fachbezogene Organisation und die Durchführung von Notfallplänen* (Art. 110 Abs. 2 lit. j OCR)

Zur Durchführung des allgemeinen Plans für das Krisenmanagement gemäß Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 haben die Länder operative Notfallpläne gemäß Art. 115 der Verordnung (EU) 2017/625 erstellt. In diesen Notfallplänen ist die Zusammenarbeit zwischen den Sektoren Futtermittel, Lebensmittel und Umwelt geregelt. Allgemeine Dokumente und operative Einzelpläne der Länder sind für die zuständigen Behörden im FIS-VL verfügbar: https://fis-vl.bund.de/Members/irc/fis-vl/fis_vl/library?l=/themen_des_verbraucherschutzes/futtermittel/branchenleitlinien&vm=detailed&sb=Title.

5.3 Bereich Tiergesundheit

5.3.1 *Fachbezogene Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten (Art. 5 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Art. 110 Abs. 2 lit. g OCR)*

Zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Art. 5 Abs. 1, und Art. 12 der OCR im Bereich der Tiergesundheit findet das in Kapitel 4.3 und 4.3.1 beschriebene Verfahren Anwendung. Zu diesem Zweck wurden länderübergreifende Verfahrensanweisungen (hier: Amtliche Kontrolle, Amtliche Probenahme sowie Tierseuchenbekämpfung) für den Bereich der Tiergesundheit erstellt; weiterhin schreiben QM-Systeme der zuständigen Behörden in den Ländern vor, die Arbeitsanweisungen (u. a. zu Betriebskontrollen) und Verfahrensanweisungen, Checklisten und Leitlinien (u. a. fachbereichsübergreifende Dokumente) regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und im Bedarfsfall anzupassen. Ebenso wird das Tierseuchenbekämpfungshandbuch stetig weiterentwickelt.

Die Wirksamkeit der durchgeführten Kontrollen wird sowohl innerhalb der Behörde als auch von übergeordneter Ebene überprüft.

Innerhalb der Behörde erfolgt dies durch die Leitung in Zusammenarbeit durch die in den jeweiligen Behörden dafür zuständigen Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB), die dazu angehalten sind, die Anwendung der QM-Handbücher sicherzustellen (Eigenkontrollsystem der zuständigen Behörden).

Eine weitere Überprüfung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen erfolgt im Rahmen der Fachaufsicht.

Ergänzt wird diese Prüfung durch die Auditierungen der amtlichen Kontrolldienste in den Ländern bzw. der übertragenden zuständigen Behörden, die in regelmäßigen Abständen erfolgt (gemäß Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 33 lit. a der OCR).

Dabei festgestellte Verbesserungsmaßnahmen werden entsprechend aufgenommen. Teilweise sind diese Auditierungen im QM-System der zuständigen Behörden verankert.

Weitere Details sind Kapitel 4.3 und 4.3.1 zu entnehmen.

Weitere wichtige Bausteine zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen sind u. a. die dokumentierten Verfahren zur Überprüfung aller gemäß OCR zu kontrollierenden Prüfkriterien, die Durchführung der Nachkontrolle zur Überprüfung der Beseitigung der Mängel und Verstöße durch den Wirtschaftsbeteiligten sowie eine angemessene und regelmäßige Sicherstellung von Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des Kontrollpersonals. Weitere Details sind Kapitel 4.3.5, 4.3.6 sowie 5.3.3 zu entnehmen.

Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste wird im Bereich Tiergesundheit durch o. g. Verfahrensweise sichergestellt.

5.3.2 *Vertikale, nationale Rechtssetzung zur fachbezogenen Umsetzung der OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)*

Tiergesundheitsrechtliche Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen erfolgen primär auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben des EU-Rechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/429 und ihrer Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen. Soweit vom genannten EU-Recht nicht überlagert ergänzen spezielle Vor-

schriften des nationalen Tiergesundheitsrechts, Vorschriften auf Landesebene und die Vorgaben des Allgemeinen Verwaltungs-, Ordnungs- und Strafrechts sowie ggf. Erlasse und Verfügungen diese Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen.

Die allgemeinen Pflichten und rechtlichen Befugnisse für die Durchführung amtlicher Kontrollen, anderer Tätigkeiten und die Ergreifung von Maßnahmen durch das amtliche Kontrollpersonal in der Überwachung sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und damit die Erfüllung der Anforderungen im Bereich Tiergesundheit werden durch die OCR sichergestellt.

5.3.3 *Dokumentierte Kontrollverfahren gemäß Art. 12 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Anhang II, Kapitel 2 OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. i OCR)*

Vorgehensweise bei der Kontrolle inklusive Kontrollmethoden und Techniken

Inspektionen (Betriebskontrolle) sowie im Bedarfsfall durchgeführte Maßnahmen (wie die Adspektion und klinische Untersuchung des Tierbestandes, Untersuchungen und Probenahmen bei den Tieren sowie die Nämlichkeits- und Dokumentenprüfung) dienen der Kontrolle, um festzustellen, ob die Vorschriften im Bereich der Tiergesundheit erfüllt werden. Die Betriebe werden sowohl risikoorientiert und mit angemessener Häufigkeit (hier: Art. 9 Abs. 1 der OCR) als auch anlassbezogen kontrolliert. Ergänzt werden diese durch Schwerpunktkontrollen in Abhängigkeit zur aktuellen Risikolage (z. Bsp. Überprüfung der Einhaltung der Biosicherheit auf den Betrieben, s. a. Kapitel 2.3).

Ebenso erfolgt in den Ländern die Durchführung der Probenahme in den Betrieben ausgehend von den rechtlichen Vorgaben risikoorientiert oder zufallsbasiert (s. a. Kapitel 5.3.4) bzw. anlassbezogen (Ausschluss des Vorkommens einer Tierseuche bzw. Hinweise von Verstößen).

Die für die Vor-Ort-Kontrolle erforderlichen Informationen zum Betrieb werden im Vorfeld der Kontrolle von der zuständigen Behörde aus den entsprechenden IT-Fachanwendungen (hier: BALVI iP, Hi-Tier, TRACES-NT, TSN/KVP) eruiert. Im Bedarfsfall können Vertreter anderer Fachbereiche der zuständigen Verwaltungsbehörden oder behördeninterne oder -externe Sachverständige zur Kontrolle hinzugezogen werden.

Die Kontrolle umfasst die Überprüfung der betriebseigenen Dokumentation (u. a. der Aufzeichnung der Tierbewegungen, der Tierverluste, der Tierarztbesuche, der Herden- bzw. Einzeltierbehandlung), der Umsetzung der allgemeinen Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen und der Prüfung der Versorgung sowie des Allgemeinzustands der Tiere nach Tiergesundheitsgesichtspunkten (hier: dem Vorkommen einer Tierkrankheit bzw. -seuche).

Bei der Durchführung der Kontrolle werden die Befunde erhoben und alle relevanten Sachverhalte in einem Kontrollbericht dokumentiert (hier: Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/625). Der Bericht umfasst dabei die Beschreibung des Zwecks der amtlichen Kontrollen, der angewandten Kontrollverfahren, der Kontrollergebnisse und ggf. der vom betroffenen Betrieb zu ergreifenden Maßnahmen. Im Bedarfsfall erfolgt eine Beweissicherung im Rahmen des Ordnungs- oder Strafrechts z. B. durch fotografische Aufnahmen oder weiterführende Untersuchungen. Zeugen können ggf. beteiligt werden.

Der bei der Kontrolle anwesende Vertreter des Betriebes wird über das Ergebnis der Kontrolle unmittelbar mündlich informiert. Wurden bei der Kontrolle Verstöße gegen tiergesundheitsrechtliche Vorschriften festgestellt, stellt die zuständige Behörde dem betroffenen Unternehmer eine Abschrift des Berichtes zur Verfügung und ordnet die Beseitigung der Mängel schriftlich an. Ggf. werden Verstöße gegen Vorschriften des Tiergesundheitsrechts im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens verfolgt. Liegt der Verdacht auf eine Straftat vor, werden die zuständigen Ermittlungs- und Strafbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) eingeschaltet.

Durch Nachkontrollen der Betriebe wird die Beseitigung der Mängel überprüft.

5.3.4 *Kontrollprogramme gemäß Art. 110 Abs. 2 a OCR*

Im Bereich der Tiergesundheit werden nationale Monitoring-/Überwachungsprogramme bei verschiedenen gelisteten Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429, ergänzt durch weitere Vorschriften der EU, durchgeführt (s. a. Kapitel 5.3.6). Die tiergesundheitlichen Überwachungsmaßnahmen beziehen sich vornehmlich auf die Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei von“ bestimmten gelisteten Seuchen bzw. auf genehmigte Tilgungsprogramme und umfassen in der Regel jährliche Stichprobenuntersuchungen auf diese gelisteten Seuchen (hier beispielweise: Infektionen mit dem Virus der Aujeszky'schen Krankheit (ADV), dem Virus der Blauzungenkrankheit (BT, Serotypen 1-24), der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD), Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis*, *B. suis*, Infektionen mit der Enzootischen Leukose der Rinder, der Infektiösen bovinen Rhinotracheitis (IBR)/Infektiösen pustulösen Vulvovaginitis (IPV) sowie Infektionen mit dem Tollwutvirus (RABV) oder Infektionen mit dem Virus der Viralen Hämorrhagischen Septikämie der Salmoniden (VHS)).

Darüber hinaus werden im Rahmen tiergesundheitlicher Monitoringsysteme von in Betrieben gehaltenen Landtieren als auch zum Teil der Wildtierpopulation Untersuchungen u. a. auf das Vorkommen des Virus der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) wie auch der niedrigpathogenen Aviären Influenza (NPAI), der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und der Klassischen Schweinepest (KSP) sowie der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) durchgeführt (s. a. Kapitel 5.3.6).

Des Weiteren wird auf die unter Kapitel 2.3 aufgeführten Kontrollprioritäten verwiesen, die weitere Kontrollschwerpunkte beinhaltet.

Die Anwendung der Kontrollsysteme zur Durchführung von Kontroll-/Überwachungsmaßnahmen sowie Überwachungsprogrammen in Zusammenarbeit mit den bestehenden verschiedenen Kontrollbereichen der zuständigen Behörden auf den jeweiligen Verwaltungsebenen werden als notwendig und erforderlich angesehen. Diese Maßnahmen haben sich als wirksam erwiesen, um den Status „seuchenfrei von“ für bestimmte gelistete Seuchen in Deutschland zu bestätigen. Die konsequente Anwendung der Kontrollsysteme haben auch dazu beigetragen, die Einschleppung von gelisteten Seuchen nach Deutschland zu verhindern bzw. frühzeitig Maßnahmen gegen bestimmte Tierkrankheiten und -seuchen ergreifen zu können, um deren flächendeckende Ausbreitung zu verhindern bzw. diese zeitnah zu tilgen.

5.3.5 *Organisation der fachbezogenen Zusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden (Art. 110 Abs. 2 lit. k OCR)*

Deutschland hat gemäß Art. 4 Abs. 1 der OCR entsprechende zuständige Behörden benannt, denen die Verantwortung für die Organisation oder die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten übertragen wurde. Darüber hinaus gewährleistet Deutschland auf allen Verwaltungsebenen, dass gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. a der OCR eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen allen beteiligten Behörden sichergestellt wird. Auf die in Kapitel 3 in Verbindung mit in Tabelle A,C,D,E,F - 3 und 4 beschriebenen Strukturen zu Behörden, Laboratorien und sonstigen Einrichtungen auf Bundes- und Länderebene wird verwiesen.

Die Verfahren der Amtshilfe und Zusammenarbeit gemäß Art. 102 – 108 der OCR finden entsprechend Anwendung. Die Behörden von Bund und Ländern sind zudem gemäß Art. 35 des Grundgesetzes zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst beispielsweise die Auskunftserteilung, die Bereitstellung sachlicher und technischer Mittel sowie speziellem Sachverstand und die Unterstützung bei Vollstreckungsmaßnahmen. Konkretisiert wird der grundgesetzliche Auftrag in § 4 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

V. a. in Krisensituationen erfolgt eine (bereichs-)sektorübergreifende Zusammenarbeit, dabei wird im Bedarfsfall Amtshilfe geleistet (s. u.).

Ressourcenmanagement im Krisenfall

Die staatliche Tierseuchenbekämpfung ist Teil der staatlichen Gefahrenabwehr.

Damit die veterinärmedizinisch vorgegebenen Maßnahmen durchgeführt und diese auch koordiniert werden können, bedarf es nach EU-Recht eines Managementsystems, welches auch über die erforderlichen Personalressourcen, Einrichtungen und Ausrüstungen verfügt.

In Deutschland werden die Managementsysteme/Krisenmanagementstrukturen im Bereich der staatlichen Gefahrenabwehr durch die Katastrophenschutzkrisensysteme bzw. -strukturen abgebildet (polizeiliche und nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr), die sich nach den Hinweisen zur Bildung von Verwaltungsstäben und der DV 100 Führung im Katastrophenschutz richten.

Zu diesem Zweck halten die unteren Verwaltungsbehörden entsprechendes Fachpersonal, Tierseuchenalarm- und -bekämpfungspläne sowie entsprechende materiell-technische Ressourcen vor.

Zusätzlich sind auch hier vielfach kreisübergreifende Ressourcen geschaffen und entsprechende Vernetzungen der Kreise hergestellt worden.

Einige Länder haben miteinander Vereinbarungen getroffen, wie sie sich im Tierseuchenkrisenfall mit Personal aushelfen können. Diese Rahmenabkommen beziehen sich sowohl auf den Austausch von veterinärbehördlichem Fachpersonal als auch auf die Hinzuziehung von praktizierenden Tierärzten im Tierseuchenkrisenfall. Diese Rahmenabkommen werden im Bedarfsfall genutzt und haben sich bewährt.

Im Seuchenfall richten die Kreise und kreisfreien Städte ein lokales Krisenzentrum ein, das den Vorgaben nach Art. 43 Abs. 2 lit. d und lit. ii der Verordnung (EU) 2016/429 entspricht.

Die Länder berufen die übergeordneten Krisenzentren der Mittelbehörden, ggf. der oberen Landesbehörde und des zuständigen Ministeriums ein, wenn die Seuchenlage es erfordert. In diesem Fall erfolgt die Einberufung eines Landestierseuchenkrisenstabes als Entscheidungsgremium sowie eines dazugehörigen taktisch-operativen Landestierseuchenkrisenzentrums. Hauptaufgaben eines Landestierseuchenkrisenzentrums sind die Lageführung und die Berichterstattung sowie die Gewährleistung einer zielgerichteten Koordinierung der Maßnahmen innerhalb des jeweiligen Landes. Weitere Details zum Krisenmanagement im Tierseuchenkrisenfall kann auch der im TSBH hinterlegten Rahmenempfehlung entnommen werden.

Weitere Bausteine des Krisenmanagements (s. a. Kapitel 5.3.7)

5.3.6 Datenerhebung und -übermittlung gegenüber Bund bzw. EU KOM (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)

Seuchenmeldung und Berichterstattung

Die Melde- und Berichtspflichten Deutschlands innerhalb des eigenen Mitgliedstaates, an die EU-Kommission sowie an die übrigen Mitgliedstaaten ergeben sich seit dem 21.04.2021 aus Art. 18 bis 23 der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL), die durch Art. 1 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 konkretisiert werden. Die Erfüllung der Berichtspflicht über gelistete Seuchen gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. e erfolgt unter Nutzung des durch die Kommission eingerichteten elektronischen Informationssystem (IMSOC) gemäß Art. 22 der genannten VO (s. u. ADIS).

Zudem berichten die Mitgliedstaaten nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 über die Überwachungsprogramme in der Union gemäß Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/690 (hier:

Aviäre Influenza) sowie die genehmigten Tilgungsprogramme, gelistet gemäß Art 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 in der jeweils aktuellen Fassung. Ebenso informiert Deutschland die Kommission unverzüglich über die Statusänderung bezüglich „seuchenfrei von“.

TSE-Überwachung

Die TSE- Überwachung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien in der jeweils gültigen Fassung. Die Daten über durchgeführte Untersuchungen zur TSE-Überwachung werden von den Ländern über das BMEL an die KOM weitergeleitet. Die seuchenspezifischen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung bestimmter Seuchen der VO (EU) 2016/429 finden auf TSE keine Anwendung.

Weitere Informationen zu durchgeführten BSE-Tests bei Rindern seit 2001 sind unter <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/bse-tests-rinder.html> sowie der durchgeführten Scrapie-Tests bei Schafen und Ziegen unter <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/tse-untersuchungen-scrapie-schafe-ziegen2021.html> abzurufen.

Datenbanksysteme im Bereich der Tiergesundheit

Hier werden ergänzend zu Kapitel 4.2 (s. a. Abbildung A, C, D, E, F - 3) die sektorbezogenen IT Systeme der Dateninformationsverwaltung dargestellt.

Internationale Datenbanken

World Animal Health Information System (WAHIS) der WOAAH

Hierbei handelt es sich um das internationale Tierseuchenmeldesystem. Jedes WOAAH-Mitglied hat eine Meldung von nach dem WOAAH-Code gelisteten Seuchen mittels WAHIS durchzuführen. Es gibt zwei Arten von Meldungen. Zum einen das Frühwarnsystem - „Alarmmeldung“ - Information über relevante Erkrankungen, Infektion oder ungewöhnlichen epidemiologischen Ereignisse. Zum anderen das Monitoringsystem zur Überwachung der WOAAH-gelisteten Krankheiten. Weitere Informationen sind unter <https://www.woah.org/en/what-we-do/animal-health-and-welfare/disease-data-collection/world-animal-health-information-system/> abzurufen.

EU-Datenbanken

Animal disease notifying system (ADIS)

Das EU-Tierseuchen-Informationssystem (ADIS) ist Teil der IMSOC-Komponenten und dient den Mitgliedstaaten (hier: Anwendung gemäß Art. 13 der hier aufgeführten VO verpflichtend; s. o. Seuchenmeldung und Berichterstattung) und 11 weiteren Ländern zur Meldung von Tierseuchenausbrüchen (bestimmter gelisteter/bekämpfungsrelevanter Tierseuchen, wie MKS, KSP, ASP, AI, etc.). Dieses System informiert die Teilnehmerländer über Primär- und Sekundärausbrüche mittels festgelegter/vorgegebener Parameter (wie Ausbruchdatum, betroffene Region, Tierzahl, getroffene Maßnahmen, Ursprung des Ausbruchs) gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2020/2002. Es erstellt einen Wochenbericht mit der Zusammenfassung der Primär- und Sekundärausbrüche der Tierseuchenausbrüche der Teilnehmerländer. Abrufbar sind beliebige Zeiträume und Kartenansichten. Weitere Informationen sind unter https://ec.europa.eu/food/animals/animal-diseases/animal-disease-information-system-adis_de abrufbar.

TRAdE Control and Expert System New Technology (TRACES NT)

TRACES ist ein von der EU am 01. April 2004 eingeführtes Datenbanksystem (verpflichtend für die Mitgliedstaaten seit 2005) zur Verwaltung und Verfolgung der Verbringung von lebenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Pflanzen sowohl innerhalb der EU als auch für den Eingang in die EU aus Drittländern. Das System TRACES-NT löst mit dem Inkrafttreten der OCR die bisherige Datenbank TRACES Classic für den Bereich ab. Es ist Teil der IMSOC-Komponenten und bildet ein transeuropäisches Netzwerk mit zentraler Bearbeitung und Übermittlung aller veterinärrechtlichen Informationen und Bescheinigungen beim Verbringen zwischen Mitgliedstaaten und über die Bio-/Kontrollen beim Eingang von Tieren und Waren in die EU. Dieses System kann auch im Rahmen der Ausfuhren genutzt werden, sofern zwischen der KOM und dem Drittland abgestimmte Bescheinigungen verwendet werden. Der Informationsaustausch zwischen den Veterinärbehörden sichert durch TRACES-NT eine verbesserte Rückverfolgbarkeit von internationalen Warenströmen, erhöhte Fälschungssicherheit und trägt im Fall von Seuchenausbrüchen oder Lebensmittelproblematiken wesentlich zur raschen Aufklärung bei. Seit dem 14. Dezember 2019 ist die Verwendung von TRACES NT verpflichtend für den Bereich der Eingangskontrollen (Art. 56 der OCR) und seit dem 06. November 2021 verpflichtend für die Ausstellung von Tiergesundheitsbescheinigungen im Zusammenhang mit Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten. Für den Betrieb dieser Datenbank ist die EU-Kommission zuständig. Für die Betreuung auf Bundesebene ist das FLI zuständig.

Weitere Informationen sind unter www.traces.fli.de abrufbar.

Datenbank zur Überwachung der klassischen- und afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen (ASF/CSF-Datenbank)

Die ASF/ CSF Datenbank ist ein freiwilliges Meldesystem zur Dokumentation der untersuchten ASP-/KSP-Proben von Wildschweinen und dient der Auswertung der epidemiologischen Situation der ASP/KSP in den Teilnehmerländern (insgesamt 15 Mitgliedstaaten u. a. Deutschland), erleichtert die amtliche Berichtserstattung und kann als Frühwarnsystem zur Überwachung der ASP/KSP in der Wildschweinpopulation herangezogen werden. Es wurde seinerzeit vom EU-Referenzlaboratorium für ASP und KSP in Zusammenarbeit mit dem FLI entwickelt. Weitere Informationen sind unter <http://public.surv-wildboar.eu/Default.aspx> abrufbar.

Nationale Datenbanken

Tierseuchennachrichtensystem (TSN)/ Krisenverwaltungsprogramm (KVP)

TSN ist ein vom FLI entwickeltes, bundesweit auf allen Verwaltungsebenen genutztes elektronisches System zur zeitnahen Erfassung von Tierseuchenausbrüchen. Dieses System ermöglicht es, die Daten für die Tierseuchenbekämpfung zu strukturieren, kartographisch darzustellen sowie für eine erfolgreiche Bekämpfung zu nutzen und darüber hinaus die erfassten Daten und Ergebnisse für die nationalen und internationalen Berichtspflichten anzuwenden.

TSN besteht aus einem internet-basierten Meldetool „TSN-online - zentrale Tierseuchendatenbank“ und einem lokalen Krisenmanagement-Programm „TSN-Veterinäramt“ (KVP). Das KVP umfasst eine georeferenzierte Betriebsdatenbank, ein geographisches Informationssystem (GIS) sowie strukturierende Werkzeuge für die Verwaltung, Aufarbeitung und Auswertung der vielfältigen Daten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung, um ein effizientes und effektives Krisenmanagement sicherzustellen.

Weitere Informationen sind unter <https://tsn.fli.de> sowie <https://www.fli.de/de/institute/institut-fuer-epidemiologie-ife/arbeitsgruppen/tierseuchen-nachrichtensystem-tsn/> abzurufen.

Tierseucheninformationssystem (TSIS)

Mit dem TierSeuchenInformationsSystem stellt das FLI seit Februar 2014 aktuelle Informationen zu bekämpfungsrelevanten Tierseuchen uneingeschränkt im Internet zur Verfügung. Es können Daten zu in Deutschland festgestellten Tierseuchen interaktiv recherchiert werden. Neben der Tierseuchenlage auf Kreisebene gibt TSIS Auskunft über die einzelnen Infektionskrankheiten und die Arbeitsweise der Tierseuchenbekämpfung in Deutschland. Weitere Informationen sind unter <http://tsis.fli.de/> abrufbar.

Datenbank zum Monitoring für Aviäre Influenza bei Geflügel und Wildvögeln (AI-DB)

In der vom FLI entwickelten und durch die EU-Kommission kofinanzierten AI-DB werden die Ergebnisse der virologischen und serologischen Untersuchungen von Wildvögeln im Rahmen des auf EU-Vorgaben gestützten Monitorings dokumentiert. Sie dient der Berichterstattung an die EU-Kommission zur Weitergabe an die EFSA zur Surveillance beim Geflügel und Wildvögeln nach der delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

Datenbank zur Erfassung der Tierhalterdaten

Gemäß nationaler Rechtsvorschriften der Tiergesundheit müssen Tierhalter von landwirtschaftlichen Nutztieren ihre Tierzahlen in der Regel an die Tierseuchenkasse (Anstalten des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht der obersten Länderbehörden stehen) melden. Das Verfahren zur Aufnahme sowie Verarbeitung der Tierhalterdaten variiert länderspezifisch. Über mögliche Schnittstellen zu anderen Datenbanken wie BALVI iP, können die Daten entsprechend abgeglichen werden, um für die sektorbezogenen Aufgaben nutzbar gemacht zu werden. Diese Möglichkeiten können von den Bundesländern im unterschiedlichen Umfang genutzt werden.

Bezüglich der im Bereich Tiergesundheit ebenfalls angewendeten IT Systeme, wie BALVI iP, LIMS und HI-Tier/ZID wird auf das Kapitel 4.2 verwiesen.

5.3.7 *Fachbezogene Organisation und die Durchführung von Notfallplänen* (Art. 110 Abs. 2 lit. j OCR)

Sektorbezogene Organisation (hier: Bund-Länder übergreifende Zusammenarbeit)

Der Bereich der Tiergesundheit umfasst die Überwachung, Prävention und Bekämpfung bestimmter Tierseuchenerreger, die auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene von Bedeutung sind. Sie werden mit staatlichen Maßnahmen überwacht und bekämpft. Ergänzend dazu kommen auch vorbeugende Maßnahmen zum Tragen. Dazu steht das Bundesministerium im stetigen Austausch mit den Veterinärbehörden anderer Mitgliedstaaten, der Drittländer sowie der EU-Kommission und der Weltorganisation für Tiergesundheit.

Die Trennung der Zuständigkeiten in den Bereichen der Tiergesundheit zwischen Bund (Rechtsetzung) und Ländern (Vollzug) erfordert Strukturen zur effizienten Koordinierung und Abstimmung zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern. Diese Koordinierung und Abstimmung erfolgt in einer Reihe von Gremien (s. a. Kapitel 4). Diese Gremien werden durch sektorbezogene Strukturen für den Krisenfall ergänzt (s. u.).

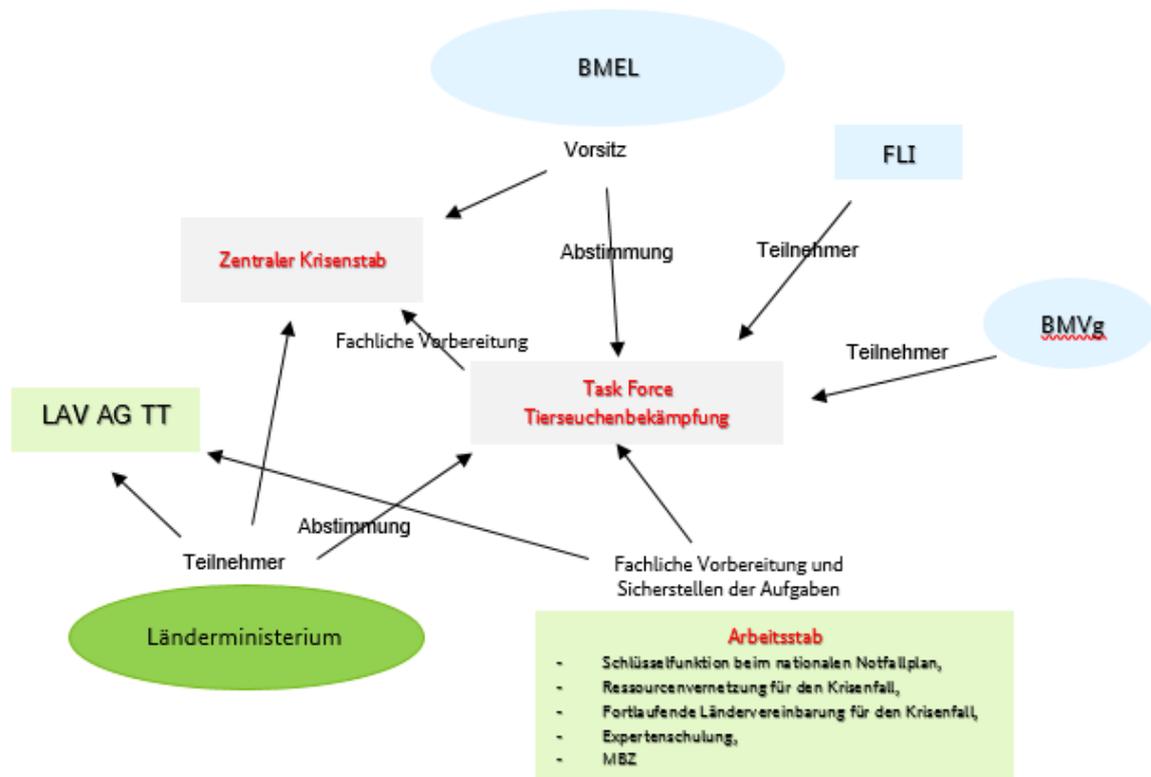


Abbildung A, C, D, E, F – 6: Zusammenarbeit beim Tierseuchenkrisenmanagements auf Bund-Länderebene

Zentraler Krisenstab Tierseuchen

Politisch bedeutsame Entscheidungen zur Tierseuchenbekämpfung im Krisenfall werden im „Zentralen Krisenstab Tierseuchen“ getroffen. Der zentrale Krisenstab auf Ebene der Amtschefs der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ressorts des Bundes und der Länder (Krisenstab) hat die Aufgabe, ein koordiniertes Vorgehen von Bund und Ländern sowie ein einheitliches Handeln der Länder bei der Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen sicherzustellen und die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. Er analysiert die Tierseuchenlage und gibt Empfehlungen für ein koordiniertes Vorgehen bei der Ergreifung der erforderlichen Bekämpfungs- und Präventionsstrategien.

Vorsitzende oder Vorsitzender des Krisenstabs ist die Staatssekretärin oder der Staatssekretär im BMEL (Vorsitz), im Verhinderungsfall ihre oder seine Vertretung. Die Geschäftsführung des Krisenstabs wird vom BMEL wahrgenommen. Mitglieder des Krisenstabes sind die Amtschefs der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ressorts des Bundes und der Länder, im Verhinderungsfall die von ihnen benannten Vertreter. Die Amtschefs der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ressorts der Länder können die jeweiligen Amtschefs anderer betroffener Ressorts der Länder hinzuziehen. Ferner können die Mitglieder des Krisenstabs Vertreter der Fachebene hinzuziehen. Bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds können andere Bundesressorts, Verbände, Wirtschaftsbeteiligte sowie Sachverständige hinzugezogen werden. Der Krisenstab tagt auf Antrag eines Mitglieds. Die vom Krisenstab empfohlenen Maßnahmen werden von den betroffenen Ländern und vom Bund jeweils im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit und im Rahmen des geltenden Rechts umgesetzt.

Bund Länder Task Force Tierseuchenbekämpfung

Die Task Force Tierseuchenbekämpfung wurde auf Veranlassung des Agrarministerkonferenz-Beschlusses vom 21.09.2001 in Prenzlau (hier: ein neues Konzept bestehend aus verschiedenen Bausteinen zur Bekämpfung be-

stimmter hochkontagiöser Tierseuchen beschlossen) als gemeinsames Gremium auf Bund-Länder-Ebene eingerichtet, um die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowie der Länder untereinander bei der Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen zu intensivieren. Die Vereinbarung über die Einrichtung einer „Task Force Tierseuchenbekämpfung“ war im Juli 2003 in Kraft getreten. Die Geschäftsordnung wurde im Oktober 2003 rechtskräftig.

Die Task Force dient der Beratung, gegenseitigen Unterstützung und stärkeren Vernetzung untereinander unter Einbeziehung der Arbeitsgruppe Tierseuchen, Tiergesundheit der Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz (AG TT der LAV). Mit der Task Force soll ein koordiniertes Vorgehen zum Schutz vor und bei der Bekämpfung von Tierseuchen sichergestellt werden. Sie bereitet die Sitzungen des Zentralen Krisenstabes auf Ebene der Amtschefs fachlich vor. Die Task Force setzt sich aus jeweils dem/der Tierseuchenreferenten/in oder einem/r in der Tierseuchenbekämpfung erfahrenem/n Ländervertreter(in), dem/der Leiter(in) des NKT des BMEL oder Vertreter(in) sowie jeweils einem/r Vertreter(in) des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und des FLI zusammen. Vorsitzende(r) der Task Force ist der/die Leiter/ Leiterin des NKT beim BMEL oder sein(e) Vertreter(in). Das Gremium tagt in der Regel zweimal jährlich bzw. bedarfsorientiert oder auf Antrag der Mitglieder.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Task Force sowie zur Unterstützung der Geschäftsführung wurde ein ständiger Arbeitsstab aus vier Mitarbeitern eingerichtet.

Die Task-Force nimmt mit Unterstützung des Arbeitsstabs folgende Aufgaben wahr:

- Empfehlungen zur Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen, insbesondere im Hinblick auf länderübergreifende und grenzüberschreitende Belange,
- Sammlung und Bewertung epidemiologischer Erkenntnisse,
- Zeitnahe Auswertung der Bekämpfung von Seuchengeschehen,
- Empfehlungen hinsichtlich der Einrichtung von Krisen- und Bekämpfungszentren,
- Erstellung von Standards zur Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung sowie Aktualisierung dieser Standards (Dazu zählt auch die Erarbeitung von Krisenplänen für die Tierseuchenbekämpfung s. u.),
- Entwicklung von Konzepten für Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen (s. u.) sowie Planung und Organisation länderübergreifender Übungen und Trainingsprogramme;
- Vorschläge für die Optimierung schneller, insbesondere länderübergreifender Informationswege, auch im Hinblick auf Informationspflichten gegenüber der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten und Drittländern,

Darüber hinaus ergeben sich weitere Aufgaben der Task Force, die durch den Arbeitsstab wahrgenommen werden:

- Erstellung und Pflege des internetbasierten/digitalen „Handbuches Tierseuchenbekämpfung“ insbesondere im Hinblick auf die praktische Vollzugstätigkeit (s. u.),
- Beratung und Unterstützung der Länder bei der Konzeption, Einführung und dem Betrieb sowie Vernetzung IT-gestützter länderübergreifender Informationssysteme zum Zwecke der Tierseuchenverhütung und -bekämpfung,
- Beratung und Unterstützung der Länder bei der Einführung und dem Betrieb neuer TSN Versionen,
- Mitwirkung an der Vorbereitung von Ländervereinbarungen und Verträgen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung (u. a. länderübergreifende Vereinbarungen zu Diagnostik- und Impfstoffbanken, Tierkörperbeseitigung, Tötung, etc.),
- Erfassung, Dokumentation und Pflege (turnusmäßige Abfrage) von Kapazitätsinformationen für den Bereich Labordiagnostik, Tötung, Entsorgung tierischer Nebenprodukte, Personal zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung,

- Erfassung und Vernetzung der in den Ländern vorhandenen sonstigen Ressourcen zur Tierseuchenbekämpfung,
- Unterstützung des geschäftsführenden Landes bei der Betreuung und Verwaltung des Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) und der Sachmittel nach der MBZ-Vereinbarung (s. u.),
- Betreuung der IT –Ausstattung und dem IT-Support des MBZ,
- Sicherstellung der Umsetzung der Ländervereinbarungen im Krisenfall (hier: Vorbereitung der Entscheidung der Länder zur Zuteilung des MBZ, der zugehörigen Sachmittel, der CO2-Teams, der MKS-Vakzine bzw. -Diagnostika etc. bei konkurrierenden Anfragen sowie Unterstützung bei der Durchführung und Umsetzung der Entscheidung),
- Listung/Benennung (Empfehlung) von in der Tierseuchenbekämpfung erfahrenen Spezialisten in bestimmten Themenbereichen (Tierseuchenexperten) aus Vorschlägen des Bundes und der Länder, die im Anforderungsfall in den betroffenen Ländern (per Antrag über den Arbeitsstab) im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts eines Ausbruchs einer staatlich zu bekämpfenden Tierseuche (im Krisenfall) zur fachlichen Verstärkung für bestimmte Themengebiete eingesetzt und unmittelbar unterstützend und beratend tätig werden können (s. u.),
- Schulung der benannten Tierseuchenexperten - Dabei ermöglicht die Task Force Tierseuchenbekämpfung ihnen den Zugang zu den verschiedenen Veranstaltungsmodulen unter anderem der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (EuFMD-Schulungen), der EU-Kommission (BTSF-Schulungen) sowie der Schulung am BABZ (Experten-Workshop an der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe) (s. u.),
- Erarbeitung von Berichten im Rahmen der Task Force Vereinbarung,
- Unterstützung der Länder im Krisenfall im Hinblick auf die Berichterstattung an die Europäische Kommission auf Anforderung durch das betroffene Land,
- Mitwirkung im NKT beim BMEL,
- Unterstützung des Vorsitzlandes der Arbeitsgruppe Tierseuchen, Tiergesundheit der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (AG TT der LAV),
- Teilnahme an Projektgruppen bzw. Sitzungen im Auftrag der AG TT.

Durchführung (Anwendung und Umsetzung) von Notfallplänen

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. i der OCR haben die zuständigen Behörden über Notfallpläne zu verfügen und sind darauf vorbereitet, diese im Falle der Notfallsituation ggf. auszuführen in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 der OCR.

Zudem gibt Art. 43 der VO (EU) 2016/429 vor, dass Notfallpläne für gelistete Seuchen der Kategorie A sowie ggf. für neu auftretende Krankheiten vorzuhalten sind.

Internetbasiertes/digitales Tierseuchenbekämpfungshandbuch (TSBH) – Krisenpläne für Deutschland

Zur Sicherstellung einer bundesweit möglichst einheitlichen Vorgehensweise bei der Tierseuchenbekämpfung (gemäß Agrarministerkonferenz-Beschluss vom 21.09.2001) wurden zusammen mit den Ländern nationale Krisenpläne vor allem für die bekämpfungsrelevanten Tierseuchen durch die Arbeitsgruppen der Task Force Tierseuchenbekämpfung erarbeitet, die im internetgestützten/digitalen „Tierseuchenbekämpfungshandbuch“ den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen. Hier sind Verfahrensanweisungen (die sich aus Gesetzen, speziellen Verordnungen oder durch unmittelbar vorgeschriebenes geltendes EU-Recht ergeben) enthalten, die den Ländern (explizit den lokalen Veterinärbehörden) als Bausteine des Notfallplans in Deutschland und damit als Richtschnur zur Umsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen in ihrer eigenen Zuständigkeit dienen.

Die Task Force Tierseuchenbekämpfung hat gemäß Task Force Vereinbarung (seit Juli 2003) die Aufgabe, das internetbasierte „Handbuch Tierseuchenbekämpfung“ insbesondere im Hinblick auf die praktische Vollzugstätigkeit zu erstellen und zu pflegen. Der Arbeitsstab nimmt bei der Umsetzung und Realisierung des internetbasierten Tierseuchenbekämpfungshandbuches eine Schlüsselfunktion ein und koordiniert die mit der Weiterentwicklung der Tierseuchenkrisenpläne befassten Arbeitsgruppen, arbeitet fachlich in den Arbeitsgruppen mit, führt fachliche Prüfungen der erstellten Dokumente durch, leitet die Länderumläufe zur Abstimmung der Dokumente im Ländergremium ein und hat die redaktionelle Leitung des Handbuches.

Am 07.11.2002 tagte erstmalig die Bund-Länder-AG „Fortentwicklung der Handbücher der Tierseuchenbekämpfung“. Hier wurde beschlossen, zur Beschleunigung der Fortentwicklung des einheitlichen Tierseuchenbekämpfungshandbuches, eine Koordinierungs-AG einzurichten unter der Leitung des BMEL. Auf der 1. Task Force Sitzung am 15./16.10.2003 wurde die AG „Drehbuch Tierseuchenbekämpfung“ unter dem Vorsitz des BMEL durch die TF öffentlich eingerichtet/bestätigt. Zum Arbeitsbeginn (im April 2004) wurde dem Arbeitsstab die Koordinierungsaufgabe der AG „Drehbuch Koordination“ übertragen (1. Sitzung: 16.06.2004). Die Arbeitsgruppen der Task Force Tierseuchenbekämpfung (seit dem 08.09.2004 nach Auflösung der AG Drehbuchkoordination handelt es sich um Unterarbeitsgruppen der AG zur Fortentwicklung des TSBH; Ab dem 26.09.2009 nur noch als TSBH-Arbeitsgruppen bezeichnet mit Teilnehmern aus Bund und Land) beschäftigen sich mit verschiedenen bekämpfungsrelevanten Tierkrankheiten bzw. speziellen Fragestellungen der Tierseuchenbekämpfung (regelmäßige AGen-Sitzungen seit 2004).

Mit TOP 4 der 7. Task Force Sitzung vom 04.05.2007 beschloss die Task Force erneut einen einheitlichen gemeinsamen Krisenplan zu entwickeln, um bundesweit möglichst eine einheitliche Vorgehensweise bei der Tierseuchenbekämpfung sicherzustellen. Durch das neue EU-Tiergesundheitsrecht seit dem 21.04.2021 haben nationale Notfallpläne eine Aufwertung erfahren. Das TSBH enthält Grundlegendokumente für die von den Mitgliedstaaten für verschiedene Tierseuchen zu erstellenden Krisenpläne und ist als solches von der Europäischen Kommission anerkannt.

Der Vorteil des internetbasierten/digitalisierten Tierseuchenbekämpfungshandbuches besteht darin, dass sehr kurzfristig Inhalte aktualisiert werden können und damit den stetigen Weiterentwicklungsprozess flexibel zu gestalten.

Die Kosten der Internetplattform des TSBH werden vom FLI getragen.

Weitere Bausteine des Krisenmanagements/der Notfallplanung

Tierseuchenexperten

Gemäß einer Vereinbarung der Task Force Tierseuchenbekämpfung wurde eine Tierseuchenexpertengruppe eingerichtet/etabliert. Vorrangige Aufgabe der Expertengruppe ist es, auf Anforderung die zuständigen Veterinärbehörden beim Verdacht oder Ausbruch staatlich zu bekämpfender Tierseuchen insbesondere im Anfangsstadium zu beraten und wirksam zu unterstützen. Auf Anforderung eines Landes kann die Expertengruppe auch

Krisenübungen begleiten und bewerten. Um im Einsatzfall schnell eine geeignete Expertengruppe zusammenzustellen und entsenden zu können, muss bereits in seuchenfreien Zeiten eine ausreichend große Anzahl an verfügbaren Personen als Expertenpool benannt werden.

Um die Einsatzbereitschaft der Expertengruppe sicherzustellen, müssen alle Mitglieder des Expertenpools regelmäßig in ihren benannten Sachgebieten trainiert und fortgebildet werden. Vor diesem Hintergrund erhalten die Experten die Möglichkeit an Trainings- und Fortbildungsmaßnahmen des Bundes (u. a. BABZ) sowie der EU-Kommission (z. B. BTSF-Schulungen) oder der FAO (u. a. EuFMD) teilnehmen zu können bzw. zu Tierseuchenübungen des Bundes und der Länder eingeladen zu werden.

Mobiles Bekämpfungszentrum (MBZ)

Eine Bund Länder Vereinbarung der Task Force Tierseuchenbekämpfung zur Schaffung eines Mobilen Bekämpfungszentrums wurde im Januar 2006 abgeschlossen und wird voraussichtlich bis 2027 fortgesetzt. Diese Ländervereinbarung stellte seinerzeit (initialisiert durch den AMK-Beschluss vom 21.09.2001) einen wesentlichen Baustein im Rahmen der Neustrukturierung des Tierseuchen-Krisenmanagements auf Bund-Länder-Ebene dar. Das Vorhaben wurde durch das BMEL ausdrücklich unterstützt.

Die Ländervereinbarung sieht vor, dass ein MBZ d. h. ein transportables, operativ-taktisches Zentrum zur Unterstützung der lokalen und / oder regionalen Tierseuchenkrisenzentren der zuständigen Behörden von den Ländern beschafft, aufgebaut wurde bzw. mobil aufbaubar ist und gemeinsam vorgehalten wird, um die Länder bei der Organisation und Durchführung der Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen zu unterstützen. Bei dem MBZ handelt es sich um mobiles Containerdorf, das sowohl Büro, Sanitär- und Duschscheusenelemente enthält als auch mit IT-Hard- und Software ausgestattet ist. Das MBZ dient lediglich der Unterstützung der lokalen Infrastruktur der Kreise, Kommunen und kreisfreien Städte, ersetzt aber nicht die lokalen Tierseuchenkrisenzentren im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes. Das MBZ wird in Niedersachsen vorgehalten und kann von der zuständigen Behörde im Krisenfall über den Arbeitsstab angefordert werden. Das MBZ wird in diesem Fall von einem Logistikdienstleister abgebaut, transportiert und vor Ort wiederaufgebaut.

Insgesamt beliefen sich die Beschaffungskosten des MBZ auf schätzungsweise 3 Mio.€. Die Kosten für das Vorhalten, die Lagerung, die Wartung und die Erhaltung der Einsatzbereitschaft des MBZ tragen die Länder.

5.4 Bereich Tierische Nebenprodukte

5.4.1 *Fachbezogene Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten (Art. 5 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Art. 110 Abs. 2 lit. g OCR)*

Im Bereich der tierischen Nebenprodukte (TNP) und Folgeprodukte (FP) liegt der Fokus bei der Überwachung auf Betrieben, Anlagen und Unternehmen einschließlich Transporteuren, Händlern sowie landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Verwendern von TNP und FP, um die Ziele des tierischen Nebenprodukterechts, nämlich den Schutz der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt sowie den Schutz der Sicherheit der Lebensmittel- und Futtermittelkette zu gewährleisten (vgl. auch Erwägungsgrund 11 und Art. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009). Die VO (EG) Nr. 1069/2009 legt in Art. 4 und 29 in Verbindung mit Erwägungsgrund 20 die Pflichten fest. So liegt beim Unternehmer die Verantwortung für die korrekte Handhabung der TNP, während die zuständigen Behörden gemäß Art. 20 der OCR sicherzustellen haben, dass die Anforderungen des TNP-Rechts auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs eingehalten werden.

Die amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden im Bereich TNP und FP erfolgen auf der Grundlage einer Risikobewertung regelmäßig und mit angemessener Häufigkeit gemäß den Vorgaben des Art. 9 der OCR, des Titels III der VO (EG) Nr. 1069/2009 „Amtliche Kontrollen und Schlussbestimmungen“ und des Art. 32 i.V.m. Anhang XVI der VO (EU) Nr. 142/2011. Ggf. werden auch Schwerpunktkontrollen durchgeführt (s. a. Nr. 2.4 Risikokategorisierung). Zusätzlich sind nationale Rechtsvorschriften – das TierNebG, die Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) und die AVV RÜb – zu berücksichtigen. Ebenso sind amtliche Kontrollen und Probenahmen zur Einhaltung der Vorschriften des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (VO (EG) Nr. 999/2001) durchzuführen.

Die gemäß Art. 32 der VO (EU) Nr. 142/2011 durchzuführenden amtlichen Kontrollen finden auf allen Produktions-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- und Vertriebsstufen statt. Betriebe, Anlagen und Unternehmer, die tierische Nebenprodukte verarbeiten oder beseitigen umfassen beispielsweise Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte, bestimmte Biogasanlagen, bestimmte Düngemittelhersteller und Heimtierfuttermittelhersteller. Auch Zwischenbehandlungsbetriebe und Transporteure unterliegen der amtlichen Kontrolle. Diese beinhaltet eine Betriebsinspektion der Räumlichkeiten mit Überprüfung der baulichen Gegebenheiten, der Betriebsabläufe, der Hygiene und des Betriebsmanagements, der zu führenden Aufzeichnungen und Dokumente sowie der Eigenkontrollen mit Entnahme von Rückstellproben, die Einhaltung der Arbeitsanweisungen durch Betriebsmitarbeiter, die Pläne zur Reinigung und Desinfektion, der Schädlingsbekämpfung, der Rückverfolgbarkeit, des betriebseigenen HACCP-Konzeptes mit Verifizierung, ob die Untersuchungen und Messungen durchgeführt wurden und der Temperaturregistrierung.

Von Unternehmern in ihren Anlagen oder Betrieben gemäß Art. 28 VO (EG) Nr. 1069/2009 eingerichteten Eigenkontrollen oder ständigen schriftlichen Verfahren auf Grundlage der HACCP-Grundsätze sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit ebenfalls Gegenstand amtlicher Kontrollen.

Unternehmer registrierungs- und zulassungspflichtiger TNP-Betriebe sind gemäß Art. 23 und 24 der VO (EG) Nr.1069/2009 in der Pflicht, vor Aufnahme der Tätigkeit die zuständige Behörde zu informieren. Die Meldung zur Registrierung oder der Antrag auf Zulassung beinhaltet die Übermittlung der Kategorie der verwendeten TNP oder ihrer FP, die Art der Tätigkeiten, bei denen TNP oder FP verwendet werden sowie aktuelle Informationen über Anlagen und/oder Betriebe. Die zuständige Behörde erfasst gemäß Art. 47 der VO (EG) Nr. 1069/2009 und § 26 TierNebG die registrierten und zugelassenen Betriebe und Anlagen in einem Register (EDV-Programme). Neuaufnahmen oder Änderungen bei bereits registrierten Betrieben oder Anlagen werden an das BMEL zur Aufnahme in die „Nationale TNP-Liste“ übermittelt.

Informationen zu tierischen Nebenprodukten, insbesondere zu der „nationalen Liste“ der registrierten und zugelassenen Betriebe (siehe dazu auch 3.1.4), sind auf der Homepage des BMEL bzw. deren Institutionen sowie den Länderseiten öffentlich zugänglich.

Gemäß Art. 23 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1069/2009 sind bestimmte Tätigkeiten in Anlagen, die TNP erzeugen und die bereits in Übereinstimmung mit den Lebensmittelhygienerechtsvorschriften zugelassen wurden, nicht erneut zu registrieren. Dennoch müssen diese die TNP-rechtlichen Anforderungen erfüllen und unterliegen entsprechenden amtlichen Kontrollen.

5.4.2 *Vertikale, nationale Rechtssetzung zur fachbezogenen Umsetzung der OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)*

Das TNP-Recht ist sehr komplex und zeichnet sich dadurch aus, dass es zahlreiche Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen gibt, wie z. B. zum Lebensmittel- und Futtermittelrecht, zum Düngemittelrecht oder zum Abfall- und Bioabfallrecht. Entsprechende nationale Regelungen, die bei der Umsetzung des TNP-Rechts zu beachten sind, sind daher vielfältig. Hier sind beispielhaft das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Bioabfallverordnung, das Düngemittelgesetz und die Düngemittelverordnung zu nennen.

Die Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen erfolgen im Wesentlichen auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben des EU-Rechts, insbesondere der VO (EG) Nr. 1069/2009 und der VO (EU) Nr. 142/2011 für TNP sowie der OCR. Weitere nationale rechtliche Grundlagen sind das TierNebG und die TierNebV sowie die Vorgaben des Allgemeinen Verwaltungs-, Ordnungs- und Strafrechts. In § 16 AVV RÜb ist das Kontrollprogramm tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte verankert.

Amtliche Kontrollen sowie im Bedarfsfall zusätzlich durchgeführte Maßnahmen (Probennahme sowie die Nämlichkeits- und Dokumentenprüfung bei TNP und FP) dienen der Prüfung, um festzustellen, ob die Anforderungen der Vorschriften des TNP-Rechts erfüllt werden (Art. 2 der OCR).

Die allgemeinen Pflichten und rechtlichen Befugnisse für die Durchführung amtlicher Kontrollen, anderer Tätigkeiten und die Ergreifung von Maßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Überwachung im Bereich tierische Nebenprodukte ergeben sich aus Art. 5 i. V. m. Art. 1 e) der OCR.

Die Fachaufsicht, die Überprüfung der Planungen und die Auditierung der Kontrollbehörden sind länderspezifisch geregelt und in Rechtsvorschriften, fachübergreifenden Erlassen und Verfügungen etc. festgehalten. Zusätzlich sind Vorgaben in den Verfahrens- und Arbeitsanweisungen der QM-Systeme der Länder enthalten.

5.4.3 Dokumentierte Kontrollverfahren gemäß Art. 12 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Anhang II, Kapitel 2 OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. i OCR)

Es liegen bereits Vollzugshinweise zur Kremierung von Equiden und zur Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung von Sektionen in landwirtschaftlichen Betrieben nach § 10 Abs. 2 Satz 2 TierNebG vor.

Die Befugnisse für die Probennahme durch die zuständige Behörde sind in § 5 TierNebG verankert. Ergänzend gelten die Grundsätze und Regelungen in §§ 11 und 12 der AVV RÜb zur Probenahme von TNP und FP. Weitere Vorgaben sind im Leitfaden „Probenahme und Probenuntersuchungen im tierischen Nebenprodukterecht“ niedergelegt.

Auf der Grundlage des länderübergreifenden QM-Rahmenkonzepts der LAV haben die zuständigen Behörden in den Ländern jeweils ihr Qualitätsmanagementsystem mit spezifischen Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Formblättern und Checklisten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen eingerichtet.

5.4.4 Kontrollprogramme gemäß Art. 110 Abs. 2 a OCR

Das Kontrollprogramm Tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte ist ein Programm über die zwischen den Ländern abgestimmte Durchführung der amtlichen Kontrolle durch die zuständigen Behörden zur Einhaltung der Vorschriften des Rechts der tierischen Nebenprodukte. Es beschreibt die Kontrolltätigkeiten durch die Länder und wird gemäß § 16 der AVV RÜb in nicht personenbezogener Form durchgeführt. Es bildet den Rahmen zu den in den Ländern bereits bestehenden Überwachungssystemen, dient der Umsetzung der Vorgaben von § 16 der AVV RÜb und ist Bestandteil des mehrjährigen nationalen Kontrollplans.

Das Programm trägt zu einer effizienten und wirksamen länderübergreifenden Koordinierung und der Kohärenz und Wirksamkeit risikoorientierter amtlicher Kontrollen bei. Insofern dient das Kontrollprogramm auch der Umsetzung der von der LAV beschlossenen „Allgemeinen strategischen Ziele“, insbesondere dem strategischen Ziel

„Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte“. Die Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen erfolgt über die von der LAV festgelegten strategischen und operativen Ziele.

Das Kontrollprogramm ist nicht statisch angelegt, sondern soll unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Überwachungstätigkeit der Länder kontinuierlich fortentwickelt werden. Es wird ergänzt durch die von der LAV AG TNP erarbeiteten und verabschiedeten Dokumente zum Vollzug des TNP-Rechts.

5.4.5 Organisation der fachbezogenen Zusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden (Art. 110 Abs. 2 lit. k OCR)

Die Behörden von Bund und Ländern sind gemäß in Art. 35 des Grundgesetzes zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst beispielsweise Auskunftserteilung, die Bereitstellung sachlicher und technischer Mittel sowie speziellem Sachverstand und die Unterstützung bei Vollstreckungsmaßnahmen. Konkretisiert wird der grundgesetzliche Auftrag in § 4 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Unabhängig von der rechtlichen Verpflichtung arbeiten die Länder bei der Umsetzung und Durchsetzung des TNP-Rechts eng miteinander zusammen. Die fachbezogene Zusammenarbeit zwischen den Ländern findet insbesondere in der LAV AG TNP statt.

In § 12a des TierNebG wird die Amtshilfe und gegenseitige Unterrichtung auch gegenüber zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten geregelt, soweit diese nicht dem Bundesministerium vorbehalten ist. Die Amtshilfe und gegenseitige Unterrichtung beinhaltet die erforderliche Erteilung von Auskünften, die Übermittlung notwendiger Schriftstücke und die Überprüfung der von einer ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilten Sachverhaltes und Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung.

5.4.6 Datenerhebung und -übermittlung gegenüber Bund bzw. EU KOM (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)

Das BVL koordiniert die Erfüllung der Melde- und Berichtspflichten über durchgeführte amtliche Kontrollen gegenüber der EU-Kommission.

5.4.7 Fachbezogene Organisation und die Durchführung von Notfallplänen (Art. 110 Abs. 2 lit. j OCR)

Betreiber von Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte (VTN) haben Havariekonzepte vorzuhalten, die im Notfall anzuwenden sind und die von den zuständigen Behörden kontrolliert werden.

Falls sich das Eintreten einer kritischen Situation in einem Betrieb abzeichnet, wie beispielsweise die Havarie einer Anlage, und die Situation nicht innerhalb eines Landes bereits im Vorwege entschärfend gelöst werden kann, erfolgt eine länderübergreifende Abstimmung über das weitere Vorgehen.

Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) eröffnet den zuständigen Behörden auch die Möglichkeit, einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage zu verpflichten, unter bestimmten Bedingungen vorübergehend die Mitbenutzung des Betriebs oder der Anlage zur Verarbeitung oder Beseitigung außerhalb des Einzugsbereichs anfallender TNP oder FP zu gestatten.

Der Sektor Tierische Nebenprodukte greift im Tierseuchenfall auf die Notfallstrukturen und Krisenpläne des Sektors Tiergesundheit zurück. Dazu haben die Länder unter anderem Regeln zur länderübergreifenden unschädlichen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aufgestellt, die seit 2007 bestehen und angewendet werden. Alle zwei Jahre werden die Kapazitäten der Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorien 1 und 2 erhoben. Dabei wird in die Verarbeitungskapazität unter normalen Bedingungen und in die maximal mögliche Verarbeitungskapazität unterschieden. Die daraus resultierende Reservekapazität ist ein entscheidender Faktor zur Sicherstellung der unschädlichen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Krisenfall.

Ebenso bestehen Schnittstellen zu den Sektoren Lebensmittel und Futtermittel (v. a. Sicherheit der Lebensmittel- und Futtermittelkette), zum Umwelt- und Abfallrecht, auf deren Strukturen je nach Situation ebenfalls zurückgegriffen wird.

5.5 Bereich Tierschutz

5.5.1 *Fachbezogene Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten (Art. 5 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Art. 110 Abs. 2 lit. g OCR)*

Alle Maßnahmen zur Überwachung der in der OCR erfassten, auf Nutztiere bezogenen Tierschutzvorschriften der EU dienen letztlich der Umsetzung der in Erwägungsgrund 15 genannten Ziele sowie der Vorgaben des Art. 21 OCR, einschließlich ggf. von der Kommission erlassener Durchführungsrechtsakte nach Art. 21 Abs. 9 OCR. Der Fokus der Überwachung liegt auf Nutztieren haltenden oder sonst mit diesen umgehenden Betrieben, Anlagen und Unternehmen einschließlich Transportunternehmen und Schlachtunternehmen.

Zur Umsetzung der OCR sind bundesweit einheitliche Verfahren für amtliche Kontrollen erforderlich. Die OCR ist als EU-Verordnung direkt geltendes und somit zu beachtendes Recht. Die wesentlichen EU-Vorgaben zum Tierschutz bei der Nutztierhaltung sind – mit Ausnahme der VO (EU) 2019/723 (EU-Berichterstattung), der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 – allerdings durchgehend Richtlinien, die in Form der nationalen Umsetzung anzuwenden sind. Relevante nationale Rechtsvorschriften sind das TierSchG, die AVV TierSchG, TierSchNutztV, TierSchIV und TierSchTrV. Die Ausgestaltung tierschutzrechtlicher Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Kontrollvorgaben des EU-Rechts, der speziellen Vorschriften des Tierschutzrechts, insbesondere der §§ 14 – 20a des Tierschutzgesetzes und der Vorgaben des Allgemeinen Verwaltungs- und Strafrechts. Die §§ 16 und 16a Tierschutzgesetz regeln die Kontrollpflichten und die rechtlichen Befugnisse der zuständigen Behörden.

Betriebe werden durch die zuständigen Behörden sowohl im Rahmen risikoorientierter planmäßiger Kontrollen als auch anlassbezogener Kontrollen auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften überprüft. Die für die Vor-Ort-Kontrolle erforderlichen Informationen zum Betrieb werden im Vorfeld der Kontrolle aus den (ggf. EDV-gestützten) Unterlagen der zuständigen Behörde entnommen. Im Bedarfsfall können Vertreter anderer Fachbereiche der zuständigen Verwaltungsbehörden oder behördeninterne oder -externe Sachverständige zur Kontrolle hinzugezogen werden.

Die Kontrolle umfasst die Überprüfung der betriebseigenen Dokumentation, der Haltungsbedingungen, der Versorgung und des Zustands der Tiere, ggf. der Sachkundenachweise sowie den Umgang mit den Tieren. Bei der Durchführung der Kontrolle werden spezifische Befunde erhoben und alle relevanten Sachverhalte in einem Kontrollbericht nach den Vorgaben der OCR dokumentiert. Der Bericht umfasst die Beschreibung des Zwecks der amtlichen Kontrollen, der angewandten Kontrollverfahren, der Kontrollergebnisse und ggf. der vom Unternehmer zu ergreifenden Maßnahmen. Im Bedarfsfall erfolgt eine weitergehende Beweissicherung z. B. durch fotografische Aufnahmen oder weiterführende Untersuchungen. Zeugen können ggf. beteiligt werden.

Der bei der Kontrolle anwesende Vertreter der Einrichtung wird über das Ergebnis der Kontrolle unmittelbar mündlich informiert. Wurden bei der Kontrolle Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften festgestellt, stellt die zuständige Behörde dem Unternehmer eine Abschrift des Berichtes zur Verfügung und ordnet die Beseitigung der Mängel schriftlich an. Ggf. werden Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit Bußgeldrahmen bis zu 25.000 Euro verfolgt. Straftaten können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bestraft werden. Liegt der Verdacht auf eine Straftat vor, werden die zuständigen Ermittlungs- und Strafbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) eingeschaltet. Seit 2007 werden Verstöße gegen Bereiche, die von der Konditionalität erfasst werden, außerdem an die für die Prämienzahlung zuständigen Behörden gemeldet. Durch Nachkontrollen der Betriebe wird die Beseitigung der Mängel und die Befolgung weiterer angeordneter Maßnahmen überprüft.

Zusätzlich zu den planmäßigen Kontrollen finden im Tierschutz Kontrollen aus besonderem Anlass statt, z. B. wenn der Behörde ein Verdacht auf einen konkreten Verstoß gegen das Tierschutzrecht zur Kenntnis gelangt.

Grenzüberschreitende Transporte werden auf Vollständigkeit und Plausibilität der Planung und deren Dokumentation (Fahrtenbücher), hinsichtlich des Zustandes der Transportfahrzeuge und der Transportfähigkeit der Tiere sowie im Hinblick auf die Sachkunde und Zulassung der Transporteure im Rahmen der Abfertigung überprüft. Zusätzlich finden stichprobenartige Kontrollen bei grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Transporten auch während der Transporte auf der Straße, am Bestimmungsort, auf Märkten und an Aufenthalts- und Umladeorten statt. Die Polizei wirkt bei der Kontrolle von Tiertransporten im fließenden Verkehr mit und ist im Einzelfall behördliche Anlaufstelle für die Aufnahme und Weiterleitung von Anzeigen und Beschwerden an die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden. Innerhalb eines Monats nach Abfertigung eines grenzüberschreitenden Transportes werden zudem anhand des rückläufigen Fahrtenbuchs und ggf. weiterer Belege die Versorgung der Tiere während des Transports und die Einhaltung sonstiger tierschutzrechtlicher Transportvorschriften geprüft.

Die OCR bestimmt, dass auch amtliche Tierärzte/Tierärztinnen in die Überwachung des Tierschutzes mit einbezogen werden. Nach § 15 Abs. 2 Tierschutzgesetz soll die zuständige Behörde im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen. Im Zusammenhang mit der Schlachtung überprüfen amtliche Tierärzte/Tierärztinnen, ob Hinweise auf Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Herkunftsbetrieb, während des Transports oder während des Aufenthalts an der Schlachtstätte vorliegen und melden Verstöße gegen das Tierschutzrecht an die zuständige Stelle der unteren Verwaltungsbehörde, die die erforderlichen Maßnahmen einleitet.

Der MNKP richtet sich für die Geltungsperiode 2022 bis 2026 an dem Konzept zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen aus. Das Konzept ist durch die zuständigen Behörden bei ihrer Tätigkeit zugrunde zu legen und die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen sowohl durch die unteren Tierschutzbehörden als auch im Rahmen der Fachaufsicht durch die obere bzw. oberste Tierschutzbehörde zu überprüfen. Die Kontrollergebnisse sind nach Ablauf des Kontrolljahres zu analysieren. Insbesondere ist zu bewerten, ob Verstöße zu- oder abnehmen, welche Ursachen und Einflussfaktoren die schwerwiegendsten Verstöße haben, ob die amtlichen Maßnahmen zu Verbesserungen beitragen bzw. geeignet sind, um die Einhaltung rechtlicher Vorgaben zu erreichen. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Analyse werden die Kontrollverfahren zur Vermeidung oder Reduzierung von Verstößen in den Folgejahren entsprechend angepasst. Ziel der Analyse soll zudem sein, den Ist-Zustand der Einhaltung einschlägiger veterinärrechtlicher Regelungen in den Betrieben zu ermitteln, um Strategien für eine nachhaltige Verbesserung zu entwickeln.

5.5.2 *Vertikale, nationale Rechtssetzung zur fachbezogenen Umsetzung der OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)*

Aufgrund der Komplexität des Tierschutzrechts bestehen zahlreiche Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen, wie zum Beispiel zum Lebensmittel- und Futtermittelrecht, zum Tiergesundheitsrecht und zum Immissionsschutzrecht. Entsprechend sind auch die nationalen Regelungen, welche bei der Umsetzung des Tierschutzrechtes zu beachten sind, vielfältig.

Die Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen erfolgen auf Grundlage der allgemeinen Vorgaben der OCR, für den Vollzug insbesondere unter Beachtung der Art. 137 bis 140. Nationale rechtliche Grundlagen sind das TierSchG, die AVV TierSchG, TierSchNutzTV, TierSchLV, TierSchTrV sowie Vorgaben des Allgemeinen Verwaltungs-, Ordnungs- und Strafrechts.

Die Fachaufsicht, die Überprüfung der Planung und die Auditierung der Kontrollbehörden sind länderspezifisch geregelt und in Rechtsvorschriften, fachübergreifenden Erlassen und Verfügungen etc. festgehalten. Zusätzlich sind Vorgaben in den Verfahrens- und Arbeitsanweisungen der QM-Systeme der Länder enthalten.

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche im Anwendungsbereich nach Art. 1 Abs. 2 der OCR bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Im Bereich der Tierschutzüberwachung erfolgt z. B. bei der Abfertigung von Tiertransporten die Tierschutzkontrolle regelmäßig gemeinsam mit der Kontrolle nach Tiergesundheitsrecht. Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung länderspezifisch z. B. durch Geschäftsordnungen oder Verwaltungsvorschriften geregelt. In Abhängigkeit von der Verteilung der Zuständigkeiten erfolgt die Abstimmung auch auf Ebene der übergeordneten Behörden (z. B. Koordinierung von Veterinärrecht und Marktrecht).

5.5.3 Dokumentierte Kontrollverfahren gemäß Art. 12 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Anhang II, Kapitel 2 OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. i OCR)

Amtliche Kontrollen sind auf der Grundlage dokumentierter Verfahren (Art. 12 der OCR) durchzuführen, damit gewährleistet ist, dass diese Kontrollen einheitlich und auf einem konstant hohen Niveau erfolgen.

Die von der AG Tierschutz der LAV (AGT) erarbeiteten Handbücher sind Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen bei der Haltung, der Schlachtung und Tötung sowie beim Transport von Tieren. Aktualisierungen der Handbücher werden durch die AGT beschlossen. Zur Anpassung der Handbücher hat die AGT entsprechende Projektgruppen etabliert. Die Heranziehung der Handbücher durch die nachgeordneten Behörden soll eine einheitliche Vorgehensweise bei der Umsetzung der tierschutzrechtlichen Vorgaben ermöglichen. Die Handbücher dienen der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Kontrollvorgaben und sind in die Qualitätsmanagementsysteme der Länder integriert. Sie geben den vor Ort zuständigen Behörden durch die enthaltenen Ausführungshinweise, Kontrollberichte, Messprotokolle und Fachinformationen umfangreiche Unterstützung bei der Erfüllung der Kontrollaufgaben.

Gemäß Art. 13 der OCR erstellt die zuständige Behörde über jede von ihr durchgeführte amtliche Kontrolle schriftliche Aufzeichnungen. Die Kontrolle wird in einem Kontrollbericht schriftlich und vollständig dokumentiert. Der Bericht umfasst eine Beschreibung des Zwecks der amtlichen Kontrolle, die angewandten Kontrollverfahren, die wesentlichen Kontrollergebnisse und gegebenenfalls die Maßnahmen, die die zuständige Behörde als Folge ihrer amtlichen Kontrolle von dem betroffenen Unternehmer verlangt. Dabei ist nachvollziehbar und plausibel darzustellen, welche allgemeinen und speziellen einschlägigen Vorschriften bezogen auf den Kontrollgegenstand geprüft wurden. Soweit einheitliche Kontrolldokumente nach Rechts-, Verwaltungs- oder QM-Vorschriften vorliegen, sind diese zur Erfassung und Dokumentation der Kontrolle einschließlich der Ergebnisse zu nutzen.

5.5.4 *Kontrollprogramme gemäß Art. 110 Abs. 2 a OCR*

Für den Bereich Tierschutz ist entsprechend der Zuständigkeit der Länder kein bundesweites Kontrollprogramm vorgesehen. Die nach Art. 110 Abs. 2 lit. a und i OCR erforderlichen strategischen und operativen Ziele werden durch die AG Tierschutz der LAV koordiniert und durch die LAV festgelegt. Die Umsetzung erfolgt durch die Länder in eigener Zuständigkeit. Zur Durchführung amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzrechtes nach dokumentierten Verfahren siehe 5.5.3.

5.5.5 *Organisation der fachbezogenen Zusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden (Art. 110 Abs. 2 lit. k OCR)*

Die Behörden von Bund und Ländern sind gemäß Art. 35 des Grundgesetzes zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst beispielsweise Auskunftserteilung, die Bereitstellung sachlicher und technischer Mittel sowie speziellem Sachverstand und die Unterstützung bei Vollstreckungsmaßnahmen. Konkretisiert wird der grundgesetzliche Auftrag in § 4 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Unabhängig von der rechtlichen Verpflichtung arbeiten die Länder bei der Umsetzung und Durchsetzung des Tierschutzrechtes eng miteinander zusammen. Die fachbezogene Zusammenarbeit zwischen den Ländern findet insbesondere in der Arbeitsgruppe Tierschutz (AG T) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) statt.

In § 16 f TierSchG wird die Amtshilfe und gegenseitige Unterrichtung auch gegenüber zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten geregelt, soweit diese nicht dem Bundesministerium vorbehalten ist (§ 16g TierSchG). Die Amtshilfe und gegenseitige Unterrichtung beinhaltet die erforderliche Erteilung von Auskünften und die Übermittlung notwendiger Schriftstücke, die die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften ermöglichen sowie die Überprüfung der von einer ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilten Sachverhaltes und Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung.

5.5.6 *Datenerhebung und -übermittlung gegenüber Bund bzw. EU KOM (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)*

Berichtspflichten bestehen für Kontrollen der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere und für Transportkontrollen. Zur Erfassung der Berichtsdaten zum Tierschutz gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 und der Bekanntmachung der Kommission zu Leitlinien zum Ausfüllen des einheitlichen Musterformulars im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723.

In Bezug auf den Tierschutz zum Zeitpunkt der Tötung enthält die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates keine spezifische Anforderung zur Berichterstattung über amtliche Kontrollen des Tierschutzes bei der Schlachtung. Die jährliche Berichterstattung über Bestandsräumungen gemäß Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 erfolgt in dem von der Kommission vorgegebenen Format.

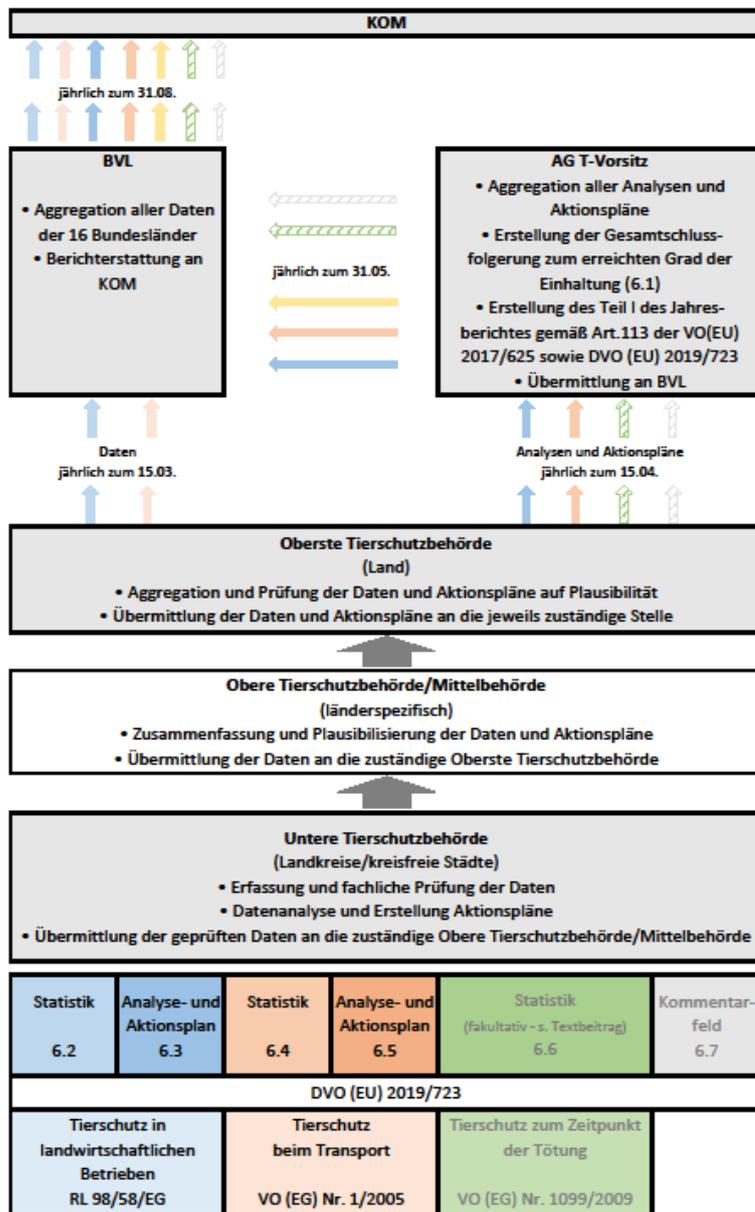


Abbildung A, C, D, E, F - 7: Schema der jährlichen Berichterstattung gemäß Nr. 6 Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 in Verbindung mit Art. 113 VO

5.5.7 Fachbezogene Organisation und die Durchführung von Notfallplänen (Art. 110 Abs. 2 lit. j OCR)

Im Bereich Tierschutz sind allgemeine Notfallpläne nicht erforderlich. Auf Länderebene sind teilweise Notfallpläne für den Bereich „Unfälle mit Tiertransporten“ vorhanden.

5.6 Bereich Eingangskontrollen aus Drittländern

5.6.1 *Fachbezogene Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten (Art. 5 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Art. 110 Abs. 2 lit. g OCR)*

Das Eingangskontrollsystem von -grenzkontrollstellpflichtigen Tieren und Waren ist gemäß Art. 47 Abs. 1 lit. a, b, d, e und f der OCR abschließend durch EU-Recht geregelt und obliegt den von den Ländern eingerichteten Grenzkontrollstellen (GKS) an der EU-Außengrenze. Diese sind gemäß Art. 59 OCR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 in der jeweils geltenden Fassung benannt worden und sind bestimmten Zolldienststellen zugeordnet (Liste der Grenzkontrollstellen siehe BVL - Grenzüberschreitender Handel (bund.de)). Im Rahmen der Eingangskontrolle wird die Einhaltung der tiergesundheits-, lebensmittel- und tier-schutzrechtlichen sowie TNP-rechtlichen Bestimmungen überprüft.

Darüber hinaus werden gemäß Art. 44 Abs. 1 der OCR auch bei nicht GKS-pflichtigen Waren gemäß Art. 44 - 46 der OCR regelmäßig und mit angemessener Häufigkeit risikobasierte amtliche Kontrollen durchgeführt.

Des Weiteren wurde bei Lebensmitteln zur Umsetzung des Art. 44 Abs. 1 der OCR die Durchführung von national verstärkten Einfuhrkontrollen eingeführt. Hierfür werden Risikoprofile genutzt, ein Verfahren der Zollverwaltung, um die Kontrolle von risikobehafteten Waren zu erleichtern. Diese Risikoprofile werden regelmäßig von einer Projektgruppe der Länder, des BVL und der Generalzolldirektion (GZD) aktualisiert. Die Projektgruppe hat eine Verfahrensweisung erstellt.

Die Zuständigkeit für die amtlichen Fachrechtskontrollen im Rahmen der Einfuhr und der Durchfuhr liegt bei den Ländern. In den Ländern werden diese Aufgaben von benannten GKS oder von der obersten Landesbehörde oder von den durch sie bestimmten Überwachungsbehörden durchgeführt. Die Länder haben Verfahren etabliert und/oder Vorkehrungen getroffen, um die Qualität, Wirksamkeit und Angemessenheit der amtlichen Kontrollen von Tieren und Waren, die in die EU verbracht werden, zu gewährleisten und diese unparteiisch und kohärent durchzuführen.

5.6.2 *Vertikale, nationale Rechtssetzung zur fachbezogenen Umsetzung der OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)*

In der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung lebensmittelrechtlicher und weinrechtlicher Vorschriften“ (AVV RÜb) werden die Grundsätze und Verfahren der Lebensmittelüberwachung auch im Einfuhrbereich geregelt. In Abschnitt 5 der AVV RÜb sind die Grundlagen für die amtlichen Kontrollen bei der Einfuhr von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs dargelegt.

Des Weiteren werden national die Einfuhrkontrollen von Lebens- und Futtermitteln in der Verordnung zur Neuordnung der Vorschriften über die Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union geregelt. Diese befindet sich derzeit im Rechtssetzungsverfahren.

Zum EU-Recht ergänzende nationale Regelungen bzgl. der tiergesundheitlichen Eingangskontrolle von lebenden Tieren werden in der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung getroffen, die sich aufgrund des AHL mit den dazugehörigen Delegierten und Durchführungsvorschriften in der Überarbeitung befindet.

- Kontrollen bei Eingang von Waren, die gemäß Art. 7 Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren für den eigenen Bedarf oder die eigene Verwendung mitgeführt werden:

Die Kontrollen an den Eingangsstellen, den Häfen, Flughäfen und Landgrenzen sowie bei den Post-dienstleistern hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen für den Eingang von Waren tierischen Ursprungs im Reiseverkehr und für den Eingang von Kleinsendungen zum persönlichen Verbrauch, die von den amtlichen Kontrollen an den GKS ausgenommen sind, obliegen den zuständigen lokalen Veterinärämtern an den Eingangsstellen. Die risikoorientierten Kontrollen werden in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Zollämtern durchgeführt.

- Eingangskontrollen von lebenden Tieren:

Die GKS-Kontrolle von lebenden Tieren aus Drittländern dient sowohl dem Schutz vor der Einschleppung von Tierseuchen in die EU als auch der Überprüfung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere beim Transport der Tiere. Aus diesem Grunde sind Sendungen lebender Tiere an der Grenzkontrollstelle einer Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und mindestens adspektorischen Untersuchung zu unterziehen.

Besondere Bestimmungen gelten für den Eingang von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als zu Handelszwecken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 576/2013 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013. Deren Eingang ist nicht an zugelassene GKS gebunden, sondern kann über alle benannten Einreiseorte erfolgen ([BMEL - Haus- und Zootiere - Regelungen zur Einreise mit Hunden, Katzen und Frettchen in die Europäische Union](#)).

5.6.3 *Dokumentierte Kontrollverfahren gemäß Art. 12 Abs. 1 OCR in Verbindung mit Anhang II, Kapitel 2 OCR (Art. 110 Abs. 2 lit. i OCR)*

Die AGED hat ein „Handbuch für Grenzkontrollstellen“ herausgegeben, das Leitlinien für amtliche Kontrollen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs enthält, die über deutsche Grenzkontrollstellen in die EU verbracht werden. Dieses Handbuch ist Teil der Qualitätsmanagementsysteme einzelner Länder für die Durchführung amtlicher Kontrollen von Tieren und Waren, die in die EU verbracht werden und bildet -neben den an den Grenzkontrollstellen vorhandenen, spezifischen dokumentierten Verfahren- eine gute Grundlage, um die nationalen Eingangskontrollen abzubilden.

5.6.4 *Kontrollprogramme gemäß Art. 110 Abs. 2 a OCR*

Der nationale Einfuhrüberwachungsplan (EÜP) für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Nicht-EU-Staaten wird seit 2004 bundeseinheitlich durchgeführt. Die Untersuchung der Sendungen und die Probenahmen erfolgen an den Grenzkontrollstellen.

Der EÜP dient dem vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz. Ziel des EÜPs ist es, die illegale Anwendung verbotener oder nicht zugelassener Stoffe aufzudecken und den vorschriftsmäßigen Einsatz von zugelassenen Tierarzneimitteln zu kontrollieren. Im Rahmen des EÜPs werden Sendungen seit 2010 auch auf mikrobiologische Parameter, Histamin, Parasiten, Radioaktivität, Zusatzstoffe, GVO, marine Biotoxine und andere waren-spezifische Parameter untersucht.

Der EÜP ist ausgerichtet auf die Kontrolle von Lebensmittel liefernden lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen bei der Einfuhr über Deutschland in die Europäische Union. Die Probenahme erfolgt risikobasiert.

5.6.5 *Organisation der fachbezogenen Zusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden (Art. 110 Abs. 2 lit. k OCR)*

Die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Behörden wird durch die Dienstvorschrift „Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln“, die Arbeitshilfe zum „Tiergesundheitsrecht“, die Dienstvorschrift „Futtermittelrecht“ sowie in Einzelerlassen des Bundesministeriums der Finanzen und Verfügungen der Generalzolldirektion geregelt.

5.6.6 *Datenerhebung und -übermittlung gegenüber Bund bzw. EU KOM (Art. 110 Abs. 2 lit. f OCR)*

Die Abfertigung aller Sendungen erfolgt mittels des IT-Systems TRACES. Die Verwendung des IT-System TRACES NT (TRAdE Control and Expert System New Technology) der EU ist gemäß Art. 56 der OCR seit dem 14. Dezember 2019 verpflichtend. Eingangskontrollen von Sendungen aus Drittländern in die EU werden über TRACES abgewickelt. Unternehmer, die für Sendungen von Tieren oder Waren, die amtlichen Kontrollen unterliegen, verantwortlich sind, müssen gemäß Art. 56 der OCR Teil I des Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokuments (GGED) in TRACES-NT ausfüllen, um das Eintreffen der Sendungen an der Grenzkontrollstelle zu melden.

Das BVL koordiniert die Erfüllung der Melde- und Berichtspflichten über durchgeführte amtliche Kontrollen gegenüber der EU-Kommission.

5.6.7 *Fachbezogene Organisation und die Durchführung von Notfallplänen (Art. 110 Abs. 2 lit. j OCR)*

Die zuständigen Behörden der Länder verfügen gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) 2019/1715 über Notfallregelungen für den Fall, dass TRACES-NT nicht zur Verfügung steht.

6. Überprüfung und Anpassung des MNKP (Art. 111 (2))

Eine vom BVL koordinierte „Bund/Länder-Redaktionsgruppe MNKP“ überprüft jährlich den MNKP. Die für die Bereiche federführenden Stellen sind für die Aktualisierung sowie nach Vorliegen und Auswertung des Jahresberichts nach Art. 113 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 gegebenenfalls für entsprechende Anpassung zuständig. Der durch die Redaktionsgruppe erarbeitete MNKP wird den Ländern zur Abstimmung vorgelegt und von diesen beschlossen.

Anhang Bereiche A, C, D, E, F

Tabelle A, C, D, E, F - 2: Liste der zuständigen Behörden auf Bundebene, inkl. Personalressourcen sowie Angaben zu Referenzlaboren

Zuständige Behörde auf Bundebene	Bereich	Referenzlaboratorien gemäß Art. 100 der VO (EU) 2017/625	Personal insgesamt (annähernd) ¹
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Wilhelmstraße 54 10117 Berlin E-Mail: poststelle@bmel.bund.de Internet: www.bmel.bund.de	Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Eingangskontrolle aus Drittländern	-	160
Bundesministerium für Finanzen (BMF) Wilhelmstraße 97 10117 Berlin E-Mail: poststelle@bmf.bund.de Internet: www.bundesfinanzministerium.de	Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Eingangskontrolle aus Drittländern	-	
Bundesministerium der Justiz (BMJ) Mohrenstraße 37 10117 Berlin E-Mail: poststelle@bmj.bund.de	Lebensmittelsicherheit	-	

<p>Internet: www.bmj.de</p>			
<p>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Stresemannstraße 128-130 10117 Berlin E-Mail: poststelle@bmuv.bund.de Internet: www.bmuv.de</p>	<p>Lebensmittelsicherheit</p>	<p>-</p>	<p>1</p>
<p>Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Bundesallee 51 38116 Braunschweig E-Mail: poststelle@bvl.bund.de Internet: www.bvl.bund.de</p>	<p>Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tierseuchen, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Exportangelegenheiten</p>	<p>Bereich Lebensmittel, Futtermittel</p> <p>1. für die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 genannten Rückstände von Tierarzneimitteln in Lebensmitteln tierischen Ursprungs</p> <p>Kontakt: Tel.: +49-18445-8300 E-Mail: NRL-TAM@bvl.bund.de; eurlvetdrug@bvl.bund.de</p> <p>Kontakt: Tel. für 2.-5.: +49-18445-8400</p> <p>2. für Pestizidrückstände</p> <p>a) Getreide und Futtermittel b) Lebensmittel tierischen Ursprungs und Waren mit hohem Fettgehalt c) Obst und Gemüse, einschließlich Erzeugnisse mit hohem Wasser- und Säuregehalt d) Einzelrückstandsmethoden E-Mail: NRL-Pestizide@bvl.bund.de</p>	<p>528</p>

		<p>3. für Metalle und Stickstoffverbindungen in Lebens- und Futtermitteln E-Mail: NRL-Kontaminanten@bvl.bund.de</p> <p>4. für Prozesskontaminanten E-Mail: NRL-Kontaminanten@bvl.bund.de</p> <p>5. für genetisch veränderte Organismen E-Mail: NRL-GVO@bvl.bund.de</p>	
<p>Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems E-Mail: poststelle@fli.de Internet: www.fli.de</p>	Tiergesundheit und Tierschutz	<p>Bereich Tiergesundheit</p> <p>Referenzlaboratorien auf nationaler (NRL) und internationaler Ebene (WOAH, FAO) für zu bekämpfende und zu überwachende Tierkrankheiten</p> <p>Kontakt: Tel.: +49-38351-70 E-Mail: poststelle@fli.de Internet: https://www.fli.de/de/service/nationale-referenzlabore/</p>	760
<p>Max-Rubner-Institut (MRI) Haid-und-Neu-Str. 9 76131 Karlsruhe E-Mail: kontakt@mri.bund.de Internet: www.mri.bund.de</p>	Lebensmittelsicherheit	<p>Bereich Lebensmittel</p> <p>Kontakt: Tel.: +49-721-6625-0 E-Mail: praesident@mri.bund.de</p> <p>1. für Parasiten (Anisakis)</p>	511
<p>Johann Heinrich von Thünen-Institut (TI) Bundesallee 50 38116 Braunschweig</p>	Tiergesundheit (im Bedarfsfall – nur auf Anfrage) und Tierschutz	-	Tätigkeiten im Bedarfsfall, daher keine konkrete Angabe möglich

<p>E-Mail: info@thuenen.de Internet: www.thuenen.de</p>			
<p>Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) Max-Dohrn-Straße 8-10 10589 Berlin E-Mail: poststelle@bfr.bund.de Internet: www.bfr.bund.de</p>	<p>Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte und Tierschutz.</p>	<p>Bereich Lebensmittel, Futtermittel Kontakt: Tel. +49-30-18412-0</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Salmonella E-Mail: NRL-Salm@bfr.bund.de 2. für die Überwachung mariner Biotoxine E-Mail: nrl_marinebiotoxine@bfr.bund.de 3. für durch Lebensmittel übertragbare Viren E-Mail: nrl-virus@bfr.bund.de 4. für <i>Listeria monocytogenes</i> E-Mail: NRL-Listeria@bfr.bund.de 5. für koagulasepositive Staphylokokken, einschließlich <i>Staphylococcus aureus</i> E-Mail: NRL-Staph@bfr.bund.de 6. für Escherichia coli, einschließlich verotoxinbildendes E. coli (VTEC) E-Mail: VTEC@bfr.bund.de 7. für Campylobacter E-Mail: NRL-Campy@bfr.bund.de 8. für Parasiten (Trichinellen) E-Mail: nrl-trichinella@bfr.bund.de 9. für Antibiotikaresistenz E-Mail: NRL-AR@bfr.bund.de 	<p>888</p>

		<p>10. für tierische Proteine in Futtermitteln E-Mail: nrl-tier-protein@bfr.bund.de</p> <p>11. für Zusatzstoffe in der Tierernährung E-Mail: nrl_zusatzstoffe@bfr.bund.de</p> <p>12. für Stoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen E-Mail: NRL-FCM@bfr.bund.de</p> <p>13. für Mykotoxine und Pflanzentoxine in Lebens- und Futtermitteln E-Mail: nrl-mykotoxine-pflanzentoxine@bfr.bund.de</p> <p>14. für halogenierte persistente organische Schadstoffe (POP) in Lebens- und Futtermitteln E-Mail: nrl_pop@bfr.bund.de</p> <p>15. für Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen E-Mail: nrl-faflav@bfr.bund.de</p>	
<p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)</p> <p>Deichmanns Aue 29</p> <p>53179 Bonn</p> <p>E-Mail: info@ble.de</p> <p>Internet: www.ble.de</p>	<p>Lebensmittelsicherheit und Tierschutz</p>	-	1.139

¹ Angaben in Vollzeitäquivalenten. Angaben umfassen Vollzugs-, Labor- und Verwaltungspersonal über alle Verwaltungsebenen

Tabelle A, C, D, E, F - 3: Liste der zuständigen obersten Behörden auf Länderebene

Land	Zuständige Behörde auf Länderebene	Bereich
Baden-Württemberg	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Kernerplatz 10 70182 Stuttgart E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de Internet: www.mlr.baden-wuerttemberg.de	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte und Tierschutz und Eingangskontrolle aus Drittländern
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2 81925 München E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de Internet: www.stmuv.bayern.de	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte und Tierschutz und Eingangskontrolle aus Drittländern
Berlin	Senatsverwaltung Justiz und Verbraucherschutz Salzburger Straße 21-25 10825 Berlin E-Mail: Verbraucherschutz@senjustv.berlin.de Internet: www.berlin.de/sen/justv/	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Eingangskontrolle aus Drittländern
Brandenburg	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Abteilung Verbraucherschutz Henning-von-Tresckow- Straße 2-13	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Eingangskontrolle aus Drittländern, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte und Tierschutz

Land	Zuständige Behörde auf Länderebene	Bereich
	14476 Potsdam E-Mail: verbraucherschutz@msgiv.brandenburg.de , vetwesenbb@msgiv.brandenburg.de Internet: www.msgiv.brandenburg.de	
	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Postfach 601150 14411 Potsdam E-Mail: Poststelle@MLUK.Brandenburg.de Internet: www.mluk.brandenburg.de	
Bremen	Freie Hansestadt Bremen - Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Ref. 42, (Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Pflanzenschutz) Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de Internet: www.gesundheit.bremen.de	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte und Tierschutz, Eingangskontrolle aus Drittländern
Hamburg	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (Freie Hansestadt Hamburg) Billstr. 80 20539 Hamburg E-Mail: poststelle@justiz.hamburg.de , veterinaerwesen@justiz.hamburg.de Internet: www.hamburg.de/bjv/	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Eingangskontrolle aus Drittländern

Land	Zuständige Behörde auf Länderebene	Bereich
Hessen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mainzer Straße 80 65189 Wiesbaden E-Mail: vetabt@umwelt.hessen.de Internet: www.umwelt.hessen.de	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Eingangskontrolle aus Drittländern
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 5 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de Internet: www.lm.mv-regierung.de	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Eingangskontrolle aus Drittländern
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Calenberger Str. 2 30169 Hannover E-Mail: poststelle@ml.niedersachsen.de Internet: www.ml.niedersachsen.de	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Eingangskontrolle aus Drittländern
Nordrhein- Westfalen	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NW Stadttor 1 40219 Düsseldorf	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Eingangskontrolle aus Drittländern

Land	Zuständige Behörde auf Länderebene	Bereich
	E-Mail: poststelle@mlv.nrw.de Internet: www.mlv.nrw.de	
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Kaiser-Friedrich-Straße 1 55116 Mainz E-Mail: lebensmittelueberwachung@mkuem.rlp.de , rp-tier@mkuem.rlp.de Internet: www.mkuem.rlp.de	Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte und Tierschutz sowie Eingangskontrolle aus Drittländern
	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Stiftsstraße 9 55116 Mainz E-Mail: weinkontrolle@mwvlw.rlp.de , rp-agrar@mwvlw.rlp.de Internet: www.mwvlw.rlp.de	Lebensmittel- (hier: Weinkontrolle) und Futtermittelsicherheit
	Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Mittlere Bleiche 61 55116 Mainz E-Mail: poststelle@mwg.rlp.de Internet: www.mwg.rlp.de	Tiergesundheit (hier: Tierarzneimittel ohne Tierimpfstoffe)
Saarland	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Eingangskontrolle aus Drittländern

Land	Zuständige Behörde auf Länderebene	Bereich
	E-Mail: poststelle@umwelt.saarland.de Internet: www.saarland.de/mukmav	
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Albertstraße 10 01097 Dresden E-Mail: poststelle@sms.sachsen.de Internet: www.sms.sachsen.de	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte und Tierschutz sowie Eingangskontrolle aus Drittländern
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt Hasselbachstraße 4 39104 Magdeburg E-Mail: poststelle@mw.sachsen-anhalt.de Internet: https://mw.sachsen-anhalt.de/	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Eingangskontrolle aus Drittländern
Schleswig-Holstein	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein Flethörn 29-31 24103 Kiel E-Mail: poststelle@mllev.landsh.de Internet: www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IX/ix_node.html	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz und Eingangskontrolle aus Drittländern

Land	Zuständige Behörde auf Länderebene	Bereich
Thüringen	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Abteilung 5 – Arbeitsschutz, Lebensmittel- und Veterinärüberwachung Werner-Seelenbinder-Str. 6 99096 Erfurt E-Mail: VZ.AL5@tmasgff.thueringen.de Internet: www.tmasgff.thueringen.de	Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tier-schutz und Eingangskontrolle aus Drittländern
	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Abteilung 3 – Landwirtschaft und ländlicher Raum Werner-Seelenbinder-Straße 8 99096 Erfurt E-Mail: poststelle@tmil.thueringen.de Internet: https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum/ https://tlllr.thueringen.de/kontrolle/marktueberwachung/futtermittel	Futtermittelsicherheit

Tabelle A, C, D, E, F - 4: Personalressourcen aller zuständigen Behörden auf Länderebene

Land	Personal insgesamt (annähernd) ¹
Baden-Württemberg	1970 (Stand: Dezember 2021)
Bayern	Eine pauschale Angabe zu Personalressourcen für Bayern insgesamt ist nicht darstellbar (aufgrund unterschiedlicher Ressortzugehörigkeiten der verschiedenen Berufsgruppen, Unterscheidung in staatliche und kommunale Arbeitgeber etc.)
Berlin	279,2
Brandenburg	722,1

Land	Personal insgesamt (annähernd) ¹
Bremen	122,1
Hamburg	290,4
Hessen	
Mecklenburg-Vorpommern	402,84 (Stand: 16.01.2024)
Niedersachsen	1760,35 (ohne Schlachttier- und Fleischuntersuchung) 618,29 in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung als VZE sowie 353 als Kopfzahl (Vergütung erfolgt nach Stückzahl)
Nordrhein-Westfalen	
Rheinland-Pfalz	692
Saarland	113,2
Sachsen-Anhalt	527
Sachsen	685,355 (Stand: 31. Oktober 2022)
Schleswig-Holstein	561
Thüringen	494

¹ Angaben in Vollzeitäquivalenten. Angaben umfassen Vollzugs-, Labor- und Verwaltungspersonal über alle Verwaltungsebenen

Tabelle A, C, D, E, F - 5: Übersicht über Ausbildungsstellen in den Ländern

Land	Name der Ausbildungsstelle	Angebot der Ausbildung/Schulung/Weiterbildung von
Baden-Württemberg	Landesakademie Baden-Württemberg für Veterinär- und Lebensmittelwesen (AkadVet)	Lebensmittelkontrolleurinnen/ Lebensmittelkontrolleure;

		Veterinärhygienekontrolleurinnen/ Veterinärhygienekontrolleure (Befähigung für den mittleren Veterinärdienst) Amtliche Fachassistentinnen/ Fachassistenten Tierärztinnen und Tierärzte mit der Befähigung zum höheren Veterinärdienst
Baden-Württemberg	Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg - Ausbildungszentrum Veterinärmedizinische Technologie	Medizinische Technologinnen und Technologen der Veterinärmedizin (MTV)
Baden-Württemberg	Chemische und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Sigmaringen	Lebensmittelchemikerinnen/Lebensmittelchemiker (Staatsprüfung)
Bayern	Akademie des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (AGL)	Lebensmittelkontrolleurinnen/ Lebensmittelkontrolleure Lebensmittelchemikerinnen/ Lebensmittelchemiker (Staatsprüfung) Veterinärassistentinnen/Veterinär-assistenten (Befähigung für den mittleren veterinär-technischen Dienst) Amtliche Fachassistentinnen/ Fachassistenten Futtermittelprobennehmerinnen/ Futtermittelprobennehmer Tierärztinnen/Tierärzte (Befähigung für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Veterinärdienst)
Berlin	Landeslabor Berlin-Brandenburg	Lebensmittelkontrolleurinnen/ Lebensmittelkontrolleure Lebensmittelchemikerinnen/ Lebensmittelchemiker (Staatsprüfung)
Brandenburg	Heimvolkshochschule am Seddiner See	Tierärztinnen und Tierärzte mit der Befähigung zum höheren Veterinärdienst
Bremen	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen/ Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	Lebensmittelkontrolleurinnen/ Lebensmittelkontrolleure

Hamburg	Institut für Hygiene und Umwelt in Hamburg Bezirksämter der Freien und Hansestadt Hamburg	Lebensmittelchemiker/ Lebensmittelchemikerinnen (Staatsprüfung) Lebensmittelkontrolleurinnen/ Lebensmittelkontrolleure
Hessen	Landesbetrieb Hessisches Landeslabor Behördenzentrum Land Schubertstraße 60 / Haus 13 35392 Gießen	Lebensmittelchemiker und Lebensmittelchemikerinnen (Staatsprüfung)
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Landesamt für Lebensmittelsicherheit, Landwirtschaft und Fischerei	Tierärztinnen und Tierärzte mit der Befähigung zum höheren Veterinärdienst Lebensmittelchemikerinnen/Lebensmittelchemiker (Staatsprüfung) Futtermittelkontrolleurinnen/Futtermittelkontrolleure
Niedersachsen	Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)	Futtermittelkontrolleurinnen/ Futtermittelkontrolleure Tierärztinnen und Tierärzte mit der Befähigung zum höheren Veterinärdienst Lebensmittelchemikerinnen/Lebensmittelchemiker (Staatsprüfung) Amtliche Veterinärassistentinnen/ Veterinärassistenten
Nordrhein - Westfalen	Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	Lebensmittelkontrolleurinnen/ Lebensmittelkontrolleure amtliche Fachassistentinnen/ Fachassistenten amtliche Kontrollassistentinnen/ Kontrollassistenten
Nordrhein - Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) in Recklinghausen	Tierärztinnen/Tierärzte mit der Befähigung zum höheren Veterinärdienst, Lebensmittelchemikerinnen/ Lebensmittelchemiker (Staatsprüfung)

		amtliche Veterinärassistentinnen/ Veterinärassistenten
Rheinland-Pfalz	Landesuntersuchungsamt (LUA)	Lebensmittelchemikerinnen/ Lebensmittelchemiker (Staatsprüfung)
Saarland	Landesamt für Verbraucherschutz	Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (Staatsprüfung) Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure
Sachsen-Anhalt	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt	Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (Staatsprüfung)
Sachsen	Berufsakademie Sachsen Staatliche Studienakademie Plauen	tätigkeitsbezogener theoretischer Unterricht nach § 3 Abs. 1 Nummer 1 Lebensmittelkontrolleur-Verordnung Tierärztinnen/Tierärzte mit Befähigung zum höheren Veterinärdienst
Sachsen	Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen	Lebensmittelchemiker/ Lebensmittelchemikerinnen (Staatsprüfung)
Schleswig-Holstein	Landeslabor Schleswig-Holstein Landkreise und kreisfreie Städte	Tierärztinnen/Tierärzte mit Befähigung zum höheren Veterinärdienst Amtliche Fachassistentinnen / Fachassistenten Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (3. Prüfungsabschnitt) Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure
Thüringen	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz	Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (3. Prüfungsabschnitt)

B Bereich GVO – die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) zum Zweck der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln in die Umwelt (Art. 1 Abs. 2 lit. b Verordnung (EU) 2017/625)

Integrierter Kontrollplan

Modul GVO

Dieses Modul gilt für die Periode:

01.01.2022 bis 31.12.2026

In Deutschland gibt es aktuell keine Zulassungen für den kommerziellen Anbau von GVO, daher werden in diesem Bereich auch keine amtlichen Kontrollen durchgeführt. Da es für experimentelle Freisetzungen von GVO in Deutschland aktuell keine Genehmigungen gibt, werden Kontrollen in diesem Bereich ggf. nur noch in Form von Nachkontrollen von in der Vergangenheit (vor 2013) durchgeführten und bereits abgeschlossenen Freisetzungen von GVO durchgeführt. Amtliche Kontrollen gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 für den Bereich "Absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt zum Zwecke der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln"³ erfolgen in Deutschland regelmäßig in Form von Saatgutkontrollen auf GVO-Anteile. Aufgrund der Bedenken einiger Länder findet derzeit in Deutschland noch eine Diskussion über die Anwendung der VO (EU) 2017/625 (Official Control Regulation, im Folgenden OCR) auf diese Kontrollen statt. Von diesen Ländern erfolgt die Beteiligung an diesem Plan ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

³ Anhang Teil 2 Ziff. 2.

1. Strategische Ziele/Operative Ziele (Art. 110 (2a))

Strategisches Ziel	Begründung für Strategisches Ziel:	Operative Ziele:
Effiziente und risikobasierte Überwachung von Saatgut auf Anteile von gentechnisch veränderten Organismen (GVO)	Auffinden von nicht zum Anbau zugelassenen GVO in Saatgut und Verhinderung von deren Verbreitung in der Umwelt durch Aussaat	
		<p>Operatives Ziel 1: Frühzeitige Beprobung, um die Aussaat von nicht zum Anbau zugelassenen GVO zu vermeiden Ergebnisse der Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile sollen in der Regel rechtzeitig vor Aussaat den Behörden und den betroffenen Firmen zur Verfügung stehen. Eine Aussaat von positiv getestetem Saatgut soll verhindert und aufwändige Vollzugsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Aussaat von nicht zum Anbau zugelassenen GVO sollen vermieden werden (sowohl bei der Beprobung parallel zur Anerkennung als auch bei der Beprobung im Handel).</p>
		<p>Operatives Ziel 2: Beprobung am Flaschenhals Die Probenahme steht am Anfang der Distributionskette („Flaschenhals“), um somit den zunehmenden Aufwand einer Beprobung in den nachfolgenden Vertriebsstufen (Großhändler/Zentrallager – Händler – Landwirt) sowie den zunehmenden Aufwand bei der Rückverfolgung der Vertriebswege zu vermeiden. Eine risikobasierte Auswahl der Proben kann anlass- und fruchtartbezogen sinnvoll sein. Dabei sind fruchtartspezifische Besonderheiten beim Vertrieb zu berücksichtigen.</p>
		<p>Operatives Ziel 3: Beprobung von mindestens 10% der zur Anerkennung vorgestellten Mais- und Rapspartien sowie anlassbezogen anderer Fruchtarten nach einem zwischen den Behörden abgestimmten Handlungsleitfaden Es sollten routinemäßig mindestens 10% der zur Anerkennung vorgestellten Mais- und Rapsaatgutpartien für GVO-Untersuchungen beprobt werden. Eine risikobasierte Auswahl der Proben kann anlassbezogen sinnvoll sein.</p>
		<p>Operatives Ziel 4: Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden Die vom BVL entwickelte web-basierte Saatgutmonitoring(SGM)-Datenbank dient als zentrale Informationsquelle der Länder im Rahmen des Saatgutmonitorings auf GVO. Im Rahmen der behördlichen Saatgutüberwachung soll je Saatgutpartie nur eine Probe untersucht werden. Es wird daher empfohlen, unmittelbar nach der Probenahme - d.h. vor Beginn der Analyse - den Datensatz der beprobten Saatgutpartien in der SGM-Datenbank anzulegen, um damit Doppel-Beprobungen möglichst zu vermeiden. Ziel ist es, dass die vereinbarte Verfahrensweise von allen umgesetzt wird, so dass eine länderübergreifende Information zeitnah sichergestellt ist.</p>

2. Risikokategorisierung (Art. 110 (2b))

Gemäß Art. 9 Abs. 1 der OCR unterziehen die zuständigen Behörden alle Unternehmer regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit amtlichen Kontrollen. Dabei berücksichtigen sie die festgestellten Risiken, die im Fall der Überwachung von Saatgut auf Anteile von GVO u.a. in Verbindung mit

- der Ware selbst,
- den Tätigkeiten unter der Kontrolle der Unternehmer,
- dem Ort, an dem die von den Unternehmern zu verantwortenden Tätigkeiten oder Vorgänge stattfinden, und
- der Verwendung von Produkten oder Prozessen stehen und im Falle von GVO insbesondere umweltschädlich sein können.

Ggf. sind weiterhin die Ergebnisse früherer amtlicher Kontrollen zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund sind bei der Risikobeurteilung, welche landwirtschaftlichen Kulturen bei der Saatgutüberwachung schwerpunktmäßig beprobt werden sollen, u.a. folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Anzahl der weltweit zum Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Sorten einer Kultur und deren Anteil an der gesamten Anbaufläche; je größer dieser ist, desto höher ist das Risiko eines Eintrags in nicht gentechnisch veränderte Bestände während Aufwuchs, Ernte, Verarbeitung und Transport,
- Saatgutvermehrung in Regionen mit einem hohen GVO-Anteil an der Gesamtanbaufläche einer Kultur,
- Intensität der züchterischen Bearbeitung einer Kultur mit Hilfe gentechnischer Verfahren und Anzahl der dabei durchgeführten Freisetzungsversuche,
- Biologische Eigenschaften der jeweiligen Kultur (z.B. Selbst-/ Fremdbefruchtung),
- Anzahl der Positivbefunde in vorhergehenden Beprobungen,
- Landwirtschaftliche Bedeutung und Anbaufläche der Kultur in Deutschland und Europa und ggf.
- Risikomanagement der Saatgutindustrie.

Basierend auf einer Abwägung dieser Kriterien hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG) einen Handlungsleitfaden für eine „Harmonisierte Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile“ verabschiedet, der zuletzt 2015 überarbeitet wurde und auf der LAG-Homepage abgerufen werden kann (www.lag-gentechnik.de)⁴. Darin wird eine schwerpunktmäßige Beprobung des Saatguts von Mais und Raps festgelegt.

Die Fruchtarten Mais und Raps werden im Rahmen der routinemäßigen Saatgutuntersuchung auf GVO-Anteile in besonderem Umfang beprobt. Damit sind die derzeitige Wahrscheinlichkeit des Auftretens von GVO in konventionellem, d.h. nicht gentechnisch verändertem Saatgut und das Risiko einer Verbreitung in der Umwelt angemessen berücksichtigt. Von weiteren Fruchtarten wie z.B. Soja, Senf, Zuckerrübe, Luzerne, Leinsaat, Rote Rübe, Tomate, Zucchini und Kartoffel werden oder wurden ebenfalls Proben in geringerem Umfang genommen. Darüber hinaus werden stichprobenartig oder anlassbezogen Proben weiterer Fruchtarten wie z.B. Zuckermais untersucht.

Innerhalb der Kulturen erfolgt die Auswahl der Proben in der Regel nach dem Zufallsprinzip. Eine risikobasierte Auswahl der Proben kann z.B. aufgrund des Herkunftslandes einer Partie anlassbezogen sinnvoll sein.

⁴ Der Handlungsleitfaden ist auf der Seite des Biosafety Clearing-House sowohl in Deutsch als auch in Englisch verfügbar (<http://bch.cbd.int/database/record.shtml?documentid=47782>).

3. Benennung der zuständigen Behörden (Art. 110 (2c))

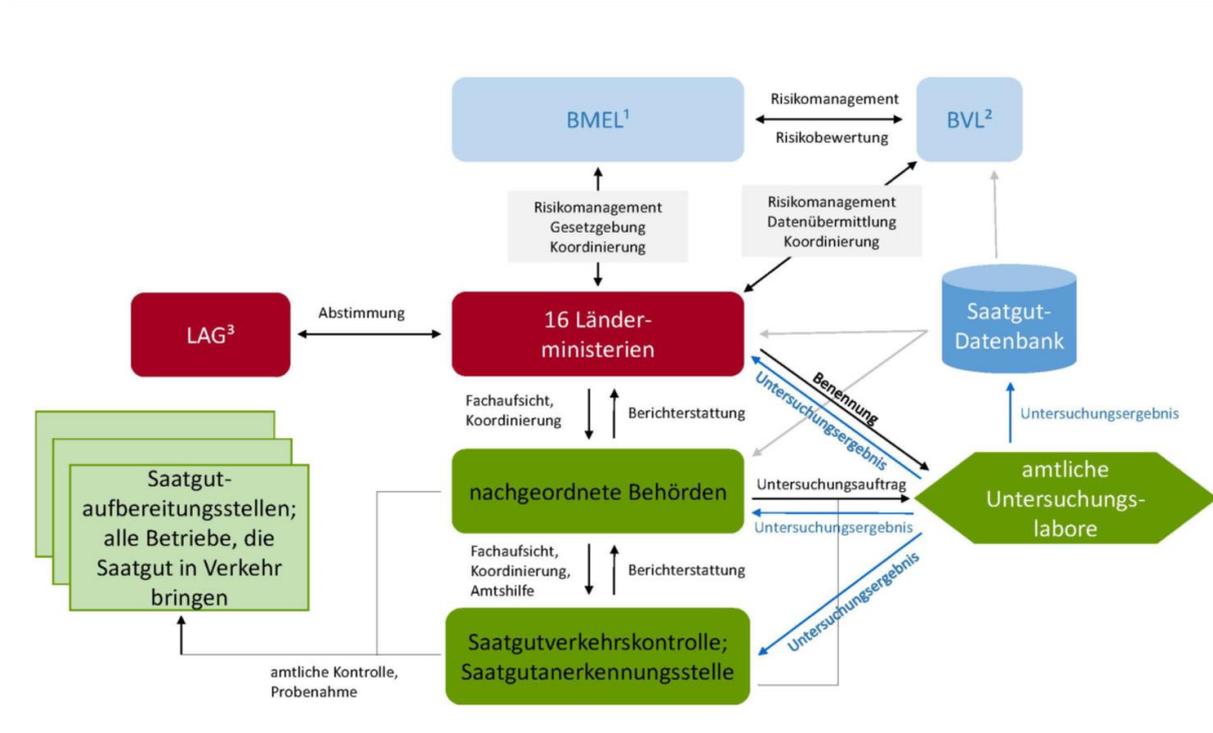


Abbildung B - 1: Kontrollsystem Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile

Die konkrete Ausgestaltung der Behördenstrukturen obliegt den Ländern jeweils selbst. Das vorliegende Schema (**Abbildung B - 1**) bietet einen Überblick über die gängigen Strukturen. In den einzelnen Ländern kann es jedoch, etwa hinsichtlich der Kommunikationswege (Pfeile), im Detail Abweichungen davon geben.

¹ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: www.bmel.de

² Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: www.bvl.bund.de

³ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik: www.lag-gentechnik.de

Tabelle B - 1: Zuständige Behörden für die Saatgutüberwachung auf GVO

Land	Zuständige Behörde(n) für die Saatgutüberwachung auf GVO
Baden-Württemberg	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Referat 210 Ökologischer Landbau und Referat 23 Pflanzenproduktion Kerner Platz 10 70182 Stuttgart Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (f) Postfach 10 34 39 70029 Stuttgart
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2 81925 München
Berlin	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Bereich Wirtschaftlicher Verbraucherschutz Brückenstraße 6 10179 Berlin
Brandenburg	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Abteilung Verbraucherschutz Henning-von-Tresckow- Straße 2-13 14476 Potsdam Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Postfach 601150 14411 Potsdam
Freie Hansestadt Bremen	Freie Hansestadt Bremen Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Contrescarpe 72 28195 Bremen
Freie und Hansestadt Hamburg	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Abt. Agrarwirtschaft Neuenfelder Straße 19 21109 Hamburg
Hessen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 31 09 65021 Wiesbaden
Mecklenburg- Vorpommern	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3: Landwirtschaft und ländliche Räume 19048 Schwerin Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Pflanzenschutzdienst Graf-Lippe-Straße 1 18059 Rostock
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Referat 32 Archivstraße 2 30169 Hannover Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Calenberger Str. 2 30169 Hannover
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW Emilie-Preyer-Platz 1 40479 Düsseldorf

Land	Zuständige Behörde(n) für die Saatgutüberwachung auf GVO
	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW Stadttor 1 40219 Düsseldorf
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Kaiser-Friedrich-Straße 1 55116 Mainz Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Stiftsstraße 9 55116 Mainz
Saarland	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Referat E/5 Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Postfach 10 05 10 01076 Dresden Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 54 01 37 01311 Dresden
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt Hasselbachstraße 4 39104 Magdeburg
Schleswig-Holstein	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein Fleethörn 29-31 24103 Kiel
Thüringen	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz Beethovenstraße 3 99096 Erfurt Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Göschwitzer Straße 41 07745 Jena

4. Übertragung von Aufgaben an beauftragte Stellen (Art. 110 (2d))

Laut Art. 30 i. V. m. Art. 23 OCR können bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle in Bezug auf GVO zum Zweck der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln auf allen relevanten Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs entlang der Lebensmittelkette auf eine oder mehrere natürliche Personen übertragen werden.

Es bestehen keine länderübergreifenden Übertragungen von Überwachungsaufgaben an beauftragte Stellen. In einigen Ländern erfolgen die Probenahmen bei der Überwachung von Saatgut auf gentechnisch veränderte Anteile teilweise oder insgesamt bei der Überwachung parallel zur Saatgutverkehrskontrolle (SVK) oder parallel zur Saatgut-Anerkennung (A) oder in beiden Fällen (A + SVK) durch die gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (VerpflG) i. V. m. § 11 Abs. 7 Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (SaatV) und Art. 30 OCR von der Saatgut-Anerkennungsstelle zugelassenen und verpflichteten privaten Probenehmer (Tabelle B - 2). In den in der Tabelle aufgeführten Ländern werden Übertragungen vorgenommen.

Tabelle B - 2: Übertragung der Saatgut-Probenahme an beauftragte Stellen in den Ländern

Übertragung der Saatgut-Probenahme an beauftragte Stellen in den Ländern				
zuständige Behörde	Kontrollstelle	übertragene Aufgabe	Land	Verwaltungsakt
Anerkennungsstelle	verpflichtete, private Probenehmer für Saatgut (z. B. bei den Aufbereitungsbetrieben)	Probenahme gemäß Probenahme-Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut: „Probenehmer-Richtlinie: Probenahme, Kennzeichnung und Verschlussung von Saatgut“ www.ag-akst.de	HE (A)	Zulassung u. Verpflichtung durch Anerkennungsstelle für Saatgut
			NI (A)	
			NW (A)	
			SN (A)	
			ST (A)	

Die Anerkennungsstellen kontrollieren die privaten Probenehmer gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 SaatV. Die Zulassung wird widerrufen, wenn Probenahmen wiederholt oder in nicht unerheblicher Weise mangelhaft durchgeführt werden (§ 11 Abs. 9 SaatV). Die Koordinierung zwischen Probenehmer und zuständigen Behörden wird durch den Handlungsleitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG) „Harmonisierte Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile“ und ggf. konkretisierende Länderregelungen bestimmt.

5. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen (Art. 110 (2e-i))

Amtliche Saatgut-Kontrollen auf GVO folgen in Deutschland im Wesentlichen dem am 04.06.2020 zwischen Kommission und Mitgliedstaaten im Dokument „Seed testing convergence“⁵ vereinbarten Vorgehen. Dies ist bereits im Handlungsleitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik zur „Harmonisierten Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile“ konkretisiert.

Der Kontrollumfang, die Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen auf regionaler und lokaler Ebene, einschließlich der amtlichen Kontrollen in einzelnen Betrieben, obliegt der Zuständigkeit der Länder. Diese orientieren sich dabei am o. g. Handlungsleitfaden und können das Vorgehen nach weiter konkretisierten eigenen Vorgaben regeln. Gleiches gilt für die Koordinierung zwischen den verschiedenen vor Ort für die Kontrollen von Saatgut auf GVO-Anteile zuständigen Stellen. In der Regel koordiniert die jeweils federführende Behörde z. T. ressortübergreifend die erforderlichen Schritte und bindet dabei ggf. nachgeordnete Behörden und Strukturen der Saatgutverkehrskontrolle mit ein.

Verfahren und Maßnahmen, die die Wirksamkeit und Angemessenheit der amtlichen Kontrollen gewährleisten sollen, finden sich in o. g. Handlungsleitfaden zur harmonisierten Saatgutüberwachung. Um Qualität und Einheitlichkeit der amtlichen Kontrollen zu erreichen, wurden in diesem Dokument einheitliche Standards zu Probenahme, Probenvorbereitung, Analytik und Bewertung der Laborergebnisse, sowie zum verlässlichen Informationsaustausch zwischen den befassten Behörden und den Firmen, deren Saatgutpartien beprobt werden, abgestimmt. Zur landesübergreifenden Koordination und Information bei der Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile dient den Ländern die Web-basierte Saatgutmonitoring (SGM)-Datenbank des BVL.

Die Analyse, einschließlich Probengröße, -aufbereitung, -teilung etc., richtet sich nach der vom BVL gemäß § 28b Abs. 1 GenTG veröffentlichten amtlichen Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Proben, die im Rahmen der Überwachung von gentechnischen Arbeiten, gentechnischen Anlagen, Freisetzungen von GVO und dem Inverkehrbringen durchgeführt oder angewendet werden. Im Mittelpunkt steht dabei die

⁵ https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/reg-com_2001-18-ec_20200604_result_seed-testing-convergence.pdf

amtliche § 28b GenTG-Methode G 30.00-2 "Nachweis von gentechnischen Veränderungen in Saatgut - Untersuchungsablauf". Nach § 28b Abs. 2 GenTG werden die Verfahren unter Mitwirkung von Sachkundigen aus den Bereichen der Überwachung, der Wissenschaft und der beteiligten Wirtschaft festgelegt und laufend auf dem neuesten Stand gehalten. Zudem ergeben sich Regeln zur Dokumentation aufgrund der Akkreditierungsanforderungen nach DIN EN ISO/IEC 17025 für amtliche Labore.

Das Konzept strebt eine möglichst frühe Probenahme parallel zur Saatgutenerkennung oder in den Zentrallägern der Züchterhäuser (Saatgutfirmen) und des Handels an. Dies bedingt unterschiedliche Schwerpunkte und verschiedenen Handlungsbedarf in den einzelnen Ländern. Diese sind dementsprechend eigenverantwortlich für eine angemessene Ausstattung hinsichtlich technischer und personeller Ressourcen für die Durchführung der Kontrollaufgaben von der Probenahme bis zum Vollzug, wie auch für ordnungsgemäß gewartete notwendige Ausrüstungen und eine Schulung des Personals.

Die Länder setzen genügend, angemessen qualifiziertes und erfahrenes Personal ein und gewährleisten insbesondere den Zugriff auf ausreichende Laborkapazitäten und -ausstattung für Saatgutanalysen.

Durch Akkreditierungsnormen sind interne und externe Schulungen des Kontrollpersonals sichergestellt. Zudem können bundesweit stattfindende, fachspezifische Tagungen als Fortbildung dienen. Die Dokumentation über absolvierte Fortbildungsveranstaltungen erfolgt in den personalaktenführenden Stellen der jeweiligen Landesbehörden.

Die zuständigen Landesbehörden für die Überwachung von Saatgut auf gentechnisch veränderte Anteile sind Institutionen des öffentlichen Rechts und damit grundsätzlich unparteiisch und unabhängig. Werden private Stellen durch die Länder beauftragt, so müssen diese die Bedingungen nach Art. 29 OCR erfüllen.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wird die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung des Bundesministeriums des Innern⁶ zur Präventionsorganisation entsprechend herangezogen. Bei den Ländern liegen hierzu Erlasse und Verwaltungsvorschriften vor.

Gemäß Handlungsleitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik zur „Harmonisierten Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile“ erfolgt die Probenahme des Saatguts in Übereinstimmung mit den ISTA-Standards nach der "Probenehmer-Richtlinie" der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut. Regeln zur Dokumentation ergeben sich aufgrund der Akkreditierungsanforderungen nach ISTA- und DAkKS-Standards für die Probennehmer.

6. Notfallpläne und Organisation der Zusammenarbeit und Amtshilfe (Art. 110 (2j-k))

Im Zusammenhang mit der Überwachung von Saatgut auf Anteile von GVO sind allgemeine Notfallpläne nicht erforderlich.

Der gegenseitige Informationsaustausch auf nationaler Ebene im Fall von Positivbefunden ist im Handlungsleitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG) „Harmonisierte Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile“ beschrieben. Die vom BVL entwickelte Web-basierte Saatgutmonitoring (SGM)-Datenbank dient hierbei als zentrale Informationsquelle der Länder im Rahmen des Saatgutmonitorings auf GVO.

Informationen im Rahmen der Nachverfolgung und Aufklärung von Funden nicht zugelassener GVO in Saatgut werden je nach Einzelfall per E-Mail und/oder Telefon mit den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht. Die zuständige deutsche Behörde in solchen Fällen ist das BVL. Entsprechend dem am 04.06.2020 zwischen Kommission und Mitgliedstaaten vereinbarten Vorgehen informiert das BVL die Kommission über Befunde per E-Mail, welche nach bilateraler und interner Validierung die Informationen mit allen Mitgliedstaaten

⁶ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_30072004_O4634140151.htm

teilt (7. Abschnitt ‚Seed testing convergence‘). Im Fall einer grenzüberschreitenden Verbringung von Saatgut mit Anteilen nicht-zugelassener GVO aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat informiert das BVL die zuständige Behörde im Empfängerland.

7. Qualitätsmanagement und Evaluierung der QM- und Auditsysteme

Der Handlungsleitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik zur „Harmonisierten Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile“ wird in der LAG kontinuierlich weiterentwickelt. Damit wird sichergestellt, dass der Wissenstransfer/Erfahrungsaustausch im Sinne von „Best Practice“ für alle Vollzugsbehörden der Länder gleichermaßen möglich ist.

Die Probenahme des Saatguts erfolgt in Übereinstimmung mit den ISTA-Standards nach der "Probenehmer-Richtlinie" der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle der Länder. Die ISTA (International Seed Testing Association) erarbeitet internationale Standards für die Beprobung und Prüfung von Saatgut. Im Rahmen der Akkreditierung werden die Saatgutankennungsstellen regelmäßig auditiert sowie deren QM- und Auditsysteme regelmäßig evaluiert.

Die Saatgutproben werden in allen Ländern in nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Laboren analysiert. Diese Norm beinhaltet die Durchführung von regelmäßigen internen Audits. Darüber hinaus werden die Labore von der nationalen Akkreditierungsstelle auditiert. Entsprechende QM-Systeme sind in den Laboren etabliert und werden regelmäßig überprüft.

In den Laboren erfolgt eine Anwendung der EN ISO 24276:2006 + A1:2013 und EN ISO 21571:2005 + A1:2013. Die empfohlenen Untersuchungsverfahren im Abschnitt V.4 der Kommissionsempfehlung 2004/787/EG werden umgesetzt.

8. Überprüfung und Anpassung des Plans

Diese Sektion des Mehrjährigen Nationalen Kontrollplans (MNKP) wird jährlich überprüft und unter Beteiligung der Länder gegebenenfalls angepasst (vgl. Art. 111 OCR). Die Überprüfung und Anpassung erfolgt auf Grundlage der Feststellungen in den Jahresberichten der Vorjahre.

G Bereich Pflanzengesundheit - Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (Art. 1(2g) Verordnung (EU) 2017/625)

Integrierter Kontrollplan

Modul Pflanzengesundheit

Dieses Modul gilt für die Periode:

01.01.2022 bis 31.12.2026

1 Strategische und operative Ziele (Art. 110 (2a))

Für den Bereich Pflanzengesundheit wurden die in der folgenden Tabelle dargestellten strategischen und operativen Ziele durch die Arbeitsgruppe MNKP in der Pflanzengesundheit in Anlehnung an die strategischen Ziele der Bereiche der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) erarbeitet. Die Länderreferenten der Ministerien der Länder haben den Zielen für den Zeitraum 2022 bis 2026 in ihrer Sitzung am 18. November 2021 zugestimmt.

Tabelle G - 1: Strategische und operative Ziele im Bereich Pflanzengesundheit

Strategisches Ziel	Operative Ziele für die Pflanzengesundheit
<p>1. Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen unter Weiterentwicklung der QM- und Auditsysteme sowie der unabhängigen Prüfungen in den Ländern</p>	<p><u>1. Erstellung und Umsetzung der länderübergreifenden Qualitätsgrundsätze sowie Grundsätze zur Sicherstellung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen</u></p> <p>Indikator:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der abgestimmten Verfahrens- und Arbeitsanweisungen <p><u>2. Etablierung und Weiterentwicklung von länderübergreifenden fachlichen Audits</u></p> <p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Etablierung einer Bund-Länder-Auditgruppe für fachliche Audits - Anzahl der durchgeführten fachlichen Audits <p><u>3. Etablierung und Weiterentwicklung von länderinternen Audits</u></p> <p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der durchgeführten länderinternen Audits
<p>2. Verbesserung der Pflanzengesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Schädlingen</p>	<p><u>1. Durchführung von Schulungen:</u></p> <p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bundeseinheitliche Schulungen - länderinterne Schulungen

Strategisches Ziel	Operative Ziele für die Pflanzengesundheit
	<p><u>2. Erstellung von bundeseinheitlichen Arbeitshilfen:</u></p> <p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterentwicklung und Aktualisierung des online verfügbaren Kompendiums für amtliche Kontrollen u.a. mit den unten genannten Schwerpunkten - Entwicklung einer Datenblattsammlung zu gelisteten Schädlingen als Nachschlagewerk - Handlungsanweisungen für ermächtigte Unternehmer - Rahmennotfallpläne zum Auftreten prioritärer Schädlinge
<p>3. Evaluierung und Weiterentwicklung des Stands der risikobasierten Kontrollen nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 in allen Bereichen der OCR</p>	<p><u>1. Entwicklung von Risikokriterien für die bundeseinheitliche Risikobewertung von Betrieben für die Kontrollen</u></p> <p>Indikator:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsstand der Bewertungskriterien
<p>4. Bekämpfung von Irreführung und Täuschung im Bereich Pflanzengesundheit</p>	<p><u>1. Erstellung eines Konzeptes zur Etablierung eines Verfahrens zur Frühwarnung und Abstimmung aller relevanter Behörden unter Berücksichtigung von Risikofaktoren</u></p> <p>Indikator:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Erstellung des Konzeptes <p><u>2. Durchführung von Schulungen von beteiligtem Personal, einschließlich Erarbeitung von speziellem Schulungsmaterial</u></p> <p>Indikator:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulungseinheit im jährlichen bundesweiten Inspektorenworkshop für Multiplikatoren <p><u>3. Erstellung von Risikoprofilen für Sendungen bestimmten Ursprunges bzw. Inhalt anhand der gesammelten Daten zu Irreführung und Täuschung zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Zoll</u></p> <p>Indikator:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteil erfolgter Täuschungen/Irreführungen mit anschließender Umsetzung von Risikoprofilen
<p>5. Verbesserung der Wirksamkeit der Einfuhrkontrolle von Pflanzen aus Drittländern gemäß Art. 44 Verordnung (EU) 2017/625</p>	<p><u>1. Entwicklung eines Verfahrens zur phytosanitären Einfuhrkontrolle von Waren, die nach Art. 73 ein PGZ benötigen sowie Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen und Abstimmung mit dem Zoll</u></p> <p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung des Themas in einer Arbeitsgruppe - Verfahrensvorschlag mit allen Ländern und der Generalzolldirektion abstimmen - Prüfung und ggf. Schaffung einer rechtlichen Grundlage im Rahmen der Pflanzenbeschauverordnung - Implementierung des Verfahrens

Strategisches Ziel	Operative Ziele für die Pflanzengesundheit
6. Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements in der Pflanzengesundheit	<p><u>1. Entwicklung und Etablierung eines bundeseinheitlichen IT-basierten Fachrechtskontrollsystems Pflanze (FAREKOS)</u></p> <p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung einer zentralen Planungs- und Koordinierungsstelle FAREKOS AG (Bundesländer und ZEPP) zur weiteren Umsetzung und Pflege - Umsetzung und fachliche Begleitung der Programmierung - Entwicklungsstand bei der Umsetzung der IT-Anwendung <p><u>2. Anpassung des nationalen IT-Systems für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für den Export hinsichtlich der elektronischen Zertifizierung (ePhyto):</u></p> <p>Indikator:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortschritte in der Umsetzung wie die Etablierung der elektronischen Siegel der Behörden in PGZ-Online und die funktionierende Schnittstelle zu TRACES NT

2. Risikokategorisierung der amtlichen Kontrollen (Art. 110 (2b))

Gemäß Art. 110 (2) b der Verordnung (EU) 2017/625 ist der Europäischen Kommission über die Risikokategorisierung der amtlichen Kontrollen zu berichten. Mit Art. 1 (2) g der Verordnung (EU) 2017/625 ist geregelt, dass mit den amtlichen Kontrollen im Bereich Pflanzengesundheit die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz vor Schädlingen überprüft werden sollen.

Ein Risiko wird im Allgemeinen als Kombination aus Eintrittswahrscheinlichkeit eines unerwünschten Ereignisses - im Falle der Pflanzengesundheit der Einschleppung oder Verbreitung eines Schädlings - und der Schadensschwere bei einem etwaigen Eintritt des Ereignisses angesehen (vgl. Art. 3 Satz 1 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2017/625).

Schädlinge können nicht nur durch globalen Handel eingeschleppt oder verbreitet werden, sondern auch auf natürlichem Wege auftreten und sich ausbreiten. Dem Risiko der natürlichen Ausbreitung wird durch amtliche Erhebungen auf Schädlinge, Erarbeitung von Notfallplänen für den Fall des Auftretens und durch Risikoanalysen für neue, noch nicht geregelte Schädlinge begegnet.

Amtliche Kontrollen werden gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/625 bei den gemäß Art. 65 der Verordnung (EU) 2016/2031 registrierten Unternehmen durchgeführt. Die Pflanzenschutzdienste der Länder sind für diese amtlichen Kontrollen von Unternehmern zuständig. Sie führen risikobasiert und regelmäßig Kontrollen auf relevanten Stufen der Produktion und des Vertriebs durch. Die amtlichen Kontrollen finden bei Produzenten, bei Händlern, bei Lagerhaltern, an Grenzkontrollstellen (Importkontrollen) und Kontrollstellen sowie auf Betriebsgeländen von Unternehmern (z.B. Baumschulen, Garten- und Landschaftsbau, Landwirtschaft und Forstwirtschaft) statt.

Die Risikokategorisierung wird im Folgenden, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Tätigkeiten und Unternehmensstrukturen näher erläutert.

2.1 Einfuhr (Importeure)

Amtliche Kontrollen bei Unternehmern, die geregelte Waren aus einem Drittland nach Deutschland einführen, werden maßgeblich gemäß Art. 47 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie Art. 72 bis 74 der Verordnung (EU) 2016/2031, sowie den Durchführungsverordnungen (EU) 2019/2072 und (EU) 2018/2019 von den zuständigen Pflanzenschutzdiensten der Länder an den benannten Grenzkontrollstellen bzw. Kontrollstellen gemäß der delegierten VO (EU) 2019/2123 durchgeführt. Pflanzengesundheitliche Risiken, die in Verbindung mit Waren auftreten, sind durch die Regelungen der EU berücksichtigt.

Für andere als im Art. 72 VO (EU) 2016/2031 aufgeführte Waren, richten sich risikobasierte Kontrollschwerpunkte der jeweiligen (Grenz-)Kontrollstelle insbesondere an folgenden Kriterien aus:

- Warenströme der jeweiligen (Grenz-)Kontrollstelle,
- Zuverlässigkeit der Unternehmer und
- Erkenntnisse aus vorherigen Kontrollen EU-weit basierend auf Informationen aus IMSOC.

Ein weiterer Ansatz für die Umsetzung der risikobasierten Überwachung ist, Funde von Schädlingen in Sendungen bei den Einfuhrkontrollen möglichst effektiv und schnell zu berücksichtigen. Zur Unterstützung von risikobasierten Kontrollen werden durch das JKI Auswertungen aus dem Frühwarnsystem der Pflanzengesundheit durchgeführt und regelmäßig an die Inspektoren der amtlichen Pflanzenschutzdienste weitergeleitet, so dass aktuelle Risikolagen bei Kontrollen berücksichtigt werden können. Wesentliche Faktoren sind hierbei die Warenart und die Herkunft der Waren.

Das JKI unterstützt die Kontrolltätigkeit der Pflanzenschutzdienste durch die Erstellung von Risikoanalysen für neue Schädlinge entsprechend Art. 29 der Verordnung (EU) 2016/2031. Den Risikobewertungen entsprechend, werden stichprobenartig gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) 2017/625 auch nicht-kontrollpflichtige Warenarten untersucht werden, wenn Tatsachen oder Erkenntnisse auf ein signifikantes pflanzengesundheitliches Risiko hinweisen.

Verpackungsholz in Gebrauch muss gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2019/2125 vom Importeur angemeldet werden, wenn es bei der Einfuhr für Warenarten verwendet wird, die auf einer gemäß Art. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/2125 vom JKI veröffentlichten Risikowarenliste für Verpackungsholz oder in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/127 aufgeführt sind. Als Risikofaktor wurde bei der Erstellung der Listen das Herkunftsland und die Warenart berücksichtigt. Die Pflanzenschutzdienste führen stichprobenartig Kontrollen des Verpackungsholzes in Gebrauch durch. Hierbei orientieren sie sich an weiteren Risikofaktoren wie der Verlässlichkeit und Eigenkontrollen der Unternehmer gemäß Art. 9 (1) d der Verordnung (EU) 2017/625.

2.2 Binnenmarkt (Pflanzenpass)

Amtliche Kontrollen von Unternehmern, die ermächtigt sind den Pflanzenpass auszustellen, werden gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) 2016/2031 und gemäß der Durchführungsverordnung 2019/66 mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Das Risiko, das von Waren in der Verfügungsberechtigung von Unternehmern (vgl. Art. 9 Abs. 1 a) i) bis iii) der Verordnung (EU) 2017/625) ausgeht, wird vom zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienst bewertet. Dabei liegt der Fokus der Kontrollen auf Art und Anzahl der Waren von denen ein hohes Risiko ausgeht. Bei der Betrachtung wird der Ursprung der Waren, die Ergebnisse früherer amtlicher Kontrollen bei den Unternehmern, die Verlässlichkeit und die Ergebnisse der Eigenkontrollen oder betriebseigener Qualitätssicherungsmechanismen mit einbezogen.

Folgende Risikoeinstufung wird zugrunde gelegt:

1. Pflanzen/Waren für die kein geregelter Schädling bekannt ist
2. Wirtspflanzen für RNQP gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/2072
3. Waren/Wirtspflanzen für Unionsquarantäneschädlinge gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2072
4. Waren/Wirtspflanzen mit Bestimmungen gemäß Anhang V + VIII der Verordnung (EU) 2019/2072
5. Prioritäre Unionsquarantäneschädlinge/nach Art. 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 geregelte Schädlinge oder spezifizierte Wirtspflanzen
6. Prioritäre Unionsquarantäneschädlinge/nach Art. 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 geregelte Schädlinge oder spezifizierte Waren mit Verpflichtung zu Laborbestimmungen.

Werden bei diesen Kontrollen Verstöße aufgedeckt, werden Maßnahmen festgelegt und Nachkontrollen durchgeführt. Außerdem werden Anlasskontrollen durchgeführt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Unternehmer gegen Anforderungen verstößt oder Waren in seinem Sortiment führt, die im Verdacht stehen von einem geregelten Schädling befallen zu sein.

Für die Durchführung von deutschlandweit besonders relevanten Notmaßnahmen zu Schädlingen nach Art. 30 oder 29 werden bei Bedarf Leitlinien erarbeitet, um eine einheitliche Vorgehensweise in den Ländern und damit ein einheitliches phytosanitäres Sicherheitsniveau zu gewährleisten. In der Entwicklung der Leitlinien wird eine am phytosanitären Risiko orientierte Vorgehensweise berücksichtigt, so dass die in den Pflanzenschutzdiensten vorhandenen Ressourcen möglichst effektiv eingesetzt werden.

2.3 Ausfuhr (Verpackungsholz in Gebrauch, Exporteure)

Die amtlichen phytosanitären Kontrollen für die Warenausfuhr orientieren sich insbesondere an den jeweiligen phytosanitären Einfuhrvorschriften des Ziellandes und berücksichtigen relevante internationale Standards phytosanitärer Maßnahmen (ISPM) sowie relevante EU-Vorgaben.

Sofern Regelungen bestehen, dass Betriebskontrollen zur Überprüfung von Standards erforderlich sind, werden Betriebe, die in bestimmte Zielländer exportieren bzw. zu exportieren beabsichtigen, auf Basis dieser Importvorschriften vom zuständigen Pflanzenschutzdienst kontrolliert. Für die Einhaltung rechtlich verbindlicher Vorgaben der Zielländer sind primär die Wirtschaftsbeteiligten verantwortlich.

Auch für Kontrollen von Unternehmern, die ermächtigt sind, die Markierungen an hölzernem Verpackungsmaterial nach Art. 98 der Verordnung (EU) 2016/2031 anzubringen, sind die Pflanzenschutzdienste der Länder zuständig. Solche Unternehmer werden gemäß Art. 98 der Verordnung (EU) 2016/2031 und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 mindestens einmal jährlich Inspektionen unterzogen. Nach Feststellung eines Verstoßes werden unmittelbar Maßnahmen angeordnet und die Erfüllung der angeordneten Maßnahmen anhand von Nachkontrollen überprüft. Weiterhin werden anlassbezogene Kontrollen durchgeführt, wenn Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass gegen Vorgaben der in Art. 1 (2) g) VO (EU) 2017/625 genannten Regelungen verstoßen wird.

Die Pflanzenschutzdienste der Länder stellen Pflanzengesundheitszeugnisse auf Antrag des verantwortlichen Unternehmers und nach einer amtlichen Kontrolle unter Anwendung einer in Art. 14 der Verordnung (EU) 2017/625 aufgeführten Kontrollmethode aus. Bei der Auswahl der Kontrollmethode wird vom Pflanzenschutzdienst berücksichtigt, ob das Risiko für die Verschleppung von Schädlingen nach der Verwendung von Produkten, Prozessen, Materialien oder Stoffen gemäß Art. 9 a) iv) der Verordnung (EU) 2017/625 besteht. Die Ergebnisse vorangegangener Kontrollen und die Zuverlässigkeit des Unternehmers werden bei der Betrachtung ebenfalls berücksichtigt.

3. Benennung der zuständigen Behörden, des nationalen Referenzlabors und der beauftragten Kontrollstellen (Art. 110 (2) c-d))

3.1 Zuständige Behörden

Die Zuständigkeiten im Bereich Pflanzengesundheit liegen auf Bundesebene im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Referat 714 (Pflanzengesundheit, Phytosanitäre Angelegenheiten im Export). Zum Geschäftsbereich des BMEL gehört auch das Julius Kühn-Institut (JKI). Dies ist die zentrale Behörde im Bereich der Pflanzengesundheit nach Art. 4 (2) der Verordnung (EU) 2017/625, die in dieser Funktion durch eine effiziente und wirksame Koordinierung dazu beiträgt, dass die Kohärenz und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen gewährleistet wird. Diese Aufgabe ist dem JKI durch § 8 Pflanzengesundheitsgesetz zugewiesen.

In Deutschland sind die Länder für die Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in dem Bereich Pflanzengesundheit zuständig sowie für die Anordnung von Maßnahmen verantwortlich. Die Aufgaben der als amtlicher Pflanzenschutzdienst zuständigen Behörden sind in § 59 Pflanzenschutzgesetz und § 9 Pflanzengesundheitsgesetz festgelegt.

Jedes Land legt jeweils die Geschäftsverteilung fest, d.h. es regelt die Zuständigkeiten für die amtlichen Kontrollen und organisiert und finanziert die Aufgabenwahrnehmung der amtlichen Kontrollen im eigenen Bundesland. Außerdem können die Länder gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2017/625 bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle an beauftragte Stellen oder natürlichen Personen übertragen.

Die als Pflanzenschutzdienst zuständigen Behörden der 16 Länder sind für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 und der Verordnung (EU) 2017/625 im Bereich Pflanzengesundheit (Pflanzengesundheitsgesetz – PflGesG) sowie der darauf gestützten Verordnungen verantwortlich. Dem Pflanzenschutzdienst sind in jedem Bundesland Fachministerien bzw. Senatoren vorgesetzt. Die Pflanzenschutzdienste der Länder unterstehen der Fach- und Rechtsaufsicht der übergeordneten Behörden bzw. des fachlich zuständigen Landesministeriums.

Das nachfolgende Schema (Abbildung G - 1) gibt eine Übersicht über die auf Bundesebene eingebundenen Einrichtungen (blau), die auf der Landesebene befindlichen Ministerien (weinrot) sowie die auf Landesebene oder kommunaler Ebene eingebundenen Dienststellen (grün) und ihre Zuständigkeiten sowie Kommunikationsstrukturen.

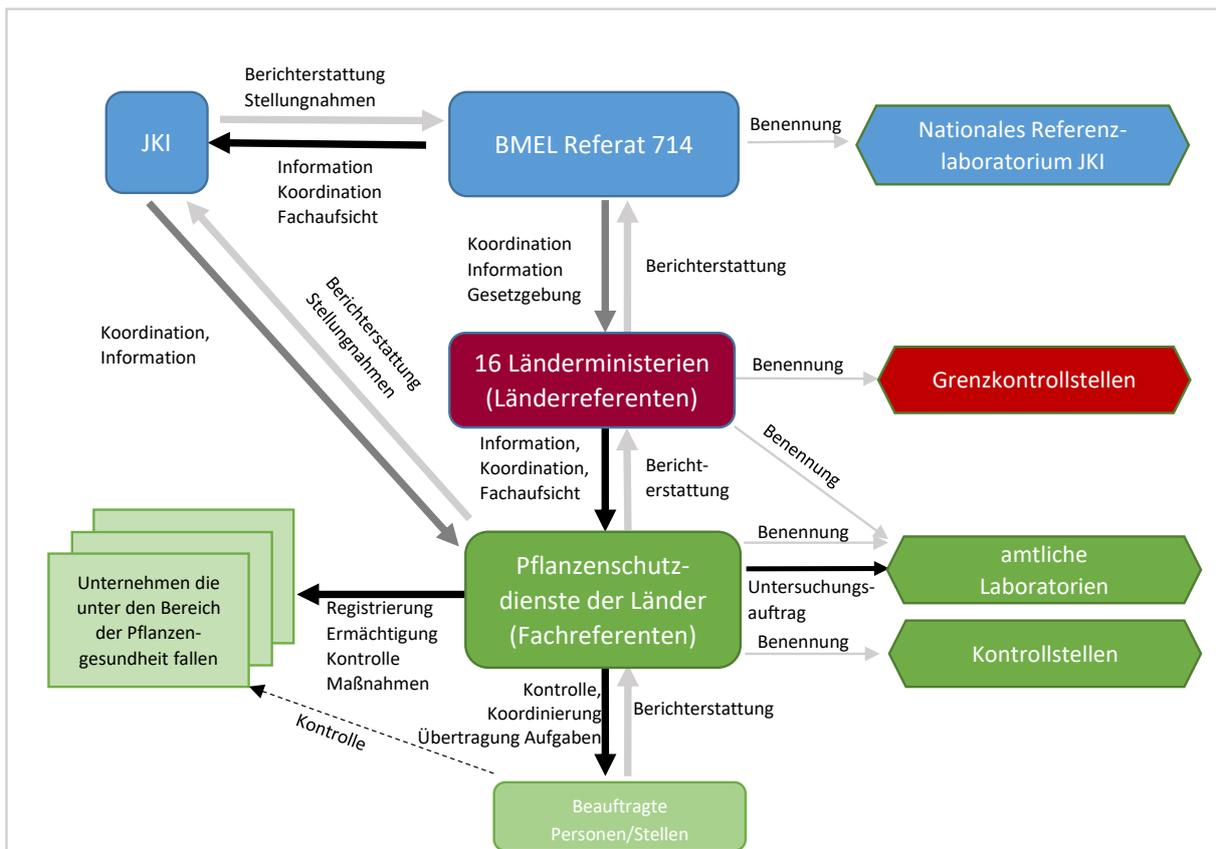


Abbildung G - 1: Kontrollsystem und zuständige Behörden der Pflanzengesundheit

Die Aufgaben der in der Pflanzengesundheit zuständigen Behörden sind im Pflanzenschutzgesetz sowie im Pflanzengesundheitsgesetz festgelegt. Die zuständigen Behörden und ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit werden im Folgenden beschrieben.

3.1.1 Bundesbehörden

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

- Außenvertretung Deutschlands gegenüber Drittländern und auf EU-Ebene im Bereich Pflanzengesundheit
- Erarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen und rechtliche Umsetzung von EU-Regelungen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeinen Verwaltungsvorschriften) zu phytosanitären Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, insbesondere auf den Gebieten Umweltschutz, Gesundheit, Zoll und Wirtschaft.

Julius-Kühn-Institut (JKI)

Das JKI ist das Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen und eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMEL. Für den Bereich Pflanzengesundheit ist das Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit zuständig:

- Koordination auf Fachebene
- Zusammenarbeit und Kontakte mit der Europäischen Kommission und mit anderen Mitgliedstaaten (Kommission der Europäischen Union, Generaldirektorat SANTE G 1 und F 3)

- Mitwirkung in und Kontakte mit anderen internationalen Fachgremien wie der Europäischen und Mittelmediterranen Pflanzenschutzorganisation (EPPO) und des Internationalen Pflanzenschutzabkommens (IPPC)
- Nationale Kontaktstelle für TRACES in der Pflanzengesundheit
- Information der Länder über nationale und internationale Regelungen im Bereich der Pflanzengesundheit
- Erarbeitung wissenschaftlich-fachlicher Grundlagen (z. B. Risikobewertung, Diagnose)
- Nationales Referenzlabor.

3.1.2 Länderbehörden

Pflanzenschutzdienste, insbesondere:

- Phytosanitäre Importkontrollen
- Phytosanitäre Exportkontrollen
- Benennung von Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen
- Benennung von amtlichen Laboren
- Benennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen
- Registrierung der Unternehmer und Überwachung der Pflichten der registrierten Unternehmer
- Überwachung der Pflanzenbestände und der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen bezüglich des Auftretens von Schädlingen sowie der relevanten Untersuchungseinrichtungen. Dabei erstreckt sich die Überwachung auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aller Art
- Die Überwachung des Beförderns, des Inverkehrbringens, des Lagerns, der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Kultursubstraten im Rahmen des Pflanzenschutzes und der Pflanzengesundheit sowie die Ausstellung der für diese Tätigkeiten erforderlichen Bescheinigungen
- Die Berichterstattung über das Auftreten und die Verbreitung von Schädlingen
- Die Durchführung der für die genannten Aufgaben erforderlichen Untersuchungen und Versuche
- Die Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit auch unter Verwendung eigener Untersuchungen und Versuche
- Erarbeitung, Anordnung und Kontrolle von Maßnahmen, die bei Befall und Befallsverdacht erforderlich sind.

Die Kontaktdaten werden auf der JKI Website veröffentlicht unter folgendem Link: <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/ansprechpartner.html>

3.2 Personalressourcen

Insgesamt liegt die personelle Ausstattung für das phytosanitäre Überwachungssystem in Deutschland (Stand April 2023) bei 275,8 Vollzeitäquivalenten bei den Pflanzenschutzdiensten der Länder (Tabelle G - 2), hinzukommen circa 17 Vollzeitäquivalente beim Institut Pflanzengesundheit des Julius Kühn-Instituts.

Tabelle G - 2: Vollzeitäquivalente (VZÄ) in den einzelnen Bundesländern (ohne QM)

Bundesland	Anzahl VZÄ
	insgesamt
Baden-Württemberg	21
Bayern	53,3
Berlin	3
Brandenburg	13,1

Bundesland	Anzahl VZÄ
	insgesamt
Bremen	8
Hamburg	15,15
Hessen	24
Mecklenburg-Vorpommern	16
Niedersachsen	22,5
NRW	22
Rheinland-Pfalz	14
Saarland	1
Sachsen-Anhalt	20,15
Sachsen	16,5
Schleswig-Holstein	20,1
Thüringen	6
SUMME	275,8

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses keine feststehenden Zahlen sind und dass eine personenbezogene Abgrenzung zwischen den verschiedenen Teilaufgaben nicht immer möglich ist. Die Zahlen decken daher phytosanitäre Importkontrollen, Betriebskontrollen, Exportkontrollen, Monitoring, Diagnose (einschließlich Laborkräfte) sowie die Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen ab und sind gerundet. Personal im Bereich der QM-Systeme ist hier nicht berücksichtigt. Für diesen Bereich sind Personalressourcen in einigen Ländern ggf. zusätzlich vorhanden (Tabelle G - 3).

Tabelle G - 3: Personalressourcen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in der Pflanzengesundheit für QM

Bundesland	Anzahl VZÄ für den Bereich QM in der Pflanzengesundheit
	insgesamt
Baden-Württemberg	2
Bayern	1,5
Berlin	0
Brandenburg	0,5
Bremen	0
Hamburg	0
Hessen	0
Mecklenburg-Vorpommern	0,1
Niedersachsen	0,5
NRW	0
Rheinland-Pfalz	0,1
Saarland	0
Sachsen-Anhalt	1,5
Sachsen	1
Schleswig-Holstein	0,2

Bundesland	Anzahl VZÄ für den Bereich QM in der Pflanzengesundheit
	insgesamt
Thüringen	0,1
SUMME	7,5

3.3 Übertragung von Überwachungsaufgaben

Pflanzengesundheitliche Überwachungsaufgaben sind derzeit fast ausschließlich in den Händen der amtlichen Kontrollbehörden der Länder.

Die Aufgabe der technischen Überwachung von Behandlungseinrichtungen für Verpackungsmaterial aus Holz, in denen das Holz oder die anderen Gegenstände einer oder mehreren der genehmigten Behandlungen gemäß ISPM 15 Anhang 1 unterzogen wird, wird teilweise auf natürliche Personen gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2017/625 übertragen.

In Bayern wurden dem Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung in Bayern e.V. (LKP) von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft die Ziehung von Proben bei Wein (Boden) und Kartoffeln (Boden und Knollen) zur Untersuchung auf Unionsquarantäneschädlinge/geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge übertragen sowie Kontrolltätigkeiten im Rahmen der Saaten- und Pflanzgutenerkennung (Feldbesichtigung und Plombierung).

3.4 Nationale Referenzlaboratorien

Das JKI wurde mit der „Verordnung zur Zuweisung der Funktion eines nationalen Referenzlaboratoriums für Schadorganismen der Pflanzen“ vom 10. April 2019 (Pflanzenschadorganismenreferenzlaborzuweisungsverordnung – PflSchadORZV) mit der Funktion des nationalen Referenzlaboratoriums gemäß Art. 100 (1) bis (5) der Verordnung (EU) 2017/625 betraut (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 13, S. 485). Das nationale Referenzlaboratorium umfasst die Pflanzenschädlinge gemäß der EU-Referenzlaboratorien (Delegierte Verordnung (EU) 2018/631): a) Insekten und Milben, b) Nematoden, c) Bakterien, d) Pilze und Eipilze, e) Viren, Viroide und Phytoplasmen.

3.5 Amtliche Laboratorien

Die amtlichen Diagnoselabore im Bereich Pflanzengesundheit sind Bestandteil der amtlichen Pflanzenschutzdienste. Lediglich ein Labor für einen speziellen Teilbereich ist in privater Hand, unterliegt aber der amtlichen Aufsicht der zuständigen Behörde. Drei Labore sind im selben Landesamt Bestandteil einer nicht für die Pflanzengesundheit zuständigen Abteilung (Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt).

Folgende Diagnoselabore wurden in der Pflanzengesundheit als amtliche Laboratorien benannt bzw. sind dafür vorgesehen (betrifft Sachsen-Anhalt):

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; Pflanzenschutzdienst in Köln, Nordrhein-Westfalen
- Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Fachbereich 44, Phytopathologie (unter der Fachaufsicht des Pflanzenschutzdienstes des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) in Nossen, Sachsen
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Frankfurt/Oder, Referat L3 Saatenanerkennung und Diagnose in Zossen; Brandenburg

- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz in Freising, Bayern
- Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Hannover, Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Pflanzenbau und Pflanzenschutz, Umwelt, Phytopathologische Diagnostik in Kiel, Schleswig-Holstein
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat Pflanzenschutz und Saatgut in Jena, Thüringen
- Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Dezernat 41, Laborkomplex Bernburg (unter Fachaufsicht des Dezernates 23 Allgemeiner Pflanzenschutz/Pflanzengesundheit), Sachsen-Anhalt
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), Rheinhessen Nahe Hunsrück (Bad Kreuznach) und Rheinpfalz (Neustadt/Weinstraße)
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Pflanzenschutzdienst in Rostock, Mecklenburg-Vorpommern
- Landwirtschaftliches Technologiezentrum (LTZ) Augustenberg in Karlsruhe, Baden-Württemberg
- Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen in Wetzlar
- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Pflanzenschutzdienst Hamburg

Folgendes privates Labor wurde als amtliches Laboratorium in Bayern und Baden-Württemberg benannt:

SÜDZUCKER AG; Rain/Lech: Unter Vertrag und Aufsicht der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, zuständig für erste Screening-Labortests auf *Clavibacter sepedonicus* und *Ralstonia solanacearum* an Kartoffeln.

4. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen (Art. 110 (2) e-i))

4.1 Übersicht über das Pflanzengesundheitssystem

Die Pflanzengesundheitskontrolle für die Einfuhr ist EU-weit harmonisiert und wird im Regelfall an der Grenzkontrollstelle durchgeführt. Nach Art. 53 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2123 sowie 2019/2124 können Identitäts- und phytosanitäre Kontrollen auch an benannten Kontrollstellen durchgeführt werden. Der amtliche Pflanzenschutzdienst an der Grenzkontrollstelle führt in jedem Fall die Dokumentenkontrolle durch und prüft, ob die Voraussetzungen für eine Weiterleitung an eine andere Kontrollstelle gegeben sind (DVO (EU) 2019/2123). Ist dieses der Fall, können die Nämlichkeitskontrolle und die Pflanzengesundheitsuntersuchung an einer benannten Kontrollstelle stattfinden. Insbesondere für Pflanzen zum Anpflanzen ist damit eine wesentlich effizientere Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen möglich.

Im Falle der Nichteinhaltung phytosanitärer Anforderungen bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Ursprung in Drittländern erfolgt eine Beanstandungsmeldung an den Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes. Die Pflanzenschutzdienste in Deutschland sowie die Europäische Kommission und die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten werden darüber informiert. Hierfür wird unter anderem die entsprechende Funktionalität in TRACES NT genutzt.

Wird bei den Kontrollen von Sendungen oder in Betrieben festgestellt, dass die Gefahr der Einschleppung oder Ausbreitung von Schädlingen besteht, ergreift der zuständige Pflanzenschutzdienst gemäß Art. 66 VO (EU) 2017/625 Maßnahmen, um diese Gefahr abzuwenden.

Phytophytosanitäre Kontrollen werden verordnungskonform sowie risikogerecht ausgerichtet. Nach Verordnung (EG) Nr. 1756/2004 können für bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Ausnahme: Pflanzen zum Anpflanzen) auf der Grundlage vorher durchgeführter Risikobewertungen reduzierte Kontrollfrequenzen angewendet werden.

Die Funktionsweise des phytophytosanitären Kontrollsystems in Deutschland wird detailliert und ausführlich im gemeinsam von Bund und Ländern erarbeiteten Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle dargestellt. Das Kompendium wurde mit der Zielstellung gemeinsam von Bund und Ländern erarbeitet und ständig aktualisiert, eine schriftlich niedergelegte und einheitliche Grundlage für die phytophytosanitären Kontrollen bei der Einfuhr, bei der Ausfuhr und im Binnenland von Deutschland zu schaffen. Das Kompendium ist passwortgeschützt für die Pflanzenschutzdienste und das JKI verfügbar. Die Organisation und Durchführung der einzelnen Kontrollen in den Ländern wird durch Arbeitsanweisungen der Länder näher beschrieben (siehe Kapitel 7).

Das Institut Pflanzengesundheit des JKI koordiniert auf Basis einer Finanzierung durch die Länder die Erarbeitung, Zusammenstellung und Vereinheitlichung der Fachbeiträge im Kompendium, die durch Experten der Pflanzenschutzdienste sowie Mitarbeiter des JKI erstellt und laufend aktualisiert werden. Es beinhaltet Beschreibungen der Kontrollabläufe einschließlich pflanzengesundheitlicher Maßnahmen, Verweise auf geltende Rechtsvorschriften, abgestimmte Arbeits- und Verfahrensanweisungen, Kontrollprotokolle, sowie Datenblätter der wichtigsten Quarantäneschädlinge und Formular- und Dokumentenmuster. Dies beinhaltet auch Informationen, die die Behörden den Unternehmern gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2019/827 zur Verfügung stellen.

Sämtliche Kontrollmethoden und Techniken sind detailliert im Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland beschrieben. Abbildung G - 2 gibt einen Überblick über das Ablaufschema der Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland.

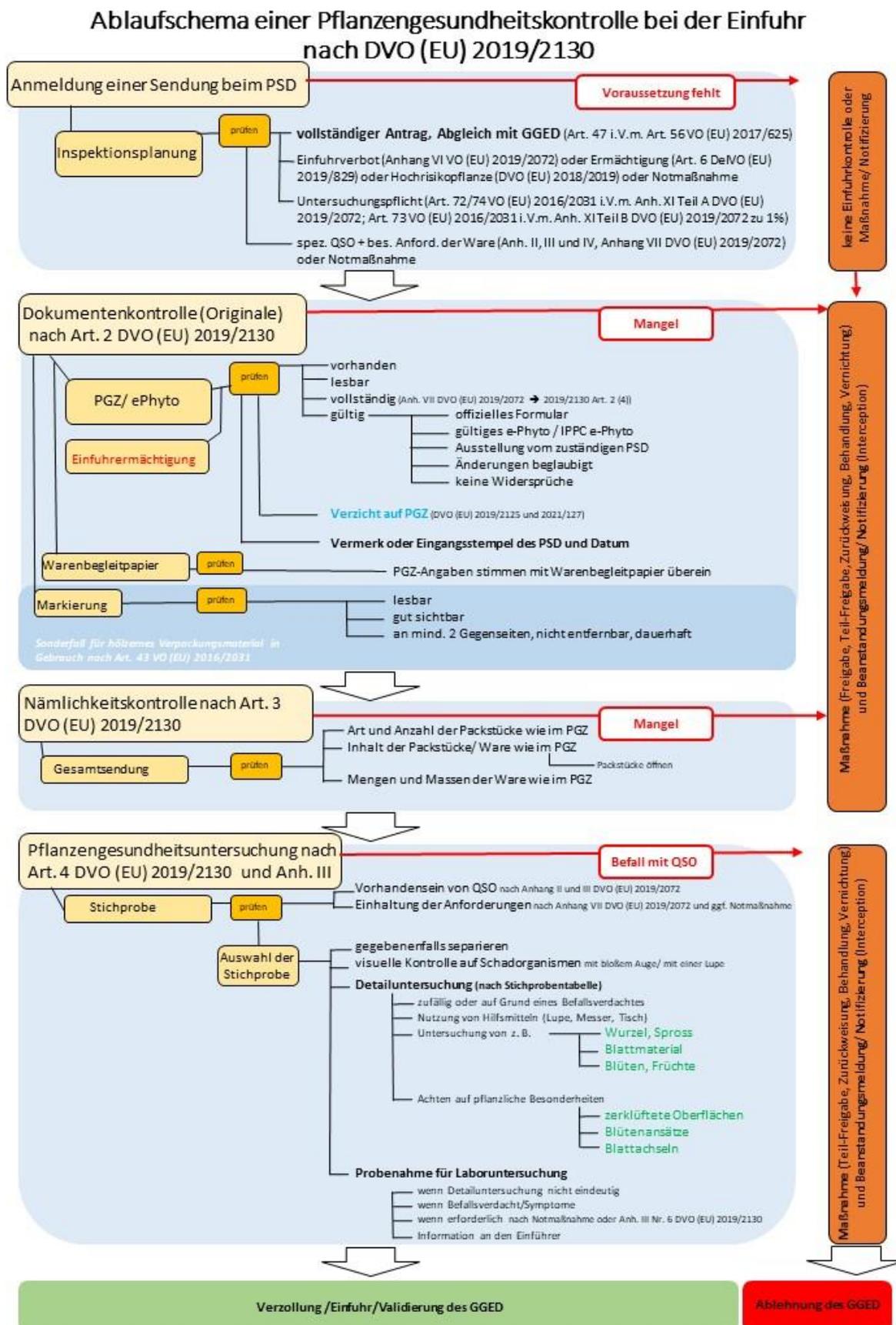


Abbildung G - 2: Ablaufschema einer Pflanzengesundheitskontrolle

4.2 Zollamtliche Überwachung

Der Warenverkehr über die Grenze des Zollgebiets der Europäischen Union wird zollamtlich überwacht. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, sonstige Gegenstände (= Befallsgegenstände) und Schädlinge, die pflanzengesundheitlichen Regelungen unterliegen, dürfen nur über bestimmte, im Bundesanzeiger veröffentlichte Grenzkontrollstellen eingeführt werden. Die Zollstellen können Sendungen mit Schädlingen oder Befallsgegenständen aufhalten (§ 11 PflGesG).

Unterliegen die einzuführenden Waren pflanzengesundheitlichen Kontrollen entsprechend Art. 47 (1) der Verordnung (EU) 2017/625, müssen sie nach Art. 56 der Verordnung (EU) 2017/625 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 unverzüglich beim Pflanzenschutzdienst der Grenzkontrollstelle angemeldet werden. Sie werden durch den Pflanzenschutzdienst kontrolliert. Die zollamtliche Abfertigung kann nur abgeschlossen werden, wenn der Pflanzenschutzdienst festgestellt hat, dass die pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfüllt sind und er die Einfuhrfähigkeit der Ware schriftlich bestätigt. Wenn Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen, die auf einen Befall mit Quarantäneschädlingen oder neuen Schädlingen gemäß Art. 29 der Verordnung (EU) 2016/2031 schließen lassen, können nach Art. 44 der Verordnung (EU) 2017/625 auch nicht beschaupflichtige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände kontrolliert werden.

Nach Veröffentlichung der Pflanzenbeschauverordnung stellt das JKI nach einer Risikoabschätzung zudem Waren mit besonderem phytosanitären Risiko in einer Liste zusammen und veröffentlicht sie im Bundesanzeiger. Solche Risikowaren werden nach Veröffentlichung der Pflanzenbeschauverordnung von den Pflanzenschutzdiensten bei der Einfuhr ggf. entsprechend Art. 44 der Verordnung (EU) 2017/625 kontrolliert. Derzeit erfolgt die Kontrolle dieser Waren stichprobenartig an den Grenzkontrollstellen. Im neuen EU-Rechtssystem ist die Zusammenarbeit mit dem Zoll in der Verordnung (EU) 2017/625, entsprechenden delegierten und Durchführungsverordnungen, sowie § 11 des Pflanzengesundheitsgesetzes geregelt.

Nach Art. 2 und 3 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2125 müssen alle Sendungen sogenannter Risikowarenarten vor der Einfuhr aus bestimmten Drittländern beim zuständigen Pflanzenschutzdienst angemeldet werden, wenn zur Verpackung Verpackungsholz verwendet wird. Die Risikowarenarten sind in einer vom JKI im Bundesanzeiger veröffentlichten Risikowarenliste für Verpackungsholz aufgelistet. Die für diese Sendungen verwendeten Holzverpackungen werden vom Zoll freigegeben, wenn der zuständige amtliche Pflanzenschutzdienst dem Einführer eine Bescheinigung über die Kontrolle oder den Verzicht auf eine Kontrolle ausgestellt hat. Der Zoll prüft dies stichprobenartig. Nicht-konforme Sendungen werden in jedem Fall vom Pflanzenschutzdienst der jeweiligen Zollbehörde mitgeteilt, sodass hier die Zollfreigabe nicht erfolgt. Verpackungsholzsendungen, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/127 geregelt sind, werden entsprechend aller Waren nach Art. 47 Abs. 1 zollrechtlich behandelt.

4.3 Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der neuen EU-Verordnungen wurde eine Meldepflicht für Privatpersonen eingeführt. Durch eine gezielte Information der Bürger über Quarantäneschädlinge gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/2031 kann das amtliche Kontrollsystem ergänzt werden, indem Bürger motiviert werden, verdächtige Schädlinge bzw. Schäden dem PSD zu melden. Dies ist als ergänzender Bestandteil des Kontrollsystems zu verstehen und insbesondere innerhalb und in der Nähe von Befallsgebieten beispielsweise von *Anoplophora glabripennis* wichtig.

Die Information der Verbraucher und Bürger erfolgt zum einen durch die Pflanzenschutzdienste der Länder, zum anderen durch das JKI und das BMEL. Hierzu werden unterschiedliche Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit herangezogen, wie Flugblätter, Beiträge in verschiedenen Medien z. B. Presse, Internet, Fernsehen und Radio. Ein länderübergreifender Austausch über die aktuell verwendeten Instrumente erfolgt im direkten Austausch der

Pflanzenschutzdienste und in einer jährlichen Besprechung bundesweit. Die Vernetzung bei der Öffentlichkeitsarbeit soll weiter verbessert werden.

4.4 Koordination zwischen den verschiedenen Stellen der zuständigen Behörden

Das BMEL ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts (z.B. auf den Gebieten Umwelt, Gesundheit, Wirtschaft und in Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Zoll). Des Weiteren übernimmt das BMEL die Außenvertretung im Bereich der Pflanzengesundheit (z. B. bilaterale Kontakte mit anderen Staaten, Beratungen auf EU-Ebene, supranationale und internationale Kontakte). Das JKI nimmt in seiner Funktion als zentrale Behörde gemäß Art. 4 (2) der Verordnung (EU) 2017/625 Aufgaben der Information und Koordination pflanzengesundheitlicher Maßnahmen in Deutschland in engem Zusammenwirken mit den Pflanzenschutzdiensten der Länder wahr. Diese Aufgaben werden vor allem durch regelmäßige Besprechungen mit den Fachreferenten für Pflanzengesundheit der Länder, weitere themenbezogene Beratungen und ständige Kontakte auf Fachebene wahrgenommen.

4.5 Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der Pflichten nach Art. 5 (1) der Verordnung (EU) 2017/625 durch die zuständigen Behörden

4.5.1 *Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen*

Da die amtlichen Kontrollen durch Behörden durchgeführt werden, ist die Unparteilichkeit durch das gesetzeskonforme Verwaltungshandeln gewährleistet. Regelmäßige Schulungen der Pflanzengesundheitsinspektoren sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene gewährleisten die Qualität und Konsistenz der Kontrollen (siehe Schulungen).

4.5.2 *Ausschluss von Interessenkonflikten*

Es gilt die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung des Bundesministeriums des Inneren. Bei den Bundesländern liegen hierzu Erlasse und Verwaltungsvorschriften vor. Bei der Übertragung von Aufgaben auf natürliche Personen wird darauf geachtet, dass diese gegenüber den zu kontrollierenden Unternehmen in keinem Angestelltenverhältnis stehen oder keine Geschäftsbeziehung unterhalten.

Amtliche Kontrollen werden von Personal durchgeführt, das unabhängig ist, d. h. in keinem Interessenkonflikt steht, und das insbesondere nicht in einer Situation ist, die direkt oder indirekt seine Fähigkeit beeinträchtigen könnte, seine dienstlichen Pflichten unparteiisch zu erfüllen.

4.5.3 *Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen*

Die Pflanzenschutzdienste der Länder und das JKI sind für die Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend ausgestattet, in der Regel sind alle erforderlichen phytosanitären Untersuchungen möglich. Bei erhöhtem Probenaufkommen wird eine Aufstockung der Laborkapazitäten notwendig. Ggf. erfolgt die Einbeziehung des JKI als nationales Referenzlabor bei fehlenden akkreditierten Untersuchungen, unbekanntem Schädlingen oder Erstbestätigungen bzw. die Einbeziehung von geeigneten amtlichen Laboren anderer Pflanzenschutzdienste. Die Diagnose der Quarantäneschädlinge erfolgt entsprechend gültiger EU-Verordnungen bzw. anhand vorliegender EPPO – Diagnoseprotokolle. Die Geräteausstattung entspricht grundsätzlich dem gegenwärtigen Stand der Technik. Die IT-Vernetzung der Kontroll- und Untersuchungsbereiche ist gegeben.

4.5.4 *Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahretem Personal*

Die personellen Ressourcen insbesondere bei erfahretem Personal in den Ländern und auf Bundesebene sind knapp bemessen. Es ist schwierig, die Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgaben in angemessener Zeit und Qualität zu erfüllen. Daher erfolgt die Durchführung der Kontrollen risikobasiert.

4.5.5 *Angemessene rechtliche Vollmachten*

Im Pflanzenschutzgesetz (§ 63) und Pflanzengesundheitsgesetz (§ 13) ist der Zugang der Inspektoren und beauftragten Personen zu Grundstücken und Räumlichkeiten für die Durchführung der Kontrollen geregelt. Die Veranlassung von pflanzengesundheitlichen Maßnahmen, wenn erforderlich, ist ebenfalls geregelt im Pflanzenschutzgesetz sowie im Pflanzengesundheitsgesetz. Die Inspektoren haben einen Dienstausweis ihrer zuständigen Behörde, der diese Berechtigungen enthält. Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist ohne Begleitung des Zolls möglich.

4.6 *Aus- und Fortbildung*

Das JKI führt jährlich jeweils einen zweitägigen bundesweiten Workshop für Inspektoren durch (ca. 100 Inspektoren). Die Schwerpunkte wechseln und werden aktuellen Bedürfnissen und Themen angepasst. Auch für die Fachreferenten wird jährlich eine zweitägige Veranstaltung angeboten, die dem fachlichen Austausch dient. Im Zuge der neuen EU-Gesetzgebung wurden die Schulungen entsprechend auf die Neuerungen fokussiert und zusätzliche Schulungen angeboten.

4.6.1 *Fortbildungsmaßnahmen in den Ländern, Kooperation von Ländern*

Die spezifische Schulung der Inspektoren wird auf lokaler Ebene organisiert. Die Inspektoren erhalten Unterweisungen und nehmen an Lehrgängen teil, die z. T. auch überregional organisiert sind. Die spezielle Ausbildung in Bezug auf pflanzengesundheitliche Kontrollen besteht im Wesentlichen darin, die erfahrenen Inspektoren zu begleiten, dieses erfolgt auch länderübergreifend.

Das Kompendium soll den Inspektoren der Pflanzenschutzdienste der Länder im Bereich Quarantäne als umfassende, einheitliche, fachliche Aus- und Fortbildungsgrundlage für die Durchführung sämtlicher phytosanitärer Maßnahmen in Deutschland dienen, sowie verbesserte, effizientere Kontrollen unterstützen. Das Kompendium wird hinsichtlich des neuen EU-Rechts laufend aktualisiert.

Die in den Ländern mit amtlichen phytosanitären Kontrollen beauftragten Inspektoren nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil. Der jährliche Bedarf wird durch Abfrage in den jeweiligen Ländern ermittelt. Angeboten werden zum einen so genannte Standard-Aus- und Fortbildungsprogramme und zum anderen regionale, landesweite oder länderübergreifende Fortbildungsmöglichkeiten. Als Standard-Aus- und Fortbildungsprogramme werden beispielsweise Lehrgänge zum Erlernen von Fachenglisch, zum Umgang mit Standard-Software, zum Verwaltungsrecht und Verwaltungskostenrecht, zum Konfliktmanagement und zur Mitarbeiterführung sowie zur Korruptionsbekämpfung angeboten. Daneben werden spezielle Fachveranstaltungen, beispielsweise interne und externe Schulungen zu aktuellen Themen der Pflanzengesundheit, acker- und gartenbauliche Veranstaltungen, Pflanzenschutztagungen oder Fachtagungen der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft für die Aus- und Fortbildung genutzt. Die Teilnahme erfolgt entsprechend der Bedarfsermittlung, eingeschränkt durch finanzielle Möglichkeiten bei den Reisekosten und behördeninterne Festlegungen. Die Dokumentation über die absolvierte Fortbildung/Schulung liegt bei den Personalakten führenden Stellen der Behörde vor. Des Weiteren nutzen die Inspektoren die von der EU-Kommission angebotenen BTSF-Kurse zur Fortbildung. Auch die beauftragten Personen müssen ggf. auf Anfrage Schulungen und Fortbildungen nachweisen.

4.7 Elektronisches Verfahren PGZ-Online zur Beantragung von Exporten sowie Nutzung von TRACES NT für Importe

Ab dem 01.01.2009 werden die Beantragung und weitere Bearbeitung von Ex- und Importvorgängen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen deutschlandweit über die gemeinsame Internetplattform der Pflanzenschutzdienste ‚PGZ-Online‘ (www.pgz-online.de) abgewickelt. Über diese einheitliche Plattform können Antragsteller seitdem ihre Anträge auf Exporte stellen und Inspektoren der Pflanzenschutzdienste diese weiterbearbeiten und abschließen. Hiermit werden neben den Antragsdaten auch die von den Inspektoren der Pflanzenschutzdienste der Länder eingegebenen Untersuchungsergebnisse sowie die für die Untersuchung angefallenen Gebühren in elektronischer Form dokumentiert. Die Datenbank bietet zudem zahlreiche Auswertungsmöglichkeiten für die Pflanzenschutzdienste sowie eine Statistik-Schnittstelle, über die das JKI jederzeit die relevanten Daten herunterladen kann. Die Länder können bei Bedarf Recherchen z. B. über Drittlandexporte durchführen.

In allen Bundesländern wurden die Importanträge auf TRACES NT umgestellt und die Dokumentation findet dort statt. Für die Zwecke der Gebührenabrechnung werden die Daten nach PGZ-Online übertragen; die Gebührenberechnung findet dort weiterhin statt.

5. Notfallpläne und Organisation der Zusammenarbeit und Amtshilfe (Art. 110 (2) j-k)

5.1 Notfallpläne

Entsprechend der Verordnung (EU) 2016/2031 ist es für die EU-Mitgliedstaaten erforderlich, nationale Notfallpläne im Bereich Pflanzengesundheit für die in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 gelisteten prioritären Schädlinge zu erstellen. Von den 20 gelisteten Schädlingen sind fünf nicht für Deutschland relevant, da entweder die Wirtspflanzen nicht vorkommen oder die klimatischen Voraussetzungen für eine Etablierung nicht gegeben sind.

Die nationalen Notfallpläne bestehen aus zwei Elementen: Rahmennotfallplan und spezifischen Notfallplänen. Der Rahmennotfallplan beinhaltet für alle prioritären Schädlinge gültige Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Pflichten (z. B. Meldepflichten) auf nationaler Ebene, sowie auch auf Länderebene in Form von Anlagen. Die spezifischen Notfallpläne enthalten relevante Informationen zu den einzelnen Schädlingen wie Biologie und Verbreitung, Erhebungen, Diagnose, Probenahme und Bekämpfungsmaßnahmen im Falle eines Auftretens. Die spezifischen Notfallpläne werden von den Bundesländern durch einzelne Unterlagen ergänzt, um die jeweiligen Verfahrensweisen und Strukturen im Bundesland abzubilden (z.B. Personal, Finanzen, Kontakte zu lokalen Dienstleistern, amtliche Labore).

Die nationalen Notfallpläne werden derzeit erstellt. Eine Aktualisierung der Notfallpläne erfolgt jährlich oder im Falle des Auftretens eines prioritären Schadorganismus.

5.2 Organisation der Zusammenarbeit und Amtshilfe

Im Bereich Pflanzengesundheit nimmt das JKI basierend auf § 8 des Gesetzes zur Pflanzengesundheit die Rolle der zentralen Behörde nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 wahr, fungiert als Kontaktstelle nach Art. 30 und 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 hinsichtlich IMSOC und ist die Verbindungsstelle nach Art. 103 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625.

Das JKI hält für die Zusammenarbeit und Amtshilfe enge Kontakte einerseits zu den Pflanzenschutzdiensten der Länder und andererseits zu den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen

Kommission. Für die Zusammenarbeit innerhalb Deutschlands werden regelmäßig Bund-Länder-Sitzungen organisiert, ggf. auch als fachliche Arbeitsgruppen. Im JKI stehen zudem Ansprechpartner zu den relevanten Themen zur Verfügung. Die Pflanzenschutzdienste der Länder kontaktieren sich auch direkt im Sinne der Zusammenarbeit und Amtshilfe. Sofern es für die Pflanzengesundheit geeignete IT-Tools in IMSOC gibt, werden diese für die Kommunikation mit anderen EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission genutzt.

6. Überprüfung und Anpassung des Plans (Art. 111 (2))

Aus Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 und § 8 des Gesetzes zur Pflanzengesundheit ergibt sich die Zuständigkeit des JKI, die jährlich entsprechend Art. 111 erforderliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung vorzunehmen und hierbei die Länder entsprechend zu beteiligen.

7. Qualitätsmanagement und Evaluierung der QM- und Auditsysteme

7.1 Qualitätsmanagement der Länder

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/625 wurden einheitliche und standardisierte Vorgaben für die Durchführung von amtlichen Kontrollen im Pflanzengesundheitsbereich geschaffen. Um die Anforderungen der EU-Kontrollverordnung zu erfüllen, etablieren die zuständigen Behörden der Länder Qualitätsmanagementsysteme, die verbindliche Regelungen zur Aufgabenerfüllung beinhalten. Zwar ergibt sich aus dieser EU-Verordnung keine Verpflichtung für ein verbindliches oder gar bundeseinheitliches Qualitätsmanagementsystem, dennoch sind die Länder bestrebt, möglichst vergleichbare Systeme zu entwickeln und deren Inhalte weitestgehend abzustimmen. Zu diesem Zweck werden in länderübergreifenden Arbeitsgruppen einheitliche fachliche Grundlagen geschaffen, auf denen die einzelnen Qualitätsmanagementsysteme der Länder aufbauen. Zu diesen Grundlagen gehören insbesondere Kontrollprotokolle sowie Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, die von den Ländern mit ihren jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten und Strukturen angepasst werden.

Mit der Entwicklung einer länderübergreifenden internetbasierten Fachanwendung zur Umsetzung der von der EU vorgegebenen Kontrollaufgaben im Bereich Pflanzengesundheit „Fachrechtskontrolle Pflanze“ (Akronym: FAREKOS) sollen die Verfahrensweisen der Kontrollen weiter vereinheitlicht, die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen den zuständigen Stellen der Länder verbessert und die Qualitätsmanagementsysteme besser verknüpft werden.

7.2 Evaluierung der QM- und Auditsysteme

Für die Etablierung der QM-Systeme orientieren sich die Länder u. a. an der internationalen Norm für Qualitätsmanagementsysteme (DIN EN ISO 9001). Wesentlicher Bestandteil der Norm ist der sogenannte P – D – C – A Zyklus (Planen – Durchführen – Prüfen – Handeln). Dabei handelt es sich um ein wirksames Instrument sowohl zur Sicherstellung als auch zur Überprüfung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen. Durch die Festlegung von Zielen und Prozessen, die zum Erzielen von Ergebnissen in Übereinstimmung mit den jeweiligen Strategien und Anforderungen der zuständigen Behörden notwendig sind, und der anschließenden Überwachung und Messung der festgelegten Ziele und Prozesse, lässt sich die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen bewerten und optimieren.

Auch mit der länderübergreifenden Festlegung von operativen und strategischen Zielen wird ein weiterer systematischer Ansatz zur Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen verfolgt.

Die Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen wird u. a. durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Kontrollverfahren entsprechen inhaltlich den Rechtsvorgaben.
- Kontrollverfahren sind im Rahmen von QM-Systemen einheitlich beschrieben. Die Dokumentation unterliegt einer ständigen Aktualisierung.
- Der Zweck der Kontrollen ist allen Beteiligten bekannt.
- Kontrollpersonal ist unabhängig und unterliegt keinem Interessenskonflikt (wird sichergestellt durch QM-Regelungen).
- Kontrollpersonal kennt die Rechtsvorgaben und ist in der Lage, Sachverhalte fachlich zu erkennen und zu beurteilen (wird sichergestellt durch Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu EU-, Bundes- und Landesrechtsvorgaben, durch Befragungen in Einstellungsverfahren von Kontrollpersonal und durch QM-Regelungen).
- Risikobasierter Ansatz bezüglich des Umfangs und der Häufigkeit der Kontrollen.
- Kontrollen und Maßnahmen sind nachvollziehbar dokumentiert. Durch verbindliche Verfahrens- und Arbeitsanweisungen werden Art und Weise der Kontrollergbnisdokumentation vorgegeben.
- Maßnahmen zur Abstellung und Sanktionierung von Verstößen werden eingeleitet.
- Das Abstellen von Verstößen wird überprüft und dokumentiert.

Die Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen wird u.a. durch folgende Maßnahmen überprüft:

- Ziele messbar gestalten bzw. formulieren.
- Festlegen von Kennzahlen und ein Ist-SOLL-Vergleich durchführen.
- Überprüfung der eingeleiteten Maßnahmen bei festgestellten Verstößen.
- Auswertung der internen und externen Auditergebnisse.
- Feedback des Kontrollpersonals einholen.
- Zielvereinbarungen formulieren.

Zusätzlich besteht eine ad hoc Bund-Länder-Auditgruppe „Phytopsanitäre Kontrollen“, deren Arbeit durch Beschluss der Abteilungsleiter „Landwirtschaftliche Erzeugung“ des Bundes und der Länder vom Mai 2005 etabliert ist. Sie hat folgende Aufgaben:

Evaluierung der phytopsanitären amtlichen Kontrollen und

Entwicklung eines einheitlichen Qualitätssicherungssystems durch die amtlichen Pflanzenschutzdienste in Deutschland.

Die Auditgruppe nimmt ihre Aufgaben durch Vor-Ort-Auditierung der Pflanzenschutzdienste und Erstellung von Berichten mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen wahr.

H Bereich Pflanzenschutz - Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, sowie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, mit Ausnahme von Anwendungsgeräten für Pestizide (Art. 1(2h) Verordnung (EU) 2017/625)

Integrierter Kontrollplan

Modul Pflanzenschutz

Dieses Modul gilt für die Periode:

01.01.2022 bis 31.12.2026

1 Strategische Zielsetzungen im Bereich Pflanzenschutz

Strategisches Ziel: Die Wirksamkeit amtlicher Kontrollen beim Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Zusammenarbeit von Behörden soll durch die Entwicklung neuer Kontrollmethoden und die Einführung / Weiterentwicklung von QM-Systemen bzw. vergleichbarer Systeme verbessert werden.

Zur Erreichung dieses Ziels wurden die folgenden operativen Ziele vereinbart:

1. *Die Durchführung wirksamer, risikobasierter Kontrollen der Ein- und Durchfuhr von Pflanzenschutzmitteln ist nur unter Mitwirkung der Zollbehörden möglich. Hier soll die Zusammenarbeit zwischen den Pflanzenschutzdiensten der Länder und den Zollbehörden durch die Erarbeitung einer neuen Vereinbarung (Neufassung der Zollhandlungsanleitung) verbessert werden.*

Indikatoren

- Bundesweite Durchführung von Einfuhrkontrollen nach Risikoanalyse durch den Zoll (in Planung, in Bearbeitung, abgeschlossen)
 - Vorliegen einer überarbeiteten Verfahrensvereinbarung (in Planung, in Bearbeitung, abgeschlossen)
2. *Um Gefahren für Verbraucher und die Umwelt vorzubeugen wird das Internet als Vertriebsweg von Pflanzenschutzmitteln durch die Zentralstelle zur Überwachung des Onlinehandels mit Pflanzenschutzmitteln und den zuständigen Länderbehörden überwacht. Die Zusammenarbeit mit Onlineüberwachungsbehörden anderer Bereiche und den Behörden der Mitgliedstaaten wird intensiviert, um Methoden zur Recherche zu verbessern und Missstände abzustellen.*

Indikatoren

- Kurzbericht über die Zusammenarbeit
3. *Amtliche Kontrollen auf konstant hohem Niveau bedürfen einer wirksamen, risikobasierten Planung und guten Möglichkeiten zur Dokumentation. Dem dient die Entwicklung einer bundeseinheitlichen IT-Lösung FAREKOS zum Management von Betriebsdaten und zur Dokumentation von Kontrollen (Risikobeurteilung, Betriebsauswahl, Kontrollergebnisse, Ahndung, Berichterstattung)*

Indikatoren

- EU weite Ausschreibung zur Auswahl des Softwaredienstleisters (in Planung, in Bearbeitung, abgeschlossen)
 - Stand der Entwicklung von Programmmodulen (in Planung, in Bearbeitung, abgeschlossen)
 - Stand der Einführung in den Ländern (in Planung, in Einführung, eingeführt)
4. *Um den Anforderungen der VO (EU) 2017/625 gerecht zu werden, wird das Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm überarbeitet. Um amtliche Kontrollen auf allen Stufen der Produktionskette zu erleichtern werden außerdem abgestimmte Methoden erarbeitet zur Kontrolle von*
- a) Herstellern/Formulierungsbetrieben,*
 - b) Zulassungsinhabern/Parallelhändlern,*
 - c) Abfüll- oder Abpackbetrieben,*
 - d) Logistikdienstleistern (Lagerung und Transport)*

Indikatoren

- Anpassung des bestehenden Handbuches Pflanzenschutz-Kontrollprogramm an die Erfordernisse der VO (EU) 2017/625 (in Bearbeitung, in Abstimmung, abgeschlossen)
 - Erstellung von Methoden für die genannten Kontrollen in der Produktionskette (in Bearbeitung, in Abstimmung, abgeschlossen)
5. *Die Einführung bzw. Weiterentwicklung von QM-Systemen oder vergleichbarer Systeme nach Vorgabe der VO (EU) 2017/625 stellt sicher, dass amtliche Kontrollen anhand dokumentierter Verfahren in einheitlicher und nachvollziehbarer Weise durchgeführt werden. Geeignete Auditsysteme verifizieren darüber hinaus die Eignung der fachlichen Vorgaben und dienen der ständigen Verbesserung der Kontrollsysteme.*

Indikatoren

- Jährliche Abfrage des Stands der QM-Systeme in den Ländern (in Planung, in Einführung, eingeführt): Darstellung im MNKP Bericht
- Jährliche Abfrage des Stands der Audit Systeme in den Ländern (in Planung, in Einführung, eingeführt): Darstellung im MNKP Bericht

2 Risikokategorisierung

In Deutschland werden bei der Kontrollplanung und Berichterstattung zwischen systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen unterschieden:

- Mit systematischen Kontrollen besteht die Möglichkeit ein breites Spektrum an Kontrolltatbeständen (Betriebskontrollen), aber auch eng abgegrenzte Sachverhalte im Sinne einer Schwerpunktkontrolle (z. B. Kontrolle: Anwendungsverbot eines Herbizides in Gemüse) zu überprüfen. Bei der gegenwärtigen Kontrollpraxis in den einzelnen Ländern erfolgt die systematische Auswahl der Kontrollfälle anhand von Risikokriterien.
- Im Gegensatz zu den systematischen Kontrollen erfolgen Anlasskontrollen aufgrund konkreter Hinweise zur Feststellung oder Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das

Pflanzenschutzrecht (Anzeigen und Auffälligkeiten). Hierunter fallen auch gezielte Nachkontrollen in einem Betrieb aufgrund festgestellter Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht.

Aus Art. 9 (1) VO (EU) 2017/625 (Official Control Regulation; im Folgenden: OCR) ergeben sich im Bereich „Inverkehrbringen und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ drei verschiedene Ansätze risikobasierter Kontrollen:

- die Bewertung des Unternehmens,
- die Bewertung der vom Unternehmen ausgeübten Tätigkeit und
- die Berücksichtigung aller sonstigen Informationen

2.1 Bewertung der Risiken, die mit einer Tätigkeit verbunden sind

In der OCR werden gemäß Art. 1 (2) h) in Verbindung mit Art. 24 (3) die Tätigkeiten Herstellung, Inverkehrbringen, Eingang in die Union, Kennzeichnung, Verpackung, Beförderung, Lagerung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln genannt, bei denen die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zu überwachen ist.

Die gesetzlichen Vorgaben für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beinhalten sowohl stoffliche (Art. 24 Abs. 1 OCR) als auch formale Anforderungen an Produktion, Verarbeitung, Vertrieb und Verwendung. Diese sind auf jeder Stufe der Prozesskette einzuhalten (Art. 10 Abs. 1 OCR). Produktkonformität ist Voraussetzung für die Konformität aller Tätigkeiten im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Auswirkungen von Verstößen in frühen Phasen der Prozesskette führen zur Non-Konformität bei allen nachfolgenden Tätigkeiten. Aufgrund dessen ist der Anfang der Prozesskette intensiver zu überwachen als deren Ende.

Bei der Bewertung der Risiken, die mit dem Parallelhandel verbunden sind, ist das zugrundeliegende Geschäftsmodell zu berücksichtigen. Ein wesentliches Merkmal kann das Problem der Nachvollziehbarkeit der Herkunft der gehandelten Pflanzenschutzmittel sein. Dies erschwert auch die Überwachung und macht die parallel gehandelten Pflanzenschutzmittel anfällig für Missbrauch. Aus diesen Gründen werden die verschiedenen Tätigkeiten mit entsprechend unterschiedlicher Intensität überwacht.

Darüber hinaus haben sich diese Kontrollen nicht nur auf Pflanzenschutzmittel, sondern auch auf die Kontrolle von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten, Beistoffen und Zusatzstoffen zu erstrecken (Art. 24 Abs. 1 OCR). Die Überwachung dieser Stoffe erfolgt im Zuge der Überwachung der Herstellung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Für einen risikobasierten Ansatz wird zunächst das Risiko, das mit der ausgeübten Tätigkeit verbunden ist, bewertet. Anschließend werden die Unternehmen anhand von Merkmalen beurteilt.

2.2 Einführung von Unternehmenskategorien innerhalb einer Tätigkeit

Die Unternehmen, die eine bestimmte Tätigkeit wie z. B. das Inverkehrbringen ausüben, sind sehr heterogen. Diese Unternehmen für die Risikoauswahl in einer einzigen Grundgesamtheit zusammenzufügen würde daher zu verzerrten Ergebnissen führen. Daher werden innerhalb einer Tätigkeit Kategorien gebildet. Beispiele für Kategorie-Bezeichnungen beim Inverkehrbringen sind Landhandel, Internethändler, Gärtnereien etc. Damit wird es möglich, eine größere Zahl von Unternehmen zu unterteilen und getrennt bzw. gezielt zu überwachen. Innerhalb einer überschaubaren Gruppe kann dann wieder ein Risikoansatz zum Tragen kommen. Die Einführung von Überwachungsquoten für die einzelnen Kategorien stellt zudem sicher, dass keine Gruppe völlig übersehen wird.

2.2.1 Risikobeurteilung der Tätigkeit „Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“

Aufgrund der Meldepflicht gemäß § 24 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) ist die Liste der Unternehmen, die mit der Vermarktung von Pflanzenschutzmitteln befasst sind, weitgehend vollständig. Fehlende Meldungen (Neugründungen, Sortimentserweiterung, Internethandel usw.) sind bei Bekanntwerden in die Liste zu aufzunehmen.

Die Unternehmensliste ist als Grundlage für risikobasierte Kontrollen gut geeignet. Da die bekannten Abgeber von Pflanzenschutzmitteln bereits in der Vergangenheit regelmäßig kontrolliert wurden, liegen zahlreiche Informationen über diese vor. Falls keine solchen Informationen vorliegen, sind diese bei den Kontrollen zu erfassen.

Tabelle H - 1: Risikobewertung inverkehrbringende Unternehmen

	Risiko 1	Risiko 2	Risiko 3	Risiko 4	Risiko 5
Unternehmen	Unternehmensgröße und -art	Zeitspanne seit der letzten Kontrolle	Bisherige Be-standungen	Anzahl gelagerter Pflanzenschutzmittel	Art der Pflanzenschutzmittel

Das Risikokriterium „Unternehmensgröße und Art des Unternehmens“ betrachtet die Menge an abgesetzten Pflanzenschutzmitteln (PSM) und die Käufergruppe. Daraus ergibt sich, dass das Risiko von z. B. Apotheken, Floristen, Gärtnereien, Gartencentern oder Baumärkten geringer ist als das z. B. des Landhandels, von Einkaufsgemeinschaften oder von Discountern. Das höchste Risiko besteht bei Groß- und Zwischenhändlern oder Internethändlern.

Das Kriterium „Art der Pflanzenschutzmittel“ berücksichtigt, ob es sich um PSM mit Zulassung für nicht berufliche Verwender handelt und ob Produkte aus dem Parallelhandel zum Sortiment gehören.

2.2.2 Risikobeurteilung der Tätigkeit „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“

Bei den Unternehmen dieser Kategorie ist eine vollkommen andere Ausgangslage als bei der Kategorie „Vermarktung von Pflanzenschutzmitteln“ gegeben. Zu berücksichtigen ist, dass

- die Anzahl der Unternehmen, die diese Tätigkeit ausüben sehr groß und daher kaum abschätzbar ist;
- die Tätigkeit nicht anzuzeigen ist (Ausnahme: Dienstleister § 10 PflSchG), die mit der Durchführung befassten Unternehmen unterschiedlichen Berufsgruppen (z. B. Landwirte, Dienstleister, Privatpersonen etc.) angehören und kein Verzeichnis existiert;
- die Durchführung (Unternehmen, Ort, Zeitpunkt etc.) nicht genehmigt oder angezeigt werden muss (Ausnahme: § 12 (2), § 18 PflSchG);
- eine Kontrolle eines bestimmten Unternehmens während der Anwendung nicht planbar ist, da die genauen Umstände der Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahme(n) (Ort, Datum, Uhrzeit) den Überwachungsbehörden im Voraus nicht bekannt sind.

Aus diesem Grund werden Unternehmen zunächst in drei verschiedene Gruppen unterteilt und die Kontrollkapazitäten auf diese aufgeteilt. Innerhalb der Gruppen werden die Unternehmen einer Anwenderkategorie zugeordnet, die dann im Rahmen von Risikokriterien gezielt überwacht werden können. Da die Risikobewertung trotz Informationsdefizit erfolgt, wird eine ausreichende Anzahl von Kontrollen außerhalb der Risikoauswahl nach dem Prinzip der freien Auswahl durchgeführt.

2.2.2.1 Betriebliche Sorgfalt (Legal Compliance)

Vergleichsweise viele Informationen liegen über Anwender von Pflanzenschutzmitteln vor, bei denen bereits Verstöße festgestellt wurden. Bei diesen ist anzunehmen, dass auch in Zukunft von ihnen ein erhöhtes Risiko ausgeht. Wenn gezielte Kontrollen bei diesen Unternehmen möglich sind, sollten diese auch zukünftig durchgeführt werden. Es ist aber darauf zu achten, dass eine angemessene Überwachung der restlichen Unternehmen gegeben ist. Geplante Kontrollen bei nicht beruflichen Anwendern sind regelmäßig nicht möglich.

2.2.2.2 Risikobeurteilung der Unternehmen mit der Tätigkeit „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“

Unternehmen mit der Tätigkeit „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ werden wie folgt unterteilt:

- Unternehmen, die PSM im eigenen Betrieb der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und des Gartenbaus einsetzen (Risikokategorisierung siehe Tabelle H - 2).
- Dienstleister, die Pflanzenschutzmittel in Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Gartenbau ausbringen (Risikokategorisierung siehe Tabelle H - 3).
- Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel außerhalb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Gartenbau ausbringen.

Die risikobasierte Kontrollauswahl einzelner Unternehmen, die diese Tätigkeit ausüben, ist nicht möglich. Die Unternehmerliste muss daher in der Lage sein, die Listendaten (Unternehmensdaten) mit anderen Listen zu verknüpfen. Ziel ist es die Unternehmen nach Kategorien, Betriebsmerkmalen, angebauten Kulturen, Merkmalen der bewirtschafteten Flächen und ggf. weiteren Merkmalen (z. B. postalische Adresse) zu filtern und zu sortieren.

Da über Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel im eigenen Betrieb anwenden, selbst wenn sie in der Unternehmensliste geführt werden, nur wenige Informationen vorliegen, berücksichtigt ein risikobasierter Kontrollansatz die Risiken, die im Zusammenhang mit den (Ziel-) Flächen der Anwendung gegeben sind. Die Risikoauswahl des Unternehmens findet deshalb aufgrund der Flächen statt, die unter seiner Verantwortung stehen. Die Flächeninformationen können der InVeKoS-Datenbank entnommen werden.

Sollten die Unternehmer Dienstleister mit der Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahme(n) beauftragt haben, sind die Dienstleister zu kontrollieren.

Tabelle H - 2: Risikokategorisierung Anwender: Unternehmen, die PSM im eigenen Betrieb der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und des Gartenbaus einsetzen

	Risiko 1	Risiko 2	Risiko 3	Risiko 4
Unternehmen	Betriebsgröße	Angebaute Kultur	Lebensmittelerzeugung	Umweltauswirkungen

Tabelle H - 3: Risikokategorisierung Anwender: Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel als Dienstleister in Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau ausbringen (Unternehmen gemäß § 10 PflSchG)

	Risiko 1	Risiko 2	Risiko 3	Risiko 4
Unternehmen	Betriebsgröße	Angebaute Kultur	Lebensmittelerzeugung	Umweltauswirkungen

Die Unternehmen außerhalb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau (Anwender auf Golf- und Sportplätzen, kommunalen und gewerblichen Flächen, Industrieflächen, Gleisanlagen, privaten Flächen) sind nicht nach dem oben genannten Ansatz auswählbar. Maßgeblich für gezielte Kontrollen sind hier Ausnahmegenehmigungen nach §12 (2) PflSchG, sowie Anzeigen und Hinweise, die auf Verstöße hindeuten.

Durch die Verbindung der risikobasierten Betriebsauswahl mit den bundesweit festgelegten Kontrollschwerpunkten und dem Prinzip der freien Auswahl (z. B. bei Anwendungskontrollen) werden die Unternehmen risikobasiert und angemessen überwacht.

Unternehmen der drei vorgenannten Gruppen, bei denen oder bei deren Flächen ein Hinweis oder eine Anzeige bezüglich eines Rechtsverstößes vorliegt, werden grundsätzlich kontrolliert. Diese Kontrollen, die ausschließlich aufgrund konkreter Hinweise oder Anzeigen durchgeführt werden, werden den vorgenannten Gruppen zugeordnet und zugerechnet.

Die Risikokategorisierung wird zukünftig in einer bundesweiten Software für Kontrollen erfolgen. Bis zu deren Finalisierung verwenden die einzelnen Länder miteinander abgestimmte Übergangslösungen.

2.3 Risikobasierte Einfuhrkontrollen

Um effektive Kontrollen bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln, Wirkstoffen, Synergisten, Beistoffen, und Zusatzstoffen zu erzielen ist es erforderlich, mit automatisierten Methoden, in den umfangreichen Informationen aus der Zolldatenbank, die verdächtigen Fälle herauszufiltern. Diese Methoden dienen dem Auffinden von Einfuhrsendungen, von denen eine Gefahr für Mensch, Tier oder den Naturhaushalt ausgehen kann. Sie können für PSM bzw. weitere betroffene Stoffe aus verschiedenen Ursprungs- bzw. Herkunftsstaaten erstellt werden. Konkrete Hinweise auf eine mögliche Gefahr können dabei beispielsweise aus dem Zulassungsstatus, der Verlässlichkeit der beteiligten Unternehmer oder aus Warnungen nationaler oder internationaler Behörden resultieren. Das Erstellen und die Nutzung der genannten Methoden ist Teil des 1. operativen Ziels des MNKP 2022-2026 und wurde im Jahr 2023 bundesweit umgesetzt. Hierzu wurde die UAG Einfuhr der AG PMK eingerichtet.

2.4 Bundesweite Kontrollschwerpunkte

In Deutschland werden jährlich risikobasiert bundesweite Kontrollschwerpunkte festgelegt.

Sie ergeben sich aus „sonstigen Informationen“ zum Beispiel aufgrund konkreter Hinweise oder beruhen auf Erfahrungswerten. Berücksichtigt werden unter anderem die Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung zu Pflanzenschutzmittelrückständen sowie Meldungen zu Vergiftungsfällen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), der Berufsgenossenschaften und Giftinformationszentren (gemäß Art. 24 OCR). Des Weiteren werden Meldungen aus dem iRASFF, Kontrollergebnisse aus der Operation Silver Axe, Erkenntnisse des BVL und der Länder sowie (anonyme) Hinweise von Dritten genutzt, um Systematiken und betrügerische Absichten abzuleiten und diesbezüglich verstärkte Kontrollen durchzuführen. Die Anzahl und die Dauer der Schwerpunkte sind variabel.

2.4.1 *Schwerpunktkontrollen Pflanzenschutzmittel-Planproben*

Zur Überprüfung der Zusammensetzung und der chemischen, physikalischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln werden einmal jährlich neue Wirkstoffe abgestimmt, die in den Planproben zur Kontrolle enthalten sein müssen. Bei der Festlegung werden das „Reference document to provide guidance to Member States on the 2018 EU sampling programme for plant protection product formulation analysis“ und die nachfolgend genannten Kriterien berücksichtigt:

- Die Pflanzenschutzmittel mit den jeweiligen Wirkstoffen sollten sowohl den professionellen Einsatz als auch den Haus- und Kleingartenbereich umfassen. Wenn das nicht der Fall ist, wird mit den Stadtstaaten (Berlin, Bremen und Hamburg) ein weiterer Wirkstoff zur Beprobung von HuK-Mitteln vereinbart.
- Die Pflanzenschutzmittel mit den jeweiligen Wirkstoffen müssen im Handel verfügbar sein.
- Die Wirkstoffe sollten in ihrer Wirkungsweise (Herbizid, Fungizid, Insektizid, usw.) zwischen den Jahren variieren. Es können Wirkstoffe ausgewählt werden, die breit in verschiedenen Kulturen eingesetzt werden oder nur in einer bestimmten Kultur.
- Mit den Planproben werden Pflanzenschutzmittel verschiedener Zulassungsinhaber und Parallelhändler untersucht.
- Wirkstoffe oder Pflanzenschutzmittel, bei denen in den Vorjahren Mängel festgestellt wurden, können als Planproben festgelegt werden, um zu überprüfen, ob die Mängel abgestellt wurden. In begründeten Fällen werden gezielte Beprobungen im Rahmen von Verdachtsproben vorgenommen.
- Die Abs.mengen werden bei der Auswahl berücksichtigt.

2.4.2 *Schwerpunktkontrollen Anwendung und Inverkehrbringen*

Bei der Festlegung der bundesweiten Schwerpunkte in den Bereichen der Anwendung oder dem Inverkehrbringen werden ebenso die oben genannten Kriterien einbezogen. Hinweise aus Kontrollen können Anlässe sein, bestimmte Handelspraktiken, Pflanzenschutzmittelanwendungen oder Anwenderkategorien intensiver zu untersuchen. Ein Schwerpunkt kann dazu dienen, ein vermutetes Fehlverhalten näher zu betrachten. Begleitende oder daran anschließende Maßnahmen (Aufklärung, Information) sollen zukünftige Verstöße vermeiden.

3. **Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien und beauftragten Kontrollstellen**

Die 16 Ministerien bzw. Senatsverwaltungen der Länder mit ihren nachgeordneten amtlichen Pflanzenschutzdiensten, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Referat 713 (Pflanzenschutz) sind die zuständigen Behörden. Zwischen dem BMEL, dem BVL, den Ländern und ihren amtlichen Pflanzenschutzdiensten besteht eine intensive Zusammenarbeit.

Die amtlichen Pflanzenschutzdienste der Länder sind für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen verantwortlich. Jedes der 16 Länder verfügt über einen amtlichen Pflanzenschutzdienst, dem jeweils Fachministerien bzw. Senatsverwaltungen vorgesetzt sind. Die Pflanzenschutzdienste der Länder unterstehen der Fach- und Rechtsaufsicht der übergeordneten Behörden bzw. des fachlich zuständigen Landesministeriums. Ihre Organisation ist Sache der jeweiligen Länder. Dem Pflanzenschutzdienst obliegt die praktische Durchführung der Kontrollen beim Inverkehrbringen, der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und der Probenahme der auf dem Markt befindlichen Pflanzenschutzmittel.

Seit dem Jahr 2020 ist die länderfinanzierte gemeinsame Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ (ZOPf) beim BVL angesiedelt. Der Onlinehandel von Pflanzenschutzmitteln wird im Auftrag der Länder von dieser Zentralstelle überwacht und es werden anonyme Testkäufe durchgeführt.

Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) unter der Geschäftsführung des BVL koordiniert die amtlichen Kontrollen und schlägt bundesweit prioritäre Kontrollbereiche vor. Für das

Pflanzenschutz-Kontrollprogramm (inklusive Laborpersonal und ZOPf) stehen innerhalb des BVL 9 Vollzeitäquivalente zur Verfügung (4,85 Wissenschaftler und 4,15 technische Angestellte).

Vor der Überlassung von Pflanzenschutzmitteln zum zollrechtlich freien Verkehr (als eine Form des Inverkehrbringens gemäß Art. 3 Nr. 9 der VO (EG) Nr. 1107/2009) überprüft die Zollstelle im Rahmen ihrer Mitwirkung nach § 61 PflSchG, ob für die Pflanzenschutzmittel vom BVL eine Zulassung nach Art. 28 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1107/2009 erteilt wurde und diese gültig ist. Im Kapitel 4.1 wird die Zusammenarbeit der Behörden detaillierter beschrieben.

Die nachfolgende Abbildung H - 1 zeigt einen Überblick über die deutsche Pflanzenschutzorganisation.

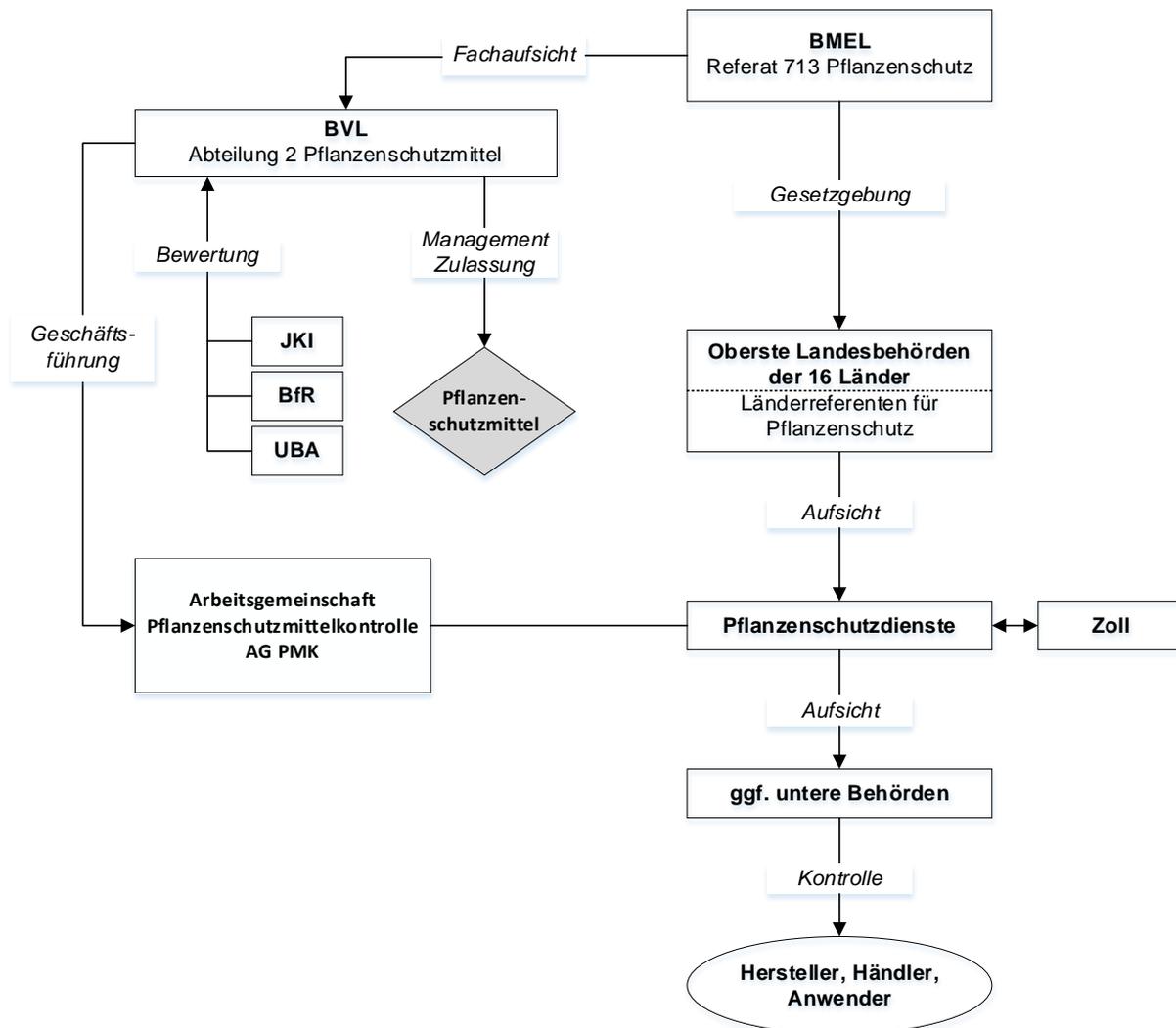


Abbildung H - 1: Organigramm der Deutschen Pflanzenschutzorganisation.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Abteilung 2, ist in enger Zusammenarbeit mit dem BMEL in EU- und anderen internationalen Fachgremien tätig sowie in der Bundesrepublik Deutschland vor allem für den Informationsaustausch verantwortlich. Die Abteilung 2 steht in enger Verbindung mit den in diesem Bereich tätigen Organisationseinheiten der Kommission der Europäischen Union, dem Generaldirektorat SANTE F 3 sowie mit dem Sekretariat der OECD. Die Aufgaben des BVL sind im Pflanzenschutzgesetz (§ 58 Abs. 1 S. 2) festgelegt.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, (BMEL), Referat 713 Pflanzenschutz ist in der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich für die Erarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen im Pflanzenschutz (Gesetze, Verordnungen, Allgemeine Verwaltungsvorschriften im Pflanzenschutz), die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, insbesondere auf den Gebieten Umweltschutz, Gesundheit und Wirtschaft sowie die Außenvertretung im Bereich des Pflanzenschutzes (bilaterale Kontakte mit anderen Ländern, Beratungen auf EU-Ebene, regionale und internationale Kontakte).

3.1.1 Organisationsstrukturen

In § 59 PflSchG sind die Aufgaben der Länder im Hinblick auf die pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen festgelegt. Die Umsetzung erfolgt auf Länderebene. Aufgrund der unterschiedlichen Organisation der Verwaltungen in den Ländern gibt es verschiedene Strukturen im Bereich Pflanzenschutzmittel. Diese verschiedenen Strukturen lassen sich aber bestimmten Grundmodellen zuordnen. Im Einzelnen:

- pflanzenschutzrechtliche Kontrollen sind unabhängig von anderen Kontrollbereichen und werden von den amtlichen Pflanzenschutzdiensten der Länder durchgeführt, Dienst- und Fachaufsicht liegen überwiegend in einer Hand (Pflanzenschutzdienst)
- Dienst- und Fachaufsicht liegen bei den zuständigen Landesministerien/Senatsverwaltungen
- pflanzenschutzrechtliche Kontrollen von bestimmten Bereichen (Verkehrskontrollen, Anwendungskontrollen, Kontrollen von Ausnahmegenehmigungen, Kontrolle des Onlinehandels) oder bestimmten Kulturen (Forst, Weinbau, Gartenbau) sind zum Teil besonderen amtlichen Stellen zugeordnet

Unabhängig von der Organisationsstruktur in den jeweiligen Ländern gibt es in jedem Land dem Pflanzenschutzdienst zugeordnete Kontaktstellen, die in der Regel für die Organisation oder Koordination der Kontrollen in den Ländern und den Informationsaustausch zuständig sind (Tabelle H - 4). Der Vollständigkeit halber sind die Adressen des BMEL und des BVL ebenfalls in der Tabelle enthalten.

Tabelle H - 4: Liste der zuständigen obersten Landesbehörden

Länder	Verantwortliche Stelle	E-Mail
Baden-Württemberg	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart	poststelle@mrl.bwl.de
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ludwigstraße 2, 80539 München	poststelle@stmelf.bayern.de
Berlin	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Referat III B, Naturschutz, Landschaftsplanung, Forstwesen, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin	post@senmvku.berlin.de
Brandenburg	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg, Lindenstraße 34a, 14467 Potsdam	Poststelle@mluk.brandenburg.de
Bremen	Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Ref. 42, Verbraucherschutz, Veterinärwesen, Pflanzenschutz, Contrescarpe 72, 28195 Bremen	verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de
Hamburg	Behörde für Wirtschaft und Innovation, Amt für Wirtschaft, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg	poststelle@bwi.hamburg.de
Hessen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden	poststelle@umwelt.hessen.de , pflanzenbau@umwelt.hessen.de

Länder	Verantwortliche Stelle	E-Mail
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg -Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin	poststelle@lm.mv-regierung.de
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover	poststelle@ml.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf	poststelle@mlv.nrw.de
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstr. 9, 55116 Mainz	poststelle@mwlw.rlp.de
Saarland	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, B/2 Agrarpolitik, Landwirtschaftliche Erzeugung, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken	MUV_AL_B@umwelt.saarland.de
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden,	poststelle@smekul.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg	poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Abteilung IX 2, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel	poststelle@mllev.landsh.de
Thüringen	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt	poststelle@tmil.thueringen.de
	Verantwortliche Stelle	E-Mail
BMEL, Ref. 713	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Ref. 713, Rochusstraße 1, 53123 Bonn	713@bmel.bund.de
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Abteilung Pflanzenschutzmittel, Bundesallee 51, 38116 Braunschweig	200@bvl.bund.de

3.1.2 Personalressourcen

Insgesamt liegt die personelle Ausstattung für das pflanzenschutzrechtliche Überwachungssystem in Deutschland bei 120,35 Vollzeitäquivalenten bei den Pflanzenschutzdiensten der Länder (Tabelle H - 5), hinzukommen circa 9 Vollzeitäquivalente beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm (s. Kapitel 3.1). Davon entfallen 2 Vollzeitäquivalente auf die länderfinanzierte gemeinsame Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ (ZOPf), die beim BVL angesiedelt ist.

Tabelle H - 5: Vollzeitäquivalente (VZÄ) in den einzelnen Ländern

Land	Anzahl VZÄ
	insgesamt
Baden-Württemberg	11,4
Bayern	13,6
Berlin	2,5
Brandenburg	9,0

Land	Anzahl VZÄ
	insgesamt
Bremen	1,7
Hamburg	1,5
Hessen	4,4
Mecklenburg-Vorpommern	6
Niedersachsen	15,8
NRW	12
Rheinland-Pfalz	11,3
Saarland	0,2
Sachsen-Anhalt	7,25
Sachsen	10,4
Schleswig-Holstein	4,64
Thüringen	8,66
SUMME	115,7

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses keine feststehenden Zahlen sind und dass eine personenbezogene Abgrenzung zwischen verschiedenen Teilaufgaben nicht immer möglich ist.

3.1.3 Ressourcen zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen

Das BVL, Abteilung 2, unterstützt die amtlichen pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen durch:

- Geschäftsführung der AG PMK
- Geschäftsführung der UAG „Rückstände und Analytik“, eine Unter-AG der AG PMK
- Geschäftsführung der UAG „Einfuhr“, eine Unter-AG der AG PMK
- Labor für Formulierungsschemie
- Unterstützende und koordinierende Tätigkeiten bei Kontrollen zur Aufdeckung des illegalen Handels von Pflanzenschutzmitteln und Amtshilfeverfahren über iRASFF

Hierunter werden auch ergänzende Tätigkeiten und Koordination verstanden (siehe hierzu auch § 58 Abs. 1, Nr. 2 PflSchG).

3.1.4 Laboratorien

Die Labore im Bereich der Pflanzenschutzmittelkontrolle sind größtenteils Bestandteil der amtlichen Pflanzenschutzdienste, Verwaltungsvorschriften gibt es in der Regel nicht. Die nachfolgenden Labore untersuchen Proben von Boden, Pflanzen, Saatgut oder Behandlungsflüssigkeiten. Die Pflanzenschutzdienste der Länder verfügen über eine vollständige Liste von Laboren, die mit der Untersuchung von Proben beauftragt werden können.

- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Abteilung Laboranalytik), Lange Point 6, 85354 Freising
- bilacon GmbH, An der Industriebahn 5, 13088 Berlin

- Currenta GmbH & Co. OHG, Gebäude Da1, Chempark, 41538 Dormagen
- Eurofins SOFIA GmbH, Rudower Chaussee 29, 12489 Berlin
- Institut für Veterinär-Pharmakologie und Toxikologie GmbH, Weißenseer Straße 36, 16321 Bernau bei Berlin
- Institut Kirchhoff Berlin GmbH, Oudenarder Straße 16 / Carrée Seestraße, 13347 Berlin
- Labor Dr. Lippert GmbH, Kranzweiherweg 10, 53489 Sinzig
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Abteilung Schadstoff- und Rückstandsanalytik, Thierfelder Straße 18, 18059 Rostock
- Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) des Landes Sachsen-Anhalt, Abt. 4 Landwirtschaftliches Untersuchungswesen, Schiepziger Straße 29, 06120 Halle
- Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL), Druseltalstraße 67, 34131 Kassel
- Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB), Abt. II-4 Futtermittel, Düngemittel, Pflanzenschutz, Rudower Chaussee 39, 12489 Berlin
- Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg, Neßlerstraße 25, 76227 Karlsruhe
- LUFA NORD-WEST, Institut für Boden und Umwelt, Finkenborner Weg 1A, 31787 Hameln
- LUFA NRW, Nevinghoff 40, 48147 Münster
- LUFA Speyer, Obere Langgasse 40, 67346 Speyer
- Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat 24, Naumburger Straße 98, 07743 Jena

3.2 Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

Die Überwachungsaufgaben im Pflanzenschutz werden ausschließlich von den zuständigen Behörden der Länder durchgeführt. Die Kontrolle des Internethandels von Pflanzenschutzmitteln wird durch die gemeinsame Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ (ZOPf) durchgeführt. Das BVL (Geschäftsführung AG PMK, Labor für Formulierungschemie) und der Zoll (Einfuhr/Transit/Ausfuhr) wirken mit.

3.3 Nationale Referenzlaboratorien

Zurzeit gibt es keine formelle Benennung von Nationalen Referenzlaboratorien für den Bereich der Analyse von Pflanzenschutzmitteln oder von Pflanzenschutzmittelgehalten in Boden, Pflanzen oder Behandlungsflüssigkeiten. Das Labor für Formulierungschemie des BVL ist jedoch offizielles Labor für die Untersuchung von Pflanzenschutzmittel-Proben aus der Kontrolle (§ 58 Abs. 1 PflSchG). Die UAG Rückstände und Analytik nimmt Teilaufgaben eines Referenzlaboratoriums wie die Durchführung von Ringversuchen wahr.

4. Allgemeine Organisation und Durchführung der Kontrollen

4.1 Kontrollsysteme und Koordination der Tätigkeiten

4.1.1 *Übersichtsdarstellung des Kontrollsystems*

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen koordinieren die in Kapitel 3 benannten zuständigen Behörden der Länder ihre Tätigkeit über das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm. Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ist ein bundesweit harmonisiertes Programm zur Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften. Darin haben die Länder vereinbart, ihre Überwachungsprogramme untereinander abzustimmen und nach einheitlichen Standards zu arbeiten. Daneben wirken die Zollstellen, das Julius Kühn-Institut (JKI) und das BVL bei der Überwachung mit.

Die zuständigen Behörden der Länder planen die in Kontrolltätigkeiten zur Einhaltung der Bestimmungen auf allen Stufen der Produktionskette und bei der Anwendung von PSM, beraten und führen die Kontrollen durch. Die Ergebnisse der Kontrollen werden in einer abgestimmten Form an das BVL weitergeleitet.

Die Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK), die sich aus Vertretern der Länder und des BVL zusammensetzt, koordiniert die Durchführung des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms sowie die Kommunikation mit den erforderlichen Beteiligten, wie den Leitern der Pflanzenschutzdienste und den Länderreferenten für Pflanzenschutz.

4.1.2 *Eingesetzte Kontrollmethoden*

Der Kontrollumfang einzelner Kontrollen und die Methoden zu Kontrollen im Pflanzenschutz werden detailliert im „Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm“ dargestellt. Das Handbuch wurde mit dem Ziel erarbeitet, die Kontrollen zur Überprüfung der Vorgaben gemäß der VO (EG) Nr. 1107/2009 und der RL 2009/128/EG, umgesetzt im Pflanzenschutzgesetz und darunter erlassenen Verordnungen zu harmonisieren. Das Handbuch wird durch die Mitglieder der AG PMK erstellt und gepflegt. Grundlegende Änderungen werden durch die Leiterinnen und Leiter der Pflanzenschutzdienste und die Länderreferenten für Pflanzenschutz bestätigt. Es beinhaltet Beschreibungen der Kontrollmethoden einschließlich pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, sowie Verweise auf geltende Rechtsvorschriften.

Das Handbuch wird aktuell überarbeitet, um den Anforderungen der OCR Rechnung zu tragen. Um amtliche Kontrollen auf allen Stufen der Produktionskette zu erleichtern, werden innerhalb des operativen Ziels 4 (siehe Kapitel 1) außerdem abgestimmte Methoden zur Kontrolle von

- a) Herstellern/Formulierungsbetrieben,
- b) Zulassungsinhabern/Parallelhändlern,
- c) Abfüll- oder Abpackbetrieben,
- d) Logistikdienstleistern (Lagerung und Transport) erarbeitet.

Dies erfolgt in engem Zusammenspiel mit der Umsetzung des operativen Ziels 5 (siehe Kapitel 1), in dem sowohl die Etablierung von QM- oder ähnlichen Systemen, sowie Verfahrensabläufe zu abgestimmten Audits erarbeitet werden, die die Zusammenarbeit zwischen den Ländern weiter harmonisieren werden.

4.1.3 *Festlegung der Häufigkeit und Art der systematischen amtlichen Kontrollen*

4.1.3.1 Bundesweite Schwerpunktkontrollen

Im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms werden bundesweite Kontrollschwerpunkte festgelegt. Diese ergeben sich wie in Kapitel 2 beschrieben risikobasiert aus aktuellen Entwicklungen oder basieren auf Erfahrungswerten. Sie betreffen sowohl die Überprüfung der Zusammensetzung und der chemisch-technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln, als auch die Bereiche Inverkehrbringen und Anwendung. Anzahl und Dauer sind variabel. Bei der Kontrollplanung der Schwerpunkte für systematische Kontrollen wird ein Mindestumfang an Kontrollen festgelegt, der den regionalen Gegebenheiten und Kapazitäten der Länder Rechnung trägt.

Über die Ergebnisse der bundesweiten Schwerpunktkontrollen wird im Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm berichtet: www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm

4.1.3.2 Weiterführende systematische risikobasierte Kontrollen

Aufgrund der unterschiedlichen regionalen Strukturen und Kapazitäten wird in Deutschland für die einzelnen Länder keine Gesamtanzahl an Kontrollen vorgeschrieben. Diese ergibt sich aus den länderspezifischen Kontrollplanungen, welche darüberhinausgehende, sich an den lokalen Gegebenheiten orientierende weiterführende Sachverhalte berücksichtigen.

Die Auswahl zu kontrollierender Betriebe soll zukünftig durch die in Kapitel 2 beschriebenen Kriterien zur risikobasierten Kontrolle gemäß Art. 9 OCR und durch die im Rahmen des operativen Ziels 3 zu entwickelnde bundeseinheitliche Kontrollsoftware unterstützt werden. Die individuelle Auswahl liegt im Ermessen der Länder, da es regional große Unterschiede bei der Anzahl und Art der zu kontrollierenden Unternehmen gibt.

4.1.4 *Anlasskontrollen*

In Deutschland wird zwischen systematischen und Anlasskontrollen unterschieden. Anlasskontrollen ergeben sich definitionsgemäß aus aktuellen Anlässen wie u. a. offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht sowie aus Anzeigen. Art und Anzahl können daher planerisch nicht betrachtet werden, werden aber im Jahresbericht detailliert dargestellt.

Die Gewährleistung der Durchführung von zu erwartenden Anlasskontrollen ist bei der Jahreskontrollplanung u. a. hinsichtlich der erforderlichen Personal- und Laborkapazitäten zu berücksichtigen.

4.1.5 *Umfang und Durchführung der amtlichen Kontrollen bei Einfuhren und Ausfuhren*

Der Warenverkehr über die Grenze des Zollgebiets der Europäischen Gemeinschaft wird zollamtlich überwacht. Pflanzenschutzmittel dürfen nur in die EU in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in dem jeweiligen Mitgliedsstaat zugelassen sind. Die Zolldienste wirken bei der Überführung von Pflanzenschutzmitteln in den freien Warenverkehr mit und können Sendungen mit den im § 61 Abs. 1 S. 1 PflSchG genannten Waren zur Überwachung gemäß § 61 Abs. 2 PflSchG anhalten.

Zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Kontrollbehörden der Länder wurde für die Zusammenarbeit eine Handlungsanleitung erstellt. Hierin ist geregelt, dass die zuständigen Behörden über die geplante Einfuhr verdächtiger/nicht zugelassener oder illegaler Pflanzenschutzmittel informiert werden (Verdachtsmeldung) und die Ware angehalten wird, damit diese von den zuständigen Länderbehörden inspiziert werden kann. Über die nicht verdächtigen Einfuhren werden die Kontrollbehörden von dem Zoll schriftlich informiert. Die Handlungsanleitung wird derzeit überarbeitet.

Im Rahmen des operativen Ziels 1 (siehe Kapitel 1) werden derzeit die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Pflanzenschutzdiensten der Länder und den Zollbehörden überarbeitet. Ziel ist die Etablierung eines

systematischen Ansatzes zur Durchführung regelmäßiger, risikobasierter Kontrollen bei der Einfuhr von PSM und weiteren Stoffen (Wirkstoffe, Synergisten, Safener sowie Bei- und Zusatzstoffe) unter Nutzung von automatisierten Suchmethoden. Mit diesem Instrument sollen Sendungen besser identifiziert werden, die zur Abfertigung für den freien Warenverkehr angemeldet werden und bei denen ein Verdacht auf einen möglichen Verstoß gegen pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen vorliegen kann oder im Rahmen der bundesweiten Schwerpunktkontrolle auf ihre physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften kontrolliert werden sollen.

4.1.6 *Kooperation und Zusammenarbeit zuständiger Behörden mit verwandten Zuständigkeiten*

Das BMEL ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, insbesondere auf den Gebieten Umweltschutz, Gesundheit, Wirtschaft und in Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Zoll. Des Weiteren übernimmt das BMEL die Außenvertretung im Bereich des Pflanzenschutzes (z. B. Beratungen auf EU-Ebene, regionale und internationale Kontakte).

Das BVL wirkt an der Überwachung von Pflanzenschutzmitteln mit. Das geschieht zum einen durch die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK). Das BVL vertritt regelmäßig Themen zum Pflanzenschutz-Kontrollprogramm auf den Besprechungen der Leiterinnen und Leiter der Pflanzenschutzdienste der Länder und der Länderreferenten für Pflanzenschutz, beispielsweise die Abstimmung der bundesweiten Schwerpunktkontrollen. Zum anderen wird die Untersuchung von Pflanzenschutzmittelproben durch das Labor für Formulierungskemie in Abteilung 2 des BVL durchgeführt. Das BVL ist Mitglied in der EU „WG on Plant Protection Products Formulation Analysis“ und stellt somit einen direkten Austausch zu Laboren im Bereich Pflanzenschutzmittel sicher. Durch die Arbeit in den beiden BVL-Arbeitsgruppen „Deutschsprachiger Arbeitskreis für Pflanzenschutzmittelanalytik“ (DAPA) und „Deutschsprachiger Arbeitskreis für Pflanzenschutzmittelformulierungen“ (DAPF), in denen sowohl die Österreichische als auch die Schweizer Fachbehörde sowie die PSM-Industrie vertreten sind und die als Unterorganisationen des „Collaborative International Pesticides Analytical Council“ (CIPAC) arbeiten, werden dem BVL validierte Methoden für die Überwachung, als CIPAC-Methode zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird das BVL auch in grundsätzlichen Fragen aus dem Bereich der Analytik sowie der Formulierungskemie beraten. Das BVL wirkt bei Aktivitäten der OECD zur Bekämpfung des illegalen Handels von Pflanzenschutzmitteln entscheidend mit. So leitet ein Vertreter des BVL, Ref. 212, die Arbeitsgruppe „OECD Network on Illegal trade of Pesticides“ (ONIP) (), d. h. die Expertengruppe, in der sich die OECD-Staaten über aktuelle Entwicklungen bei illegalen Pflanzenschutzmitteln austauschen. Das BVL agiert auch als Ansprechpartner für die Bundesrepublik Deutschland bei den jährlichen Aktionen des europäischen Polizeiamts EUROPOL gegen die illegale Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln: Silver Axe. Amtshilfeverfahren zwischen den Pflanzenschutzdiensten und Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten werden vom BVL über das iRASFF abgewickelt.

Die Pflanzenschutzdienste der Länder stehen in Kontakt mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Sie erhalten Meldungen über in Deutschland produzierte Lebensmittel, bei denen die Rückstandshöchstgehalte (RHG) überschritten wurden oder Pflanzenschutzmittelwirkstoffe nachgewiesen wurden, die in der Kultur nicht zugelassen sind. Über Anlasskontrollen können die Pflanzenschutzdienste die Ursachen für die Nachweise untersuchen. Bei Kontrollen können sich Hinweise auf umweltgefährdende Praktiken (z. B. bei der Lagerung oder Entsorgung) ergeben, die von den Pflanzenschutzdiensten an die Polizei, Umweltbehörden oder die Gewerbeaufsicht gegeben werden.

Bei Bienenvergiftungen arbeiten die Pflanzenschutzdienste eng mit den Imkern und der Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen des JKI zusammen. Bei Wirbeltiervergiftungen, verursacht durch den Missbrauch von Pflanzenschutzmitteln, unterstützen die Pflanzenschutzbehörden die Strafermittlungsbehörden vor Ort.

4.1.7 *Koordinierung von Tätigkeiten zur Gewährleistung der Kohärenz*

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ist Bestandteil eines umfassenden Systems zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Zusammenarbeit der an der Kontrolle beteiligten zuständigen Behörden. Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird unter Beteiligung der folgenden Institutionen und Gremien umgesetzt:

4.1.7.1 *Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK)*

Zur Umsetzung des Programms tagt unter der Geschäftsführung des BVL regelmäßig die Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) mit Fachleuten aus den Ländern. Die AG PMK hat folgende Aufgaben:

- Erstellung und Aktualisierung der Kontrollmethoden in Form des „Handbuchs Pflanzenschutz-Kontrollprogramm“,
- regelmäßiger Austausch über Verdachtsfälle und aktuelle Kontrollfragen,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien für Hersteller, Logistiker, Händler und Anwender von PSM,
- Vorbereitung der bundesweiten Kontrollschwerpunkte,
- Mitarbeit bei der Erstellung des Jahresberichts,
- Bearbeitung von fachlichen Fragestellungen, beispielsweise zur Rückstandsanalytik in der UAG Rückstände und Analytik.
- Erörterung und Klärung von Rechtsfragen und Gerichtsentscheidungen sowie von aktuellen Verfahren
- Erfahrungsaustausch über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen
- Erfahrungsaustausch über aufgetretene Probleme bei der Durchführung von Kontrollen
- Kommunikation aktueller Verdachtsfälle bei Anwendungs- und Verkehrskontrollen
- Verständigung über einheitliche Vorgehensweisen bei den Kontrollen in speziellen Fällen
- Meinungsaustausch mit dem Industrieverband Agrar (IVA), der Wirtschaftsvereinigung Internationaler Pflanzenschutz e. V. (WIP) und anderen Institutionen bzw. Verbänden
- Erarbeitung und Anpassung des Handbuchs zum Pflanzenschutz-Kontrollprogramm entsprechend der aktuellen Pflanzenschutzgesetzgebung
- Erarbeitung von Methoden zur Durchführung von Pflanzenschutzmittelkontrollen
- Erarbeitung von Vorschlägen für länderübergreifende Kontrollschwerpunkte im Pflanzenschutz
- Zuarbeit bzw. Kommentierung des jährlich vom BVL erstellten Berichts über durchgeführte Kontrollen im Pflanzenschutz in den Ländern
- Erarbeitung von EDV-Lösungen zur bundeseinheitlichen Erfassung von durchgeführten Kontrollen im Pflanzenschutz

Der Informationsaustausch innerhalb der Länder und mit Dritten (z. B. Handel, Industrie, Anwendern) hat im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm einen großen Stellenwert. Neben regelmäßigen Besprechungen erfolgt der Austausch u. a. über das Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL).

4.1.7.2 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Das BVL wirkt am Pflanzenschutz-Kontrollprogramm vor allem in koordinierender Tätigkeit mit und unterstützt die amtlichen pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen durch:

- Geschäftsführung der AG PMK (u. a. Organisation von Sitzungen, Verteilung von Informationen innerhalb der AG PMK und an die zuständigen Behörden),
- Administration des FIS-VL (zugriffsbeschränktes Informationssystem zur Ablage kontrollrelevanter Unterlagen),
- Durchführung analytisch-chemischer Untersuchungen von Plan-, Verdachts- und sonstigen Kontrollproben auf ihre Zusammensetzung und chemischen, physikalischen und technischen Eigenschaften aus den Verkehrskontrollen im Auftrag der Länder im Labor für Formulierungsschemie und Bewertung der Ergebnisse,
- Entwicklung und Optimierung von Methoden für die Kontrollanalytik,
- Geschäftsführung der UAG „Rückstände und Analytik“,
- Erstellung des Entwurfs und Herausgabe des Jahresberichts Pflanzenschutz-Kontrollprogramm (Bericht gemäß Art. 11 OCR)
- Koordinierung der Erstellung des Berichtsentwurfs gemäß Art. 113 OCR
- Koordinierung der Aktualisierung und Herausgabe des Methoden-Handbuchs,
- Bereitstellung von Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel,
- Informationen für Händler und Anwender mit Verweisen auf die zuständigen Länderbehörden
- Unterstützung bei Inspektionsbesuchen der EU Kommission, SANTE F,
- Geschäftsführung der AG „Einfuhr“, Eine Unter-AG der AG PMK, in der auch der Zoll vertreten ist. Sie soll die Bekämpfung der illegalen Einfuhr von PSM verbessern.
- Bekämpfung des illegalen Handels (Informationsaustausch über illegale Praktiken zwischen den Ländern und mit anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, Amtshilfeverfahren über das System iRASFF, Organisation von gemeinsamen Sitzungen bei mitgliedstaatenübergreifenden Vorfällen.)

4.1.7.3 Julius Kühn-Institut (JKI)

Das Julius Kühn-Institut führt Analysen im Zusammenhang mit Bienenschadensfällen durch und bewertet und kommuniziert die Ergebnisse an die zuständigen Behörden.

4.1.7.4 Gemeinsame Zentralstelle der Länder „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ (ZOPf)

Die gemeinsame Zentralstelle der Länder „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ (ZOPf) überwacht den Onlinehandel von Pflanzenschutzmitteln im Auftrag der Länder und führt u. a. anonyme Testkäufe im Onlinehandel durch.

Um Gefahren für Verbraucher und die Umwelt vorzubeugen, wird das Internet als Vertriebsweg von Pflanzenschutzmitteln besser als bisher von der amtlichen Kontrolle erfasst. Dazu wird die Zusammenarbeit zwischen der Zentralstelle zur Überwachung des Onlinehandels mit Pflanzenschutzmitteln, den zuständigen Länderbehörden und anderen im Onlinehandel tätigen Überwachungsbehörden im Rahmen des operativen Ziels 2 (siehe Kapitel 1) ausgebaut und Methoden zur Recherche weiterentwickelt.

4.1.7.5 Zentralstelle der Länder für EDV-gestützte Entscheidungshilfen und Programme im Pflanzenschutz (ZEPP)

Die Zentralstelle der Länder für EDV-gestützte Entscheidungshilfen und Programme im Pflanzenschutz (ZEPP) unterstützt die Länder durch den Betrieb der Sachkunde-Datenbank und wirkt bei der Umsetzung des operativen Ziels 3 (siehe Kapitel 1), der Entwicklung einer bundeseinheitlichen IT-Lösung (FAREKOS) zum Management von Betriebsdaten und zur Dokumentation von Kontrollen (Risikobeurteilung, Betriebsauswahl, Kontrollergebnisse, Ahndung, Berichterstattung) mit. Diese Entwicklung wird maßgeblich zur Kohärenz der Kontrollen beitragen.

4.2 Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien

4.2.1 *Unparteilichkeit und Objektivität von Kontrollen, Ausschluss von Interessenkonflikten*

Die für den Bereich Pflanzenschutz zuständigen Behörden sind Institutionen des öffentlichen Rechts und damit unparteilich und unabhängig.

Es gilt die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung des Bundesministeriums des Inneren. Bei den Ländern liegen hierzu Erlasse und Verwaltungsvorschriften vor.

4.2.2 *Angemessene Laborkapazität, Einrichtungen und Ausrüstung*

Die Pflanzenschutzdienste der Länder und das BVL sind für die Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend ausgestattet oder haben Zugang zu entsprechend qualifizierten Einrichtungen. Die amtlichen Laboratorien sind nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert.

4.2.3 *Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrener Personal*

Die personellen Ressourcen insbesondere von erfahrener und qualifizierter Personal in den Ländern und auf Bundesebene sind angemessen, um den Vorgaben der OCR gerecht zu werden.

4.2.4 *Angemessene rechtliche Vollmachten und rechtliche Befugnisse*

Im Pflanzenschutzgesetz (§ 63) ist der Zugang der Kontrolleure zu Grundstücken und Räumlichkeiten für die Durchführung der Kontrollen geregelt. Die Veranlassung von pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen, wenn erforderlich, ist ebenfalls im Pflanzenschutzgesetz geregelt. Die Kontrolleure haben einen Dienstausweis ihrer zuständigen Behörde, der diese Berechtigungen enthält. Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist ohne Begleitung des Zolls oder anderer Behörden möglich.

4.3 Ausbildung/Schulung des Personals, das die amtlichen Kontrollen durchführt

Das BVL führt zweimal jährlich die Tagungen der AG PMK durch, an denen Vertreter aller Länder, die Kontrollen durchführen, teilnehmen. Die Schwerpunkte werden den aktuellen Bedürfnissen und Themen angepasst.

Die UAG Rückstände und Analytik aus Vertretern von Laboren und Kontrolleuren tagt ebenfalls zweimal jährlich und befasst sich mit aktuellen Themen zur Analytik von Pflanzenschutzmitteln in Proben von Boden, Pflanzen, Saatgut oder Behandlungsflüssigkeiten. Zu bestimmten Themen werden Workshops zur Schulung der Kontrolleure durchgeführt. In der Vergangenheit gab es solche zur Probenahme aus Großgebinden sowie zur Interpretation von Messergebnissen.

Die Länder verfügen über individuelle Konzepte zur Qualifizierung der Mitarbeitenden.

4.3.1 *Fortbildungsmaßnahmen in den Ländern, Kooperation von Ländern*

Die Schulung der Kontrolleure wird auf lokaler Ebene organisiert. Die Länder verfügen über eigene Konzepte zur Einarbeitung von Personal und zur Aufrechterhaltung von dessen Qualifikation. Im Rahmen des operativen Ziels 5, der Etablierung und Einführung von QM- oder QM-ähnlichen Verfahren, wird die Dokumentation der Bedarfsermittlung von Schulungen und Fortbildungen der Mitarbeiter, sowie deren Durchführung und Evaluierung zusätzlich gewährleistet werden.

Das Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm dient den Kontrolleuren der Pflanzenschutzdienste der Länder als einheitliche, fachliche Aus- und Fortbildungsgrundlage für die Durchführung sämtlicher Kontrollen im Bereich Pflanzenschutz in Deutschland. Die in den Ländern mit amtlichen Kontrollen beauftragten Personen nehmen regelmäßig an Dienstbesprechungen und internen Fortbildungen teil. Kontrollen werden nach Möglichkeit nach dem 4 Augen-Prinzip durchgeführt, wobei neue durch erfahrene Kontrolleure begleitet werden. Die Dokumentation über die absolvierte Fortbildung/Schulung liegt der Personalakten führenden Stelle der Behörde vor. Des Weiteren nutzen die Kontrolleure die angebotenen „Better training for safer food (BTSF)-Kurse“ zur Fortbildung. Die Schulungsinhalte werden auf den AG PMK-Tagungen vorgestellt. Die Schulungsunterlagen stehen den Mitgliedern der AG PMK über das FIS-VL zur Verfügung. Im FIS-VL sind hilfreiche Dokumente für Kontrolleure abgelegt.

4.4 Dokumentierte Verfahren

Die Methoden für die pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen sind ausführlich im Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm beschrieben (s. 4.1.2) und stehen dem amtlichen Pflanzenschutzdienst in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung. Bei der Durchführung einer Kontrolle werden die Kontrollergebnisse schriftlich dokumentiert.

Zur Absicherung eines einheitlichen Qualitätsniveaus der Kontrollen wird im Rahmen des operativen Ziels 5 (siehe Kapitel 1) die Einführung bzw. Weiterentwicklung von QM-Systemen oder vergleichbarer Systeme nach Vorgabe der OCR in den zuständigen Behörden angestrebt. Dies stellt sicher, dass amtliche Kontrollen anhand dokumentierter Verfahren in einheitlicher und nachvollziehbarer Weise durchgeführt werden.

Die Etablierung und Fortschreibung der dokumentierten Verfahren obliegt den Ländern. Länderspezifische Arbeitsanweisungen werden von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten erstellt und aufbewahrt.

Als Teil des operativen Ziels 5 werden außerdem geeignete Auditsysteme etabliert, die darüber hinaus die Eignung der fachlichen Vorgaben verifizieren und der ständigen Verbesserung der Kontrollsysteme dienen werden.

Im Rahmen der Umsetzung des operativen Ziels 3 (siehe Kapitel 1) wird die Entwicklung einer bundeseinheitlichen IT-Lösung FAREKOS zum Management von Betriebsdaten und zur Dokumentation von Kontrollen (Risiko- beurteilung, Betriebsauswahl, Kontrollergebnisse, Ahndung, Berichterstattung) erarbeitet. Dies wird maßgeblich zur Vereinheitlichung der Durchführung und der Dokumentation der Kontrolltätigkeit beitragen.

5. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

5.1 Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei Notfallsituationen

5.1.1 Allgemeine Beschreibung der Zusammenarbeit bei Notfällen

Das BMEL ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, insbesondere auf den Gebieten Umweltschutz, Gesundheit, Wirtschaft und in Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Zoll. Des Weiteren übernimmt das BMEL die Außenvertretung im Bereich des Pflanzenschutzes (z. B. Beratungen auf EU-Ebene, regionale und internationale Kontakte). Das BVL wirkt laut § 58 PflSchG an der Überwachung von Pflanzenschutzmitteln mit. Das geschieht u. a. durch die Untersuchung von Pflanzenschutzmittelproben durch das Labor für Formulierungsschemie in der Abteilung Pflanzenschutzmittel des BVL.

Bundesweite Notfallpläne (Leitlinien) liegen im Bereich Pflanzenschutz nicht vor. Die Länder und das BVL haben ein Vorgehen abgestimmt, wenn Abweichungen in der Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln festgestellt werden. In Gefahrensituationen, bei denen eine Gefahr für die Umwelt, Tiere oder Menschen besteht, melden die Pflanzenschutzdienste der Länder diese Notfälle umgehend dem BVL. Fallabhängig werden weitere Behörden wie das BMEL, die oberen Landesbehörden, die EU-Kommission oder die Zulassungs- oder Kontrollbehörden in anderen Mitgliedstaaten oder auch die Zulassungsinhaber von Pflanzenschutzmitteln, oder die Öffentlichkeit informiert. Das BVL dient als nationale Kontaktstelle im EU-Schnellwarnsystem (iRASFF) und verteilt darüber Information an die EU-Mitgliedstaaten.

iRASFF bezeichnet das elektronische System der EU zur Übermittlung von Warnmeldungen der EU-Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der gesamten Lebensmittelkette, d. h. auch für Pflanzenschutzmittel. Bisher war dieses System für Lebensmittelwarnungen vorgesehen und ist daher auch in technischer Hinsicht im Wesentlichen für Meldungen zu Lebensmitteln ausgelegt.

Es gibt drei verschiedene Arten von Meldungen, die über iRASFF übermittelt werden:

- RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed – Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel): Für Gefahrenmeldungen zu Lebensmitteln, auch mit Bezug auf Pflanzenschutzmittel. Hier muss eine konkrete bzw. unmittelbare Gefahr für die Gesundheit gegeben sein. Dies wird vermutlich bei Pflanzenschutzmitteln der absolute Ausnahmefall sein, da die Gesundheitsgefahren auch bei gefälschten Mitteln i.d.R. mittelbar sind. Grundsätzlich denkbar wäre dies jedoch, wenn ein PSM z. B. giftige oder hochgiftige Komponenten enthält, die nicht deklariert sind. Dies wäre für Anwender aber auch für Transport- und Logistikmitarbeiter eine unmittelbare Gefahr, die eine entsprechende Gefahrenmeldung begründen würde
- AAC (Administrative Assistance and Cooperation – Amtshilfe in Verwaltungsverfahren). Diese Meldungen beinhalten die Bitte eines Mitgliedstaats um Amtshilfe, die an einen oder mehrere andere Staaten gerichtet ist. Im Zusammenhang mit der OCR ist dies ein wichtiges Instrument, weil eine Rechtsgrundlage für Amtshilfeersuchen vorhanden ist. Sollten deutsche Behörden feststellen, dass Ermittlungen oder Durchsuchungen in einem anderen EU-Staat nötig sind, würde eine entsprechende Meldung über dieses System erfolgen.
- FF (Food Fraud – Lebensmittelbetrug). Diese Meldungen betreffen Fälle, bei denen Lebensmittel z. B. falsch deklariert sind, Inhaltsstoffe nicht stimmen o. Ä. Eine unmittelbare Gesundheitsgefahr ist aber nicht gegeben. Vermutlich werden unter dieser Definition die meisten Meldungen im Zusammenhang mit illegalen PSM erfolgen. Wichtig ist, dass ein Verdacht ausreichend für eine Meldung über FF ist, d.h. der Betrug muss noch nicht erwiesen sein. Im Zusammenhang mit PSM ist denkbar, dass hierüber Fälle gemeldet bezüglich gefälschter PSM oder PSM, die nicht der Genehmigung oder Zulassung entsprechen.

Die Pflanzenschutzdienste der Länder erhalten Meldungen über in Deutschland produzierte Lebensmittel, bei denen die RHG von Pflanzenschutzmitteln überschritten wurden oder Pflanzenschutzmittelwirkstoffe nachgewiesen wurden, die in der Kultur nicht zugelassen sind. Sie stehen in Kontakt mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Die Ursachen für die Beanstandungen können die Pflanzenschutzdienste über Anlasskontrollen untersuchen. Ergeben sich bei Kontrollen Hinweise auf umweltgefährdende Praktiken (z. B. bei der Lagerung oder Entsorgung), werden diese von den Pflanzenschutzdiensten an die Polizei, Umweltbehörden oder die Gewerbeaufsicht gegeben. In der Task Force "Pflanzenschutzmittelrückstände in Lebensmitteln", die vom BVL - Referat 114 geleitet wird, beteiligen sich die Pflanzenschutzdienste an der Aufklärung von Ursachen für Rückstandshöchstgehaltsüberschreitungen in Lebensmitteln und unterstützen Maßnahmen zur Vermeidung.

Bei Bienenvergiftungen arbeiten die Pflanzenschutzdienste eng mit den Imkern und der Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen des JKI zusammen. Bei Vergiftungen von Wirbeltieren, verursacht durch den Missbrauch von Pflanzenschutzmitteln, unterstützen die Pflanzenschutzbehörden die Strafermittlungsbehörden vor Ort.

Die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) existiert seit Anfang 2020 und überwacht den Onlinehandel von Pflanzenschutzmitteln. Sie ist durch die Länder finanziert und hat ihren Sitz beim BVL. Zu den Hauptaufgaben gehört u. a. die Angebotsrecherche aus dem Bereich der Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe auf den verschiedenen Internetseiten, wie z. B. Handelsplattformen. Hierbei wird hauptsächlich auf die Sachkunde, nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel oder andere Mängel geachtet. Sobald ein Verstoß festgestellt wird, wird der zuständige Pflanzenschutzdienst des jeweiligen Landes informiert und ergreift entsprechende Maßnahmen. Eine weitere Aufgabe ist die Informationsweitergabe an Online-Händler, die sich auf der Internetseite der ZOPf u. a. zu den gesetzlichen Vorschriften informieren können.

Der Zoll und die Länder arbeiten im Bereich der Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln eng zusammen. Für den Zoll gibt es hierfür eine mit den Ländern abgestimmte Zollhandlungsanleitung. Bei Verdacht, dass ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel eingeführt werden soll, informiert der Zoll den zuständigen Pflanzenschutzdienst und die Sendung wird für drei Tage, in Ausnahmefällen auch länger, gestoppt. Innerhalb dieser Zeit muss der zuständige Pflanzenschutzdienst eine Entscheidung treffen und den Zoll informieren. In naher Zukunft sollen automatisierte Methoden zur Suche nach verdächtigen Einfuhren in die Zollhandlungsanleitung aufgenommen werden, welche die Gefahreineinordnung durch den Zoll vereinfacht.

6. Überprüfung und Anpassung des Plans

Im MNKP wurde im Vergleich zur Fassung des Vorjahres die Verwendung von Begriffen vereinheitlicht.

Im Kapitel 3 wurden die Adressen der zuständigen Behörden und die Personalressourcen (VZÄ) aktualisiert.

Das Kapitel 2.3 „Risikobasierte Einfuhrkontrollen“ wurde aktualisiert. Absätze, die hierauf Bezug nehmen wurden angepasst.

Die Beschreibung der Arbeiten des Labors für Formulierungschemie in den Kapitel 2.4.1 und 4.1.6. wurde präzisiert.

Im Kapitel 5 wird auf das abgestimmte Vorgehen bei Hinweisen auf illegal gehandelte Pflanzenschutzmittel verwiesen.

I Bereich Ökologischer Landbau - Die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (Art. 1 Abs. 2 lit. i VO (EU) 2017/625)

Integrierter Kontrollplan

Modul Ökologischer Landbau

Dieses Modul gilt für die Periode:

01.01.2022 bis 31.12.2026

1. Strategische und operative Ziele (Art. 110 Abs. 2 lit. a)

In der folgenden Tabelle sind die Ziele für das Kontrollsystem im Bereich ökologischer Landbau für den Zeitraum 2022-2026 dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zielaufstellung aufgrund der zum 01.01.2022 in Kraft getretenen VO (EU) 2018/848, mit der umfassende rechtliche Änderungen einhergehen, und durch den hiermit bedingten Anpassungsbedarf der nationalen Gesetzgebung, gegebenenfalls in den kommenden Jahren angepasst werden muss.

Tabelle I - 1: Strategische und operative Ziele

Strategisches Ziel	Operative Ziele
<p><u>Ziel 1: Kontrollsystem:</u> Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen und Weiterentwicklung der Qualitätsmanagement (QM)- und Auditsysteme</p>	<p><u>Operatives Ziel I:</u> Bundesweite Harmonisierung der Verfahren und Regelungen, die die Wirksamkeit und Angemessenheit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten im Bereich der ökologischen Produktion gewährleisten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpassung der QM-Systeme der Länder und der Kontrollstellen an die VO (EU) 2018/848 und an die Änderungen des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG): <ul style="list-style-type: none"> - Evaluierung der bestehenden Verfahren und Regelungen, Prüfung und Auswertung durch die Arbeitsgemeinschaft QM - Erarbeitung von Vorschlägen für harmonisierte Regelungen und Verfahrensabläufe - Fortsetzung der permanenten Arbeitsgemeinschaft QM, in die die temporäre Arbeitsgemeinschaft MNKP integriert wird 2. Evaluierung der von den Kontrollstellen durchzuführenden risikobasierten Kontrollen nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 lit. a (i) der VO (EU) 2018/848 und darauf aufbauende Harmonisierung und Weiterentwicklung dieser Kontrollen. <p><u>Operatives Ziel II:</u> Aufbau eines Kontrollverfahrens und Sicherstellung der Überprüfung von Unternehmern, die vom Besitz eines Zertifikates gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 befreit sind:</p>

Strategisches Ziel	Operative Ziele
	<ul style="list-style-type: none"> Etablierung eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Kontrollverfahrens
<p>Ziel 2: Import: Verbesserung der Wirksamkeit der amtlichen Einfuhrkontrollen bei Erzeugnissen aus Drittländern, die mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind</p>	<p>Operatives Ziel I: Anpassung des bisherigen Öko-Importverfahrens an die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 und der Verordnung (EU) 2018/848:</p> <ul style="list-style-type: none"> Etablierung eines eigenen Bund-Länder-Arbeitskreises zur Neustrukturierung der Öko-Importkontrollen und Optimierung der Verfahrensabläufe, u.a. durch Einführung des E-Siegels
<p>Ziel 3: Unregelmäßigkeiten / Food Fraud: Verbesserung in der Bearbeitung von Unregelmäßigkeiten und Bekämpfung von Irreführung und Täuschung im Öko-Bereich</p>	<p>Operatives Ziel I: Verbesserungen in der länderinternen und in der länderübergreifenden Zusammenarbeit in Bezug auf Unregelmäßigkeiten und Lebensmittelkriminalität und Harmonisierung der Abläufe</p> <p>Operatives Ziel II: Jedes Bundesland hat für den Kontrollbereich Ökolandbau einen Notfallplan bzw. einen eigenen Beitrag/Teil im Notfallplan eines anderen Kontrollbereichs gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. i der VO (EU) 2017/625</p>

2. Risikokategorisierung (Art. 110 Art. 2 lit. b)

Die EU-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau geben den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit festzulegen, ob das Kontrollsystem durch staatliche Stellen oder als staatlich überwachttes privates System durchgeführt wird. In Deutschland ist ein System von privaten, akkreditierten, staatlich zugelassenen und überwachten Kontrollstellen etabliert. Zur Sicherstellung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau sind in Deutschland aktuell 19 Kontrollstellen tätig.

Die EU-Vorschriften zum ökologischen Landbau fordern mindestens einmal jährlich eine Überprüfung jedes dem Kontrollverfahren unterstehenden Unternehmens sowie einen Mindestprozentsatz an zusätzlichen Kontrollen (zehn Prozent), an Kontrollen ohne Vorankündigung (zehn Prozent) und an entnommenen Proben (fünf Prozent) (Art. 38 Abs. 3 und 4 der VO (EU) 2018/848, Art. 7 der VO (EU) 2021/279).

Die Kontrollstellen führen jährlich eine Risikoanalyse der bei ihnen unter Vertrag stehenden Unternehmen durch (Art. 40 Abs. 1 lit. a Ziffer i der VO (EU) 2018/848). Auf Grundlage dieser Risikoanalyse werden die Unternehmen für die zusätzlichen und die unangekündigten Kontrollen sowie für die Probenahmen ausgewählt.

In Verdachtsfällen finden zudem weitere Kontrollen und kostenpflichtige Nachkontrollen nach Abmahnungen statt. Diese Nachkontrollen werden überwiegend kurzfristig und unangekündigt durchgeführt.

Seit dem 01.01.2022 können sich in der EU auch Unternehmergruppen zertifizieren lassen. Auch hier sind durch die EU-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau Mindestprozentsätze für unangekündigte und zusätzliche Kontrollen, für Probenahmen und für Nachinspektionen festgelegt (Art. 38 Abs. 3 und 4 der VO (EU) 2018/848, Art. 7 der VO (EU) 2021/279).

Die zuständigen Länderbehörden überwachen auf der Grundlage des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) die Tätigkeiten der Kontrollstellen. Sie verfügen über ein risikoorientiertes System zur Überwachung der Kontrollstellen.

3. Benennung der zuständigen Behörden und beauftragten Kontrollstellen (Art. 110 Abs. 2 lit. c-d)

Die folgende Abbildung I - 1 zeigt das Kontrollsystem im Bereich ökologischer Landbau. In der Grafik sind die relevanten Akteure, ihre Aufgaben und ihre Verbindungen dargestellt.

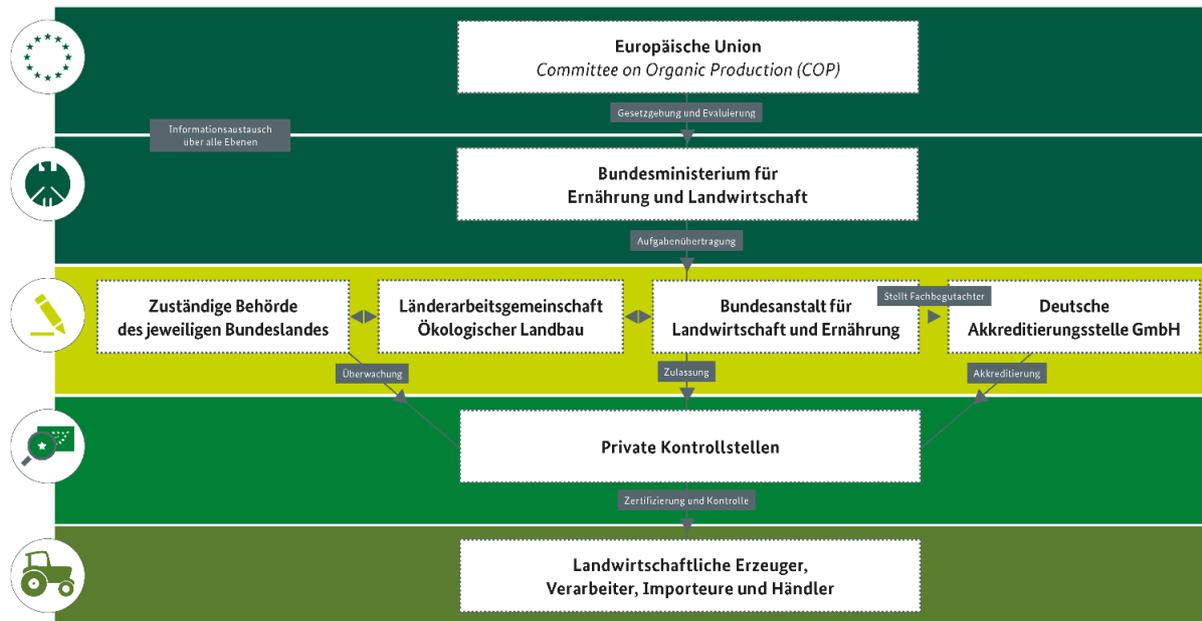


Abbildung I - 1: Kontrollsystem Ökolandbau.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Referat 712a und 712b - Ökologische Lebensmittelwirtschaft
Rochusstraße 1, 53122 Bonn
Internet: www.bmel.de

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist das auf Bundesebene für den ökologischen Landbau zuständige Ministerium. Das BMEL kann verschiedene Aufgaben auf die BLE übertragen.

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Referat 522 Ökologische Produktion
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn
Internet: www.ble.de

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist eine Behörde des Bundes. Als zentrale Umsetzungsbehörde ist sie im Geschäftsbereich des BMEL angesiedelt. Sie ist laut § 2 Abs. 2 ÖLG zuständig für die Zulassung der Kontrollstellen, den Entzug der Zulassung, die Erteilung einer Codenummer an Kontrollstellen, die Erteilung einer vorläufigen Zulassung für die Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie für die Durchführung des jährlichen Audits im Rahmen der Überwachung der Kontrollstellen. Sie ist ebenfalls zuständig für die Zulassung des Kontrollstellenpersonals. Für die Verwaltung der Zulassungen des Kontrollstellenpersonals wird die Datenbank OEKOS verwendet.

Gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG-DV) nimmt die BLE folgende Aufgaben im Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der EU, anderer Vertragsstaaten des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Europäischen Kommission im Anwendungsbereich des ÖLG wahr:

1. die Funktion als:
 - a) zentrale Behörde im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion und Kennzeichnung nach Art. 4 Abs. 2 lit. b i. V. m. Art. 1 Abs. 2 lit. i der VO (EU) 2017/625,
 - b) nationale Kontaktstelle im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion und Kennzeichnung für TRACES nach Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 lit. d und nach Art. 35 der VO (EU) 2019/1715,
 - c) Verbindungsstelle für Amtshilfeersuchen nach Art. 103 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 für den Bereich der ökologischen/biologischen Produktion und Kennzeichnung;
2. die Vornahme der nach den Rechtsakten der Europäischen Union erforderlichen Meldungen:
 - a) Austausch von Informationen über festgestellte Verstöße oder den Verdacht auf Verstöße in OFIS (=Organic Farming Information System),
 - b) Übermittlung der Informationen und Daten über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse im Jahresbericht zum MNKP,
 - c) Aktualisierung der Liste der Kontrollstellen und zuständigen Behörden nach Art. 52 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848,
 - d) Übermittlung der jährlichen Meldungen nach Art. 53 Abs. 6 der VO (EU) 2018/848,
 - e) Meldung der Kriterien für langsam wachsende Geflügelrassen nach Anhang II, Teil 2: 1.9.4.1. Satz 2, 1. Alternative der VO (EU) 2018/848,
 - f) Übermittlung des jährlichen Berichts nach Art. 29 Abs. 9 der VO (EU) 2018/848 auf Grundlage der von den Kontrollstellen gemäß § 7 Abs. 4 in OFIS eingegebenen und von den zuständigen Landesbehörden freigegebenen fallbezogenen Informationen
3. die Zusammenstellung und Übermittlung von Dossiers zur Änderung der Verzeichnisse zugelassener Erzeugnisse und Stoffe nach Art. 24 Abs. 7 der VO (EU) 2018/848.

3.1 Zuständige Behörden der Länder

Die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau fällt gemäß § 2 Abs. 1 ÖLG bis auf ausdrücklich geregelte Ausnahmen in die alleinige Zuständigkeit der jeweils nach Landesrecht zuständigen Behörden:

1. Sie entscheiden und stellen sicher, dass bei Verstößen auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs, die die Integrität der ökologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse beeinträchtigen, bei der gesamten betreffenden Partie oder Erzeugung nicht auf die ökologische Produktion Bezug genommen wird.
2. Sie sorgen dafür, dass bei schwerwiegenden, wiederholten oder anhaltenden Verstößen den betreffenden Unternehmern oder der betreffenden Unternehmergruppe zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten Maßnahmen sowie allen angemessenen Maßnahmen, die insbesondere gemäß Art. 138 der VO (EU) 2017/625 ergriffen werden, die Vermarktung von Erzeugnissen mit einer Bezugnahme auf die ökologische Produktion für einen bestimmten Zeitraum untersagt und dass ihr Zertifikat gemäß Art. 35 der VO (EU) 2018/848 gegebenenfalls ausgesetzt oder zurückgenommen wird.
3. Sie führen die amtlichen Kontrollen im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. e der VO (EU) 2018/848 in den Fällen durch, in denen die Unternehmer gemäß Art. 34 Abs. 2 der VO von der Meldepflicht oder gemäß Art. 35

Abs. 8 dieser VO von der Pflicht, im Besitz eines Zertifikats zu sein, ausgenommen sind, und überprüfen die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf die Befreiung und die Überprüfung der von diesen Unternehmen verkauften Erzeugnisse.

4. Sie überprüfen die Anträge und erteilen Genehmigungen zu Ausnahmen von den Produktionsvorschriften.
5. Sie führen die Bio-Importkontrollen im Sinne von Art. 45 Abs. 5 der VO (EU) 2018/848 an den Grenzkontrollstellen, Kontrollstellen und an Orten zur Überlassung zum zollrechtlich freien Warenverkehr durch.
6. Sie unterstützen und überwachen die Tätigkeit der Kontrollstellen und berichten die zulassungsrelevante Verstöße an die BLE.

In der folgenden Tabelle I - 2 werden die für den ökologischen Landbau zuständigen Behörden der Länder sowie die Anzahl der Mitarbeitenden dieser Behörden zum Stichtag 30.06.2021 dargestellt. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Aussagen darüber getroffen werden, wie sich die Mitarbeitenden-Anzahl in den nächsten Jahren entwickeln wird; hierzu wird jeweils im MNKP-Jahresbericht ausgeführt.

Tabelle I - 2: Zuständige Behörden der Länder sowie Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter dieser Behörden (Stand: 30.06.2021)

Bezeichnung der zuständigen Behörde	Anzahl der Mitarbeiter
Regierungspräsidium Karlsruhe (Baden-Württemberg)	7,05
Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte (Bayern)	5,8
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin	5,75
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (Brandenburg)	1,95
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (Bremen)	0,5
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (Hamburg)	2,35
Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V (Hessen)	7
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (Mecklenburg-Vorpommern)	5
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	7,99
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Nordrhein-Westfalen)	5,75
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Rheinland-Pfalz)	4,25
Landwirtschaftskammer für das Saarland	0,35
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	4,5
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (Sachsen-Anhalt)	3,71
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein	2,5

Bezeichnung der zuständigen Behörde	Anzahl der Mitarbeiter
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	1,4

3.1.1 Weitere Ressourcen der zuständigen Behörden der Länder

3.1.1.1 IT-Ressourcen (Software/Datenbanken)

Alle Behörden verfügen über eine IT-Standardausrüstung hinsichtlich Microsoft-Office. Die Nutzung eines Online-Kommunikationstools (für Videotelefonate bzw. -konferenzen) ist den Mitarbeitenden möglich.

Ein Teil der Behörden nutzt ein spezifisches Öko-Programmmodul eines deutschlandweit in der behördlichen Lebensmittel-Überwachung eingesetzten Softwaresystems. Dieses Programmmodul unterstützt bei der behördlichen Überwachung des Ökolandbaus gemäß der EU-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau. Neben der Verwaltung der Kontrollverfahren von Öko-Unternehmern gehört die Planung, Durchführung und Auswertung von risikobasierten Audits (Witness- und Review-Audits) bei den Kontrollstellen und dem Kontrollstellenpersonal zu den Kernfunktionalitäten dieses Programmmoduls. Die drei überwachungsrelevanten Einheiten im Fachbereich Öko-Überwachung sind die Kontrollstellen, das Kontrollstellenpersonal und die Öko-Unternehmen (Unternehmer und Betriebsstätten). Zu den überwachungsrelevanten Einheiten können Stamm- und Fachdaten erfasst werden.

Die Behörden, die dieses Programmmodul nicht nutzen, nutzen für ihre Überwachungstätigkeiten stattdessen andere Datenbank- bzw. IT-Systeme.

3.1.1.2 Zur Durchführung von Kontrollen vorhandene Einrichtungen und Ausrüstung

Ein Großteil der zuständigen Behörden verfügt über Notebooks für die Durchführung von Kontrollen sowie über Arbeits- und Schutzkleidung für das Personal. In einigen Ländern hat das Personal bei der Durchführung von Kontrollen Zugriff auf Standardmessgeräte und Infrarot-Entfernungsmesser.

3.1.1.3 Schulungs-/bzw. Ausbildungskapazitäten

Die zuständigen Behörden verfügen i.d.R. nicht über eigene Fortbildungsinstitutionen oder eigene Lehrkräfte für Fortbildungen im Bereich des ökologischen Landbaus. Die Mitarbeitenden der zuständigen Behörden nehmen daher an externen Fortbildungsmaßnahmen teil.

3.1.1.4 Laboratorien

Zum Thema Laboratorien wird in Kapitel 4 im Abschnitt zu Art. 5 Abs. 1 lit. d ausgeführt.

3.2 Kontrollstellen

Wie im Kapitel 2 Risikokategorisierung bereits ausgeführt, ist in Deutschland im Kontrollbereich Ökolandbau ein System von privaten, staatlich zugelassenen und überwachten Kontrollstellen etabliert.

Im ÖLG ist geregelt, dass das Kontrollverfahren im Sinne von Art. 40 der VO (EU) 2018/848 i. V. m. Art. 28 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 sowie die Ausstellung des Zertifikats nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 der VO (EU) 2018/848 von den zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt werden, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht den Erlass eines Verwaltungsaktes erfordert. Explizit sind an dieser Stelle ausschließlich folgende Aufgaben benannt, die von den Kontrollstellen nur dann wahrgenommen werden können, wenn sie dafür von der nach Landesrecht zuständigen Behörde beliehen worden sind, weil sie den Erlass eines Verwaltungsaktes erfordern:

1. Art. 29 Abs. 1 lit. b der VO (EU) 2018/848,
2. Art. 41 Abs. 1 lit. b der VO (EU) 2018/848,
3. Art. 42 der VO (EU) 2018/848 i. V. m. Art. 138 der VO (EU) 2017/625,
4. Anhang II Teil 1 Nr. 1.8.5.1 Satz 2 der VO (EU) 2018/848 in Verbindung mit der VO (EU) 2020/1794.

Die 19 aktuell zugelassenen Kontrollstellen können Tabelle I - 3 entnommen werden. (Stand 30.09.2022).

Im Rahmen des jährlichen Office-Audits bei den Kontrollstellen wird regelmäßig überprüft, ob die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Kontrollverfahren vorliegen. Hierzu zählen beispielsweise die EDV-Ausrüstung, Datenverarbeitungssysteme, Equipment zur Probenahme und Vermessungsgeräte. Es wird ebenfalls überprüft, ob und in welchem Umfang Schulungs- bzw. Ausbildungskapazitäten vorhanden sind. In den Kontrollstellen werden sowohl interne Schulungen als auch Schulungen unter Einbindung von externen Referenten durchgeführt.

Der Bundesverband der Öko-Kontrollstellen e.V. (BVK) führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis über die kontrollierten Unternehmen des ökologischen Landbaus. Im BVK-Verzeichnis können die aktuellen und abgelaufenen Zertifikate bzw. Bescheinigungen von deutschen Bio-Unternehmen aufgerufen werden. Im BVK-Verzeichnis sind alle deutschen Kontrollstellen und damit alle Bio-Unternehmen in Deutschland eingebunden (<https://www.oeko-kontrollstellen.de/suchebiunternehmen/SuchForm.php>).

Die Zertifikate werden in elektronischer Form mithilfe des elektronischen Trade Control and Expert System (TRACES) ausgestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden (<https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/directory/publication/organic-operator/index#!?sort=-issuedOn>).

Tabelle I - 3: Liste der Kontrollstellen

Codenummer	Name der Kontrollstelle
DE-ÖKO-001	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH
DE-ÖKO-003	LACON GmbH
DE-ÖKO-005	Ecocert Deutschland GmbH
DE-ÖKO-006	ABCERT AG Kontrollstelle für ökologisch erzeugte Lebensmittel
DE-ÖKO-007	Prüfgesellschaft ökologischer Landbau mbH
DE-ÖKO-009	LC Landwirtschafts-Consulting GmbH
DE-ÖKO-012	AGRECO R.F.GÖDERZ GmbH
DE-ÖKO-013	QC&I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen GmbH
DE-ÖKO-021	Grünstempel® - Ökoprüfstelle e.V. EU-Kontrollstelle für ökologische Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
DE-ÖKO-022	Kontrollgesellschaft ökologischer Landbau mbH
DE-ÖKO-034	Fachgesellschaft ÖKO-Kontrolle mbH
DE-ÖKO-037	ÖkoP Zertifizierungs GmbH
DE-ÖKO-039	GfRS - Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH
DE-ÖKO-044	ARS PROBATA GmbH Zertifizierungsstelle für Lebensmittelsicherheitssysteme
DE-ÖKO-060	QAL GmbH Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft
DE-ÖKO-064	ABCG Agrar- Beratungs- und Controll GmbH

DE-ÖKO-070	Control Union Certifications Germany GmbH
DE-ÖKO-071	Milchprüfring Baden-Württemberg – Gesellschaft für Dienstleistungen in der Milchwirtschaft mbH
DE-ÖKO-072	GSCI Services GmbH

4. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen (Art. 110 Abs. 2 lit. e-i), ggfs. QM/Evaluierung der QM- und Auditsysteme)

4.1 Art. 110 Abs. 2 lit. e-f

Seit dem 01.01.2022 gelten die VO (EU) 2018/848 sowie deren Durchführungsrechtsakte. Art. 37 der VO (EU) 2018/848 regelt das Verhältnis zu der bereits seit dem 14.12.2019 geltenden VO (EU) 2017/625. In Deutschland dienen das ÖLG sowie die ÖLG-DV der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau.

In Deutschland ist ein System von akkreditierten, staatlich zugelassenen und überwachten privaten Kontrollstellen etabliert. Die Zulassung bzw. der Entzug der Zulassung der Kontrollstellen erfolgt gemäß der Zuständigkeitszuweisung im ÖLG durch die BLE. Für die Zulassung einer Kontrollstelle sind zusätzliche nationale Voraussetzungen in der ÖLG-DV geregelt. Voraussetzung für die Zulassung ist eine gültige Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) für den Bereich ökologischer Landbau nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17065. Aktuell sind in Deutschland 19 Kontrollstellen für den Bereich ökologischer Landbau zugelassen. Zudem benötigt das Kontrollstellenpersonal, das in den Zertifizierungsprozess mit einbezogen ist, ebenfalls eine BLE-Zulassung. Diese muss durch die Kontrollstellen beantragt werden. Das jährliche Audit im Rahmen der Überwachung der Kontrollstellen nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 der VO (EU) 2018/848 in Verbindung mit Art. 33 lit. a der VO (EU) 2017/625 wird von der BLE durchgeführt.

Die zugelassenen Kontrollstellen führen die Kontrolle, Bewertung und Zertifizierung der am Kontrollsystem teilnehmenden Unternehmen gemäß den rechtlichen Vorgaben der VO (EU) 2018/848 und ihrer Durchführungsverordnungen sowie der VO (EU) 2017/625 durch.

Gemäß § 2 Abs. 1 ÖLG sind für die Durchführung einschließlich der Überwachung der EU-Öko-Verordnung, der VO (EU) 2017/625, des ÖLG und der aufgrund des ÖLG erlassenen Rechtsverordnungen die nach Landesrecht zuständigen Behörden verantwortlich. Ausgenommen hiervon sind u. a. die gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 2 lit. a ÖLG von der BLE und dem Bundessortenamt durchzuführenden Aufgaben.

Die Länderbehörden nutzen ein untereinander harmonisiertes, risikoorientiertes System zur Überwachung der Kontrollstellen. Durch die planmäßige und situationsbezogene Anwendung einer Vielzahl von Überwachungsmethoden (u. a. Einsichtnahme in Kontrollunterlagen und Begleitung von Kontrollen) wird die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen gewährleistet. Die zuständigen Länderbehörden melden der BLE jährlich ihre bei den Kontrollstellen durchgeführten Überwachungsmaßnahmen. Mit dem MNKP-Jahresbericht werden diese Informationen der EU-Kommission übermittelt.

Die Ländergemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) ist als ein ständiges Arbeitsgremium der Agrarministerkonferenz zuständig für die Auslegung und Konkretisierung der Vorgaben für die ökologische/biologische Produktion und für die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen gemäß VO (EU) 2018/848, der von der EU erlassenen Durchführungsregelungen und des ÖLG sowie den darauf beruhenden Rechtsregelungen. Die LÖK dient der Abstimmung und Kommunikation zwischen den obersten Behörden der Länder, den zuständigen Behörden der Länder und den zuständigen Bundesbehörden.

Das System der Bio-Importkontrollen wurde zum 01.01.2022 neu strukturiert. Die Kontrollen werden nun vollumfänglich von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt; sie übernehmen bestimmte Aufgaben, die bis dahin vom Zoll wahrgenommen wurden.

Im Zusammenhang mit dem ÖLG übt der Bund gemäß Art. 84 Abs. 3 Satz 1 GG die Rechtsaufsicht über die Verwaltungstätigkeit der Länder aus. In deren Rahmen prüft er, ob die Länder das ÖLG in rechtmäßiger Weise umsetzen.

Für den Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten im Kontrollsystem sind in § 8 Abs. 1 und § 9 ÖLG sowie § 12 ÖLG-DV Verfahren definiert.

4.2 Art. 110 Abs. 2 lit. g -> Art. 5 Abs. 1

4.2.1 Art. 5 Abs. 1 lit. a

Die VO (EU) 2018/848 regelt im Kapitel VI die amtlichen Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten. Die spezifischen Vorschriften dieses Kapitels gelten für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten, mit denen auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs im gesamten Prozess überprüft wird, ob ökologische Erzeugnisse unter Einhaltung der vorliegenden Verordnung produziert wurden. Die amtlichen Kontrollen sind im gesamten Prozess auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit von Verstößen durchzuführen. Hierbei sind zahlreiche Elemente wie z. B. Art, Größe und Struktur der Unternehmen, Ergebnisse durchgeführter Kontrollen, Erzeugniskategorien, Möglichkeit einer Vermischung etc. zu berücksichtigen.

Für die Kontrollen bei den Unternehmen sind grundsätzlich die Kontrollstellen zuständig. Die Standardkontrollverfahren der Kontrollstellen werden bei der Zulassung hinsichtlich Wirksamkeit und Angemessenheit geprüft. Die Wirksamkeit und Effizienz der Kontrolle in der ökologischen Produktion wird durch die konsequente Überwachung der Kontrollstellen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden, durch die BLE im Rahmen des jährlichen Audits sowie durch die DAkKS im Rahmen der Akkreditierung und durch den Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Behörden sichergestellt.

Weitere amtliche Kontrollen bei den Unternehmen können durch die zuständigen Behörden der Länder durchgeführt werden. Diese weiteren amtlichen Kontrollen werden überwiegend ohne Vorankündigung durchgeführt um die Wirksamkeit zu gewährleisten. Die amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden der Länder erfolgen im angemessenen Umfang u. a. aufgrund einer Risikoanalyse, einer Schwerpunktsetzung oder bei festgestellten Abweichungen.

Das Öko-Kontrollsystem wird laufend durch verschiedene Maßnahmen verbessert, um eine verordnungskonforme und effektive Kontrollpraxis zu gewährleisten. (Zu den aktuellen Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung des MNKP wird jeweils im MNKP-Jahresbericht ausführlich ausgeführt.)

4.2.2 Art. 5 Abs. 1 lit. b, c und e

Länderbehörden:

Die zuständigen Behörden verfügen über Verfahren und Vorkehrungen im Rahmen ihrer Qualitätsmanagementsysteme (QMS) um zu gewährleisten, dass amtliche Kontrollen einheitlich, unparteilich und qualitativ angemessen hinsichtlich der Intensität und der Häufigkeit durchgeführt werden.

Die zuständigen Behörden sind mit ausreichendem, qualifiziertem und kompetentem Personal, mit der entsprechenden Infrastruktur und anderen erforderlichen Ressourcen ausgestattet. Der Zugang des Personals zu kontinuierlicher beruflicher Weiterentwicklung und einschlägigem Fachwissen ist gewährleistet. Darüber hinaus sind die zuständigen Behörden frei von unzulässigen Einflussnahmen. Die amtlichen Kontrollen werden durch geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der zuständigen Behörden der Länder durchgeführt. Insbesondere durch

Beachtung folgender Vorgaben werden Interessenkonflikte minimiert: Keine Nebentätigkeit bei einer Kontrollstelle und grundsätzlicher Ausschluss der Kontrolltätigkeit in Unternehmen mit persönlichem Bezug. Mögliche Interessenkonflikte des Personals werden im Zuge der Einstellung und in regelmäßigen Abständen überprüft.

Weiterhin erfolgen durch die LÖK und ihren Ständigen Ausschuss länderübergreifende Beschlüsse, die die Unparteilichkeit, die Qualität und die Einheitlichkeit der amtlichen Kontrollen bundesweit sicherstellen.

Kontrollstellen:

Die Kontrollstellen müssen bei der Zulassung nachweisen, dass die für die Kontrollstelle tätigen Personen die Anforderungen zur Sicherung der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit erfüllen. Für die Qualität und Einheitlichkeit der Kontrollen müssen Kontrollstellen bei der Zulassung die Anforderungen gemäß §§ 6-14 der ÖLG-DV erfüllen. Gemäß ÖLG-DV prüft die BLE jährlich die Aufrechterhaltung der Kompetenz des zugelassenen Kontrollpersonals der Kontrollstellen. Die Anzahl an Personen sowie die Anpassungen des Qualitätsmanagementhandbuchs aller Kontrollstellen an die aktuelle Gesetzgebung werden ebenfalls jährlich geprüft. Hierzu müssen die Kontrollstellen die erforderlichen Unterlagen bei der BLE einreichen. Weiterhin prüft die DAkKS das Kompetenzmanagement des Personals im Rahmen der Audits.

Bei auftretenden Problemen in der Arbeitsweise der Kontrollstellen ergreifen die zuständigen Behörden zeitnah verschiedene Maßnahmen, um die betreffenden Kontrollstellen zur Behebung dieser Probleme zu bewegen. Zu diesen Maßnahmen gehören u.a. Hinweisschreiben, Aufforderung zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen, Einholung von Stellungnahmen, Nachkontrollen sowie (wiederholte) Kontrollbegleitungen durch die zuständige Landesbehörde. Wenn nötig können Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldverfahren gegen Kontrollstellen eingeleitet werden.

Werden bei Unternehmen Verstöße gegen die VO (EU) 2018/848 festgestellt, können die zuständigen Länderbehörden Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten, Bußgelder festsetzen, Verwarnungen aussprechen sowie Maßnahmen nach VO (EU) 2018/848 Art. 42 gegen die Unternehmen aussprechen.

4.2.3 Art. 5 Abs. 1 lit. d

Die zuständigen Behörden und Kontrollstellen können für ihre Analysen auf die von den Länderbehörden gemäß Art. 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten Laboratorien zurückgreifen.

Für die Benennung als amtliches Laboratorium in einem Bundesland ist die Landesbehörde zuständig, die nach § 2 Abs. 1 ÖLG für die Durchführung der Kontrolle des ökologischen Landbaus zuständig ist. Die zuständige Behörde, die erstmalig über einen Antrag eines Labors entscheidet (Erstbenennung), teilt der LÖK-Geschäftsstelle und den zuständigen Behörden der anderen Länder die Benennung bzw. die Ablehnung einer Benennung unter Beifügung der Antragsunterlagen und des Bescheids mit. Dies ermöglicht den anderen Ländern, diese Benennung in ihr eigenes Anerkennungsverfahren einfließen zu lassen. Die zuständigen Behörden der anderen Länder teilen der LÖK-Geschäftsstelle mit, wenn die Benennung (Zweitbenennung/Folgebenennung) eines Labors in ihrem Land erfolgt. Die LÖK-Geschäftsstelle führt eine Übersichtsliste der von den einzelnen Bundesländern benannten Labore, die in der jeweils aktuellen Fassung allen zuständigen Behörden und Kontrollstellen zur Verfügung gestellt wird.

Der Benennungsbescheid enthält gemäß Art. 37 Abs. 3 der VO (EU) 2017/625 die dargestellte Beschreibung der Aufgaben. Die Benennung erfolgt für einen oder mehrere Themenbereiche unter Nennung der Bereiche im Bescheid, sofern die Bereiche durch die DAkKS akkreditiert sind und der Antragsteller nicht für einen geringeren Untersuchungsumfang benannt werden will.

4.2.4 *Art. 5 Abs. 1 lit. f*

Zum Thema Ressourcen wird im Kapitel 3 ausgeführt, welches sich auf Art. 110 Abs. 2 lit. c der VO (EU) 2017/625 bezieht.

4.2.5 *Art. 5 Abs. 1 lit. g und h*

Im ÖLG ist im § 8 die Überwachung der Öko-Unternehmen geregelt: Die Unternehmer, die dem Kontrollverfahren unterstehen, sind verpflichtet, den zuständigen Behörden erforderliche Auskünfte zu erteilen. Von der zuständigen Behörde beauftragte Personen dürfen Besichtigungen bei Unternehmern vornehmen, Unterlagen einsehen und Proben entnehmen.

Unternehmen, die ökologische Produkte erzeugen, aufbereiten, lagern, einführen, ausführen, innergemeinschaftlich verbringen oder in den Verkehr bringen wollen, müssen einen Kontrollvertrag mit einer für den bzw. die entsprechenden Kontrollbereich(e) zugelassenen Kontrollstelle abschließen. Im Kontrollvertrag sind die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kontrollen notwendigen rechtlichen Befugnisse enthalten.

4.2.6 *Art. 5 Abs. 1 lit. i*

Das Thema Notfallpläne wird im Kapitel 5 behandelt, welches sich auf Art. 110 Abs. 2 lit. j der VO (EU) 2017/625 bezieht.

4.3 *Art. 110 Abs. 2 lit. h*

Gemäß Art. 5 Abs. 4 der VO (EU) 2017/625 entwickeln die zuständigen Behörden und die beauftragten Stellen für ihr Personal, das mit der Durchführung amtlicher Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten betraut ist, Schulungsprogramme, um zu gewährleisten, dass dieses Personal:

1. angemessen ausgebildet und geschult ist,
1. sich regelmäßig weiterbildet und bei Bedarf in bestimmten Bereichen nachgeschult wird,
2. ggf. an Schulungen in Themenbereichen gemäß Anhang II Kap. I teilnimmt.

4.3.1 *Angemessene Ausbildung*

Das Personal der zuständigen Behörden (siehe Tabelle 2 Personalressourcen) setzt sich neben Verwaltungskräften zusammen aus Beamten des gehobenen und höheren Dienstes und angestellten SachbearbeiterInnen und ReferentInnen mit den entsprechenden fachlichen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Abschluss einschlägiger Studiengänge wie Agrar-, Ernährungswissenschaften; einschlägige berufliche Erfahrungen aus den Bereichen Landwirtschaft, Verarbeitung, Kontrolle).

Entsprechend der internen Verfahrensanweisungen erfolgt eine intensive Einarbeitung und Begleitung von neu eingestellten Mitarbeitenden durch erfahrenes Personal und Leistungsüberprüfungen durch die zuständige Leitung.

Das Kontrollpersonal der Kontrollstellen wird durch die BLE zugelassen. Die für die Zulassung erforderliche Qualifikation für die jeweiligen Funktionen und Kontrollbereiche ist in Anlage 4 der ÖLG-DV ausgeführt.

4.3.2 *Weiterbildungen und Schulungen*

Das Personal der zuständigen Behörden wird nach internen Vorgaben regelmäßig bedarfsgerecht geschult. So finden innerhalb der zuständigen Behörde regelmäßig Besprechungen, ggf. mit Schulungsteil, zu aktuellen

Fachthemen aus Landwirtschaft, Verarbeitung, Überwachungstätigkeit, Recht und Verwaltung statt. Bei Bedarf wird die juristische Abteilung einbezogen. Das Personal der zuständigen Behörden nimmt außerdem je nach Bedarf und Angebot an Schulungen teil, die von anderen Landesbehörden oder privaten Anbietern organisiert werden. Daneben besteht die Möglichkeit, an länderübergreifenden oder von der EU angebotenen Fortbildungsveranstaltungen (z. B. "Better Training for Safer Food") teilzunehmen. Die Teilnahme an Fortbildungen / Schulungen wird dokumentiert.

Die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung des Kontrollpersonals der Kontrollstellen sind in Anlage 4 Teil A Nr. 4 der ÖLG-DV geregelt. Die BLE ist zuständig für die jährliche Überprüfung der Aufrechterhaltung dieser Kontrollbefähigung. Zudem wird das Kontrollpersonal der Kontrollstellen regelmäßig bedarfsgerecht geschult.

4.4 Art. 110 Abs. 2 lit. i)

Für die zuständigen Behörden und Kontrollstellen sind dokumentierte Verfahren festgelegt. Im Rahmen des QMS liegen Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie zahlreiche mitgeltende Dokumente wie zum Beispiel Musterberichte, Musterbescheide, Merkblätter, Themenblätter und Formblätter vor und sind in einer aktuellen Liste festgehalten. Die Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie mitgeltenden Dokumente sind für alle Mitarbeiter zugänglich, bekannt und verbindlich. Das QMS unterliegt einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, der eine regelmäßige inhaltliche und organisatorische Prüfung der festgeschriebenen Verfahren beinhaltet.

In Deutschland obliegt die Durchführung des Kontrollverfahrens bei Unternehmen Kontrollstellen, die nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert und von der BLE zugelassen sind. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein entsprechend dokumentierter Verfahren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind in Kontrollberichten in spezifischen Datenbanksystemen bzw. Aktenablagensystemen der Kontrollstellen verfügbar bzw. spiegeln sich in der Ausstellung entsprechender Betriebszertifikate wider, die unter dem Link <https://www.oeko-kontrollstellen.de/suchebiunternehmen/SuchForm.php> abgerufen werden können.

Die Durchführung und Dokumentation der Kontrollen der Kontrollstellen unter Einhaltung der Anforderungen zur Sicherung der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit des Kontrollstellenpersonals wird durch regelmäßige Kontrollbegleitungen und Nachkontrollen der zuständigen Länderbehörden überprüft. Bei Feststellung von zulassungsrelevanten Mängeln wird die BLE informiert. Alle Kontrolltätigkeiten werden bei der zuständigen Landesbehörde vollständig dokumentiert und können eingesehen werden.

Die BLE führt mindestens einmal jährlich Audits gemäß Art. 33 lit. a der VO (EU) 2017/625 bei den Kontrollstellen durch, um die Wirksamkeit der Kontrollen unter Einhaltung der im QMS festgelegten Standards zu überprüfen. Alle Kontrolltätigkeiten werden bei der BLE vollständig dokumentiert und können eingesehen werden.

Andere amtliche Tätigkeiten, die nicht an die Kontrollstellen übertragen wurden, (z.B. Antragsverfahren zur Gewährung von Ausnahmen von ökologischen Produktionsvorschriften) werden vollständig bei der zuständigen Landesbehörde dokumentiert und können eingesehen werden.

5. Notfallpläne und Organisation der Zusammenarbeit und Amtshilfe (Art. 110 Abs. 2 lit. j-k)

5.1 Notfallpläne

Der MNKP gewährleistet, dass amtliche Kontrollen in allen Bereichen, die durch die Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 geregelt sind, durchgeführt werden. Darüber hinaus wird in Art. 110 Abs. 2 lit. j festgelegt, dass für jeden

betroffenen Bereich Informationen zur Organisation und Durchführung von Notfallplänen enthalten sein müssen.

Die Bundesländer verfügen in den zuständigen Behörden und Kontrollbehörden über Notfallpläne. Da Öko-Produkte bisher per se in den Geltungsbereich der einschlägigen Gesetze und Verordnungen gefallen sind, wurden diese im Zusammenhang mit den für die jeweiligen Bereiche aufgestellten Notfallplänen berücksichtigt; eigene Notfallpläne für den Bereich der ökologischen Produktion gab es bisher nicht.

Entsprechend der Vorgaben zu Art. 110 Abs. 2 lit. j wurde Handlungsbedarf erkannt und in den MNKP-Zielen verankert (s. Tabelle 1: Strategisches Ziel 3, Operatives Ziel II): „Jedes Bundesland hat für den Kontrollbereich Ökolandbau einen Notfallplan bzw. einen eigenen Beitrag/Teil im Notfallplan eines anderen Kontrollbereichs gemäß Art. 5 lit. i der VO (EU) 2017/625.“

Die Notfallpläne sollten u. a. die folgenden Punkte abdecken: Frühwarnsystem, Austausch zwischen verschiedenen Behörden innerhalb des Bundeslandes, Austausch zwischen Behörden verschiedener Bundesländer, Austausch mit den zuständigen Kontrollstellen, regelmäßiger Austausch der zuständigen Öko-Behörden mit der Lebensmittelüberwachung.

5.2 Amtshilfe

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum obliegt dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Es hat die Aufgabe Wahrnehmung der Funktion als Verbindungsstelle für Amtshilfeersuchen nach Art. 103 Abs. 1 der VO 2017/625 auf die BLE übertragen.

Fälle mit Risiken für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanzen, für den Tierschutz oder für die Umwelt werden an die für den jeweiligen Bereich zuständigen Behörden, z.B. die Lebensmittelüberwachung, abgegeben.

Im Kontrollbereich Ökolandbau wird ein Verstoß bzw. ein Verdacht auf einen Verstoß, der die Integrität der ökologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse beeinträchtigt und dessen Ursprung in einem anderen Mitgliedsstaat oder in einem Drittland liegt, über die OFIS-Datenbank (Modul „Irregularities“) der Europäischen Kommission kommuniziert und bearbeitet. Dabei tauschen sich die jeweils zuständigen Behörden (bzw. im Drittland die Kontrollstellen) der beiden involvierten Länder über OFIS zu den Untersuchungsergebnissen im betreffenden Fall aus. Über OFIS können außerdem Alerts erstellt werden, um einen oder mehrere Mitgliedsstaaten zügig zu warnen bzw. zu informieren.

6. Überprüfung und Anpassung des Plans (Art. 111 Abs. 2)

Dieser Bereich des MNKP wird gemäß Art. 111 Abs. 2 der VO (EU) 2017/625 jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Im Vergleich zur Fassung des Vorjahres wurden einzelne Inhalte und Rechtsbezüge aktualisiert (In der nationalen Gesetzgebung wurde die Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz am 03.08.2023 von der Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes abgelöst). Des Weiteren wurde u. a. die Verwendung von Abkürzungen und Begriffen gemäß den Vereinbarungen der MNKP-Bund-Länder-Redaktionsgruppe vereinheitlicht.

J Bereich: Die Verwendung der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ und „garantiert traditionelle Spezialität“ und die entsprechende Kennzeichnung der Erzeugnisse (Art. 1 Abs. 2 lit. j der VO [EU] 2017/625 i.V.m. der VO [EU] Nr. 1151/2012)

Integrierter Kontrollplan

Abschnitt Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Dieses Modul gilt für die Periode:

01.01.2022 bis 31.12.2026

Kontaktstelle für den Bereich Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel:

Name und Anschrift	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Referat 411 – Geoschutz, Regionalvermarktung, Qualitätspolitik Rochusstraße 1 53123 Bonn
E-Mail-Adresse	411@bmel.bund.de

Der Text zum Abschnitt „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ bezieht sich auf die Kontrollen in Deutschland und schließt hierbei auch alle für den Kontrollplan wichtigen Aktivitäten der Länder mit ein. Gemäß der VO (EU) 2017/625 (Official Control Regulation, im Folgenden OCR) i.V.m. der VO (EU) Nr. 1151/2012 bezieht sich dieses Modul auf

- die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation vor der Vermarktung (Herstellerkontrollen gemäß Art. 37 Abs. 1 der VO [EU] Nr. 1151/2012 i.V.m. der OCR und
- die Überwachung der Verwendung des eingetragenen Namens auf dem Markt (Markt- und Missbrauchskontrollen gemäß Art. 36 Abs. 3 der VO [EU] Nr. 1151/2012 i.V.m. der OCR)

bei Erzeugnissen mit „geschützten Ursprungsbezeichnungen“ (g.U.) oder „geschützten geografischen Angaben“ (g.g.A.) sowie „garantiert traditionellen Spezialitäten“ (g.t.S.).

Die Länderarbeitsgemeinschaft Geoschutz (LAG Geoschutz) hat dieses Modul entsprechend seinen von der Agrarministerkonferenz übertragenen Aufgaben in Abstimmung mit den zuständigen Kontaktpersonen der Länder und des Bundes erstellt.

1. Ziele

1.1 Strategische Ziele

In der Agrarpolitik der EU gewinnt die Qualitätspolitik zur Unterstützung der europäischen Land- und Ernährungswirtschaft und zur Stärkung der ländlichen Räume weiter an Bedeutung. Dazu dient das Instrument des Schutzes von Ursprungsbezeichnungen („geschützte Ursprungsbezeichnungen“ [g.U.], „geschützte geografische

Anhaben“ [g.g.A.) und Namen „garantiert traditioneller Spezialitäten“ (g.t.S.) für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass diese Qualitätsregelungen der EU von Seiten der Hersteller als geeignete Instrumente zur Differenzierung ihrer Produkte auf dem Markt angesehen und dass diese Produkte von Seiten der Verbraucher als Produkte besonderer Qualität wahrgenommen und honoriert werden, ist ein gut funktionierendes und effizientes Kontrollsystem, das der Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der OCR dient. Die Vielzahl der Erzeugnisse und die Einbeziehung von Drittlanderzeugnissen stellen an die Kontrollen hohe Anforderungen.

Dazu werden folgende strategischen Ziele verfolgt (Reihenfolge ohne Wertung der Bedeutung):

I. Schutz der Verbraucher vor fehlerhafter oder missbräuchlicher Verwendung geschützter Bezeichnungen auf dem Markt

Durch die Auslobung als g.U., g.g.A. oder g.t.S. werden dem Produkt besondere Qualitätseigenschaften zugeschrieben, die in der Produktspezifikation hinterlegt sind. Im Falle der g.U. und g.g.A. wird zusätzlich eine Aussage bezüglich der Herkunft des Produkts und/oder seiner Bestandteile getroffen. Der Verbraucher erwartet also, dass ein solches Produkt spezifische Qualitätsmerkmale beinhaltet, für die er u.U. bereit ist, einen höheren Preis zu zahlen als für ein herkömmliches Produkt. Es muss somit gewährleistet sein, dass das erworbene Produkt tatsächlich der jeweiligen Produktspezifikation entspricht.

II. Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs für die Erzeuger von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit wertsteigernden Qualitätsmerkmalen

Hersteller, die ihre Produkte als g.U., g.g.A. oder g.t.S. ausloben, sind dazu verpflichtet, die Vorgaben der Produktspezifikation einzuhalten und sich einem Kontrollsystem gemäß Art. 37 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1151/2012 vor der Vermarktung zu unterziehen. Es entsteht ihnen dadurch ein zusätzlicher Aufwand. Es gilt, diese Hersteller vor unlauteren Praktiken zu schützen (unrechtmäßige Verwendung der geschützten Bezeichnung, Imitation des geschützten Produkts, Anspielung/Anlehnung auf den eingetragenen Namen des Produkts), so dass ein fairer Wettbewerb das geistige Eigentum gewahrt werden.

1.2 Operative Ziele

Zum Erreichen der vorgenannten strategischen Ziele werden folgende operative Ziele verfolgt (Reihenfolge ohne Wertung der Bedeutung):

I. Entwicklung von einheitlichen Verfahrensvorgaben für die Durchführung der Kontrollen durch die zuständigen Stellen der Länder

Trotz der Vielfalt der Produkte, auf die sich die Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel beziehen können, und somit unterschiedlicher zu berücksichtigender Aspekte bei den Kontrollen ist es erforderlich, dass bestimmte Grundsätze von allen zuständigen Kontrollbehörden sowie ggf. beauftragten privaten Kontrollstellen eingehalten werden. Dies soll durch die Entwicklung eines Leitfadens für die Planung und Durchführung von und die Berichterstattung über Kontrollen erreicht werden, der den zuständigen Stellen aller Länder zur Verfügung gestellt wird.

II. Entwicklung von einheitlichen Eckpunkten für die risikobasierte Durchführung der Markt- und Missbrauchskontrollen

Gemäß Art. 36 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1151/2012 i.V.m. Art. 9 der OCR hat die Überwachung der Verwendung des eingetragenen Namens auf dem Markt auf der Grundlage einer Risikoanalyse zu erfolgen. Die zu kontrollie-

renden Produkte sind somit einer Risikokategorie zuzuordnen und die Kontrollhäufigkeit ist festzulegen. Im Bereich der Geoschutz-Marktkontrollen werden risikobasierte, produktbezogene Kontrollen in Kombination mit der Risikoeinschätzung der Betriebsart und der Absatzwege durchgeführt. Es sind folglich für den Spezialbereich der Qualitätsregelungen geeignete Risikofaktoren zu identifizieren und zu bewerten, um zu einem risikobasierten Ansatz der Kontrollen zu gelangen, der das Grundrisiko des Geoschutzproduktes (Möglichkeit der Fälschung und wirtschaftlicher Anreiz), der Betriebsart (z. B. Lebensmitteleinzelhandel oder Gastronomie), das individuelle Risiko (ein oder mehrere Betriebsstandorte) sowie das kontrollergebnisorientierte Risiko einbezieht. In diesem Zusammenhang werden die Geoschutzprodukte (Deutschland, EU und Drittlandprodukte) nach festgelegten Risikofaktoren analysiert und im Rahmen der LAG Geoschutz bewertet.

III. Optimierung des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Einheiten auf Ebene der Länder und des Bundes

Für die Kontrolltätigkeit der Länder sind effektive Informationsaustauschmöglichkeiten erforderlich, um den Informationsfluss zwischen den mit den Herstellerkontrollen und den mit den Markt- und Missbrauchskontrollen beauftragten Stellen zu gewährleisten. Mittelfristig wird hier die Entwicklung eines Systems zur datenbankbasierten Unterstützung der Planung, Durchführung und Dokumentation der Kontrollen angestrebt.

2. Benennung der zuständigen Behörden und beauftragten Kontrollstellen

2.1 Zuständige Behörden

Die Zuständigkeit für die Kontrollen gemäß Art. 36 und 37 der VO (EU) Nr. 1151/2012 i.V.m. der OCR obliegt in Deutschland nach Maßgabe des § 134 des Markengesetzes (für g.U. und g.g.A.) und § 4 des LebensmittelSpezialitätengesetzes (für g.t.S.) den Ländern. Diese Länder benennen im Rahmen der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen die für die Durchführung der Kontrollen (Herstellerkontrollen vor der Vermarktung sowie Markt- und Missbrauchskontrollen) zuständigen Behörden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden führen die Herstellerkontrollen vor der Vermarktung und die Markt- und Missbrauchskontrollen durch; die Durchführung der Herstellerkontrollen kann auf eine oder mehrere Kontrollstellen übertragen werden (Tabelle J - 1). Die Fachaufsicht ist im jeweiligen Landesrecht geregelt. Überwachungsaufgaben im Hinblick auf die Marktkontrollen gemäß Art. 36 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1151/2012 i.V.m. der OCR werden ausschließlich durch die zuständigen Behörden der Länder durchgeführt. Tabelle J - 1 gibt einen Überblick über die Behörden, die in den Ländern mit den Kontrollen befasst sind.

Tabelle J - 1: Organisation der Kontrollen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 i. V. m Verordnung (EU) 2017/625 in den Ländern (Stand:22.11.2022)

Land	zuständige oberste Landesbehörde		zuständige Kontrollbehörde		
	Herstellerekontrollen	Markt- und Missbrauchskontrollen (falls abweichend)	Herstellerekontrollen		Markt- und Missbrauchskontrollen (falls abweichend)
			amtliche Kontrollen	ggf. Kontrollstelle	
Baden-Württemberg	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden Württemberg		Regierungspräsidium Karlsruhe	ja	Untere Verwaltungsbehörden der Stadt- und Landkreise und die 4 Regierungspräsidien
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte	ja	Untere Lebensmittelüberwachungsbehörden: Kreisverwaltungsbehörden Probenplanung: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Berlin	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt.</i>	Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt.</i>	nein	Bezirksämter
Brandenburg	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)		Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	ja	
Bremen	<i>Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz</i>		<i>Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet)</i>	nein	<i>Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet)</i>
Hamburg	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt.</i>	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt.</i>	nein	Für die Lebensmittelüberwachung zuständige Vor-Ort-Behörden im Rahmen der üblichen Lebensmittelkontrolle
Hessen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Regierungspräsidium Gießen	nein	

Land	zuständige oberste Landesbehörde		zuständige Kontrollbehörde		
	Herstellerekontrollen	Markt- und Missbrauchskontrollen (falls abweichend)	Herstellerekontrollen		Markt- und Missbrauchskontrollen (falls abweichend)
			amtliche Kontrollen	ggf. Kontrollstelle	
Mecklenburg-Vorpommern	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt.</i>	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt.</i>	nein	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (vorgehen)
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Landkreise und kreisfreie Städte	nein	
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	ja	
Rheinland-Pfalz	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt.</i>	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt.</i>	nein	Für die Lebensmittelüberwachung zuständige Vor-Ort-Behörden im Rahmen der üblichen Lebensmittelkontrolle
Saarland	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt.</i>	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz	<i>Es werden keine nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten Produkte hergestellt.</i>	nein	Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft		Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	ja	
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten Sachsen-Anhalt		Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	ja	Landkreise und kreisfreie Städte
Schleswig-Holstein	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein		Landeslabor Schleswig-Holstein	nein	Für die Lebensmittelüberwachung zuständige vor-Ort-Behörden im Rahmen der üblichen Lebensmittelkontrolle
Thüringen	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (für g.g.A. und g.U.) Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit Frauen und Familie (für g.t.S.)		Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)	nein	

2.2 Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

Sofern es das Landesrecht vorsieht, kann die Aufgabe der Herstellerkontrollen vor der Vermarktung gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. b der VO (EU) Nr. 1151/2012 privaten Kontrollstellen ganz oder teilweise übertragen werden (Tabelle J - 1). Die Zulassungen der Kontrollstellen sind landesspezifisch geregelt. Die Tabelle J - 1 gibt einen Überblick, in welchen Ländern von der Möglichkeit, Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen zu übertragen, Gebrauch gemacht wird.

3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden

3.1 Organisationsstrukturen

In § 134 des Markengesetzes sind die Aufgaben im Hinblick auf die – nach der VO (EU) Nr. 1151/2012 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften – erforderliche Überwachung und Kontrolle für g.U. und g.g.A. den nach Landesrecht zuständigen Stellen übertragen.

In § 4 des LebensmittelSpezialitätengesetzes sind die Aufgaben im Hinblick auf die – nach der VO (EU) Nr. 1151/2012 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften – erforderliche Überwachung und Kontrolle für g.t.S. den nach Landesrecht zuständigen Stellen übertragen.

Bei der Durchführung der Kontrollen ist zwischen den Herstellerkontrollen und den Markt- und Missbrauchskontrollen zu unterscheiden: Die Herstellerkontrollen werden nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorgaben von den zuständigen Behörden oder von durch diese zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt. Die Durchführung der Markt- und Missbrauchskontrollen erfolgt ausschließlich durch die jeweils zuständigen Behörden. Die Organisation der Kontrollen ist landesspezifisch geregelt.

3.2 Personalressourcen

Die Personalressourcen sind landesspezifisch geregelt.

3.3 Durchführung der Kontrollen

Die Funktionsweise des Systems der Geoschutzkontrollen unterliegt der Hoheit der Länder. Im Grundsatz erfolgen die Kontrollen zur Einhaltung der Produktspezifikationen systematisch, wobei die Kontrolldichte (Anzahl Kontrollen pro Jahr) risikobasiert entsprechend den Ergebnissen der vorherigen Prüfung, der Verlässlichkeit der Eigenkontrollen sowie abhängig vom Produkt festgelegt wird. Markt- und Missbrauchskontrollen erfolgen risikobasiert auf allen Stufen der Vermarktung, sie werden teilweise mit den Kontrollen zur Lebensmittelsicherheit koordiniert. Die Durchführung der Kontrollen ist landesspezifisch geregelt.

3.4 Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten

Das BMEL ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts auf Bundesebene, insbesondere auf dem Gebiet der Justiz und in Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Zoll. Ebenso ist das BMEL Ansprechpartner für die Europäische Kommission sowie bei Amtshilfeersuchen aus anderen EU-Staaten. Durch regelmäßige Besprechungen mit den Fachreferenten für Qualitätspolitik der Länder und weitere themenbezogene Beratungen in ggf. erweitertem Teilnehmerkreis wird die Informationsvermittlung zwischen Bund und Ländern sichergestellt. Die zuständigen Ressorts der Länder stimmen die Durchführung der Kontrollen im Rahmen einer durch die Agrarministerkonferenz eingesetzten „Länderarbeitsgemeinschaft Geoschutz gemäß der VO (EU) Nr. 1151/2012, der VO (EU) 2019/787 und der VO (EU) 2017/625“ (LAG Geoschutz) unter fachlicher Einbeziehung des BMEL ab. Im Falle von Feststellungen im Rahmen der Kontrollen, die von länderübergreifender Bedeutung sind, informiert das jeweilige Land die mitbetroffenen Länder, damit auch dort geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Innerhalb der Länder erfolgt ein Austausch zwischen ggf. unterschiedlichen zuständigen Behörden für die Herstellerkontrollen sowie Markt- und Missbrauchskontrollen. Die Kooperationen sind landesspezifisch geregelt.

4. Regelungen für Audits der zuständigen Behörde

Um die Anforderungen des Art. 6 der OCR hinsichtlich der Audits der zuständigen Behörden zu erfüllen, werden in den Ländern aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Kontrollen im Bereich Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel unterschiedliche Ansätze verfolgt.

Zum Teil erfolgen die Audits durch Fachaufsichtskontrollen der Länderministerien über die zuständigen Behörden. Die zuständigen Behörden beaufsichtigen die Arbeit der beauftragten Kontrollstellen.

Ein weiterer Ansatz ist die länderspezifische Etablierung von Qualitätsmanagementelementen, zu denen auch ein Auditsystem gehört.

Beispielsweise unterliegen in den Fällen, in denen die Zuständigkeit für die Geoschutzkontrollen bei den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden angesiedelt ist, diese Behörden ohnehin den Regelungen des QM-Rahmenkonzepts der Länder, wie sie im Abschnitt A des MNKP beschrieben sind. Dieses schließt auch ein Auditsystem gemäß Art. 6 der OCR ein.

5. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der Verordnung (EU) 2017/625

5.1 Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen

Die für den Bereich Geoschutzkontrollen zuständigen Behörden sind Institutionen des öffentlichen Rechts und damit grundsätzlich unparteilich und unabhängig. Die Inhalte sind landesspezifisch geregelt.

5.2 Ausschluss von Interessenkonflikten

Es gilt die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Bei den Ländern liegen hierzu Erlasse und Verwaltungsvorschriften vor.

5.3 Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal

Die Bereitstellung der Personalressourcen ist landesspezifisch geregelt.

5.4 Angemessene rechtliche Vollmachten

Im Markengesetz (§ 134) sowie im Lebensmittelspezialitätengesetz (§ 4) sind der Zugang der Beauftragten der zuständigen Stellen zu Grundstücken und Räumlichkeiten für die Durchführung der Kontrollen geregelt.

5.5 Dokumentierte Verfahren

Vorgaben zur Dokumentation sind landesspezifisch geregelt.

5.6 Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen

Vorgaben zu Aufbewahrungspflichten sind landesspezifisch geregelt.

6. Überprüfung und Anpassung des Plans

Die Überprüfung und Anpassung dieses Abschnitts des MNKP erfolgt auf Grundlage der Feststellungen in den Jahresberichten der Vorjahre und unter Berücksichtigung weiterer Informationen in Bezug auf das Risiko, dass Verstöße gegen die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1151/2012 vorliegen könnten.

Evtl. Änderungen dieses Abschnitts des MNKP werden im Zuge der Tätigkeit der vom BVL koordinierten „Bund/Länder-Redaktionsgruppe MNKP“ vorgenommen.

Anlage 1: Nationale Referenzlaboratorien gemäß Artikel 100 der VO (EU) 2017/625 und deren Kontaktdaten - Stand 22. Dezember 2023)

Tabelle 1: Übersicht nationale Referenzlaboratorien für den Bereich Lebensmittel und Futtermittel

Referenzlaboratorium für:	Institution
für <i>Salmonella</i>	Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: NRL-Salm@bfr.bund.de
für die Überwachung mariner Biotoxine	Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: nrl_marinebiotoxine@bfr.bund.de
für durch Lebensmittel übertragbare Viren	Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: nrl-virus@bfr.bund.de
für <i>Listeria monocytogenes</i>	Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: NRL-Listeria@bfr.bund.de
für koagulasepositive Staphylokokken, einschließlich <i>Staphylococcus aureus</i>	Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: NRL-Staph@bfr.bund.de
für <i>Escherichia coli</i> , einschließlich verotoxinbildendes <i>E. coli</i> (VTEC)	Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: VTEC@bfr.bund.de
für <i>Campylobacter</i>	Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: NRL-Campy@bfr.bund.de
für Parasiten (insbesondere Trichinellen, Echinokokken, Anisakis) Trichinellen	Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: nrl-trichinella@bfr.bund.de

Referenzlaboratorium für:	Institution
Echinokokken	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 7 1151 e-mail: poststelle@fli.de
Anisakis	Max Rubner-Institut – Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel Haid-und-Neu-Str. 9 D--76131 Karlsruhe Tel.: +49 – 721-6625-0/-201 Fax: +49 – 721-6625-111 e-mail: praesident@mri.bund.de
für Antibiotikaresistenz;	Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: NRL-AR@bfr.bund.de
für tierische Proteine in Futtermitteln	Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: nrl-tier-protein@bfr.bund.de
für die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 genannten Rückstände von Tierarzneimitteln in Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Mauerstr. 39-42 10117 Berlin Tel.: +49 –18445-8300 Fax: +49 –18445-8099 e-mail: NRL-TAM@bvl.bund.de eurlvetdrug@bvl.bund.de
für transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE)	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 38351 – 7 0 Fax: +49 - 38351 – 7 1151 e-mail: poststelle@fli.de
für Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung	Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: nrl_zusatzstoffe@bfr.bund.de
für genetisch veränderte Organismen	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Mauerstr. 39-42 10117 Berlin Tel.: +49 –18445-8300 Fax: +49 –18445-8099 e-mail: NRL-GVO@bvl.bund.de

Referenzlaboratorium für:	Institution
für Stoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen	Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: NRL-FCM@bfr.bund.de
für Pestizidrückstände a) Getreide und Futtermittel b) Lebensmittel tierischen Ursprungs und Waren mit hohem Fettgehalt c) Obst und Gemüse, einschließlich Erzeugnisse mit hohem Wasser- und Säuregehalt d) Einzelrückstandsmethoden	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Mauerstr. 39-42 10117 Berlin Tel.: +49 -18445-8400 Fax: +49 -18445-8099 e-mail: NRL-Pestizide@bvl.bund.de -gesamt für a bis d -
für Metalle und Stickstoffverbindungen in Lebens- und Futtermitteln	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Mauerstr. 39-42 10117 Berlin Tel.: +49 - 18445-8400 Fax: +49 -18445-8099 e-mail: NRL-MN@bvl.bund.de
für Mykotoxine und Pflanzentoxine in Lebens- und Futtermitteln	Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: nrl-mykotoxine-pflanzentoxine@bfr.bund.de
für Prozesskontaminanten	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Mauerstr. 39-42 10117 Berlin Tel.: +49 -18445-8400 Fax: +49 -18445-8099 e-mail: NRL-PZK@bvl.bund.de
für halogenierte persistente organische Schadstoffe (POP) in Lebens- und Futtermitteln	Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 e-mail: nrl_pop@bfr.bund.de
für Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen	Bundesinstitut für Risikobewertung Max-Dohrn-Str. 8-10 10589 Berlin Tel.: +49 30 18412-0 Fax: +49 30 18412-99099 E-Mail: nrl-faflav@bfr.bund.de

Tabelle 2: Übersicht nationale Referenzlaboratorien für den Bereich Tiergesundheit

Referenzlaboratorium für:	Institution
für die Klassische Schweinepest	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 – 3 83 51 – 70 Fax: +49 – 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de
für die Afrikanische Pferdepest	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 – 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 – 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de
für Aviäre Influenza	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 – 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 – 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de
für Newcastle-Krankheit	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 – 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 – 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de
für vesikuläre Schweinekrankheit	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 – 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 – 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de
für Fisch- und Krustentierkrankheiten	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 – 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 – 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de
für Muschelkrankheiten,	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 – 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 – 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de
für die Überwachung der Wirksamkeit der Tollwutimpfung	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 – 3 83 51 – 7 0

Referenzlaboratorium für:	Institution
	Fax: +49 - 3 83 51 - 71 151 e-mail: poststelle@fli.de
für die Blauzungenkrankheit	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 - 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 - 71 151 e-mail: poststelle@fli.de
für Afrikanische Schweinepest	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 - 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 - 71 151 e-mail: poststelle@fli.de
für die Maul- und Klauenseuche	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 - 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 - 71 151 e-mail: poststelle@fli.de
für Brucellose	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Naumburger Str. 96a 07743 Jena Tel.: +49 - 3641 - 804 2100 Fax: +49 - 3641-804 2228 e-mail: poststelle@fli.de
für Krankheiten von Equiden mit Ausnahme der Pferdepest	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 - 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 - 71 151 e-mail: poststelle@fli.de
für Tollwut	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 - 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 - 71 151 e-mail: poststelle@fli.de
für Rindertuberkulose	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Naumburger Str. 96a 07743 Jena Tel.: +49 - 3641 - 804 2100 Fax: +49 - 3641-804 2228 e-mail: poststelle@fli.de

Referenzlaboratorium für:	Institution
für Bienengesundheit	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de
für Capripoxvirus-Erkrankungen (Lumpy-Skin-Krankheit und Pockenseuche der Schafe und Ziegen)	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de
für Pest der kleinen Wiederkäuer	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Südufer 10 17493 Greifswald – Insel Riems Tel.: +49 - 3 83 51 – 7 0 Fax: +49 - 3 83 51 – 71 151 e-mail: poststelle@fli.de